Aphorismen

über das

christliche Kirchenrecht.

Von

C. Trummer Dr.

[illegible]

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1859.





Die innere Mission

auf dem Gebiete

der

Rechtswissenschaft.

Von

C. Trummer Dr.

Drittes Heft.

Aphorismen über das christliche Kirchenrecht.

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1859.

Aphorismen

über das

christliche Kirchenrecht.

Von

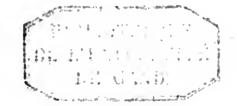
C. Trummer Dr.

> Bemühst Du Dich, der Deinen Segen,
> Des Vaterlandes Glück zu sein,
> Und steht die ganze Welt entgegen:
> Laß Dein Bemühn Dich nicht gereun!
>
> Lavater.

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner.

1859.



Vorwort.

Auf das allgemeine Vorwort kann hier Bezug genommen werden, um nachzuweisen, wie sich während des Verlaufs einer geraumen Zeit in mir immer mehr die Ueberzeugung befestigt hat, daß es eine zeitgemäße Aufgabe sei, neben der sogenannten inneren Mission in den sogenannten niederen, allerdings nicht wissenschaftlich genügend und durchgängig gebildeten Ständen diese Thätigkeit auf die Gelehrten, die im Allgemeinen Gebildeten und dadurch den höchsten weltlichen Regionen angehörigen Individuen zu erstrecken. Es ist meine Ansicht, daß diese Aufgabe für die Rechtswissenschaft in deren weitestem Umfange wohl zunächst den Rechtsgelehrten zufällt. So wagte ich es, im Anfange des Jahres 1856 (Frankfurt a. M. 1856) Studien an das Licht treten zu lassen, welche mich seit einer langen Reihe von Jahren beschäftigt hatten, und in ihnen das Verhältniß der heutigen Strafgesetzgebung zum Christenthum darzulegen, und an den gepriesensten modernen Legislationen, so wie an den dogmatischen Produktionen der gegenwärtigen Koryphäen im Criminalrecht nachzuweisen, wie weit, bewußt und unbewußt, unsere Rechtsgelehrten und Staatsweisen von dem Christenthum entfernt sind und wie sie dadurch die räthselhaftesten, praktisch unauflöslichen Erscheinungen in der Wissenschaft des Criminalrechts und in der Strafgesetzgebung herbeigeführt haben. Demnächst vollendete ich schon am Schlusse

desselben Jahres zum Druck: „Fragmente über das Deutsche Staats- und Bundesrecht", worin von mir an dem Werke eines der bedeutendsten und einflußreichsten Wortführer des modernen Liberalismus nachzuweisen versucht wurde, wie weit diese Richtung den Staat und das Recht desselben, so wie das Recht des Deutschen Bundes und somit unseres Deutschen Vaterlandes vom Christenthum abgeführt, und dadurch den Staat und den Glauben gefährdet hat.

Die Trilogie wird durch die gegenwärtigen Aphorismen abgeschlossen, in denen, in besonderer Hinsicht auf eines der besten Bücher über das Kirchenrecht, und zwar auf das Werk eines verehrten Glaubensgenossen, aufgedeckt werden soll, daß die Bearbeitung des wichtigsten Feldes der juristischen Literatur in der neuesten Zeit noch keineswegs auf dem Höhepunkt angelangt sein möchte, um den Ansprüchen der göttlichen Offenbarung und den wahren Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft zu entsprechen. Es braucht deshalb auf neuere kirchenrechtliche Werke, namentlich aber auf das erst ganz kürzlich erschienene angebliche System des in Deutschland geltenden Kirchenrechts kein besonderer Bezug genommen zu werden, in so fern diese wohl ohne Ausnahme derjenigen Richtung anhangen, welche vom Standpunkte des christlichen und somit eigentlich Deutschen Kircheurechts bekämpft werden muß, und eben darum die Thätigkeit der hier gemeinten inneren Mission aufruft.

Möge der Herr zu dieser Trilogie seinen Segen geben, und in unseren Zeitgenossen die Gesinnungen fördern, welche allein zu dem ewigen, über alle menschliche Vernunft erhabenen Frieden führen!

Hamburg, Johannis 1858.

Inhaltsverzeichniß.

§. 1.

Einleitung.

Die Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts.

(Zum Titel von Mejers Kirchenrecht.)

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob es in unserer Zeit rathsam ist, Institutionen des gemeinen Deutschen Kirchenrechts, wie Otto Mejer sein unlängst in zweiter Auflage erschienenes Buch nennt, zu schreiben und zu lehren. Der Gegenstand eines solchen Unternehmens könnte doch immer nur das dermalen wirkliche, in allseitig anerkannter Wirksamkeit bestehende Recht sein. Allein, man muß es Mejer (S. 191) nachsprechen, der Staat liegt seit 1848 geschwächt und wankend danieder, die Römisch-katholische Kirche ist eine imposante Macht (S. 195), der Staat befindet sich seitdem dieser Kirche gegenüber in einer Uebergangsentwickelung, sie steht als eine einzige gegenüber einer Mehrheit von Staaten (S. 233), sie faßt selbst ihre eigenen Concordate als wenigstens theilweise von ihr selbst widerruflich auf (S. 241). Die Evangelischen Kirchen befinden sich dagegen in einem Uebergangszustande (S. 166).

Ist man unfähig, in diesen Thatsachen einen anerkannten Rechtszustand zu erblicken, so läßt es sich um so weniger rathsam erachten, ein gemeines Deutsches Kirchenrecht, und zwar in der Art, wie es bisher geschehen ist, aufzustellen, so daß von dem Recht der Römisch-katholischen Kirche ausgegangen, und daran gleichsam

anhangsweise ein Kirchenrecht angeknüpft wird, welches bald Protestantisch, bald Evangelisch heißt, und wobei freilich ein so wackerer Glaubensheld, wie Mejer (§. 6 a. E.) sich unerschrocken zu der Lehre der Lutherischen Kirche bekennt, zugleich aber selbst, und grade dadurch, einen einseitigen Standpunkt festhält, wiewohl er (S. 243) zugestehen muß, daß, wie auch abseiten des Staats nicht bezweifelt sei, die Evangelischen Confessionen ebenso wie die Römische im Kanonischen Recht das gemeine Recht ihrer Kirchen finden, und den partikularen und neueren Rechtsnormen die Kraft einräumen, diesem gemeinen Rechte zu derogiren.

Man kann es aber nicht nur nicht rathsam erachten, jene Institutionen jetzt zu verkünden, sondern es scheint dies in einer Zeit geradehin unmöglich zu sein, wo Alles sich in Gährung, oder, wie Mejer es nennt, in einem Uebergange, in einer Entwickelung befindet. Hier muß von einem bestehenden gemeingültigen Recht abstrahirt werden.

§. 2.

Fortsetzung.

Mejer hat dies auch seinerseits wohl gefühlt. Somit hat er nicht etwa von bestimmten Deutschen Kirchen, welche irgend einen rechtlichen Bestand hätten, seinen Ausgang genommen, um ihr gemeinsames Recht zu lehren, sondern er hat, freilich nach dem Muster anderer Kanonisten, ganz in der Art, wie man seit Feuerbach das Deutsche Strafrecht, und der moderne Liberalismus sein Deutsches Staatsrecht vorträgt, in einem allgemeinen Theile, den er Prolegomena nennt, die Begriffe von Kirche, Heilsanstalt, Heilsgemeinschaft Kirchenleitung, die Thatsache von drei Kirchen, und das Kirchenrecht von seinem individuellen Standpunkte aus erörtert, sodann in einem besonderen Theile Geschichtliches, die heutige Verfassung und, wie er es nennt, das Leben der Kirche geschildert.

Er scheint auf diese Weise das wirklich bestehende Recht durch seine subjectiven Ansichten ergänzen zu wollen; was man aber

wohl eigentlich nicht Institutionen des bestehenden gemeinen Deutschen Kirchenrechts nennen darf. Da sich vielmehr dieses Recht nur auf faktische Rechtszustände, als ein Recht der Deutschen Kirchen gründen läßt, so kann nur von dem objectiven gemeinschaftlichen Recht der drei in den Deutschen Bundesgesetzen allein anerkannten und genügend bezeichneten Kirchen gehandelt werden. Ein solches Kirchenrecht muß das Verhältniß dieser einzelnen Kirchen an sich, ferner gegen einander, sodann den übrigen Religions-, Glaubens- oder kirchlichen Vereinigungen gegenüber, endlich das Verhältniß jeder einzelnen dieser drei Kirchen zu den Deutschen Staaten darstellen.

So geräth man von selbst auf die einzig statthafte und rechtlich mögliche Methode, daß man nicht die Institutionen eines gemeinschaftlichen Rechts aller drei Deutschen Kirchen von dem einseitigen Lutherischen, Reformirten oder Römisch-katholischen Standpunkte lehrt, sondern daß sich diese Wissenschaft in die drei Zweige absondert, und der Lutheraner, der Reformirte, der Römische Katholik, ein jeder das Recht seiner Kirche vorträgt, als am vollständigsten und unparteiischsten dazu befähigt. Freilich würden nichts destoweniger die früheren Bedenken in so fern auftauchen, weil man bis jetzt für keine dieser drei Kirchen, weder in ihrem Verhältnisse zu einander, noch zu den Deutschen Staaten einen positiven, durchgreifend anerkannten Rechtsbestand behaupten kann.

Diese Erwägungen haben den Gedanken hervorgerufen, daß es nur rathsam und möglich, aber auch nothwendig und unerläßlich ist, unserer Zeit einmal in einem inneren Zusammenhange die Institutionen eines gemeinen Deutschen christlichen Kirchenrechts zur Anschauung zu bringen. Bei weiterer Entwickelung weist sich der Gedanke so umfassend aus, daß, um zu seiner erschöpfenden Darlegung anzuregen, Aphorismen geeignet zu sein scheinen, um zwar befähigteren Berufsmännern das Weitere zu überlassen, allein der inneren Mission ein höchst wichtiges Feld vorzubereiten.

§. 3.

Das gemeine Deutsche christliche Kirchenrecht.

Es werden hier andere Prolegomenen vorauszuschicken sein, als Mejer sie für geeignet erachtete. Da der Gegenstand dieser Aphorismen ein Kirchenrecht ist, dessen gemeinschaftlichen christlichen Charakter alle drei Kirchen nicht sollen umhin können, als das Ideal anzuerkennen, welches sie in den ihnen durch das Deutsche Bundesrecht angewiesenen Gränzen zu erstreben haben, so daß die innere Mission darauf ihre Anstrengungen richten kann: so wird zuerst von der Bedeutung derjenigen Kirche gehandelt werden müssen, deren Recht der Gegenstand dieser inneren Mission ist, sodann von dem Begriff dieser Deutschen, christlichen Kirche, es wird demnächst das Verhältniß zwischen den Deutschen Staaten und den drei Kirchen festzustellen, die Quellen des christlichen Kirchenrechts nachzuweisen, und über einige Postulate eine allgemeine Verständigung anzubahnen sein.

§. 4.

Fortsetzung.

Man wird von der Bedeutung der Kirche nach der Etymologie und dem allein berechtigten Sprachgebrauch dieses Ausdrucks ausgehen müssen. Freilich ist in neuester Zeit die auch noch seitdem vorherrschende Ansicht, daß das Wort (Englisch church, Niederdeutsch Kark, Dänisch Kirk, Schwedisch Kyrka) aus dem Griechischen ἡ κυριακη stamme, vielfach angefochten, und gemeint worden, das Wort sei aus dem Altdeutschen, oder gar aus dem Celtischen herzuleiten. Allein es sind diese Versuche doch auch gar zu hölzern und spitzfindig, und führen auf den seltsamen Abweg, in dem Worte Bezugnahmen auf Thürme und Berge zu wittern, statt des schönen christlichen umfassenden Gedankens an ein Haus des Herrn, der unseren

Vorfahren gewiß näher lag. Wir bleiben dabei stehen, die Kirche ist das Haus unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi, vor ihm hat es keine Kirche gegeben, und seit der Menschwerdung des Gottes-Sohnes giebt es kein Haus, das man Kirche nennen dürfte, wenn nicht Er darin wohnt. Sie ist ein Haus, ein positives Werk mit soliden Grundlagen. Eine Protestantische Kirche kann nicht als rechtsbegründet, als die Inhaberin eines Rechts oder Amts anerkannt werden, da sie nur in der Negation, in dem Kampf gegen die Römisch-katholische, gegen welche sie protestirt, ihr Wesen zu haben vermag, also der Fundamente entbehrt, ohne die ein haltbares Haus nicht gedacht werden kann. Matth. 7, 24 ff. Ein Haus ohne Symbole und Confession ist keine Kirche, weil nur Symbole und Confession ergeben, daß es das Haus des Herrn ist. Die Kirche ist eben die Wohnung des Herrn. Wenn wir finden, daß der Herr den mosaischen Tempel als das Haus des Vaters betrachtete und besuchte, Luk. 2, 43. 4, 16, und daß Anfangs die Apostel diesem Beispiel folgten, Act. 2, 46: so wird uns dies ein Antrieb sein, den Tempel der orthodoxen Juden noch jetzt hoch zu achten und zu beschützen, ohne ihn irgend mit der Kirche und mit deren Recht gleichstellen, oder rechtlich auch nur vergleichen zu können. Das hieße recht eigentlich, unsere christlichen Versammlungen, ἡμῶν ἐπισυναγωγὴν ἐπ αὐτόν, 2 Thess. 2, 1, verlassen, wie freilich „Etliche pflegen", Hebr. 10, 25, welche sich neuerdings so weit haben vergessen können, ein Jüdisches Kirchenrecht zu statuiren und zu lehren (Lippert, Blume, Klüber).

§. 5.

Fortsetzung.

Der Gegenstand gegenwärtiger Aphorismen wird daher das christliche Kirchenrecht genannt, keineswegs in Anerkennung eines Gegensatzes gegen ein Jüdisches Kirchenrecht, weil überall nur ein christliches rechtlich denkbar ist. Allein es soll hier dasjenige Kirchen-

recht dargestellt werden, welches nicht etwa irgend ein gegenwärtig bestehendes Recht, nicht etwa Römisch-katholische oder Protestantische Ueberzeugungen, oder gar die subjective des Darstellers zu seiner Grundlage hat, sondern das aus den heil. Offenbarungen Gottes in der Schrift und in der Geschichte geschöpfte, absolute, für alle drei Kirchen gültige, oder doch früher oder später in Deutschland nothwendig zu allgemeinster Geltung gelangende Recht, welches lediglich von den Thatsachen ausfließt, daß der Deutsche Bund ein christlicher, und nur diejenigen Kirchen als berechtigt zu betrachten sind, welche auf einer der drei Confessionen beruhen. Dieses Recht ist der allein würdige Gegenstand der innern Mission, um alle Gebildeten zu seinem Verständniß und zu seiner Annahme, somit zum wahren Christenthum hinzuführen und zu vereinigen.

§. 6.

Fortsetzung.

Das christliche Kirchenrecht ist hiernach eben so wenig auf die ausdrücklichen Gebote der heiligen Schrift zu beschränken, wie auf die geschichtlichen Erscheinungen an sich und ohne Weiteres. In der ersteren Beziehung ergeben sich aus dem Begriff und dem Geiste der christlichen Kirche manche Rechtssätze, für welche eine buchstäblich entsprechende Stelle in der heiligen Schrift nicht nachgewiesen werden kann, die aber nichts destoweniger eben so rechtsbegründet sind, als wenn die heilige Schrift sie ausdrücklich aufgestellt hätte. Ihr Zweck und ihre Veranlassung gingen nicht dahin, ein vollständiges Kirchenrecht zu offenbaren, weshalb der Umstand, daß ein kirchenrechtlicher Satz in derselben nicht speciell vorkommt, dessen allgemeine Rechtsgültigkeit nicht beeinträchtigt, falls er nur sonst auf eine gemeingültige Weise dargethan oder begründet zu werden vermag. Wenn zwischen dem Alten und Neuen Testament auch von M. (S. 54) der Unterschied gemacht wird, daß jenes nur soweit für rechtsverbind-

lich gelten soll, als es nicht jüdisches Rechts= oder Ceremonialgesetz ist: so wäre, zumal nach den Zweifeln, welche neuerdings in dieser Beziehung erhoben worden sind, jene Beschränkung näher zu bestimmen. Die Stellen Matth. 5, 17 und Röm. 3, 31 beweisen, daß weder der Herr noch der Apostel Paulus die Aufhebung irgend eines alttestamentlichen Gebots, vielmehr die Plerose, die Aufrichtung des ganzen Gesetzes gewollt haben. Es wird somit bei der Frage, ob dies oder jenes einzelne göttliche Gebot des alten Testaments nicht mehr für uns rechtsverbindlich sei, keine Präsumtion für die Annahme eines nicht zu befolgenden Gebots, für eine Ausnahme von jenem Willen unseres Herrn und seines Apostels militiren, sondern allemal diese Ausnahme erst speciell nachgewiesen werden müssen. Dazu wird es erforderlich sein, den Geist und die Absicht Gottes in dem göttlichen Gebot zu ermitteln. Man kann nirgends positiv als Regel aufstellen, ein Gebot des alten Testaments sei nicht mehr verbindlich. Was ist überdies als Jüdisches Rechtsgesetz, was als Jüdisches Ceremonialgesetz zu bezeichnen? Daß irgend ein Gesetz nur und ausschließlich in das Jüdische Recht oder zu den blos den Juden seiner Zeit gebotenen, also lokalen und temporären Vorschriften gehöre, kann erst das Ergebniß der bedächtigsten Forschung sein, und der Christ wird sich nur mit Gebet zu derselben heranwagen dürfen. Lediglich auf diesem Wege ist das in meinen Studien dargelegte wahre Verhältniß namentlich der Todesstrafe als Criminalstrafe ermittelt worden, und derselbe Weg ist in allen Materien eingeschlagen, welche den Gegenstand der staatsrechtlichen Fragmente und der gegenwärtigen kirchenrechtlichen Aphorismen bilden. Es giebt keinen anderen, den die innere Mission mit Aussicht auf Erfolg betreten dürfte.

Dagegen hat ein Satz darum noch nicht auf christliche Allgemeinverbindlichkeit Anspruch, weil er sich irgend einmal in dem Verlauf der Geschichte Geltung verschafft hat. Der Christ wird sich bei den Erscheinungen der Geschichte, wenn er ihnen einen bleibenden Rechtswerth beilegen soll, immer erst über die Frage Gewißheit zu verschaffen

suchen müssen, ob darin eine göttliche Führung oder nur ein Walten göttlicher Nachsicht, ob Gottes Wille oder nur eine Zulassung um der Herzenshärtigkeit willen (Matth. 19, 8. Marc. 10, 5) erkennbar ist. Ueberhaupt muß dieser Unterschied besonders jetzt bei historischen Forschungen gewürdigt werden, seitdem man angefangen hat, dem Pragmatismus ein höheres Ziel anzuweisen, den Sohn Gottes und dessen Fleischwerdung als den Mittelpunkt des ganzen geschichtlichen Cyclus zu betrachten, und eine Weltgeschichte zu lehren, welche den Zusammenhang aller geschichtlichen Begebenheiten auf den Menschensohn zurückführt. Es werden keineswegs alle Ereignisse im Verlaufe der Zeit als göttliche Führungen betrachtet werden dürfen, als von Gott gewollt, als gleichsam logisch nothwendig für den Causalverband. Vielmehr sind die göttlichen Zulassungen auszusondern, welche nicht vom Herrn gewollt sein können, aber nichts destoweniger sich zugetragen und entwickelt haben, so gut als Gott aus dem Felsen Wasser, und aus dem Bösen Gutes hervorgehen zu lassen vermag (vergl. meine Fragmente über Staatsrecht §. 3, 1).

Gilt dies für allen geschichtlichen Pragmatismus überhaupt, so ganz insbesondere für das historische Kirchenrecht.

§. 7.

Fortsetzung.

Ein christliches Kirchenrecht ist nicht denkbar ohne die Voraussetzung eines bestimmten Verhältnisses der Kirche zum Staat, oder vielmehr entschiedener, ohne die Voraussetzung, daß Kirche wie Staat göttliche Rechtsanstalten sind. Ihre Berechtigung und ihr gegenseitiges Verhältniß sind vom Herrn selbst ausgesprochen Matth. 22, 21 vgl. Röm. 13, 7. Die Obliegenheiten der Kirche in dieser Beziehung hat der Herr ebenfalls selbst angeordnet Joh. 18, 36 vgl. 6, 15. Luk. 12, 14. Die Rechte und Amtspflichten des Staats, als einer selbstständig von Gott gestifteten Rechtsanstalt, ergeben sich aus dem

gehörigen Verständniß der apostolischen Belehrungen und Ermahnungen Röm. 13, 1 ff. 1 Tim. 2, 2. 1 Petri 2, 13 ff. Die Stellen in Act. 4, 19 und 5, 29 können nimmermehr in dem Sinne verstanden werden, daß man der Kirche mehr Gehorsam schuldige, als dem Staate, oder daß die Kirche das Göttliche, der Staat das Irdische darstelle. Strenge genommen darf der Mensch Gott nicht mehr gehorchen, als seinen Mitmenschen, sondern in einem Collisionsfalle nur Gott und niemals den Menschen. Der Gegensatz kann also nur Bezug haben auf das Gesetz der Evangelischen Freiheit für den Geist, über welchen freilich nur die Kirche Gewalt hat, nicht aber der Staat. Insofern der Staat keinen andern Willen haben kann, als die Kirche, da sie Beide, und zwar seit dem Eintritt des Christenthums in die Welt, nicht ein jeder Staat, sondern lediglich der christliche Staat und die Kirche Anstalten Gottes, Vollstrecker des göttlichen Willens für die Erlösung des sündhaften, erlösungsbedürftigen Menschengeschlechts sind, so ist vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus eine Collision zwischen beiden Anstalten undenkbar. So fern der Geist des Menschen Abbruch leidet in seiner Evangelischen Freiheit, so hat er Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen, und kann diesen, sie mögen nun durch den Staat oder die Kirche Gewalt an ihm üben, nichts entgegensetzen, als Unterwerfung unter diese Gewalt, so weit es lediglich der Verzicht auf irdische Dinge oder individuelle Ansichten, nicht aber Gottes unzweifelhaftes Gebot und die ewige Seligkeit betrifft, also um des Herrn willen 1 Petri 2, 13. Sonst indessen wird das Verhältniß zwischen Staat und Kirche dadurch bestimmt, daß die Kirche sich in dem Staatsgebiet befindet, also von demselben umschlossen wird, weshalb sein Amt es mit sich bringt, daß sein Regent über die Kirche das Oberaufsichtsrecht ausübt (vgl. unten §. 37).

§. 8.

Fortsetzung.

Wenn in dem Vorstehenden (§. 7) das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche in seinen allgemeinsten Umrissen gezeichnet ist, so

veranlaßt eine rechtlich vollendete Thatsache noch eine besondere Bestimmung. Das Bundesstaatsrecht Deutschlands erkennt eine numerisch genau angegebene Mehrheit von Staaten, und eben so eine Mehrheit von Kirchen an. Der Rechtslehrer hat sich nicht um die Ursachen zu bekümmern, aus denen dieser Rechtszustand hervorgegangen ist, und das Ideal von einer einzigen Kirche und von einem Gesammtstaat (vgl. meine Studien S. 57 ff. Fragmente §. 3, 3) in einen Particularismus von Staaten und Kirchen sich umgestaltet hat. Es besteht nun einmal bundesrechtlich dieser Zustand, und ist damit Rechtens. Aus ihm ergiebt sich aber auch die Möglichkeit, welche in der Wirklichkeit sich bestätigt, daß derselbe Staat mehrere Kirchen, und somit außer derjenigen, zu welcher er selbst oder sein Regent sich bekennt, auch noch andere in sich faßt, und daß die eine Kirche in diesem Staate, die andere von den drei Kirchen in jenem Staate die herrschende ist. Das Verhältniß dieser herrschenden Kirche zu den anderen beiden ist im Bundesrecht nicht weiter regulirt, als daß die Mitglieder aller drei Kirchen für bürgerlich und politisch gleichberechtigt erklärt sind. Daraus folgt für das gegenseitige Verhältniß der Kirchen unter einander und zur Hauptkirche nichts. Man wird hier das Rechtliche wohl nur nach dem Princip der Toleranz für das gemeingültige christliche Kirchenrecht und Staatsrecht bestimmen können. Zu der herrschenden Staatskirche vermögen die anderen beiden Kirchen nur in dem Verhältniß der erzwingbaren Duldung rechtlich gedacht zu werden, während alle sonstige Religionsgesellschaften nicht einmal eine solche Duldung zu erzwingen rechtlich im Stande sind. Das erzwingbare Recht der Toleranz findet aber in der Reciprocität seine rechtlichen Gränzen, welche jedoch als ein christliches Rechtsprincip nur im Lichte der Liebe und Billigkeit (Tob. 4, 16. Matth. 7, 12. Luk. 6, 31) aufgefaßt werden kann, darum aber gerade nicht eigentlich der Kirche und dem Kirchenrecht angehört.

§. 9.

Fortsetzung.

Im christlichen Kirchenrecht ist ferner das monarchische Princip als Rechtsprincip anzuerkennen und geltend zu machen. Es ist von diesem Princip schon in meinen Fragmenten über das Deutsche Staatsrecht wiederholt gehandelt worden (§. 6. a. E. 12. 16. 21, I. 34, I. 35), dort natürlich blos in Beziehung auf den Staat. Allein es ist auch als ein durchgreifend und umfassend christliches Rechtsprincip für die Kirche und für die gegenseitigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche festzuhalten. Freilich haben auch hier, wie im Staat, Name und Begriff erst in den neueren Zeiten aufkommen können, seitdem der Fürst dieser Welt (Joh. 12, 31. 14, 30. 16, 11) der Regent der Luft (Ephes. 2, 2), des infernalen Miasma, im Volksgewande erschienen ist, und das liberale Bestreben entstand, die Staatsgewalt von Gottes Gnaden zu beschränken, ihre Quelle, diese Gnade, zu paralisiren, und sich mit dem Deutschen Bundesstaatsrecht dadurch in eine feindselige Opposition zu setzen, so daß man den Anspruch der Deutschen Nation auf eine Ständeverfassung nicht in dem christlichen Sinne einer berathenden, den Fürsten von Gottes Gnaden unterstützenden, sondern in dem dämonischen Sinne einer nicht blos mitregierenden, sondern auch der Regierungsgewalt widerstrebenden Volkrepräsentation auffaßte, und das revolutionäre System des Constitutionalismus aufkam. Insofern hat das christlich monarchische Princip wesentlich eine blos negative Seite, indem es der mechanischen Beschränkung der göttlichen Gnade widerstrebt, und der Volksmasse an der Regierungsgewalt irgend welchen Antheil verweigert. Ob das Regiment sich in den Händen von einem Einzelnen oder von Mehreren befindet, ist nicht für das Princip selbst entscheidend, und daher ist in der neuesten Zeit dasselbe Princip grade in der freien Stadt Hamburg durchgekämpft und zum Siege gelangt, wo das Kyrion, unabhängig von dem Willen der Volksmasse, aus dem Rath und der Bürgerschaft in einem unverän-

derlichen und unauflöslichen Verbande zusammengesetzt durch Gottes Gnade besteht. Dagegen ist für das Princip der Ursprung und Bestand des Kyrion aus dieser göttlichen Gnade, und nicht aus Volkswahl und Volksbelieben wesentlich. Auch ist es nur ein Princip, welches erst in einer christlichen Anwendung seinen vollen Werth und dem Luftregenten gegenüber seine rechte Wirksamkeit erlangt. Darum ist es für die Kirche eben so maaßgebend, als für den Staat, seitdem sich das jetzige Verhältniß der drei Kirchen zu einander, und zu den Staaten in dem Deutschen Vaterlande, durch das Bundesrecht eine normative Geltung verschafft hat.

§. 10.

Fortsetzung.

Dieses Princip ist ein in sich christliches, sofern die heilige Schrift nirgends weder eine Beschränkung der Fürstengewalt von Gottes Gnaden durch Volkswillkür, noch eine Volksrepräsentation in dem gekünstelten Sinne des Liberalismus anerkennt, und vielmehr Vorschriften aufstellt, welche mit dem modernen Constitutionalismus unverträglich sind. Es versteht sich von selbst, daß, um dies zu beweisen, nicht zu den Maximen die Zuflucht genommen werden kann, welche lediglich darauf beruhen, daß Gott selbst der Herrscher des Israelitischen Volkes war, wogegen allerdings auch die alttestamentliche Hierarchie noch jetzt in so weit maaßgebend sein muß, als sie in der göttlichen Gnade, in der unmittelbaren Abkunft der Fürstengewalt von derselben, und in der Bedingung der Abhängigkeit jener Gewalt von dieser Gnade wurzelt (vgl. meine Fragmente über Staatsrecht §. 3, 1). Wenn diesen Königen, wenn Denjenigen, welche von Gottes Gnade herrschen, gesagt wird Weish. 6, 4. Sir. 17, 14. Joh. 19, 11. Röm. 13, 1, ihnen sei ihr Amt vom Herrn, die Gewalt vom Höchsten gegeben; wenn eine jede Seele ihnen unterthan, untergeordnet sein soll, Röm. 13, 1. Tit. 3, 1. 1 Petr. 2, 13.

14, und zwar um des Herrn willen, 1 Petr. 2, 13; wenn man sie als Diener Gottes betrachten, Röm. 13, 4. 6., ihnen die Ehre geben soll, weil sie ihnen gebührt, Matth. 22, 21. Luc. 23, 2. Röm. 13, 7; wenn ausdrücklich eingeschärft wird, man solle auch den wunderlichen Herren sich unterordnen, 1 Petr. 2, 18 ff., nicht darüber grübeln, ob und in wie weit ihre Gewalt rechtmäßig, oder wie sie entstanden ist, Röm. 13, 1; wenn vielmehr schon an sich die Thatsache Anerkennung findet, daß die Könige über die Völker die Herrschergewalt haben, Matth. 20, 25., Mark. 10, 42., Luk. 22, 25, welchen Ausspruch des Herrn die heil. Schrift so hervorhebt, daß alle Synoptiker ihn buchstäblich wiederholen: so ist hier das monarchische Princip um so unzweifelhafter für solche Zeiten aufgestellt, wo, wie in unseren Deutschen Staaten, nur vom christlichen Kyrion die Rede ist und andere Fragen, wie namentlich das Verhältniß der Christen zu heidnischen Gewalthabern, nicht in Betracht kommen.

Dabei werden die Fürsten und die übrigen Behörden überall zusammengestellt, 1 Petr. 2, 13. 14. Tit. 3, 1. vgl. Joh. 19, 11; sie werden insgesammt als die menschliche Ordnung von Gott bezeichnet, Röm. 13, 1. 2. 1 Petr. 2, 13, so daß das monarchische Princip sich nicht auf die Fürsten beschränken läßt, sondern auf alle Behörden erstreckt werden muß.

Ist somit dies Princip auch auf die kirchlichen Behörden auszudehnen, so kann in seiner Anwendung nur alsdann ein Bedenken entstehen, sobald der Fürst sich nicht zu der Kirche seines Staats bekennt. Da ergiebt sich denn der Umfang seines Rechtsverhältnisses daraus, daß er es von Gott abzuleiten, sich als Gottes Diener, als Diakonus, als Liturge Gottes zu betrachten hat, Röm. 13, 4. 6. Auch wird hier das Consistorialprincip, dessen erst weiterhin umständlicher gedacht werden kann, zur Geltung gelangen müssen, vermöge dessen es dem Kyrion gegeben ist, auch in Hinsicht auf die Staatskirche, zu der sich der Staat, nicht aber das Kyrion bekennt, den Willen Gottes zu erfüllen, und Gottes Diener zu sein. Es wird dabei nicht außer Acht zu lassen sein, daß nur ein besonderer, außer-

ordentlicher, ein Ausnahmefall vorliegt, für welchen allgemeine Rechtsbestimmungen nicht in ausreichendem Maaße aufgestellt werden können.

§. 11.

Fortsetzung.

Endlich ist noch eines Princips zu gedenken, ohne welches ein christliches Kirchenrecht nicht bestehen kann. Es ist nothwendig, nicht blos daß der christliche Staat das größte Maaß der Religionsfreiheit, welches irgend thunlich ist, seinen Unterthanen einräumt, sondern daß auch die Kirche sie als eine Evangelische Wahrheit vertritt, ja als ihr eigenes Lebens-Element schützt und schirmt. Sollen sich ihre Parochianen, ja sollen sich, was sie wünschen und erflehen muß, alle Menschen aus der Sklaverei dieser Welt und ihres Fürsten zu derjenigen Freiheit der Kinder Gottes, welche ihrer Bestimmung vollkommen entspricht, emporringen, Röm. 8, 21; soll es von ihnen dahin gebracht werden, daß Gottes Wille ihr Wille, daß ihnen Gerechtigkeit und Seligkeit wirklich nur aus Gnaden zu Theil werde: so muß die Kirche ihnen dazu volle Glaubensfreiheit gewähren, sie in das vollkommene Gesetz, welches das Gesetz der Evangelischen Freiheit ist, schauen lassen, Jak. 1, 25. Der Kirche darf es nicht an der Liebe, nicht daran fehlen, wozu die Liebe treibt, um die Menschen zur Seligkeit zu führen. Darum aber ist es eben auch die Kirche, deren heiliges Amt, nach dem Beispiel des Vaters in der Parabel von dem verlorenen Sohne, darin besteht, die möglichste Freiheit zu befördern, weil nur die Kirche in dem erforderlichen Maaße es vermag, dabei die ächte Liebe zu üben, den Geist des Herrn zu erwecken, ohne den keine ächte Freiheit gedenkbar ist, 2 Kor. 3, 17, und zur rechten Freiheit zu berufen, welche ohne die wahre Liebe nicht bestehen kann, Gal. 5, 13.

§. 12.

Fortsetzung.

Man wird aber nicht die Religionsfreiheit mit der Gewissensfreiheit verwechseln dürfen. Im positiven Deutschen Staatsrecht (vgl. Mejer S. 154. 159 Anm. 28) wird dieser Ausdruck in dem älteren Sinne gebraucht, wonach die Unterthanen nicht gezwungen werden dürfen, sich an eine bestimmte Kirche anzuschließen. In neuerer Zeit ist dem Ausdrucke ein weiterer Begriff untergelegt worden. Allein weder der ältere Sprachgebrauch, welcher Gewissen und religiöses Bekenntniß (vgl. Zachariä Staatsrecht 1, 413, und dazu meine Fragmente §. 28) zusammenwirft, noch der neuere, welcher zum Indifferentismus und Atheismus führt, hat einen rechtlichen Werth. Die Freiheit des Gewissens kann keinem Unterthan gestattet werden, wenn damit gesagt werden soll, daß er sich über Dasjenige, was er für Gewissen hält oder zu halten vorschützt, oder über seine vermeintlichen Glaubensansichten, welche man hier mit Gewissen identificirt, aussprechen und danach handeln dürfe, wie es ihm beliebt. Es ist ihm unverwehrt, sich weder an die Staatskirche, noch an irgend eine der bundesrechtlich anerkannten drei Kirchen, noch an irgend einen christlichen Verein anzuschließen. Allein er bleibt in allen denjenigen Dingen, welche der christliche Staat verlangen muß, um rechtlich bestehen zu können, demselben, und in so fern der herrschenden Kirche untergeordnet.

Andererseits wird durch die Evangelische Auffassung der bürgerlichen Freiheit und des Verhältnisses von Staat und Kirche zu derselben das richtige Maaß der Duldung ermittelt. So weit es mit der bürgerlichen und kirchlichen Rechtsordnung sich verträgt, ist Jedem diese Freiheit zu gewähren, und können Kirche und Staat den Gebrauch derselben sich gefallen lassen. Allein sie dürfen nicht jeden Gebrauch billigen, es darf ihre passive Toleranz nicht in Intoleranz gegen die Glaubensgenossen, in aktives Gutheißen, in rechtliche Anerkennung einer jeden Freiheitsanwendung umschlagen. Die

christliche Duldung wird immer mit der Nachsicht gegen den Sünder um seiner selbst willen, mit der Liebe, welche nur seine Seligkeit wollen kann, und die Hindernisse derselben abzuwenden sucht, in Zusammenhang gedacht, 1 Kor. 13, 7. 2 Tim. 2, 12. Darum ist die Kirche verpflichtet, den unbußfertigen Sünder von dem Genuß des Altar-Sacraments entfernt zu halten, der Staat muß Denjenigen, welcher die äußeren Beweise seiner Anerkennung der kirchlichen Symbole und seines Gehorsams gegen die Kirche verschmäht, das Eidesrecht verweigern, und ihm zuletzt den Genuß der bürgerlichen Sicherheit und des Aufenthalts versagen. Eben aber weil nur die christliche Liebe das richtige Maaß der Freiheit zu ermitteln vermag: so liegt es der Kirche ob, hier thätig zu sein, und hat der Staat dabei die Gränzen zu beobachten, welche von der Kirche angemessen erachtet werden.

§. 13.

Fortsetzung.

Was in der gegenwärtigen Einleitung bisher aphoristisch angedeutet worden ist, muß den Hauptinhalt der gegenwärtigen Schrift bilden. Der Verfolg wird dazu benutzt werden, in Veranlassung von Mejer's Institutionen das Detail des christlichen Kirchenrechts genauer zu erörtern und zu entwickeln. Es kann diesen Institutionen keinen Eintrag thun, die Abweichungen, welche sich denselben vom christlichen Kirchenrecht nachweisen lassen, gerade in Bezugnahme auf ein so werthvolles Werk zusammenzustellen. Denn wie sehr dieses Werk einen jeden wahren Christen im Großen und Ganzen für sich gewinnen muß, so ist es um so mehr geeignet, bei entschiedenem Nachweise seiner Mängel für das allgemeine Bedürfniß unentbehrlich zu werden. In solchen Punkten, wo es mit dem christlichen Kirchenrecht übereinstimmt, mag immerhin eine Rechtfertigung derjenigen Kirche, zu der sein Urheber sich bekennt, gefunden werden können, ohne daß

eine confessionelle Parteilichkeit sich behaupten läßt, falls sie nicht speciell nachweisbar ist, wiewohl auch der Verf. der gegenwärtigen Aphorismen mit Entschiedenheit und Begeisterung den Glauben derselben Kirche für den seinigen erklärt.

§. 14.

Abweichungen des Mejer'schen Werks von dem christlichen Kirchenrecht.

Zu Mejer's Vorwort.

Es wird nothwendig sein, die Abweichungen der Mejer'schen Institutionen von derjenigen Darstellung des Kirchenrechts, welche jetzt für ein gemeingültiges Deutsches Recht die allein richtige zu sein scheint, noch etwas genauer zu bezeichnen, und daher folgende Momente aus dem Vorworte hervorzuheben.

1. Wenn man eine „Uebersicht des geltenden gemeinen Deutschen Rechts" mit den „historischen Entwickelungen" geben will, aus denen es hervorgegangen ist, so verwechselt man unwillkürlich mit einander theils göttliche Führungen und göttliche Zulassungen (vgl. §. 6), theils das Recht, was wirklich gilt, mit demjenigen, was nach individueller Ansicht gelten sollte. M. meint (S. VII), die „sogenannte Kirche der Zukunft" besitze „von Allem, was sie besitzen könnte, ein Kirchenrecht unbestritten am wenigsten"; er betrachtet es (S. IX) als eine Obliegenheit des Lehrers des Deutschen gemeinen Kirchenrechts, „nicht das reformirte Ideal, sondern die wirklich bestehenden Verhältnisse unserer Kirche in ihren Grundzügen darzustellen". Es habe, sagt er (S. IX.), das Kirchenrecht mehr als jede andere kirchliche Disciplin das anstaltliche Wesen der Kirche, die Normen ihrer Funktion als Heilsanstalt, darzustellen", es habe (S. XIII) die äußeren Ordnungen vorzulegen, in denen das innere Leben der Kirche um so freier und voller sich entwickeln könne, je fester sie gegründet sind". In diesen

sämmtlichen Aeußerungen läßt es sich nicht verkennen, daß M. ein wirklich bestehendes gemeines Deutsches Kirchenrecht annimmt, daß er aber nur dasjenige darstellt, welches er „für das bestehende Recht seiner Kirche" ansieht, also entweder das Ideal eines subjectiven, oder des von ihm für das Lutherische angesehenen Kirchenrechts. Da es aber aus seinen anderweitigen Auslassungen (s. oben §. 1) sich ergiebt, was wohl auch nicht bezweifelt werden kann, daß von einem gemeinen Deutschen bestehenden Kirchenrecht, welches von allen herrschenden Kirchen anerkannt würde, nicht die Rede sein kann, indem es sich nicht einmal annehmen läßt, daß die Lutherische Kirche über ihr eigenes Recht durchgängig mit sich selbst einig ist, wie denn M. (S. VI) selbst nur zuzugeben vermag, es sei „das Evangelische Kirchenrecht in diesen zehn Jahren dazu gelangt, des festen geschichtlichen Bodens, den es besitzt, ungleich gewisser zu werden", so bleibt nichts übrig, als die Elemente sich zu versichern, über welche ein rechtsbegründeter Widerspruch nicht erhoben werden kann, und darauf das Recht zu bauen, was sich darum nicht als ein Ideal bezeichnen läßt, weil es auf einem positiven Fundamente ruht, wohl aber als das christliche gemeingültige Deutsche Kirchenrecht, weil dies die Gewißheit für sich hat, dereinst seine allgemeine Anerkennung abseiten aller Kirchen erzwingen zu können, so weit sich nicht ein Widerspruch mit jenen Elementen nachweisen läßt.

2. Diese Elemente sind ganz präcis zu bezeichnen, und beschränken sich auf die heilige Schrift und das Deutsche Bundesrecht. Was sich über die erwähnten „äußeren Ordnungen", über die Verfassung und Verwaltung der Kirchen, über ihr Verhältniß zu einander, so wie zu den Staaten, in denen sie bestehen, aus jenen Elementen ergiebt, kann als ein endlich erzwingbar werdendes Recht angesehen werden. Alle sonstige Quellen sind und bleiben bestritten und bestreitbar. Die Geschichte des Kirchenrechts kann, wenn sie so dargestellt wird, wie sie jenen Elementen gemäß es muß, weder den von M. (S. IX) erwähnten drei Grundgedanken der ersten drei Perioden, noch den Gegensätzen von heute eine ausschließliche und permanente Berechtigung

einräumen. Die unsprüngliche Ungetheiltheit der Kirche, die Entwickelung der Römischen und Evangelischen Kirche sind lediglich als göttliche Zulassungen zu betrachten, die drei Kirchen, welche in Veranlassung des Westphälischen Friedens das Deutsche Bundesrecht anerkennt, dürfen nicht als Gegensätze gelten. Die Rechtsquellen, welche ihnen gemeinschaftlich sind, gestatten eine solche legale Auffassung nicht, und die Rechtsquellen, welche den einzelnen Kirchen eigenthümlich sind, geben nicht den Ausschlag, so fern sie von den anderen Staaten und Kirchen nicht anerkannt werden, und nicht mit jenen beiden Rechtsquellen übereinstimmen.

3. Im gemeinen Deutschen christlichen Kirchenrecht ist das Verhältniß zwischen den anerkannten Kirchen und den Deutschen Staaten eben so wesentlich, als dasjenige der Kirchen unter einander. Aus jenem Verhältniß ergiebt sich die Lehre vom Gesetzgebungsrecht (S. III) in deren allein durchgreifender Form: die „kirchliche Anstalt" besteht in unzertrennlicher Verbindung mit der staatlichen. Man darf es nicht einräumen, daß (S. XI) die Kirche „auf das Kirchengut radicirt sei, wie jede andere Stiftung auf ihr Vermögen". Diese Auffassung setzt die Kirche gegen den Staat, mit dem sie unzertrennlich verwachsen ist, und der ohne sie nicht bestehen kann, so wenig wie sie ohne ihn, in einen offenbaren Nachtheil. Sie ist eben so gut eine göttliche Stiftung, als er, er eben so gut als sie eine Anstalt von Gottes Gnaden, welche nicht vom Vermögen, nicht von Geldmitteln, von Temporalien, sondern von einer ewigen Kraft, von jener göttlichen Gnade ihre Wurzeln und Lebenskräfte, ihre Berechtigung und Zukunft herleitet, und herleiten muß. Daß in Deutschland keine Kirche ohne Kirchengut vorhanden ist, giebt für das Recht derselben keine wesentliche Consequenzen, weil es zur rechtlichen Existenz nicht wesentlich, und dies in jenen Quellen auch nirgends als solches anerkannt ist (vgl. unten §. 52).

4. Es wird (S. VII) gesagt, „der innere Zusammenhang in den Rechtsgedanken jeder Kirche lasse sich nicht anders erkennen, als aus ihrem confessionellen Kirchenbegriffe". Das heißt doch offenbar,

was diese Kirche für ihr Rechtsideal ansieht, ergiebt sich aus ihrem Bekenntnisse. Allein man kann dies nicht einmal an sich zugeben, weil wenigstens das Evangelische Kirchenrecht mit der Confession in keinem wesentlichen Zusammenhange steht, die Confession von den äußeren Rechtsformen der kirchlichen Verfassung unberührt bleiben kann. Wenn sich inzwischen hierüber auch streiten ließe, so ergiebt sich auf diesem confessionellen Wege für das allgemeine Deutsche Rechtsideal, welches eine allseitige Anerkennung zu erzwingen berechtigt wäre, noch nichts. Mag immerhin „der Lutherische Standpunkt" ursprünglich mit dem Deutschreformirten übereinstimmen, so kann dies doch nicht in der Confession seinen Grund haben, so wie, wenn „der Reformirt unirte Standpunkt stets vom Collegialismus ausgeht", dies nicht daher rührt, daß dieser Standpunkt ein anderer geworden ist, als die Confession weniger unirt, und mehr Lutherisch war.

5. M. legt (S. VIII) ein besonderes Gewicht auf den Umstand, ob das Evangelische Kirchenrecht blos eine Fortbildung des vorreformatorischen, oder ein ganz neues sei. Es läßt sich nicht einsehen, wohin diese Discussion praktisch führen kann. Das gegenseitig erzwingbare Kirchenrecht gewinnt an Kraft und Umfang nicht dadurch, daß man ihm vorreformatorische Elemente nachweisen kann. Die wichtigsten Fragen sind erst seit der Zeit zur Sprache gekommen, da sich das rechtliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche zum Gegenstande der Kritik erhoben, und das mit der christlichen Auffassung dieses Verhältnisses Unverträgliche ausgesondert hat. Erst seitdem ist es möglich geworden, sich über die eigentlichen Führungen und die bloßen Zulassungen der göttlichen Gnade klar zu werden, und auf die Aufgabe zu verzichten, die Entwickelung und Fortbildung eines in den menschlichen Darstellungen des Rechts von Kirche und Staat enthaltenen einheitlichen Grundgedanken zu vermitteln. Die Geschichte des Rechts der Kirchen ergiebt nichts, als das fortwährende Ringen der Wahrheit nach dem ihr vom Unrecht streitig gemachten Siege, als das unaufhörliche Auf- und Niederwogen eines von feindseligen Elementen bewegten Meeres.

6. M. meint (S. IX), das Kirchenrecht, welches die Kirche als eine Anstalt auffasse, ordne Alles „unter die drei Kategorien der Wortverwaltung, Sakramentsverwaltung und Kirchenleitung". Wenn man die Kirche als eine Anstalt der göttlichen Gnade, und zwar mit, neben und in der ebenfalls göttlichen Anstalt des Staats betrachtet, so dürfte die Ordnung dahin führen, vor allen Dingen die Verfassung und Verwaltung der Anstalt selbst, ihre Leitung, und zuletzt erst die Art und Weise darzustellen, wie, und zwar ungetrennt, Wort und Sakrament verwaltet wird oder werden muß.

7. In der Verwaltung der Kirche hebt M. (S. XII ff.) mit Recht einen sehr wichtigen Umstand hervor, welcher bisher oft, und zwar grade vom Liberalismus und christlicher Entfremdung übersehen wird. Das Recht der Kirche muß festgestellt und entschieden anerkannt bleiben, wenn es auch der Kirche, als Gemeinschaft der Liebe, nicht genommen, jedoch nur nicht als Zwangspflicht auferlegt werden kann, die Ordnung nicht mit übertriebener Strenge zu handhaben. Daraus ergiebt sich zum Theil das richtige Verhältniß zwischen der Thätigkeit des Staats und der Kirche in denjenigen Angelegenheiten, in denen sie eine gemeinschaftliche oder wenigstens nicht streng trennbare sein muß. Daher kommen das Eherecht (§. 70), die Armenpflege (§. 62) 2c. der Kirche zu, welche diese Rechtsgegenstände unter Mithülfe des Staats zu verwalten hat, und nicht darin von diesem irgend beeinträchtigt werden darf.

8. In dem Räsonnement Mejers, welches sich über die Kirche als Liebesgemeinschaft verbreitet, vermißt man durchweg die Rücksicht auf die wesentlichen Beziehungen beider göttlichen Anstalten, des Staats und der Kirche, zu einander. Viele Sätze, welche M. in diesem Räsonnement blos in Rücksicht auf die Kirche vorbringt, müßten nicht auf sie beschränkt, sondern auf beide Anstalten erstreckt werden. Auch im Staate, und keineswegs blos in der Kirche werden viele, und die meisten Punkte von höheren Gedanken und Erwägungen geleitet, als welche sich in juristische Formen und Gränzen einzwängen lassen, und es stände auch um den Staat schlimm,

wenn sein Leben lediglich auf Rechtsformen zu reduciren wäre. Dies ist besonders schlimm in solchen Zeiten und unter solchen Nationen, wo aller Rechtssinn in Egoismus, alle höheren Gedanken in dem materiellsten Treiben, und die Nachbarliebe, Vaterlandsliebe, vollends Feindesliebe in hohltönender, blos klingelnder Humanität und Civilisation untergegangen zu sein, oder doch sich aufzulösen scheint, und wo im Innern der Staaten die Büreaukratie sich zu einer Macht gestaltet, durch welche das Recht nur in den starrsten, leblosesten Formen geltend gemacht wird. Auch vom Staate darf nicht gesagt werden, daß er ohne das innerliche Leben des Christen leben, und daß er sich blos in äußeren Ordnungen bewegen kann, welche sich ohne jenes innere Leben behaupten ließen. Die Klagen über kirchliche Schroffheit würden weniger grundlos sein, wenn die Kirchen nicht insgesammt ihrer wahren Stellung auch zu den Staaten sich entäußerten, und wenn sie es sich bewußter blieben, daß sie in der Liebe, als dem eigentlichen Hebel der kirchlichen Amtsverwaltung, namentlich auch dem Staate, und keineswegs blos den Einzelnen gegenüber, ihr ausschließliches Administrations-Element besitzen, und damit vor der göttlichen Schwesteranstalt, dem Staate, einen Vorzug besäßen, welcher ihnen gewisse Angelegenheiten, als von ihnen erfolgreicher und natürlicher zu ordnen, ausschließlich oder doch vorzüglich zuweist, daß aber nicht darin der Vorzug der Kirchenordnungen gesucht werden darf, als ob sie von höheren Gedanken regiert würden, welche den Staaten fremd bleiben könnten.

§. 15.

Allgemeiner Begriff der Kirchenleitung.

Zu Mejers Kirchenrecht S. 6.

Bei M.'s vorläufiger Charakteristik des Begriffs der Kirchenleitung lassen sich mancherlei Bedenken nicht unterdrücken.

1. Die Kirche wird hier als eine Anstalt bezeichnet, deren Leben in jeder ihrer Institutionen und in der Heiligung jedes Einzel- und

Standesberufes in der Art hervortritt, daß es sich nach einer bestimmten Ordnung regele. Es scheint diese Beschränkung des Lebens der Kirche unnöthig und vielleicht selbst unrichtig. Die Kirche regelt sich nach einer Ordnung, welche keine andere Gränzen zuläßt, als diejenigen, welche von Gott geboten, und allenfalls von ihm ausweise des geschichtlichen Hergangs und Verlaufs, so fern derselbe sich als eine Entwickelung betrachten läßt, gestattet, und nicht mit den unbestritten bestehenden Rechtsverhältnissen im Widerspruch sind. In welcher Art und Weise sich das Leben dieser göttlichen Anstalt kund giebt, das scheint bei der Festsetzung und Beurtheilung der für sie nothwendigen Rechtsordnung doch wohl eigentlich ganz außer allem Betracht zu liegen. Daß die Anstalt in einer jeden ihrer Institutionen lebt, versteht sich von einer jeden organischen Anstalt, und es ist dieses keine besondere Eigenthümlichkeit der Kirche. In wie fern man es aber aufzufassen hat, daß dies Leben auch darin hervortrete, jeden Beruf des Einzelnen und der Stände zu heiligen, ist nicht klar. Man sollte meinen, auch dem Staate sei es nachzurühmen, daß die Aemter desselben durch Gottes Gnade ihre besondere Heiligung erlangen, und erlangen müssen. Auch begreift man nicht gehörig, wozu hier die Einzelnen von den Ständen unterschieden werden. Die Voraussetzung, daß die Anstalt nur durch die Heiligung ihrer einzelnen Angehörigen, also gewiß auch der Gemeindemitglieder lebt, dürfte überdies in ihren Consequenzen zu einer gleichen Berechtigung der Gemeinde und des geistlichen Standes führen, und zwar in einer Ausdehnung, wie sie nicht gemeint sein kann, wenn man die göttliche Anordnung und das danach gewordene Rechtsverhältniß von einseitigen, menschlichen Anmaaßungen absondert.

2. Lebensordnung der Kirche, Kirchenordnung, S. 231, 3 kirchliche Rechtsordnung genannt, anderswo auch Kirchenregiment, in der Ueberschrift des §. 4 Kirchenleitung, in der Ueberschrift des dritten Buches und im §. 130 Leben der Kirche, sind Ausdrücke, welche wohl nicht gehörig unterschieden, und nicht mit Fug als Synonyme gebraucht werden. Zunächst wird man wohl auch in der Kirche

und im Kirchenrecht die Verfassung von der Verwaltung, die Ordnung von dem Regiment unterscheiden müssen. Lebensordnung ist ohnehin ein Pleonasmus, da die Kirche in ihrer Ordnung nicht als ein Todtes oder Abgestorbenes erscheint, sofern von ihrem bestehenden Kirchenrecht die Rede sein soll. Ebenso enthält der Ausdruck Rechtsordnung einen Pleonasmus. Die Ordnung der Kirche ist als solche nur Rechtsordnung, und nichts weiter.

3. Auch die Kirchenordnung besteht unstreitig in bestimmten Formen, wie eine jede Ordnung. Allein diese Formen sind hier wohl ungenau bezeichnet, in so fern Sitte und Einrichtung dem Recht und Gesetz entgegengestellt, und Recht und Gesetz, nicht aber Sitte und Einrichtung als der Sünde gegenüber gedacht werden. Man sollte meinen, auch Sitte und Einrichtung stehen unter dem Fluche menschlicher Unvollkommenheit und Sündhaftigkeit, aber gewiß nur in so weit, als nicht die Ordnung, durch welche sie getragen werden, von Gott durch Schöpfung und Offenbarung gesetzt ist. Sodann muß die Ordnung nicht blos aus dem Gesichtspunkt des Rechts, sondern auch der Pflicht aufgefaßt werden. Endlich ist das Recht von dem Gesetze in der Art zu unterscheiden, daß das Recht auch die Sitte und die Gewohnheit begreift.

§. 16.

Fortsetzung.

Der weitere Verlauf des Mejerschen §. 4 beschäftigt sich mit der Handhabung der Kirchenordnung, also mit der Verwaltung im Gegensatze zu der Verfassung, wenn man die bisher überhaupt in der Jurisprudenz üblichen Begriffe und Ausdrücke festhält. In der Handhabung oder Verwaltung werden

1. zwei Aemter von einander unterschieden, das Amt, welches die Gnadenmittel zu verwalten hat, und die Kirchliche Obrigkeit. Es wird gesagt, was sich nicht bestreiten läßt, daß die beiden

Aemter nicht identisch sind, und daß dem Predigtamte, in so fern als Gott dasselbe zur Verwaltung der Gnadenmittel stiftete, das obrigkeitliche Amt nicht zukommt. Aber daraus folgt nicht, daß das Predigtamt darum von dem anderen Amte ausgeschlossen sein müsse, weil nirgends vorgeschrieben ist, das Predigtamt oder Schlüsselamt solle blos und allein die Gnadenmittel, und nichts weiter in der Kirche verwalten. Somit reicht der angegebene Grund nicht aus, um das Predigtamt von dem Amt der Obrigkeit auszuschließen, und es hätte, wie es scheint, ein anderes Räsonnement aufgestellt werden müssen. Da liegt es denn wohl in dem Umfang des einen Amtes, welches so groß ist, daß eine Menschenkraft für dessen Verwaltung nicht ausreicht, warum jene Theilung nothwendig ist. Sie wird aber nur in so weit nothwendig, als jener Grund es erheischt. Ferner hätte hier auf den göttlichen Beruf des Staats, auf dessen Verhältniß zur Kirche, auf die Zusammengehörigkeit und Unzertrennlichkeit beider Anstalten, ihren gemeinschaftlichen Zweck, Beider göttliche Nothwendigkeit hingewiesen werden müssen. Daraus ergiebt sich die Trennung jener beiden Aemter ebenfalls, und zugleich die relative gemeinschaftliche Geschäftsthätigkeit in ihrer Verwaltung, so daß das Predigtamt eben so wenig absolut von dem kirchlich-obrigkeitlichen getrennt verwaltet werden kann, als dieses absolut von jenem zu trennen ist, wenn auch ideell und theoretisch ihre Organisation unterschieden werden muß.

2. Wenn der Gemeinde mit Recht das Amt der Obrigkeit in der Kirche abgesprochen wird, so ist der Grund dafür nicht in dem Umstande zu finden, daß ihr die wirkliche Fähigkeit zum Regieren fehlt. Vielmehr hätte hier der Zusammenhang zwischen Staat und Kirche in der Art geltend gemacht werden müssen, daß das monarchische Princip als göttlich, und als die Grundlage eines jeden christlichen Regiments aufgestellt (vgl. oben §. 9), und deshalb nicht blos die Fähigkeit, sondern, was in einer Darstellung des Kirchenrechts zunächst in Betracht kommt, auch die Berechtigung zum Regiment, zur Leitung der Kirche den Gemeinden abgehen,

welche zur Kirche stehen, wie das Volk zum Staate (vgl. unten §. 49).

3. Aus den vorstehenden Andeutungen ergiebt sich das Bedenkliche des nun folgenden Mejerschen Satzes, wonach die Kirchenregierung noch weniger Sache des Staats sein soll. In dem noch weniger würde jedenfalls eine für eine Rechtslehre ungeeignete Hyperbel liegen. Abgesehen davon ist der Ausdruck „Sache des Staats" darum ungeeignet, weil er über das Recht sich nicht klar und entschieden ausspricht. Wäre der Staat zum Kirchenreglment berechtigt, so wäre dasselbe auch seine Sache, und die Befähigung von der göttlichen Gnade zu erwarten. Kann dem Staate jene Berechtigung nicht ganz abgesprochen werden, so widerlegt sich damit die absolute und apodiktische Fassung jenes Satzes. Der Satz soll nun aber

4. durch eine Argumentation bewiesen werden, welche bei einer genaueren Analyse nicht stichhaltig ist, jedoch die Elemente an die Hand giebt, wie man hinsichtlich des Regiments das Verhältniß zwischen Staat und Kirche aufzufassen hat. Es wird der Wahrheit wohl nicht die gebührende Anerkennung zu Theil, daß die Verschiedenartigkeit in der Organisation, in der Verfassung zweier Rechtsanstalten an sich und ohne Weiteres noch nicht eine Trennung und Absonderung ihrer Verwaltung, vollends aber nicht eine absolute bedingt, so daß die Personen, denen diese anvertrauet wird, völlig verschieden sein müßten, daß nicht denselben Personen an der Verwaltung beider Institute ein gewisser gemeinschaftlicher Antheil eingeräumt werden dürfte, und selbst müßte. Diese Gemeinschaft in ihrer Thätigkeit wird sich um so weniger ganz zurückweisen lassen, je inniger beide Anstalten hinsichtlich ihrer Organisation, ihres Zwecks und der zur Erreichung desselben erforderlichen Mittel sich mit einander verbinden, und vollends wenn die eine Anstalt sich zu der anderen in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß stellt. Alle diese Bedingungen eines gemeinschaftlichen Regiments zweier organisch verschiedener Anstalten treffen in dem Verhältniß von Kirche und Staat zu-

sammen, und zwar in einer Weise, durch welche sich auch das Verhältniß der gemeinschaftlichen Thätigkeit der Individuen, denen das Amt des Regiments anvertrauet wird, von selbst ergiebt. Man kann somit einräumen, daß die Kirche in keinerlei Weise ein Theil des Staats ist, daß sie ein ethischer Organismus genannt werden kann, wenn man diesen Ausdruck dem bestimmteren, faßlicheren und christlicheren einer göttlichen Veranstaltung vorzieht, daß sie eine staatsartige Gliederung hat, wenn man unter diesem Ausdruck eine Organisation, eine Verfassung versteht, welche ebenso wie der Staat auf dem monarchischem Princip gegründet ist, und zur Realisirung desselben durch menschliche Kräfte einer Gliederung, einer organischen Trennung der Funktionen in der Verwaltung bedarf. Man kann in der Art der Verwaltung der Kirche in so weit mit M. selbst eine geschichtliche Entwickelung annehmen, daß das Princip derselben freilich als von Gott angeordnet keiner Veränderung und keinem Wechsel unterworfen sein kann, wohl aber einer Entwickelung, einer Plerose fähig ist, in der man jedoch die wechselvollen Zustände von Demjenigen zu unterscheiden hat, was über allem Wechsel besteht. Allein man wird M. nicht beipflichten können, wenn er behauptet, Kirche und Staat wären als individuell, d. h. in den sie verwaltenden Individuen unterschiedene und isolirte Anstalten, die Kirche sei als ein selbstständiger Organismus zu betrachten, so daß sie sich dem, den ganzen Staat nebst der Kirche umfassenden Inspektionsamte des Staats entziehen dürfe, könne und müsse. Sonst würde man zu dem Widerspruche eines Staates im Staate gelangen, welcher nicht logisch, unpraktisch, somit geradezu ungöttlich ist.

5. Im Wesentlichen kommt M. auf das, wie es scheint, richtige Resultat, daß das Kirchenregiment sich innerhalb des Staats befindet, aber ein besonderes Amt bilden muß, von dessen Formen und Trägern freilich gesagt werden mag, es lasse sich darin geschichtlich eine Verschiedenheit wahrnehmen. Allein es hätte hinzugefügt werden müssen, daß die Verwaltung dieses besonderen Amtes principiell nicht die Träger des Predigtamtes ausschließen, und nicht mit den sonstigen

Verwaltungsabschnitten des Staats zusammenfallen dürfe, wenn der göttliche Beruf der Kirche nicht verfehlt werden soll.

6. Was schließlich von der Gliederung der Lutherischen Kirche in Hinsicht auf Landeskirchen gesagt wird, bedarf wohl auch einer genaueren Verständigung. Wenn ganz richtig angenommen wird, es beruhe die kirchliche Einheit auf dem Bekenntnisse, so kann sie zwischen den verschiedenen Landes- oder besser Staatskirchen nur bestehen, wenn sie ein gemeinschaftliches Bekenntniß wirklich rechtlich besitzen, in so fern dies in ihren Symbolen äußerlich erkennbar ist. Die Lutherische Kirche an sich ist ein Ideal, welches in den Kirchen der einzelnen Staaten, die sich zu ihr bekennen, nur in so weit sich verwirklicht, als dies Bekenntniß übereinstimmt. Grade in derjenigen menschlichen Eigenschaft, welche unter dem Einflusse der Sünde steht, wenn sie sich auch in den göttlichen Anstalten geltend macht, da sie von Menschen verwaltet werden, in der Freiheit liegt die Wahrheit des Lutherthums, welches in den Kirchen der Staaten nur in so fern eine Einheit anerkennen kann, als diese rechtlich besteht. Man mag es immerhin der Römisch-katholischen einräumen, daß sie in dem Staate, dessen Kirche sie ist, in ihrer absoluten Bekenntnißeinheit Vorzüge vor der Lutherischen voraus hat. So fern sie aber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche nicht in der Lutherischen Ausdehnung anerkennt, sondern die Kirche über den Staat stellt, verkehrt sie die göttliche Ordnung, wird eine faktische, niemals entwickelungsfähige, niemals zu allgemeiner Rechtsgeltung gelangende Unwahrheit, und trägt den Keim ihrer Auflösung, ihres unaufhörlichen Widerspruchs mit dem göttlich zugelassenen, vermöge der menschlichen Sünde unvermeidlichen faktischen Rechtsbestande in sich. Nur diejenige Auffassung vom Kirchenregiment, welche das Verhältniß zwischen Staat und Kirche als wirklich bestehenden, gleich berechtigten, göttlich zugelassenen Anstalten anerkennt, und von diesem Rechtsverhältniß ausgeht, läßt sich als realisirbar und dauerhaft betrachten, weil sie allein wahr ist.

§. 17.

Allgemeiner Begriff von Kirchen-Sekten und andern Religionsvereinen.

Zu Mejer S. 7 ff.

Es muß in der Darstellung des gemeinschaftlichen Rechts der drei Deutschen Kirchen der geschichtliche Theil von dem dogmatischen unterschieden, und dieser Unterschied wohl juristisch noch etwas schärfer bezeichnet werden, als es von M. geschehen ist.

Allerdings ist die Mehrheit von einander getrennter Kirchen ein Produkt menschlicher Sünde, aber von Gott zugelassen, ebenso wie die Mehrheit der Staaten, und in so fern, als sie faktisch bestehen, Kirchen wie Staaten auch in der Pluralität göttliche Anstalten. Ihre historische Legitimation beruht freilich auf diesem geschichtlichen Verlauf, auf dieser Genesis. Allein ihre gegenwärtige Berechtigung gründet sich auf der Gewißheit, daß sie von Gott zugelassene Veranstaltungen zu unserem ewigen Heil sind. Juristisch scheint es nicht gerechtfertigt, wenn M. das Verhältniß der Kirchen zu einander als einen Climax auffaßt, auf dessen höchster Stufe die Protestantischen Kirchen angenommen werden. Wir werden vielmehr von dem wirklichen Rechtsbestande unsere subjectiven Ansichten unterscheiden müssen, dann aber auch um so unerschrockener als unsere Ansicht die Ueberzeugung aussprechen dürfen, daß unsere Lutherische Kirche die höchste Stufe der geschichtlichen Entwickelung einnimmt, und immer entschiedener im Verlauf der Zeit einnehmen wird. Der wirkliche Rechtsbestand stellt aber alle Kirchen als voll und gleich berechtigt neben einander, und in so fern darf man die Griechische, die Römische, die Lutherische, die Reformirte, und die Unirte keineswegs in verschiedene Rangstufen bringen. Wir müssen, sofern wir der Lutherischen Kirche angehören, es aufgeben, die übrigen des Irrthums oder gar der Fälschung zu beschuldigen, und Ansprüche geltend zu machen, wodurch wir den recht-

lichen Bestand der übrigen bekämpfen. Juristisch läßt sich dies nicht billigen.

Ebensowenig hat das Kirchenrecht sich mit dem Verhältniß dieser getrennten Kirchen zur unsichtbaren zu befassen.

Dagegen müssen wir uns über den Rechtsbegriff dieser rechtlich bestehenden und gegenseitig rechtlich anerkannten Kirchen entschieden aussprechen. Dazu gehört der Satz, daß keine dieser Kirchen, und ebensowenig eine Kirche überhaupt ohne Symbole rechtlich denkbar ist und besteht (§. 4). In den vier ältesten Symbolen vereinigen sich alle Kirchen, und nur so fern die einzelnen Kirchen noch zu andern Symbolen sich bekennen, besteht ihre rechtliche Trennung.

Nichtchristen, Juden, Heiden 2c. kann kein Kirchenrecht zugestanden werden. Kirchen sind von Sekten und sonstigen Religionsgesellschaften zu unterscheiden. Man nimmt zwischen Kirchen und Sekten wohl nicht das zutreffende Rechtsverhältniß an. Wenigstens bestehen in Deutschland die Kirchen nur durch ihre, nicht blos geschichtlich gewordene, sondern auch in ihren gegenseitigen legalen Unterschieden urkundlich festgestellte, in den Bundesgesetzen bestätigte, rechtliche Anerkennung. Das sind die alleinigen rechtlichen Merkmale, wodurch sie sich von sonstigen Religionsgesellschaften und von Sekten unterscheiden. Sekten sind aber dadurch von anderen religiösen Vereinen zu distinguiren, daß sie sich in einzelnen Associationen von jenen Kirchen abgeschnitten, getrennt, losgesagt haben. Daher ihr Name. Streng genommen giebt es daher auch nur christliche Sekten, in so fern als es nur christliche Kirchen giebt, und ferner muß allemal eine Gesellschaft, um als Sekte bezeichnet zu werden, zu einer Kirche in einem bestimmten Verhältnisse stehen. Sonst liegt rechtlich nichts vor, als eine gewöhnliche Societät, oder höchstens etwa eine christliche Religionsgesellschaft, wenn sie nicht vollends zu einem verweltlichten, d. h. dem Christenthum entfernt stehenden oder entfremdeten Haufen, zur Sektirerei, zur Nachäffung des Sektenwesens herabsinkt. Man hat übrigens mit Recht, namentlich in Nordamerika, angefangen, alle solche religiöse Cotterien, welche man nicht

Sekten nennen kann, unter dem Collectiv-Ausdruck von Denominationen zu begreifen.

§. 18.

Fortsetzung.

Eine höhere Einheit besteht rechtlich nur zwischen den Kirchen, aber nicht durch ihre gegenseitige Anerkennung. Allenfalls ließe sich eine höhere Einheit in der Anzahl der Symbole annehmen, welche sie miteinander gemeinschaftlich haben. Man könnte sagen, je mehr Symbole ihnen gemeinschaftlich sind, desto inniger ist ihre Einheit. In diesem Sinne würde selbst der Griechischen Kirche, welche im Deutschrechtlichen Sinne in Deutschland auf eine legale Anerkennung als Kirche keinen Anspruch hat, eine Einheit mit den rechtlich bestehenden Deutschen Kirchen nicht streitig zu machen sein, da sie mit diesen das Apostolische und Nicänische Symbol gemeinschaftlich hat. Oder man müßte die Einheit auf das von den drei bestehenden Deutschen Kirchen anerkannte Minimum von drei Symbolen feststellen, um die Griechische auszuschließen. Jedenfalls darf man die Einheit, so fern sie als ein praktisch wirksamer Rechtsbegriff genommen werden soll, nicht in Stufen zerlegen, so daß die eine Kirche höher stände, als die andere. Alle bestehen und sondern sich von einander ab nur vermöge der Sünde, welche davon ihren Namen hat. Keine nimmt vor der anderen zu der unsichtbaren Kirche, zum Reiche Gottes eine höhere Stufe ein, oder darf in diesem Verhältniß eine engere Beziehung rechtlich beanspruchen. Das Verhältniß einer Kirche oder überhaupt einer christlichen Religionsgesellschaft zum Reiche Gottes ist rechtlich nicht zu bestimmen, weil es rechtlich nicht meßbar ist, und sich über die Rechtssphäre erhebt. In jenem Verhältnisse werden wir das Objective und Absolute von Demjenigen unterscheiden müssen, was wir dafür ansehen. In der letzteren Beziehung ist es freilich für uns Lutheraner unzweifelhaft gewiß, daß unsere

Lutherische Kirche die höchste Stufe einnimmt, und zwischen ihr und der unsichtbaren, der Gemeinde der Gläubigen eine höhere Einheit besteht, als wir den übrigen Kirchen einräumen können, so weit es unsere individuelle Ueberzeugung betrifft. Allein das ist lediglich eine subjective, absolut unberechtigte Auffassung, welche uns allerdings zur Treue gegen unsere Kirche, zur unerschütterlichen Festhaltung unseres Kirchenglaubens auffordert, jedoch der Demuth und Gerechtigkeitsliebe keinen Abbruch thun darf, auch mit dem objectiven Rechte nichts gemein hat. Wir können und dürfen auch den Anhängern der anderen Kirchen ihre subjective Ansicht nicht beeinträchtigen noch verkümmern. Selbst den geistlichen Waffen, mit denen wir sie bekämpfen, ist ihr Maaß rechtlich bestimmt. Nur den nicht kirchlichen Verbindungen kann man, so weit es die Gerechtigkeit gegen unsere Kirche und die christliche Toleranz gestatten, die rechtliche Anerkennung verweigern. Hier muß die rechtliche Gränze gefunden werden, welche man der fälschlich so genannten Gewissensfreiheit (s. oben §. 11. 12) zu ziehen unumgänglich genöthigt ist, wenn man ihr nicht eine Peripherie zugestehen will, durch welche das Recht der anerkannten und nicht blos geduldeten Kirchen beeinträchtigt, ja im weiteren Verlaufe geradezu aufgehoben, also ihr eigener legaler Bestand bedroht wird.

Dagegen besteht eine rechtliche Einheit zwischen den Kirchen und muß behauptet werden in ihrem Verhältniß zu den übrigen Vereinen und Genossenschaften, sie mögen ihnen als Sekten näher stehen oder nicht. Diese Einheit darf sich aus einer solchen berechtigten Stellung nicht durch die zügellosen Anforderungen der weltlichen liberalen Gewissensfreiheit verdrängen lassen. Sie ist vielmehr das, wie es scheint, allein haltbare, rechtlich zu behauptende Fundament einer praktisch realisirbaren Union, welche in dieser Richtung viel eifriger befördert werden sollte, als es bisher der Fall gewesen ist, indem man einen anderen Weg einzuschlagen vorzog.

§. 19.

Göttliche Führungen und Zulassungen.

Zu M. S. 60 ff.

Wir müssen es als eine der wichtigsten Aufgaben der Geschichte des Kirchenrechts betrachten (§. 6), daß wir dadurch zu einer Einsicht in die Führungen Gottes, in die weitere Entwickelung der Rechtswahrheiten der heil. Schriftoffenbarung gelangen. Es läßt sich eine innere, ewige und göttliche Consequenz in allen geschichtlichen Ereignissen entdecken, welche auf die Vermittelung des christlichen Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche, und auf die Geltung des monarchischen Princips nicht blos im Staats-, sondern auch im Kirchen-Regiment hindrängen. Die Anstrengungen des natürlichen Menschen lassen sich meist deutlich davon unterscheiden, welche dem Staate an sich das Regiment in der Kirche zuzueignen streben, ohne daß der Staat überhaupt eine Religion, geschweige denn das Christenthum als seine Grundlage von Gottes Gnaden demüthig verehrt. Solche Regungen sind nicht anders aufzufassen, als daß der Herr selbst das unchristliche Treiben der dem Christenthum fremden oder entfremdeten Liberalen so lenkt, damit sich sein Wille um so entschiedener verherrliche. So wurde einst das Herz des Pharao verstockt, und er widersetzte sich dem Willen Gottes, „auf daß viele Wunder geschehen möchten", vgl. 2 Mos. 3, 20. 7, 3. 10, 1. 11, 9. Es ist besonders in unserer Zeit der Verwirrung, Zerstörung und Umwälzüng nothwendig, immer und immer wieder darauf hinzuweisen, daß wir uns durch die geeigneten und gebotenen Mittel derjenigen Unterschiede bewußt zu werden suchen, welche zwischen Gottes Führungen und Zulassungen bestehen, und den Zweck dieser göttlichen Zulassungen als so vieler Gnadenerweisungen zu unserem ewigen Heil verehren.

So kann man in den Novellen (vgl. M. S. 51 Anm. 7) in denen Justinian sich eine unbefugte Einmischung in ganz eigentlich

die Kirche allein betreffende Angelegenheiten erlaubt, nur unchristliche und unhalbare Auffassungen erblicken. Wenn kaiserliche Theologen den Kaiser darum zu solchen Geboten berechtigt erachteten, weil sie ihm eine priesterliche Qualität beilegten, und wenn ein Concil von 692 dies anerkannte: so läßt sich dazu nur mit Bedauern sagen, daß zu allen Zeiten die Wissenschaft sowohl als die Majoritätsbeschlüsse menschliche Auffassungen und daher dem Irrthum und der Sünde des natürlichen Menschen bloßgestellt gewesen sind. Man darf daher auch nicht absolut behaupten, daß solche kaiserliche Uebergriffe eine Quelle des Kirchenrechts nach christlicher Auffassung gewesen sind. Gott ließ es zu, daß man sie einseitig und zeitweilig dafür ansah.

§. 20.

Fortsetzung.

Dagegen werden wir nicht mit M. (S. 60) die Geschichte der Griechischen Kirche als einer regungslos erstarrten Erscheinung abfertigen und sie von dem Kreise unserer Beobachtung ausschließen dürfen. Wir können vielmehr gerade aus dieser Geschichte lernen, wie sich aus einer Kirche das monarchische Princip mit Nothwendigkeit hat entwickeln müssen, wenn man dasselbe nur gewähren läßt. Man kann desfalls auf die aus Handschriften der Patriarchenbibliothek von Moskau geschöpfte Arbeit von Murawijew verweisen. Ueberhaupt hat es sich aus neueren Forschungen ergeben, daß die Griechische Kirche keineswegs „der Möglichkeit der rechten Erkenntniß der göttlichen Wahrheiten, welche der Totalität der durch den Geist der Liebe wieder zu vereinigenden getrennten Kirchen zukommt", so entfernt steht, als es von fanatischen Gegnern immer und immer wieder behauptet zu werden pflegt, wiewohl andererseits unläugbar ihr noch das Verständniß abgeht, daß es Probleme giebt, welche eben den Occident in mehrere Kirchen gespaltet haben, die aber, um jene Vereinigung in der Liebe anzubahnen, ganz nothwendig gelöst, oder doch ausgeglichen werden müssen, nämlich „die Probleme über das Ver-

hältniß zwischen Natur und Gnade, zwischen Glauben und Werken, zwischen dem irdischen Element und der himmlischen Gabe in dem Sakrament der Eucharistie". In diesem Sinne ist den Ansichten Uhlhorn's (G. G. A. 1857 S. 604) gegenüber dem Chrétien orthodoxe beizupflichten.

Auch die Fränkische Monarchie hat einst das christliche Verhältniß des Staats zur Kirche festgehalten, und der Regent des Staats das Kirchen-Regiment innegehabt. Wie sich auch immer das Verhältniß gebildet hat, so viel ist ausgemacht, daß auch im westlichen Reiche der König der Mittelpunkt der Kirche, und das monarchische Princip das herrschende war. Der danach entbrannte Kampf zwischen Imperium und Sacerdotium ist der göttlichen Führung unverkennbar ebenso fremd, als der dermalige Ausgang dieses Kampfes zu Gunsten des Papismus mit Hülfe der falschen Decretalen. List und Gewalt führten diesen unchristlichen Zustand herbei, der, ungeachtet er ein diabolisches Werk war, dennoch bis zur Reformation, also über sieben Jahrhunderte sich zu behaupten vermochte. Der Grundgedanke und Charakter jenes Streits, sein Ausgang sind so unchristlich, daß man diese Ereignisse nur als eine göttliche Zulassung, als eine von dem lebendigen Gotte geübte Nachsicht auffassen kann. Auch würde sonst die Erweckung des christlichen Geistes in der ganzen westlichen Christenheit während des fünfzehnten, und noch energischer während des sechzehnten Jahrhunderts sich mit der göttlichen Führung im Widerspruch befinden, was eine paradoxe Annahme sein würde. Der christliche Geist widersetzte sich von jeher der päpstlichen Suprematie und dem Transmontanismus.

Danach ist es vom siebzehnten Jahrhundert an der Rationalismus, der Liberalismus, die Entfernung vom Christenthum gewesen, welche im Occident das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in Verwirrung brachte.

Wie man nun auch diesen geschichtlichen Verlauf würdigen möge, welcher noch leider bis zu der gegenwärtigen Stunde unabgewickelt fortgeht, zweierlei ist gewiß und als Wahrheit festzuhalten.

Man kann die Wirkungen dieses unchristlichen Zustandes im westlichen Europa nicht blos dem Protestantismus Schuld geben. Die Schuld trifft vielmehr eben so sehr den Römischen Katholicismus, welcher den Zustand obendrein in seiner Manier für ein ganz einseitiges Parthei-Interesse ausbeutet. Sodann ist der Zustand eben so diabolisch, als derjenige, welcher bis zur Reformation gewährt hat. Da das Reich des Teufels nach dieser Richtung hin schon einmal sich länger als sieben Jahrhunderte behauptet hat, so wird man nicht hoffen dürfen, der jetzige Zustand werde früher zu überwinden sein. Der göttlichen Gnade ist unbedingt zu vertrauen; aber wer will in die Plane göttlicher Weisheit eindringen, welche den Fluthen des dämonischen Meeres gebietet, bis hierher und nicht weiter? Wir sind nur dessen gewiß, daß endlich die Wahrheit über die Lüge, daß also das Christenthum, die Kirche der christlichen Liebe, diese wahre und ächte Union im Gegensatz gegen die falsche, heuchlerische, usurpatorische Union triumphiren wird. Es ist vielleicht in der gesammten heil. Schrift kein Satz, und zwar mit denselben Worten so oft wiederholt worden, als die Verheißung, daß der Herr die Feinde seines Sohnes zu dem Schemel von dessen Füßen legen werde, Ps. 110, 1. Matth. 22, 44. Marc. 12, 36. Luk. 20, 43. Act. 2, 35. 1 Kor. 15, 25. Hebr. 1, 13. 10, 13. Er würde ja auch nicht sonst ein Herr aller Herren, ein König aller Könige sein, 1 Tim. 6, 15. Offenbarung 17, 14.

Nur gilt auch hier das Evangelische Wort: Uns gebühret es nicht, zu wissen Zeit oder Stunde, welche der Vater seiner Macht vorbehalten hat, und die selbst den Engeln und dem Sohne unbekannt sind, Matth. 24, 36. Marc. 13, 32. Act. 1, 7. Dagegen kommt es uns zu, nicht zu schlafen, nicht in der Nacht, nicht in der Finsterniß die Zeit zu verträumen, sondern zu wachen und zu beten, 1 Theff. 5, 5. 6. vgl. Röm. 13, 11 ff.

§. 21.

Landeskirche und Staatskirche.

Zu M. S. 60. 95. 130. 306.

Es scheint, als wenn Mejer auch in so fern das eigentliche Verhältniß von Staat und Kirche in Deutschland im christlichen Rechtssinne nicht genügend aufgefaßt hat, daß er in der Geschichte des Kirchenrechts den Gedanken an eine Deutsche Landeskirche festhält, und durch den Zeitenlauf verfolgt. Zuerst findet man bei ihm (S. 60) die Behauptung, „die Lateinische Welt sei durch die individuelle Entwickelung der modernen Nationalitäten mit dem Beginne des vierzehnten Jahrhunderts gesprengt worden". Man wird schon

1. den Ausdruck „moderne Nationalitäten" verwerfen müssen, und zwar sowohl wegen des Beiworts als wegen des Hauptworts. Das Prädicat modern sollte billig nur da gebraucht werden, wo es in irgend einem Zusammenhange mit der Mode steht, also eine vorübergehende, außerwesentliche, in den pragmatischen Zusammenhang einer Gesammtentwickelung nicht gehörige Begebenheit oder Erscheinung bezeichnet, und Demjenigen fremd bleibt, was man unter göttlicher Führung oder Zulassung zu verstehen hat. Jedenfalls ist es nicht mit neu identisch.

2. Man wird nicht sagen können, es sei die Lateinische Welt in der erwähnten Zeit durch die individuelle Entwickelung der neuen Nationalitäten gesprengt worden. Die Nationen bestanden in ihrer individuellen Entwickelung schon weit früher, und selbst, wenn man nur auf Deutschland sich beschränkte, die Deutschen Volksstämme. Die Latinität, die Lateinische Individualität, oder, wenn man lieber will, Universalität, hatte mit den Nationalitäten als Individuen keinen Contact. Weder politisch als Maxime, noch geschichtlich als Ereigniß läßt sich eine Sprengung dieser Welt durch Nationalitäten behaupten. Will man vielmehr scharf betonen, was als

Anfang der neueren Zeit zu betrachten ist, so rede man lieber von Staaten und nicht von Nationen, da jede Bezeichnung kirchenrechtlich eine Bedeutung hat, während die Entwickelung der Nationalitäten, das heißt der den Nationen individuellen Eigenthümlichkeiten und Unterscheidungsmerkmale allemal nur der Geschichte anheimfallen würde, ohne ein Recht zu begründen. Auch der Ausdruck, dessen sich M. später bedient, „Landeskirchen", ist für das Kirchenrecht und dessen geschichtliche Darstellung ungenau. „Staatskirchen" ist der allein zuverlässige, einem christlich Deutschen Kirchenrecht angemessene Ausdruck, wenn man darunter versteht, daß der Staat sich zu einer wirklichen Kirche bekennt, und somit zu dieser Kirche in einem bestimmten Verbindlichkeitsverhältniß steht, was sich weder von der Nation, geschweige von der Nationalität, noch von irgend einem Lande als solchem sagen läßt.

§. 22.

Fortsetzung.

Wo M. von dem Constanzer General-Concil handelt, bemerkt er (S. 95), dort sei die Kirche bereits nach Nationen gegliedert aufgetreten. Es werden fünf Nationen namhaft gemacht, die Deutsche, Englische, Französische, Italienische und Spanische, und geäußert, eine jede dieser Nationen habe aus den stimmberechtigten Mitgliedern der entsprechenden Nationalität bestanden.

Thatsächlich ist hiergegen zu erinnern, daß die Personen, welche sich in Costnitz einfanden, von ihren Nationen nicht und vollends nicht von den Kirchen derselben irgend eine Berechtigung mitgebracht hatten, sie zu vertreten. Lediglich der von diesem Concil selbst gewählte Papst Martin V. ließ bei den Unterhandlungen über die Abstellung von Mißbräuchen und päpstlichen Anmaaßungen die einzelnen Nationen als durch die in ihrem Namen erschienenen Priester und sonstigen Geistlichen aller Art genügend legitimirt ansehen, um nur Concordate zu Stande zu bringen. Es läßt sich darin gewiß nicht

einmal faktisch ein rechtmäßiges Auftreten von Nationalkirchen, eine Gliederung der Kirche erblicken. Die Stimmführer waren nur im Allgemeinen mit einander einig in dem später überwundenen Episcopalsystem, also in in dem Widerstande gegen die Römische Curie. Den damaligen Intentionen der Curie war ebenfalls eine eigentliche Gliederung gänzlich zuwider.

Aber am wenigsten läßt sich die Thatsache so aufstellen, als ob sie dem Geiste des Christenthums entsprochen hätte. M. thut Unrecht, sie als eine geschichtlich nothwendige Entwickelung zu berichten. Die Nationalgliederung steht im Widerspruch mit dem christlichen Recht, welches eine solche Gliederung verwirft, und hat sich daher auch nicht weiter ausbilden oder entwickeln können. Man muß sie vielmehr bekämpfen, wenn sie nicht auf confessioneller Kirchlichkeit beruht, und dann ist es diese, welcher die Berechtigung zukommt, nicht den daraus abgeleiteten, ganz andere Bedingungen voraussetzenden Consequenzen.

§. 23.

Fortsetzung.

Ueber den Augsburger Religionsfrieden von 1555 bemerkt M. (S. 130), durch ihn hätten die seit 1526 in den protestantischen Territorien provisorisch getroffenen kirchlichen Einrichtungen auch für die Zukunft Dauer gewonnen, und seien daher für jedes Land in territorialer Abgeschlossenheit stehen geblieben, so daß seitdem die Lutherische Kirche Deutschlands verfassungsmäßig in lauter selbstständige Landeskirchen gegliedert erscheine. Hiermit dürfte eine Aeußerung im Zusammenhang stehen, der wir anderswo (S. 93) begegnen, und wonach der Ausbau der Evangelischen Kirche bis 1648 bereits diejenigen Grundformen gewonnen haben soll, auf denen die Verhältnisse der Gegenwart noch beruhten. Der Ausbau habe den Zusammenhang mit der älteren Kirche in historischer Continuität festgehalten.

Es möge erlaubt sein, sich darüber freimüthig zu erklären, daß dieser geschichtlichen Darstellung das christliche Element fehlt. In dieser Art würde sich der rationellste Canonist ebenfalls ausgedrückt haben. Ein solcher kennt keinen anderen, als den sterilen geschichtlichen Verlauf, und ignorirt den Knoten des Gewebes. Er läßt mechanisch die Kirche Formen gewinnen, er betrachtet nur die gegenwärtigen Verhältnisse ohne irgend ein inneres Agens. Zuletzt geräth M. auf den Gedanken, dem man öfter bei ihm begegnet, wonach die Lutherische Kirche in Deutschland als ein Körper betrachtet wird, der sich in historischer Continuität erhalten habe, bis er sich in Landeskirchen gegliedert. Das sind denn wohl die Verhältnisse und Formen, von denen die Meinung ausgesprochen wird, sie wären gegenwärtig schon zu einer gewissen Ruhe gelangt, sie wären schon zu einem Bestande gekommen.

Allein es wird der Lutherischen eben so sehr wie den Kirchen, welche hier als Protestantische oder Evangelische bezeichnet werden, Unrecht gethan, wenn man da, wo sie Landeskirche ist, sie gewissermaaßen dadurch etwa der Römisch-katholischen gegenüber meint charaktersiren zu dürfen, daß sie und nicht diese sich in Landeskirchen gegliedert habe. Will man darin eine Gliederung finden, daß sich die einzelnen Deutschen Staaten der Bundesakte zufolge in dem Besitz von Staatskirchen befinden, von denen der eine Staat sich zu dieser, der andere zu jener bekennt, und dadurch den beiden anderen Kirchen, zu denen er sich nicht bekennt, bundesrechtlich ihre Qualität als Kirchen einzuräumen gezwungen ist, so mag man das allenfalls wagen, aber auf Kosten der rechtlichen Wahrheit, und allemal nicht auf die Weise, daß dadurch der Römischen Kirche ein illegaler Vorzug vor den sogenannten Protestantischen erwächst, und die herrschende Staatskirche als Landes- oder Nationalkirche bezeichnet wird, um der Römischen einen größeren territorialen oder gar nationalen Umfang einzuräumen, als ihr von Rechtswegen zukommt.

Es ist überhaupt nicht rathsam und nicht rechtlich, die Evangelische Kirche als einen Körper, und zwar als Gegensatz der Römi-

schen so aufzufassen, als ob sie jetzt in ihren Grundformen sonderlich viel gewonnen habe. Wenn man die nichtrömischen Kirchen in dem christlichrechtlichen Sinne gebührend nimmt, so sind sie im Stande, nicht blos mit Transmontanismus, Union und Atheismus den Kampf aufzunehmen und zu bestehen, sondern auch mit der Römischen einen vortheilhaften Frieden zu schließen. Nur gebe man sich nicht dem Irrthum hin, daß die Verhältnisse schon zu einer gewissen Ruhe, die Formen zu einem festen Bestande gediehen sind. Wir wollen Lutherischerseits hoffen, daß sowohl die äußeren als die inneren, sowohl die versteckten als die offenen Feinde Christi, und darum unserer Kirche, zu dem Schemel seiner Füße vom Herrn gelegt werden. Aber alsdann muß es die Lutherische Kirche sich auch bewußt bleiben, daß ein solches göttliches Element sie beseelt, welches sie berechtigt, die göttlichen Verheißungen in Wahrheit auf sich zu beziehen. Einstweilen wird man aber nicht von einem Gewinn in der Gegenwart oder von festen, unantastbaren Grundformen kirchenrechtlich ausgehen dürfen.

§. 24.

Fortsetzung.

Noch einmal stoßen wir bei M. (S. 306) auf die Verwechselung von Landeskirchen mit dem Begriff des christlichen Kirchenrechts der Staatskirche. Daher kommt er

1. zu der Meinung, die Protestantische Kirche sei in Landeskirchen gegliedert, wodurch er zwar einen organischen Zusammenhang dieser Kirchen unter einander, allein vom Staate abgesehen, und auf dem Standpunkte des negirenden Protestantismus, somit im Streite mit der Römischen Kirche annimmt, während dadurch, durch die Annahme eines einzigen gegliederten Körpers, die Kraft der nichtrömischen Kirchen nicht verstärkt, sondern vielmehr die Römische der Mehrheit von Staaten gegenüber um so entschiedener als eine einzige (vgl. S. 233) entgegengesetzt wird. Man gebe doch end-

lich den Begriff und die Position dieses blos negativen und oppositionellen Protestantismus als christlich unrechtlich auf, man halte den Begriff des christlichen Deutschen Kirchenrechts von der Staatskirche als den allein haltbaren und berechtigten fest, man lasse den gegliederten Zusammenhang dieser Staatskirchen unter einander als einstweilen chimärisch fallen. Nur so wird der Römische Widerstand überwunden, der ohnehin unhaltbar sein würde, stände ihm ein fester christlicher Rechtsbegriff statt aller Wort-Protestationen entgegen, und Staaten und Kirchen würden im Deutschen Vaterlande zu einander unfehlbar als gleichberechtigte Anstalten von Gottes Gnaden in das christliche Friedensverhältniß treten.

2. Mejers Irrthum erzeugt noch den ferneren, daß er die Thatsache der Staatskirchen blos als durch das landesherrliche Kirchenregiment, also territorialistisch motivirt betrachtet, während das Fundament des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche als ein christlich berechtigtes aufzufassen und zu vertreten ist.

3. Aus demselben Irrthum entspringt gleichfalls der, welcher die christliche Auffassung auch in so fern verschiebt, daß die Thatsache des Staats und somit der Staatskirche als eine blos administrative angesehen wird, wodurch man das ganz unzweifelhafte Oberaufsichtsrecht des Staats über die Kirche abschwächt und untergräbt. Ja man geräth dahin, jener Thatsache auf Begriff und Wesen der Kirche keinen rechtlichen Einfluß einzuräumen, was doch nur dann einen stattnehmigen Sinn hat, wenn man eine Staatskirche als eine unter den dreien herrschende anerkennt, deren Begriff und Wesen Stabilität hat, indem wenigstens der Staat darauf keinen rechtlichen Einfluß ausüben darf, weil sie eine ihm in dieser Beziehung coordinirte Anstalt von Gottes Gnaden ist.

4. Es ist eine mangelhafte Darstellung, wenn man nur Lutherische, Reformirte oder gar unirte, und nicht auch Römisch-katholische Staatskirchen anerkennt, und dadurch eine logische und rechtliche Absonderung des Katholicismus und Protestantismus kirchlich statuirt, während die Thatsache jener drei bundesrechtlich anerkannten Staats-

kirchen sich auf das christlich Deutsche Kirchenrecht stützt, und daher als Evangelisch bezeichnet werden sollte, wodurch die Römisch-katholische Kirche sich nur dann von der Deutschen Kirchengemeinschaft selbst ausschließen würde, wenn sie nicht so genannt sein will.

§. 25.

Ueber die Ausdrücke Protestantismus und Reformation.

Zu M. S. 104 ff.

Es ist in der Kirchengeschichte, so weit sie einen Lehrabschnitt des Kirchenrechts zu bilden bestimmt ist, unerläßlich, sich über den Gebrauch gewisser Ausdrücke zu verständigen, welche zuerst wohl lediglich von der Doctrin erfunden sind, sich aber allmälig in das Leben und in die Praxis Eingang verschafft haben, ohne daß ihnen endlich mehr die Bedeutung beigelegt wird, welche ihnen ursprünglich zukam, und eigentlich von Rechtswegen auch noch jetzt zukommen müßte. Mit den Ausdrücken Reformation und Protestantismus ist es gegangen, wie neuerdings mit den Losungsworten Rationalismus und Liberalismus. Während die Knechte Gottes, die Söhne wahrer, nämlich Evangelischer Freiheit, diese Bezeichnungen als die ihnen allein gebührenden Ehrennamen hätten in Anspruch nehmen oder zurückhalten sollen, da sie es sind, welche die eigentliche Stärke ihrer menschlichen Vernunft darin erkennen, daß sie sie auf den Quell der göttlichen zurückführen, und derselben unterwerfen, und da sie es ferner sind, welche Gottes Willen sich unterordnen, und die Unterwerfung unter das göttliche Gesetz der Obrigkeit und des Regenten von Gottes Gnaden als den Grund aller bürgerlichen und religiösen Freiheit betrachten: so haben sie es dagegen geschehen lassen, daß grade diese Ausdrücke die Benennungen der freilich numerisch noch immer sehr zahlreichen, aber geistig befangenen und beschränkten Anhänger von einer Parthei geworden sind, welche ihr höchstes Gut in der menschlichen Vernunft und in der die-

ser eigenthümlichen Anmaaßung ochlokratischer und demagogischer Institutionen sich einbilden gefunden zu haben.

Aehnlich, aber noch viel merkwürdiger, ist es gegangen mit den Ausdrücken Reformation und Protestantismus. Ursprünglich hat der Haupturheber der die ganze Zeit (schon vor ihm) erfassenden religiösen Bewegung, Luther, nichts weniger als eine Aufhebung oder auch nur eine wesentliche Veränderung und Umgestaltung aller kirchlichen Rechtsformen, welche in dem Ausdruck Reformation etymologisch begriffen ist, gewollt und angebahnt. Wäre nicht von den damaligen Trägern und Führern der Kirche dem wahren Christenthum widerstrebt, und die sichtbaren Mängel hartnäckig vertreten worden, so würden vielleicht gar keine wesentliche Spaltungen zum Ausbruch gekommen, und die Einheit der Kirche ein durchgreifendes Rechtsprincip für alle Verbesserungen, namentlich auch in Hinsicht auf die zu scharfe Pelagianische Betonung der guten Werke, geblieben sein. Nachher wurden seltsam genug nicht die ersten Urheber der großen kirchlichen Bewegung, sondern Diejenigen, welche sich von ihnen wiederum absonderten, und zwar nicht Reformirende, sondern Reformirte genannt, so daß der Rationalismus und die Aufklärerei sich hinter diesen Ausdruck flüchteten, wie denn schon 1522 in Zürich von Johann Faber in öffentlicher Disputation der schon damals sehr verbreitete Satz vertheidigt worden war, es lasse sich freundschaftlich und friedlich leben, selbst wenn es gar keine Heilsbotschaft gäbe. Auch entlehnte man von einem einzelnen Akt, den man als eine rechtliche Protestation bezeichnen konnte, und bezeichnet hatte, diesen Ausdruck für alle nichtrömischen Christen, lediglich in der mehr oder minder bewußten Tendenz, den Zwiespalt gegen die Römisch-katholische Kircheneinheit zu vollenden, indem man gewissermaaßen in dem Widerspruche gegen die Römisch-katholische Kirche eine rechtsbeständige Vereinigung, eine kirchliche Union rechtlich meinte behaupten zu können. Daher ist es so weit gekommen, daß die Kirchen, welche in der ursprünglichen Augsburgischen Confession ihren Römisch-katholischen Ursprung anerkannt hatten, sich lediglich hiervon lossag-

ten, das positive gemeinschaftliche Rechtselement aufgaben, und auf das negative Resultat des immerwährenden und bloßen Protestirens sich selbst reducirten. Wir werden in diesem Verlauf Warnung genug finden, nicht die Ausdrücke Protestantismus und Reformation gedankenlos zu gebrauchen, sondern sie allen solchen Freigeistern anheimzugeben, welche das Christenthum nur in der Negation und in dem Kampfe auch gegen diejenige Katholicität erblicken, welche die transmontanen Schlacken abgeworfen hat, oder doch abzuwerfen fähig, geneigt und entschlossen ist.

§. 26.

Gegen die Mejersche Auffassung von der Lutherischen Kirche.

Zu M. S. 120 ff.

Es sind drei Momente, welche der Darstellung Mejer's von der Lutherischen Kirche entgegengehalten werden müssen:

a. Sie faßt die Lutherische Kirche als eine revolutionäre auf.

b. M. scheint diese Ansicht als die seinige vertreten zu wollen, und

c. indem er sie in dem allgemeinen Priesterthum gegründet hält, verwechselt er die sichtbare und unsichtbare Gemeinde.

Diese drei Momente werden einer genaueren Erörterung bedürfen.

a. Darüber scheint an sich kein gegründeter Zweifel erhoben werden zu können, daß, wie M. hier unsere Kirche darstellt, in ihrer inneren Verfassung grade die Elemente zu dem Zustande enthalten wären, welcher im Staate nach christlicher Auffassung als ein revolutionärer und vulgär liberaler betrachtet werden muß, und von den Christen, welche es nicht blos dem Namen nach sind, und zum Heilande nicht blos: Herr, Herr! sagen (Matth. 7, 21), in ihren öffentlichen Organen betrachtet wird. Denn die Theilnahme der Gemeinden an der Bestellung ihrer Pfarrer, an der Administration des Kirchenvermögens, ja an dem Urtheil über die Reinheit, die Schrift-

mäßigkeit der Lehre ihrer Geistlichen, an Synoden und Kirchengerichten kann rechtlich nicht anders, als durch Majoritätswahlen, durch das Urwähler-Princip zu Stande kommen. Die Gemeinden sind mithin „aus ihrer Passivität herausgetreten", weil der Unterschied zwischen Klerus und Laienschaft ohne Weiteres als schriftwidrig beseitigt ist, und es haben sich die Lutheraner auf diesem revolutionären, keineswegs reformatorischen Wege von der Urkirche darum losgesagt, weil sie „von dieser wider ihren Willen ausgestoßen sind". Mag man nun in dieser Ausstoßung zu jenen gewaltsamen Schritten die Berechtigung in einer noch so weiten Ausdehnung annehmen, so ist es doch nicht zu läugnen, daß der Grund revolutionär ist, und dadurch mit dem modernen Liberalismus im Princip zusammenfällt, wobei das Mehr oder Weniger der auch nur faktischen Nothwendigkeit zu einer solchen Revolution äußerst schwierig festzustellen sein dürfte, so wie auch die Merkmale sehr bedenklich sind, welche den politischen Liberalismus von dem religiösen rechtlich unterscheiden. Wir dürfen dies nicht aus der Acht lassen, wenn wir mit Recht den trivialen Liberalismus auf dem Gebiete des Staatsrechts verwerfen. Sollte es wirklich eine ächt Lutherische Auffassung sein, daß da, wo die Kirche als solche reden wolle, der status oeconomicus, der Hausstand, als Verwalter der Familien- und Hausordnung beigestimmt haben müsse, so hat Carpzov's Behauptung von 1649 ein christliches Fundament für sich, daß dieser Stand nicht blos von den Hausvätern, sondern auch vom Fürsten mitvertreten werde, wodurch das Kyrion die Bedenklichkeiten des Urwählersystems einigermaßen beseitigt, und zugleich das Episcopalsystem in diesem Sinne als christlich erscheint.

§. 27.

Fortsetzung.

b. Nach Mejer's Plan soll für die dritte Periode der Geschichte des Kirchenrechts, welche bis zum Westphälischen Frieden hinabreicht,

und mit demselben abschließt, die Geschichte der Lutherischen Kirchenverfassung hier geschildert werden. In dem Vortrage ist aber das geschichtliche Moment nicht so ausgedrückt, daß man nicht auf die Vermuthung gerathen könnte, es werde hier nur eine subjective Auffassung jener Zeit gegeben, was gewiß nicht beabsichtigt war. Aus diesem Mangel im Lehrvortrage mag es sich erklären, daß

1. ein jeder Christ als berechtigt erscheint, die Abstellung der für die Verwaltung der Gnadenmittel gefährlichen Mißbräuche zu verlangen und zu beschaffen. Höchstens hätte gesagt werden können, ein jedes Mitglied derjenigen Kirche, in welcher die Mißbräuche vorkommen, habe jenes Recht, und da nicht von einer Nationalkirche, auch nicht einmal von einer Landeskirche, sondern nur von einer Staatskirche die Rede sein darf (§. 21 ff.), so muß diese Mitgliedschaft auf die specielle Staatskirche beschränkt werden, welcher der Christ angehört.

2. Der Satz, daß der Christ die Abstellung der fraglichen Mißbräuche nicht blos verlangen, sondern auch eventuell beschaffen dürfe, ist wohl auch zu wenig begränzt ausgesprochen, da er zur Revolution, zur direkten Schriftwidrigkeit führen würde, sofern doch gewiß in der Unterthänigkeit gegen die Obrigkeit das Gebot enthalten ist, nur mit den geeigneten Mitteln, und thunlichst ohne Anwendung von irgend einer Gewalt die Abstellung zu bewirken.

3. Was nun die Mißbräuche selbst betrifft, so würde, wie hier das Recht vorgeführt wird, es endlich im Zweifelfalle darauf hinaus kommen, daß einem jeden Christen ein selbstständiges Urtheil darüber zustände, was er für solche Mißbräuche hält, durch welche die Verwaltung der Gnadenmittel und damit die Heilsordnung gefährdet werde. Darum müßte auch hier die Darstellung limitirt werden, wenn sie ein praktisch brauchbares Postulat irgend einer oder gar speciell der Lutherischen Kirche ergeben soll.

4. Vor einem jeden Christen vorweg soll die hier fragliche Befugniß, „einem jeden in der erhöheten Verantwortlichkeit des Gnadenmittelamtes stehenden Seelsorger" zukommen. Auch dieses

Moment dürfte theils nicht bestimmt genug, theils überhaupt wohl vom geschichtlichen sowohl wie vom rechtlichen und positiven Standpunkte aus zu willkürlich aufgestellt sein.

§. 28.

Fortsetzung.

c. Der Gedanke eines allgemeinen Priesterthums, einer Gemeinschaft der Gläubigen muß als einer der wesentlichsten Zwecke nicht blos der Lutherischen oder irgend einer einzelnen Kirche, sondern aller christlichen Associationen angesehen und festgehalten werden. In so fern müssen Staat und Kirche, das will sagen, ein jeder einzelne Staat und seine Staatskirche für sich und gemeinschaftlich bestrebt sein, diesen Gedanken und damit die Heilsgemeinschaft aller Christen zu verwirklichen. Da aber die Gemeinde der wahren Gläubigen, welche diese wirkliche Communion bildet, nur Gott bekannt, für menschliche Augen aber nicht erkennbar ist, so ergiebt es sich von selbst, daß sie in der Staatskirche oder in dem Staate rechtlich nicht realisirt werden kann. Daher ist ein allgemeines Priesterthum ein rechtlich ganz aufzugebender Gedanke, und kann daraus keinerlei Anspruch der Gemeinde auf Theilnahme am Kirchenregiment gefolgert, oder die desfallsige angeblich Lutherische Auffassung gerechtfertigt werden. Die Werthschätzung der Presbyterialverfassung bei den Reformirten ist eben deshalb vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus als unstatthaft und als unausführbar zu verwerfen, weil sie aus jenem Gedanken eines allgemeinen Pristerthums und aus der Realisirung desselben durch die Theilnahme der sichtbaren Gemeinde hervorgegangen ist, und weil sie auf einer rechtswidrigen und überhaupt unhaltbaren Verwechselung der sichtbaren und unsichtbaren Gemeinde beruht. Haben Luther und Melanchthon den Gedanken eines allgemeinen Priesterthums als maaßgebend für das Rechtsverhältniß der Kirche festgehalten, so läßt es sich, wie Mejer treffend bemerkt, nur als eine Berichtigung betrachten, wenn man ihn im Verlauf der Zeit ganz aufgegeben hat. Allein man darf wohl nicht sagen, daß die

Gewalt der historischen Thatsachen diese Berichtigung bewirkt habe, weil man dann annehmen müßte, es enthalte jener Gedanke an sich eine rechtliche Wahrheit. Das muß eben bestritten werden. Die Gewalt der Wahrheit hat die Berichtigung ebenfalls bewirkt, und wahrscheinlich doch auch das Gefühl, wie aus einem solchen Princip sich Revolution und Volksregiment, also völlig anti-christliche Zustände mit Consequenz entwickelt haben würden.

§. 29.

Das Princip des bischöflichen Rechts.

Zu M. S. 124 ff.

Es wird von M. geschichtlich nachgewiesen, wie das Kirchenregiment, das jus episcopale, „die in der katholischen Kirche von den Bischöfen, und an höchster Stelle vom Papste geübten Befugnisse", allmälig an die „weltlichen Obrigkeiten" in den protestantischen Ländern gekommen sind, und haben kommen müssen. Zugleich läßt sich hier das richtige christliche Verhältniß zwischen dem christlichen Deutschen Staat und der Kirche erkennen. Nur darf auch hier nicht übersehen werden, daß das Kirchenregiment des christlichen Staats nicht als ein einseitiges Recht, sondern als ein Amt, als eine Pflicht aufgefaßt werden muß. Es ist freilich ungenügend, das Verhältniß des Staats aus dessen „Beruf, in seinen Gebieten die Ordnung aufrecht zu erhalten", herzuleiten. Vielmehr muß man den Beruf des Staats, welcher dies Amt des Kirchenregiments zur Folge hat, als einen göttlichen, als einen von Gottes Gnaden, als einen nothwendigen, und zwar nicht etwa im „Nothfalle", sondern in allen Fällen unerläßlichen, und, wenn früher Bischöfe oder Papst das Amt an sich gerissen hatten, diesen Zustand als einen usurpatorischen, unchristlichen, von Gott nicht gewollten und nicht gebotenen betrachten.

Zu diesem Amte rechnet nun der Christ mit Melanchthon

a. die Erhaltung der rechten, kirchlichen, symbolisch festgestellten Lehre und Sakramentsverwaltung,

b. zu diesem Zwecke die Prüfung, Anstellung und Beaufsichtigung der Prediger und Lehrer,

c. die Beobachtung der Kirchenzucht, namentlich des Eherechts in den Gemeinden, die Ahndung aller fleischlichen Sünden 2c.,

d. die für alle diese Leistungen unentbehrliche Visitationsbefugniß und Gerichtsbarkeit.

Das Verhältniß zwischen Staat und Kirche ergiebt es dabei von selbst, daß der Staat, welcher sich überhaupt nicht isoliren darf, sondern die mit der Kirche gemeinschaftliche Quelle und Bestimmung, Gottes Gnade und der Menschen Erlösung und ewiges Heil, unabläßig im Auge zu behalten hat, sein, jene Leistungen umfassendes Amt nicht anders verwalten kann, als in Gemeinschaft mit den Predigern und Lehrern der Kirche. Man sollte hier nicht den Ausdruck „Lehrstand" gebrauchen, um nicht mit dieser Staatsgewalt in die Hände der Lehrer unserer zerfahrenen Gegenwart zu gerathen, welche meinen, nur Staatsdiener zu sein, und sich von der Kirche, ja von allem Christenthum entfernt halten.

§. 30.

Die Fürsten als die vorzüglichsten Kirchenglieder (membra praecipua ecclesiae).

Zu M. S. 131.

Es ist nicht ganz klar, was M. für die eigentliche Bedeutung des Ausdrucks hält, daß die Fürsten membra praecipua ecclesiae sein sollen. Ist darunter gemeint, es hätten die Fürsten die kirchlichen Anstalten bei deren Verwaltung der Gnadenmittel zu erhalten, zu fördern und zu schützen, oder sie hätten ihre desfallsige Pflicht irgend mindestens anzuerkennen? Es wird gesagt, der Ausdruck sei als selbstständige Begründung zuweilen mißverstanden. Was soll damit gesagt werden? Er sei zuweilen mißverstanden, wenn man den Be-

griff aus sich selbst habe begründen wollen, oder begründet habe? Man habe ihn etwa, wie man aus dem folgenden schließen muß, so aufgefaßt, als ob die Fürsten unbedingt berechtigte membra praecipua ecclesiae wären? Das wären sie nicht. Ihre Bevorzugung, ihr praecipuum verpflichte sie eben dadurch, um so strenger auf die Reinheit und Wirksamkeit der Gnadenmittelverwaltung zu halten. Es wird die Bemerkung hinzugefügt, dies verstehe sich von selbst, die jura circa sacra nöthigten dazu eine Obrigkeit ohne Weiteres, und es sei sogar undenkbar, diese Gerechtsame gehörig zu verwalten, ohne jene Pflicht zu erfüllen.

Es gewinnt sogar (durch die Bezugnahme auf §. 61 Anm.) das Ansehen, als habe gesagt werden sollen, es sei in der Lutherischen Theorie unterlassen, das göttliche Recht der Obrigkeit davon abhängig zu machen, daß diese auch der Kirche angehöre, und ihr das Recht nicht einzuräumen, wenn der Fürst nicht nur kein praecipuum, sondern gar kein membrum ecclesiae wäre.

Da wir hier von einer Auffassung zu der anderen hingetrieben werden, so nöthigt dies uns, den Begriff, welcher denkbarer Weise jenem Ausdruck zur rechtlichen Unterlage dienen könnte, einer Analyse zu unterwerfen, und wir werden uns dadurch von seiner absoluten Verwerflichkeit überzeugen. Diese Verwerflichkeit ergiebt sich schon, abgesehen von der genaueren Analyse des Begriffs, daraus, daß der Ausdruck das Kyrion der Kirche unterordnet, und nicht, wie es sein muß, dasselbe als an und für sich berechtigt und verpflichtet erachtet, die Kirche zu schützen und zu beaufsichtigen. Die Administration der Gnadenmittel steht dem Kyrion niemals zu, sondern eben nur Schutz derselben, und die damit correlate und durch den Schutz bedingte Oberaufsicht. Weiter kann auch das Kirchenregiment nicht ausgedehnt werden, welches in den freien Deutschen Städten der Rath in Concurrenz mit der bürgerlichen Gemeinde seit der Reformation gewaltsam in die Hand genommen hat (vgl. N. 127). Man darf hierbei annehmen, daß die Vorfahren noch ein damals lebendiges christliches Rechtsgefühl leitete.

Wenden wir uns aber zu einer direkten Analyse des mehrerwähnten Ausdrucks, so mißfällt

1. bei einer rechtlichen Begränzung die Unbestimmtheit des Merkmals ecclesia. Was für eine Kirche soll gemeint sein? Es wird doch niemals eine Argumentation dahin führen können, die Fürsten als für die absolute Kirche, für das Reich Gottes, für das ewige Zion als irgend bevorzugt zu erachten. Umgekehrt, je höher wir die irdische Bedeutung der Fürsten stellen, je entschiedener wir ihren Beruf auf die göttliche Gnade, also auf Gott selbst zurückführen, desto größer werden wir ihre Verantwortlichkeit für das letzte Gericht und für die Ewigkeit erachten, und höchstens darin eine besonders schreckliche Seite ihres scheinbar so glänzenden äußeren Erdenlebens erkennen müssen. Somit kann jener Ausdruck nur dann einen rechtlichen Sinn haben, wenn er auf eine bestimmte Staatskirche bezogen wird. Die Wissenschaft ist also nicht von der orthodoxen Dreitheiligkeit des ordo hierarchicus, sondern von der geschichtlichen Thatsache stillschweigend ausgegangen, daß sich die Lutherischen, wie überhaupt die Deutschen Staatskirchen von einander in völliger Unabhängigkeit gebildet haben, und ist daher der Landesherr als das membrum praecipuum der Staatskirche von der Wissenschaft betrachtet worden.

Hält man aber diesen Gesichtspunkt fest, so ergiebt sich von selbst, daß der Regent als dies vorzüglichste Glied sich zu den Symbolen seiner Kirche bekennen, daß diese Kirche die des Staats sein, und daß er selbige in deren Anstalten für die Administration von Wort und Sakrament schützen, erhalten und befördern muß. Die Zustände, wo der Fürst sich zu einer anderen, als der Staatskirche bekennt, wo er also jedenfalls nicht das praecipuum membrum ecclesiae sein kann, sind blos exceptionell.

Ebenso wenig ist zu übersehen, daß der Fürst die ihm gegen die Staatskirche als deren vorzüglichstes Mitglied obliegenden Pflichten nicht persönlich verwalten kann, sondern, wie alle Aemter, welche in ihm zusammenfließen, durch besondere Behörden handhaben muß.

Den Schutz, den er der Staatskirche überhaupt, und allen ihren Anstalten, insbesondere auch denen der Gnadenmittelverwaltung angedeihen läßt, gewährt er durch die besondere Behörde, und auch wiederum daraus ergiebt sich, daß er keineswegs ein Mitglied, oder gar ein bevorzugtes Mitglied der Staatskirche nothwendig zu sein braucht, deren Verwaltung sein geistlicher Arm durch eine besondere Behörde schützt. Ebenfalls ist damit nicht ausgesprochen, wie weit seine Verpflichtungen und Befugnisse in Hinsicht auf die Reinerhaltung und wirksame Handhabung der Gnadenmittel reichen. Die desfallsigen Fragen sind von anderen Erörterungen und Umständen abhängig, welche sich nicht unmittelbar von dem Begriffe eines membrum praecipuum ecclesiae ableiten, noch mit demselben in Verbindung setzen lassen.

Endlich kann man das Amt des Fürsten in seinem Verhältniß zur Staatskirche nicht, was die Gerechtsame oder den Umfang dieses Amtes anbetrifft, speciell aus der h. Schrift nachweisen. Für einen rechtlichen Standpunkt genügen die Schriftstellen (vgl. M. S. 131 Anm. 29) nicht, auf welche dieser Beruf des Fürsten gegründet zu werden pflegt.

§. 31.

Der dreifache hierarchische Stand.

Zu M. S. 130 ff.

Wie M. die Lehre der orthodoxen Theologie von dem dreifachen hierarchischen Stande, dem Stande der Familie, dem Lehrstande und dem Stande der Obrigkeit nach Johann Gerhard darstellt, so werden in derselben mehrere Irrthümer sichtbar, obgleich sie von dem richtigen Satz ausgeht, daß eben so wohl die Familienordnung und die Staatsordnung, als die Heilsordnung von Gott gestiftet sind. Denn damit sind nicht die rechtlichen Beziehungen dieser drei Ordnungen an sich, und ebenso wenig die rechtlichen Verhältnisse der drei Stände zu einander bestimmt.

Es ist in rechtlicher Beziehung

1. ein Irrthum, den ordo triplex als einen hierarchicus aufzufassen, als ob er unter den Menschen „namentlich auch als Glieder der Kirche bestehe". Wird nach christlichem Rechte der Staat als in so fern verpflichtet betrachtet, den Hausstand wie den Lehrstand in ihrer vollsten Berechtigung zu schützen, als der Staat von ihnen in seiner gottgeordneten Nothwendigkeit ebenfalls anerkannt wird: so braucht man sich nicht in die Controversen zu verirren, ob die Kirche oder der Staat oder die Familie als der ursprünglichere, und damit etwa als der maaßgebende und vorzüglich berechtigte Stand zu gelten habe. Ihr Verhältniß zu einander ist erst dadurch consolidirt worden, nachdem sich der Organismus rechtlich ausgebildet hat, in welchem der Staat ebenso sehr wie Kirche und Hausstand die göttliche Rechtsanstalt zum Heil der erlösungsbedürftigen Menschheit ist. Dabei muß der Unterschied festgehalten werden, daß Kirche und Familie im Staate bestehen, und von ihm den Rechtsschutz erhalten, welcher auch das Oberaufsichtsrecht über sie in dem Maaße giebt, als sie ohne diese Schutzpflicht nicht bestehen können.

2. Es ist mithin ein Irrthum jener Lehre der Orthodoxie, daß sie die drei Stände einander rechtlich gleichstellt. Familie oder Haus steht nicht zur Kirche oder zum Staate in einem rechtlich gleichen Verhältnisse. Kirche und Staat sind als Rechtsanstalten von göttlicher Gnade genöthigt, die göttliche Stiftung des Hausstandes (status oeconomicus) anzuerkennen, dieser Stand ist sogar in gewissem Betracht die Grundlage, das Fundament der anderen beiden, ohne daß daraus für ihr gegenseitiges Rechtsverhältniß die Gleichberechtigung folgt. In dieser Beziehung sollten nur zwei Stände, der der Kirche und der des Staats einander gegenübergestellt, und die Abhängigkeit des Familienstandes von ihnen als Rechtsprincip festgehalten werden, um nicht in das Labyrinth von vermeintlichen menschlichen Urrechten außerhalb des Staates zu gerathen (vergleiche meine Rechtsphilosophie S. 10 ff. Anti-Rotteck S. 54 ff. Fragmente §. 31).

3. Ein fernerer Irrthum jener orthodoxen Theologie besteht darin, die Menschen hauptsächlich nur als Glieder der Kirche aufzufassen, und dadurch ihr Verhältniß zum Staate als ein untergeordnetes oder weniger wesentliches zu betrachten, wie denn Gerhard es geradezu ausspricht, propter ecclesiam Deus etiam politias instituit. Hier wird das Reich Gottes mit der sichtbaren Kirche verwechselt, und nicht auf das Kirchen recht die erforderliche Rücksicht genommen. Um des gefallenen Menschengeschlechts willen hat Gott sowohl Staat als Kirche gestiftet, aber eben so sehr die Kirche wegen des Staats, als den Staat wegen der Kirche.

4. Auch das ist ein Irrthum, wenn die orthodoxe Theologie die Selbstständigkeit des geistlichen und des politischen Standes als eine absolute auffaßt. Allerdings kommt der Kirche die Verwaltung der Gnadenmittel selbstständig zu, so fern sie ausschließlich dieselben zu verwalten hat; aber die Kirche kann sich dem Oberaufsichtsrecht des Staats auch selbst in dieser Verwaltung, und zwar darum nicht entziehen, weil sie dazu des Staatsschutzes bedarf, und weil sie im Staate, nicht der Staat in der Kirche sich befindet. Räumt man dem Staate und der Kirche eine für sich bestehende, absolute Selbstständigkeit ein, wird ihr inniger Zusammenhang aufgehoben: so werden beide Anstalten, obgleich göttlicher Stiftung, doch als von Menschen gehandhabt auseinanderfallen müssen, und nicht mit der gemeinschaftlichen Kraft dem gemeinschaftlichen Ziele zustreben können.

5. Wenn Mejer den status ecclesiasticus als Lehrstand auffaßt, so dürfte darin wohl eine ungeeignete Beschränkung liegen, welche der orthodoxen Theologie nicht Schuld gegeben werden kann. Die Kirche als Verwalterin der Gnadenmittel ist ja keineswegs blos Lehrerin, von dem Lehrstand als solchem wird die Kirche nicht ausschließlich vertreten, wiewohl es in anderer Beziehung nicht genug betont werden kann, daß ebenfalls der Lehrstand die Kirche zu vertreten berufen ist, und sich nicht von derselben lossagen darf, ohne seine rechtliche Existenz aufzugeben, welche ihm der Staat nur dann

zu gewährleisten vermag, wenn jener bei der Kirche verbleibt, und sie sein Organ ist. Die modernen Verirrungen würden gewiß noch weiter um sich gegriffen und noch größeres Verderben ausgestreuet haben, wenn der Lehrstand es sich herausgenommen hätte, allein die Kirche vertreten zu können. Man wird also dieser Auffassung auf das Entschiedenste begegnen müssen.

Ueberhaupt soll man freilich nicht die praktischen Folgen irgend einer Lehre in Anschlag bringen, welche an sich entweder verwerflich oder annehmbar ist; allein es mag doch hier nicht überflüssig sein, die Liberalen darauf aufmerksam zu machen, wohin es führt, wenn man nicht den organischen Zusammenhang zwischen dem geistlichen und politischen Stande und das richtige Verhältniß derselben zu einander und zum Hausstande festhält. Sie sind es, welche unstreitig, und das mit Recht, den Conservativen beipflichten, daß das Treiben des fanatischen Danismus in Schleswig und Holstein unerträglich, und für jedes nicht blos Deutsche Herz, sondern für einen Jeden, welcher noch Gefühl für Recht und Gerechtigkeit in der Brust hegt, empörend ist. Allein die Liberalen mögen sich selbst die Frage beantworten, ob hier nicht die Früchte der Theorie sichtbar werden, welche Staat und Kirche auseinander reißt, und ihr Verhältniß zu einander verschiebt?

§. 32.

Fortsetzung.

Mejer bemüht sich (S. 135) aus Luther und Calvin, so wie aus der Augustana, der Apologie und aus Reformirten Bekenntnissen darzuthun, es gehe in Beziehung auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat die protestantischkirchliche Ansicht dahin, daß in dem Staate eine ihren Kirchen ebenbürtige Ordnung Gottes auf Erden zu erkennen sei, der sie sich daher in Allem, was auf staatlichem Gebiete liege, willig unterordneten. Es scheint in dieser Mejerschen Darstellung Einiges genauer ausgedrückt, Anderes richtiger bestimmt werden zu müssen.

Abgesehen von dem schon sonst erhobenen Bedenken, daß man um die Ansicht der nicht Römischen Kirche festzustellen, nicht wohl thut, sie als die protestantische zu bezeichnen, wozu wenigstens weder die Bekenntnißschriften, noch jene sonstigen Autoritäten einen genügenden Grund darbieten, indem sie vielmehr eine Lehre vertreten zu wollen scheinen, die sie als die herrschende zu eigener Rechtfertigung betrachten, so kann man in ihnen auch nicht finden, daß sie, seitdem inter Christianos publica religionis facies existat, wie Calvin sagt, noch jetzt einem jeden Staate die hier bezeichnete Stellung zugestehen. Es kann nur von christlichen die Rede sein, zumal wenn die Pflicht der Unterordnung über die Gränze des augenblicklichen Nothstandes hinaus erstreckt und ausgedehnt werden soll (Röm. 13, 5). Auch dürfte die Unterwerfung nicht grade in Allem, was auf Staatsgebiet liegt, in den fraglichen Quellen zu erkennen sein, da es sogar zweifelhaft ist, was zu diesem Gebiete gerechnet werden soll. Vielmehr kann doch wohl in jenen Quellen nur diejenige Unterordnung der Kirche unter den Staat gemeint sein, welche sich als die göttlich gebotene aus der heiligen Schrift ergiebt. Man kann daher auch wohl nicht die Aeußerung Luthers, daß die weltliche Herrschaft ein Mitglied des christlichen Körpers geworden sei, mit juristischer Schärfe dahin verstehen, als ob der Staat ein Glied der Kirche sei. Ebenso wenig ergiebt der Mejersche Ausdruck „Ebenbürtigkeit" ein rechtlich erschöpfendes Resultat. Vielmehr muß man in allen jenen Aussprüchen als das allein wesentliche wohl den Satz annehmen, daß der Staat mit der Kirche gleich berechtigt, und für die Menschheit gleich nothwendig sei, nicht etwa humana perversitate, sondern divina et sancta ordinatione. Dadurch ist an sich noch nichts festgestellt für solche Verhältnisse, in denen der Staat und die Kirche als göttliche Veranstaltungen concurriren, außer etwa der Gemeinschaftlichkeit in ihrem Amte, den göttlichen Willen zu vollstrecken. Vollends ist nirgends in jenen Quellen auch nur die Absicht oder der Versuch zu entdecken, den Staat als Mitglied der Kirche, als in der Kirche befindlich darzustellen, und somit der Thatsache

entgegenzutreten, welche sich unzweifelhaft herausgestellt hat, daß sich nämlich die Kirche in dem Staate befindet, und von ihm und denjenigen Institutionen, ohne welche er nicht bestehen kann, eingehegt und umschlossen ist. Weder die Bekenntnißschriften, noch Luther und Calvin dürfen dazu gemißbraucht werden, um die innige Gemeinschaft zu lähmen, welche zwischen der Kirche und dem Staate sich behauptet, und das Rechtsleben Beider aus Gottes Gnade hebt und stärkt. In dem Wesen dieser Gemeinschaft ist für den Staat die Aufgabe begründet, von Rechtswegen der Kirche in der Erfüllung der ihrigen nach allen Richtungen hin, und keineswegs, wie man das irriger Weise angenommen hat, nach Beschränkungen auf jura circa sacra zu Hülfe zu kommen, so wie andrerseits auch die Kirche dem Staate in allen denjenigen rechtlichen Lebensrichtungen zur Seite stehen muß, welche ihr eben so nahe oder oft selbst näher sind, als dem Staate, so fern es sich um den inwendigen Menschen, und nicht um äußere, lediglich formelle Befugnisse handelt. Man würde in Hinsicht auf die Letzteren, und auf das Privatrecht überhaupt nicht in die Abwege gerathen sein, deren Folge die moderne Ueberschätzung der sich fast lediglich um Mein und Dein in der trivialen Bedeutung dieses Ausdrucks drehenden Gerechtsame geworden ist, wenn der Staat in trübseligster Verblendung und Verkennung seines höheren Berufes nicht mehr auf diese an ihn in unchristlicher Uebertreibung erhobenen Ansprüche Gewicht gelegt, und das Regiment in der Kirche darüber vernachlässigt hätte. Dies Regiment ist er so weit zu handhaben gehalten und verbunden, als es für sein Verhältniß zur Kirche und für eigenes rechtliches Bestehen gefordert wird. Dasselbe bleibt unter allen Umständen für ihn weit erheblicher, als die ängstliche Beobachtung der oft nur in Futilitäten sich bewegenden, durch Advocatenlärm übertriebenen Privatrechtshändel.

§. 33.

Das Reformationsrecht.

Zu M. S. 137 und 157.

Man vermißt über das jus reformandi, das Reformationsrecht, in M.s Darstellung der Kirchenrechtsgeschichte die Angabe der christlichen Rechtsansicht. Er schreibt (S. 154) ohne Weiteres dem Staate das Reformationsrecht in so fern zu, als die rationelle moderne Theorie die Kirchen als bloße Religionsgesellschaften behandelt habe. Er findet (S. 156) dieses Reformationsrecht darin, daß der Staat die Kirchenhoheit in der Art habe, um die zugelassene Kirche auch wieder ausschließen, oder den Modus ihrer Zulassung verändern zu können. Es wird (S. 157) der Westphälische Frieden in dem Sinne aufgefaßt, als habe er die Ausübung des, mithin ursprünglich älteren, Reformationsrechtes doppelt beschränkt, indem theils den drei im Reich anerkannten Confessionen ihr gegenseitiger Besitzstand nicht geschmälert, theils außer ihnen keine andere Religion geduldet werden sollte.

In dieser Darstellung läßt sich, wie gesagt, keine christliche Grundlage erkennen. Es hätte vielmehr vor allen Dingen ausgesprochen werden müssen, daß man schon von der ersten Reformationszeit vergebens erwartet, es wären aus der gleichsam schöpferischen Kraft des neu verjüngten und belebten Christenthums die gesunden christlichen Begriffe vom Kirchenrecht von selbst hervorgegangen. Das ist nicht geschehen, und somit konnten sie sich nicht in den späteren Zeiten, wo der Enthusiasmus verraucht und die Wirkung des heiligen Geistes abgeschwächt war, entwickeln. Schon der Name jus reformandi für das Recht des Landesherrn, zu bestimmen, welche Kirche in seinem Staate die herrschende, die Staatskirche sein soll, beweist die bereits früh auftauchenden Irrthümer. Wie auch immer das Verhältniß, in welchem zuletzt der Staat zur Staatskirche erscheint, geschichtlich geworden ist, und wenn es auch gleich zuerst in den Händen des Landes-

herrn factisch lag, in so fern als er sich zu einer Kirche bekannte, damals zu bestimmen, welche Kirche innerhalb seines Staates die Herrschaft erhielt; so kann darum weder dem Landesherrn noch dieser vorzugsweise als die seinige zu bezeichnenden Staatskirche noch fortwährend jetzt und künftig die Macht zugestanden werden, in das Recht dieser Staatskirche reformirend einzugreifen, in welchem Sinne auch immerhin dieser Ausdruck genommen werden mag. Nur das ist ein gesundes Rechtselement in dem Westphälischen Frieden, daß damals in Ermangelung anderer Grundlagen von dem Besitzstande eines bestimmten Zeitpunktes ausgegangen, und der Besitzstand von 1624 als normativ für das Verhältniß der Kirchen untereinander rechtlich fixirt wurde. Ebenso ist es als eine gesunde Rechtsanschauung zu bezeichnen, wenn die Lutherischen Fürsten ihrer persönlichen Confession in ihrem ganzen Staate die ausschließliche Herrschaft gewährten. Die Gewalt der Lutherischen Kirche transmontanen Uebergriffen gegenüber würde sich weit vollständiger consolidirt haben, wenn man nicht aus feiger, principloser Nachgiebigkeit gegen die einschleichende Gewalt des Liberalismus und Rationalismus sich allmälig gegen andere Kirchen zu Concessionen hätte hinreißen lassen, welche die Macht der nicht katholischen Kirchen geschwächt, die transmontanen Gewaltsmittel intensiv gestärkt, und die Toleranz in kirchlichen Glaubenssachen mit der Indifferenz auf das gleiche Niveau geführt haben.

Aber daraus, was sich durch den Westphälischen Frieden an gesunden Rechtselementen anbahnte, hätte nimmermehr weder für den Landesherrn über die Staatskirche ein Verfügungsrecht, ein jus reformandi entstehen können und müssen, noch für die Staatskirche ein anderes Recht über die übrigen Kirchen oder Religionsvereine, als welches sich aus dem Rechtsbegriff der herrschenden Kirche unmittelbar ergab. In anderweitigen Ansichten ist nur eine antichristliche Verkehrtheit verborgen. Die christliche Rechtsauffassung hält die Herrschaft des Besitzstandes von 1624 als unerschütterliche Basis fest. Danach bleibt die Lutherische Kirche, wo sie

herrschende Staatskirche ist, unaufhebbar und unveränderlich. Sie hat die beiden anderen Confessionen als Kirchen, alle sonstigen Vereine höchstens nur als Religionsgesellschaften zu betrachten, jene als rechtlich bestehend anzuerkennen, diese blos zu dulden. Ein Reformationsrecht steht ihr so wenig als dem Landesherrn zu, so wenig in Hinsicht auf die Staatskirche, als in Hinsicht auf die übrigen Kirchen, Religionsgesellschaften, Sekten &c. Sie kann in ihren Beziehungen zu den nicht kirchlichen Vereinen die Toleranz beschränken, solche Vereine verbieten &c. Aber zu reformiren vermag sie sie nicht, ein desfallsiges Recht steht ihr nicht zu, und ist nicht in ihrem Regiment begriffen, so wenig als in der Staatshoheit.

§. 34.

Fortsetzung.

Es gebührt der Lutherischen Kirche darin die vollste Anerkennung, daß ihrem Grundprincipe nach sie über das eben erwähnte Verhältniß der Kirchen neben einander die richtige Anschauung zuläßt und gestattet. Wo sie als Staatskirche die allein herrschende ist, hat sie allein ein Consistorium, dem reformirte Mitglieder entfernt bleiben müssen. Auch der Staat darf bei ihrer Herrschaft nicht über die von ihr gezogenen Gränzen der Duldung hinausgehen. Es versteht sich (vgl. M. S. 138 ff.), daß sie in dem beklagenswerthen Falle von anderen Kirchen ausgehender „aggressiver Bewegungen" sich nicht auf die bloße Vertheidigung zu beschränken braucht, sondern den Grundsatz der Duldung gegen den Angreifenden Theil, zumal wenn er Feinde in ihrer eigenen Mitte oder bloße Vereine begreift, ganz aufzuheben und fallen zu lassen verpflichtet und berechtigt ist. Es wäre längst überall zu einem gegenseitigen Rechtsverhältnisse der solidesten und befriedigendsten Art gekommen, wenn die Lutherische Kirche da, wo sie Staatskirche ist, ihre legale Stellung entschiedener festgehalten, dadurch den Glaubensmuth ihrer Parochianen gestärkt, das Vertrauen zu der Solidität ihrer Symbole und Institutionen vergrößert,

und nicht an die Stelle der Pflicht gegen die treuen Glaubensgenossen eine rechtliche Duldung substituirt, nicht in der rationalistischen Verflachung den allmälig um sich greifenden Einflüssen ihres kräftigen Rechts passiv zugesehen hätte.

Es wird von M. (S. 136) behauptet, die Lutherische Kirche habe in ihrem eigenen Gebiete dem Staate dadurch entscheidenden Einfluß eröffnet, daß sie ihm principiell das Regiment zugeschrieben habe. Denn wenn sie dem Staate nur den Schutz bei der kirchlichen Verwaltung der Gnadenmittel eingeräumt, so sei in dem Landesherrn der Kirchenregent nicht immer scharf vom bloßen Staatsregenten zu unterscheiden, und das Regiment der Kirche nicht von der Confession des Regenten abhängig.

Man kann sich versucht fühlen, die hier die Lutherische Kirche in ihrem Princip treffenden Vorwürfe von derselben in dieser Beziehung abzuwenden, und der Zeitrichtung oder der verkehrten Auffassung und Anwendung des Princips, auch vielleicht noch anderen geschichtlichen Ereignissen aufzubürden. Die Rechte, welche dem Staate und dem Landesherrn auf die Kirche, und zwar nicht blos hinsichtlich der jura circa sacra, sondern auch der jura in sacra zustehen, sind ihnen von der Lutherischen Kirche, so weit sie christlich unantastbar sind, also nur als Correlate von Pflichten, als Aemter eingeräumt worden, und daraus folgt schon, daß diese Kirche nur da, wo sie die Staatskirche ist, solche Zugeständnisse gemeint gewesen sein kann zu machen, weil der Regent nur in derjenigen Kirche, zu der er sich bekennt, und welche zugleich die Staatskirche ist, ein Amt verwalten kann. Hält man diesen nothwendigen Gesichtspunkt fest, wie man es muß, so kann für die Lutherische Kirche über die Gränzen keine Schwierigkeit obwalten, welche rechtlich dem Amte des Fürsten in Beziehung auf seine Kirche und auf die Kirchen überhaupt gezogen werden müssen, und welche durch seine Pflichten bestimmt werden, da er keine andere Rechte geltend machen darf, als die in den Pflichten selbst begründet und enthalten sind. In dieser Wechselbeziehung liegt denn auch die Nothwendigkeit, von dem jus reformandi zu ab-

strahiren, wenigstens in dem gewöhnlich demselben eingeräumten Umfange. Die innerhalb ihres Territoriums herrschende Kirche mindestens ist von den Landesherren ohne Weiteres im exclusiven Besitzstande anzuerkennen. Das Deutsche Bundesrecht hat darin keine Abänderung getroffen, noch treffen wollen und können. Die Landesherren haben nicht das Recht, die herrschende Kirche von dem Staatsterritorium auszuschließen, oder auch nur in beliebige Gränzen einzuschränken. Die Theorie des Liberalismus unterscheidet sich hier von dem Christenthum durch Engherzigkeit und Willkür. Mochte es sich, als in dem Religionsfrieden vom 26. September 1555 dem Landesherrn das jus reformandi zugesprochen wurde, als eine Maaßregel der Noth und der obwaltenden Verhältnisse rechtfertigen lassen, daß endlich der Landesherr als die geeignetste Person seit den durch die Reformation entstandenen Schwankungen in der bis dahin allein herrschenden Kirche angesehen wurde, um zu bestimmen, welche Kirche als die in irgend einem Gebiete herrschende gelten sollte: so konnte doch eigentlich darin nicht ein durchgreifendes, für alle Perioden und Zustände brauchbares, oder gar vom Standpunkte des christlichen Kirchenrechts absolut zu vertheidigendes Princip erkannt werden.

§. 35.

Das Verhältniß der klassischen Studien zu dem christlichen Kirchenrecht.

Zu M. S. 149 ff.

M. bemerkt wiederholt, die rationalistische oder wohl richtiger die liberale Ansicht von Staat und Kirche in Deutschland habe in der Römischrechtlichen Jurisprudenz verwandte Gedanken, und überhaupt durch das Wiedererwachen der klassischen Studien die Gemüther vorbereitet gefunden. Allein er bezieht sich desfalls theils auf Conring, welcher aus Aristoteles und Thucydides die Ansicht herzuleiten sich bemüht, die Unabhängigkeit des Staats dulde in ihm keine derselben

widerstreitende Mächte, theils auf damalige Römische rechtliche Schulmeinungen. Mit diesen Beziehungen wird nicht bewiesen, was zu bezweifeln ist, daß sich nämlich im Römischen Recht jene liberale Ansicht oder damit verwandte Gedanken vorfänden. Vielleicht sollte auch nur gesagt werden, man habe liberalerseits dort dergleichen zu finden gemeint.

Der weiterhin gebrauchte, für ein Lehrbuch zu pretiöse, an sich wenigstens unklare Ausdruck: „die Accentuation der religiösen Einzel-Existenz", welche der Liberalismus mit dem Spener'schen Pietismus gemein gehabt, läßt sich aus S. 150 erklären, wo erzählt wird, „schon mit dem Wiedererwachen der classischen Studien" habe sich der Gedanke Platz zu verschaffen gesucht, daß „die Wurzel des Staatswesens der Einzel-Egoismus", daß „der Staat eine willkürliche menschliche Einrichtung sei"; diese „Anschauungsweise gründe die Kirche auf einen edleren Egoismus, gestalte sie vom religiösen Einzelbedürfnisse aus". Alles freilich Sätze, deren geschichtliche Begründung nicht vollständig möglich scheint. Man sollte vielmehr meinen, das mit Unrecht ausschließlich sogenannte classische Alterthum habe die Vaterlandsliebe, die Liebe zu der Gemeinschaft des Staats, den Patriotismuß gepflegt, welcher dem Egoismus entgegengesetzt, und durch das Christenthum nicht etwa beseitigt, sondern veredelt und ergänzt worden wäre, wenn nicht der liberale und rationalistische Einfluß, die Eigenliebe des bloßen Naturmenschen, ihn beschränkt hätte. Das Studium des Römisch-Griechisch-classischen Alterthums hätte in seiner ruhigen und normalen Fortentwickelung zum Christenthum als zu einer sich daraus ergebenden Nothwendigkeit führen müssen, und es ist diese organische, geschichtliche Entfaltung lediglich in der neuesten Zeit erst durch den zunächst von England ausgegangenen frivolen Geist des Atheismus, des Liberalismus, des Rationalismus, oder wie man sonst diesen unseligen Geist bezeichnen will, gehemmt und unterbrochen worden. Dieser moderne Zeitgeist hat sich nicht geschichtlich und normal entwickelt, er hat keine Geschichte mit dem Christenthum oder der classischen Zeit des Römischen und Griechischen Volks

gemein; er steht vielmehr isolirt, wie der Egoismus selbst, seine Quelle.

Man darf überhaupt nicht den Werth der Römisch-Griechischen Classicität unterschätzen, und das Verhältniß desselben zum Christenthum, wie es häufig geschehen ist, entstellen. Wir müssen es uns bewußt bleiben und bekennen, daß jene classische Zeit es für alle Zeiten unwiderleglich bewiesen hat, bis zu welcher Vollendung der natürliche, nicht von der göttlichen Schriftoffenbarung erleuchtete Mensch bei gehöriger und sorgsamer Verwendung seiner Geistesgaben es bringen kann. Dann aber wird man auch die Gränze zu ermitteln im Stande sein, über welche nur das Christenthum den natürlichen Menschen im Fall seiner Wiedergeburt hinüberzuführen vermag. Hält man dies Verhältniß fest, so wird man gegen die geistige Vollendung der Römisch-Griechischen Literatur gerecht sein, und nicht die ihre classische Zeit beherrschenden großartigen Gedanken mit dem „territorialistischen Anschauungen" der Periode, wo die classischen Studien wiedererwachten, verwechseln.

Es ist jedoch nicht zu läugnen, was Vilmar in seiner unvergleichlich vortrefflichen Geschichte der Deutschen National-Literatur 1, 345 sagt, daß das fünfzehnte Jahrhundert uns voranleuchtet, welches die wahrhafte Quelle der alten Cultur des Menschengeschlechts zugleich mit den wahrhaften Quellen der Kirche wieder entdeckte. Nur das war und bleibt eine seltsame Verirrung, wenn man sich bestrebt, die Römische und Griechische Welt zu dem ausschließlichen Lebensinhalt des Deutschen Volks zu machen, und unsere christliche Deutsche Denk-, Gefühls- und Anschauungsweise in den Kreis der antiquirten Heidenwelt einzuzwängen.

Es dürfte vielleicht hier auch nicht am unrechten Orte sein, sich über das Verhältniß auszusprechen, in welchem die Kirche sich zu den Naturwissenschaften befinden und befestigen soll. Auch hier bekanntlich liegt eine Richtung vor, welche gerade in unseren Tagen, wo jene Wissenschaften einen höchst bedeutenden Aufschwung genommen haben, ganz und gar vom Christenthum abgekehrt ist. Es wird mit

geringen, allerdings höchst ehrenwerthen Ausnahmen von den bedeutendsten und berühmtesten Naturforschern die Kenntniß, welche die heilige Schrift von der Geologie, Ethnologie &c. mittheilt, gänzlich ignorirt. Es wird die Wahrheit, daß die Bibel zunächst bestimmt ist, den Menschen zur Seligkeit zu führen, damit verwechselt, daß diese Tendenz nicht diejenigen Mittheilungen, welche sie über die Entstehung der Welt, über den Sündenfall und dessen Naturwirkungen, über das dereinstige Ende der gegenwärtig mit dem Fluche beladenen Erde, irgend verdächtigen oder ihnen den Werth nehmen kann, welchen jede unmittelbare göttliche Offenbarung schon an sich den menschlichen Forschungen gegenüber haben muß. Ja es werden die Aufschlüsse der Bibel nicht blos ignorirt, sondern geradezu verworfen und verspottet. Dies wird die Kirche nicht dulden dürfen, und ihre bisherige Passivität ist sehr beklagenswerth. Sie hätte längst durch die ihr zu Gebote stehenden einflußreichen Organe ihre Anhänger in der Ueberzeugung, daß, wie schon jetzt die Naturforschung immer mehr Resultate zu Tage fördert, worin sie mit der Bibel zusammentrifft, der Fortschritt dieser menschlichen Anstrengungen nothwendig, so weit es Gottes heiliger Wille ist, zu einer Uebereinstimmung mit den biblischen Aufschlüssen und Enthüllungen führen muß, kräftigen und befestigen, sie hätte dem Spotte und der groben Unwissenheit der Weltmenschen, welche sich äußerlich zu ihr, zu dieser Kirche zu bekennen wagen, mit aller Liebe, aber auch mit der muthigsten Entschiedenheit entgegentreten sollen. Vermuthlich würde ein solches Verfahren der Kirche manchen Irrenden längst zurückgeführt, und die Thoren, welche in ihrem Wissenschafts-Dünkel sich verloren, aus ihrer maaßlosen und beklagenswerthen Sicherheit und Verblendung aufgeweckt haben.

§. 36.

Das Princip der Parität.

Zu M. S. 158 ff.

Ueber dies Princip finden sich hier Andeutungen und Auslassungen, welche nicht ganz klar, und jedenfalls sehr bedenklich zu sein scheinen. Es wird im Text die Ansicht aufgestellt, als ob die Parität der Römisch-katholischen Kirche mit der protestantischen Landeskirche der einzelnen protestantischen Bundesstaaten in der Bundesakte nur für die Bestimmung des Art. 16, wonach die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen kann, adoptirt, dahingegen ein Princip der neueren Deutschen Constitutionen geworden sei, welches im Jahre 1848 bereits nahe daran gewesen, sich zu völliger Trennung des Staates von der Kirche folgerichtig zu entwickeln. Es wird wegen dieses letzten Satzes auf eine frühere Aeußerung Bezug genommen, welche den Staat als einen paritätischen bezeichnet, wenn er mehreren Kirchen neben einander gleichmäßig das Recht öffentlicher Religionsübung zugesteht. Zugleich wird den Ansichten des Jahres 1848 in sofern eine gewisse Berechtigung und Consequenz eingeräumt, weil jenes Princip der Parität nicht durchführbar sei, ohne das kirchliche Leben der betheiligten Bekenntnisse zu verkümmern. In der Anm. 26 fügt M. hinzu, „dahin gehöre beispielsweise beiden Kirchen gegenüber das Verbot der Controverspredigten, welches Verbot durch das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 auf das der Verspottung, Verächtlichmachung ꝛc. eingeschränkt worden, und es sei dies zwar leicht zu mißbrauchen, aber an sich unverwerflich."

Diesen Aeußerungen und Behauptungen stehen mancherlei Bedenken entgegen:

1. Es ist im Allgemeinen bedenklich, in denjenigen Geburten, welche den bösen Feind der Menschheit zum Vater haben, eine Fort-

entwickelung des besseren Elements, ein Leben der göttlichen Anstalten zum Heil der Menschheit erkennen zu wollen. Gott der Herr läßt solche Auswüchse zu, es entwickeln sich aus ihnen unter seiner Gnade bessere Keime. Will man zu dieser Entwickelung jedoch jene Geburten des bösen Feindes rechnen, so geräth man auf den unhaltbaren Gedanken, daß das Böse nothwendig sei zur Förderung des Guten. Das Uebel, welches nun einmal existirt, dient zur Strafe, zur Warnung, zur Besserung. Allein theils ist das Uebel als Wirkung des Bösen nicht nothwendig, theils würde ohne das Uebel das Gute sich aus sich selbst freier und fröhlicher entwickeln. Wir können zu Gott hoffen, nachdem sich seine Veranstaltungen, Kirche und Staat, neben, mit und in einander entfaltet haben, werden sie sich trotz aller Kämpfe und Widerstrebungen feindseliger Kräfte zu den allein dauerhaft haltbaren Verhältnissen zu einander entwickeln. Diese Entwickelung läßt sich aber nicht in den Wahrnehmungen erblicken, wo M. (vgl. S. 162) sie zu finden meint.

2. Der Begriff von Parität muß genügender festgestellt werden, als es von M. geschieht. Es war dies um so nothwendiger, weil wissenschaftlich hier noch keine Entschiedenheit vorliegt. Parität, oder genauer rechtliche Parität, von der hier nur die Rede sein kann, würde der Etymologie nach die Gleichberechtigung bezeichnen. Damit wäre jedoch nicht viel gewonnen, wenn nicht bestimmt wird, welche Rechte gemeint sein sollen, in Ansehung derer die Katholische Kirche der Protestantischen Landeskirche gleichzustehen hat, oder gleichgestellt wird. Nach Zachariä's Staatsrecht 1, 411 ist im Sinne des Reichsstaatsrechts Parität vorhanden, wenn die Collegien eines Staats immer in bestimmter Weise mit Katholiken und Augsburgischen Confessionsverwandten besetzt werden müßten. Diese Parität ist es also gewiß nicht, von der M. hätte sagen können, sie sei im Art. 16 der Bundesakte in gewisser Beschränkung adoptirt, da dieses Gesetz von einer solchen Parität gar nichts weiß. Eben so wenig ist es klar, welche Parität das Princip der neueren Deutschen Constitutionen geworden sein mag, von welchem M. das oben Er-

wähnte hinsichtlich der Folgen dieses Princips hätte sagen können. Eine genauere Bezeichnung der Art von Parität wäre aber um so unerläßlicher gewesen, da von der hier gemeinten behauptet wird, ihr Princip sei von Einfluß auf das kirchliche Leben „der betheiligten Bekenntnisse", und führe folgerichtig dahin, den Staat von der Kirche zu trennen. Man begreift nicht, was das Verhältniß der Kirchen zum Staate hinsichtlich ihrer gleichen Berechtigung oder Rechtsgleichheit zu ihm überhaupt mit dem kirchlichen Leben ihrer Anhänger zu thun hat, und wie es den Staat von seiner Landes-Kirche trennen kann, wenn er den Mitgliedern der beiden anderen Kirchen gleiche politische und bürgerliche Rechte einräumt. Mindestens ergiebt sich als unzweifelhaft, daß der Begriff der Parität nur relativ ist, und um so weniger einem Princip zum Grunde liegen kann.

3. Es ist hiernächst auch nicht klar, in wie fern bei einem Princip, welches auf einem so schwankenden und relativen Begriffe beruht, das kirchliche Leben beeinträchtigt zu werden vermag, welches hier den Bekenntnissen, richtiger wohl den Bekennern, oder noch genauer den Anhängern der fraglichen Kirchen beigelegt wird. Daß das Recht der Katholischen Kirche dem Staate gegenüber seiner Protestantischen Landeskirche in irgend einer Ausdehnung gleich gestellt wird, sollte auf dies kirchliche Leben eigentlich ohne allen Einfluß sein, so lange dasselbe ein kirchliches, also ein christliches bleibt. Am wenigsten läßt es sich fassen,

4. daß daraus eine Trennung des Staats von der Kirche, was wohl heißen will, von seiner Landeskirche, folgen sollte. Jedenfalls kann daraus, daß der Protestantische Staat der Römisch-katholischen Kirche das Recht öffentlicher Religionsübung concedirt, nicht folgen, dies trenne den Staat von seiner Landeskirche, oder gar von der Kirche überhaupt.

5. Nach Erwägung der vorstehenden Bedenken ergiebt sich auch ferner eine Unklarheit und Zweifelhaftigkeit der Anm. 26 in so fern, als sie das Verbot der Controverspredigten berührt.

Man sollte nämlich meinen, das kirchliche Leben der Anhänger von der Katholischen und der bezüglichen Protestantischen Landeskirche bleibe davon unerschüttert und unbeeinträchtigt, daß den Predigern verboten wird, Controversen zum Gegenstande ihrer doch zunächst und ausschließlich erbauen, nicht zerstören sollenden Predigten zu machen. In einem solchen Streit beruht nicht das wahre Leben irgend einer Kirche, so wenig als sich sagen läßt, wo ein derartiger Streit geführt wird, da sei Friede, d. h. wahrer Friede, Jer. 6, 14. Man kann Freude und Frieden haben im Glauben, Röm. 15, 13.; Gerechtigkeit und Frieden im heiligen Geist, 14, 17.; denjenigen Frieden, der ebenso gut, als die Liebe, die Frucht des Geistes ist, Gal. 5, 22.; den Frieden, der höher ist als alle Vernunft, Phil. 4, 7.; den Frieden durch unseren lieben Herrn Jesum Christum, Apostelgesch. 10, 36. Dies ist der Friede, ohne den kein kirchliches Leben gedeiht. Er ist aber gewiß mit Controverspredigten unvereinbar. Man versteht es nicht, wie die Beschränkung des Verbots solcher Controverspredigten auf das lediglich rationalistische Maaß des §. 135 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 an sich unverwerflich erachtet werden kann. Es dürfte sich hier bei genauerer Würdigung eine Auffassung ergeben, welche vom wahren Christenthum sich eben so weit entfernt, als die moderne criminelle Behandlung der Religionsverbrechen überhaupt, vgl. meine Studien S. 5, und M. wird gewiß nicht geneigt sein, diese Behandlung in Schutz zu nehmen, oder gar unverwerflich zu erachten.

6. Wenn man in Anschlag bringt, was von mir zu Zachariä 1, 410 und früher in meinen Fragmenten §. 27 über den Art. 16 der Deutschen Bundesakte bemerkt worden ist, so kann man nur davor warnen, daß man nicht arglos in den Fehler des Liberalismus verfallen möge, welcher meist tendenziös und perfide darauf ausgeht, die wesentlichen Unterschiede zwischen Kirchen-Confessionen und Religionsgesellschaften zu verwischen, und diese Ausdrücke als tautolog zu behandeln. Mejer erklärt den Art. 16 dahin, es sei darin festgesetzt, „daß für keinen Unterthan des Deutschen Bundes die Zubehörig-

keit zu einer der drei christlichen Confessionen bürgerliche oder politische Rechtsbeschränkungen zur Folge haben dürfe." Allein der Artikel bezeichnet die Religionspartheien als solche, er erwähnt nicht der Staaten, sondern der Länder und Gebiete, und um so mehr läßt sich mit ausreichender Bestimmtheit die Vorschrift nur von den Kirchen verstehen, nicht aber von den Confessionen, so fern denselben die Kirchen nicht eine Berechtigung verleihen. Allerdings besteht rechtlich keine Kirche, also am wenigsten eine der drei Kirchen ohne die ihr eigenthümliche und sie charakterisirende Confession. Aber nicht die Bekenner dieser einzelnen Confessionen, sondern die Kirchen selbst und ihre Anhänger haben das Recht des Art. 16 in Anspruch zu nehmen. In so fern kann man nicht mit M. sagen, die drei Confessionen oder richtiger Kirchen sind im Deutschen Bunde recipirt, sondern sie sind die allein vollgültigen, während alle sonstigen Confessionen nicht als Religionspartheien, sondern nur als Sekten rechtlich betrachtet werden können, also juristisch nicht anders als tolerirte, in so weit also nur recipirte, gestattete Religionsgesellschaften, denen das Recht des Art. 16 nicht beigelegt zu werden braucht. Man gelangt freilich auf diesem Wege zu dem Bedenken, ob die seit der Bundesakte entstandenen Unionskirchen aus dem Art. 16 einen rechtlichen Anspruch im bundesrechtlichen Sinne würden entnehmen können, wenn er ihnen irgend streitig gemacht würde. Denn daß einzelne Deutsche Bundesstaaten sie als Kirchen anerkannt haben, ergiebt nichts für jenen Anspruch aus Art. 16, zumal alsdann nicht, wenn sogenannten Evangelisch christlichen Landeskirchen nicht einmal das Prädikat Kirche rechtlich beigelegt werden kann, weil ihnen eine Confession fehlt, indem ihre Geistlichen die christliche Lehre so vortragen dürfen, wie sie selbst sie subjectiv und momentan aus der Bibel schöpfen (vgl. M. S. 206. Anm. 15), und sie somit im bundesrechtlichen Sinne nur geduldete Religionsgesellschaften, nicht aber eine der drei Religionsparteien sind.

§. 37.

Das Recht der Inspection und Advocatie.

Zu M. S. 159 §. 69.

Es wäre gut gewesen, wenn bei der Darstellung des staatlichen Rechts der Inspection und Advocatie in der vierten Periode sich wenigstens angedeutet fände, wie weit man in diesem geschichtlichen Verlaufe eine Entwickelung christlicher Elemente anerkennen kann, und in wie weit eine solche nicht. Da ist es denn

1. entschieden auszusprechen, daß dem Staate selbst der Staatskirche, vollends aber den übrigen Kirchen, und noch gewisser den sonstigen Religionsgesellschaften ꝛc. gegenüber, das officium supremae inspectionis, das Recht und die Pflicht der Oberaufsicht zusteht und obliegt, vgl. meine Fragmente §. 48 zu Zachariä 2, 191 ff. Der Staat muß als christlicher, Deutscher Staat das Kirchenwesen beaufsichtigen, die Rechte der Kirchen, insbesondere der Staatskirche vertreten, er muß, und zwar selbst unaufgefordert, ihre Interessen sichern und fördern. Das ist der christliche Inhalt des alten jus advocatiae, vgl. Mejer S. 76, 102 und 156. Eine gewisse Analogie bietet hier der status oeconomicus, vgl. Mejer S. 130, weshalb auch der Zusammenhang des ordo triplex hierarchicus im Lutherischen Sinne christliche Wahrheit ist. Denn dem Staate kommt auch über die Familie, über das Haus das Oberaufsichtsrecht, und in einer gewissen Ausdehnung die Advocatie, die Vertretung mit ihren Befugnissen und Obliegenheiten zu, ohne daß darum der Hausstand, das Familienleben an seiner Selbstständigkeit einbüßt, wenigstens nicht mehr, als die Oberaufsicht des Staats in ihrem gemäßigtsten Umfange, und sein rechtliches Bestehen erheischt. Aber so wenig

2. damit der Hausstand als eine Staatsanstalt behandelt werden darf, eben so wenig und noch weniger darf dies mit der Kirche der Fall sein. Darin ging also die Verwaltung in der vierten Periode zu weit, so wie auch die Geistlichen nicht als Staatsdiener anzusehen

sind, so wenig als der Familienvater als solcher, und sie mit weltlichen Geschäften zu beauftragen kommt dem Staate nur höchstens da zu, wo die Würde und die Ansprüche der Kirche es gestatten, was mit Functionen, wie Anfertigung von Steuerlisten, Publication weltlicher Verordnungen, Hebammenwesen, Blatterimpfung rc. (vgl. Mejer S. 160 Anm. 35) nimmermehr der Fall ist.

3. Die Funktionen der Geistlichkeit weltlichen Administrativstellen oder Gerichten zu übertragen, ist kein Recht, sondern ein Unfug des Staats, so wie es ihm keine Ehre bringt, wenn er nicht, so weit es ihm zukommt und obliegt, dem Kirchenregiment die gebührende Aufmerksamkeit und Achtung widerfahren läßt. Der Staat darf niemals und nirgends seiner höheren Bestimmung uneingedenk werden, welche ihm zur Kirche nur ein coordinirtes Verhältniß einräumt, so weit nicht sein Inspectionsamt unumgänglich mehr fordert.

4. Wenn er hin und wieder der Concurrenz der Gemeinden bei der Anstellung der Geistlichen in den Weg trat, so kommt es darauf an, ob dies in dem christlichen Geiste geschah. Daß Luther (vgl. Mejer S. 123, Anm. 7) über die Gemeinderechte in dieser Beziehung selbst nicht zu einer unwandelbaren Entschiedenheit gekommen ist, läßt sich nur als eine Frucht davon betrachten, daß er selbst ein suchender Christ war, und es deßhalb ahnen mußte, wie hier eine Verirrung auf den unchristlichen Boden möglich war, den man in unseren Tagen als Urwählerprincip, als rothrepublikanische Kopfzahlwahl rc. bezeichnet hat. Melanchthon deutet hier die richtigen Gesichtspunkte an, in wie weit den Gemeinden eine Concurrenz bei der Wahl der Geistlichen vom christlichen Standorte aus eingeräumt werden kann, und wer in ihnen dabei zu betheiligen ist.

5. Man muß es allerdings als einen Irrthum bezeichnen, wenn das Kirchenregiment als ein integrirender Theil der Staatsgewalt aufgefaßt wird. Ein eigentliches Regiment über die Kirche steht dem Staate nicht weiter zu, als dies sein Inspectionsamt unumgänglich erheischt. Dieses Amt ist aber allerdings ein integrirender Theil der Staatsgewalt. Man wird in so weit, als dies Amt da-

durch beschränkt werden kann, nicht einmal den Unterschied zwischen jura in und jura circa sacra (vgl. Mejer S. 153) als rechtlich begründet anerkennen, noch die Einführung dieses Unterschiedes in das protestantische Kirchenrecht als ein Verdienst (Mejer S. 154) bezeichnen können. Dem Staate kommen auch jura in sacra zu, so weit dies sein Oberaufsichtsamt erheischt.

6. Auf ein höchst wichtiges und zumal in unserer Zeit (vgl. meine Studien S. 33 ff.) immer bedeutender werdendes Feld einer gemeinschaftlichen Berufsthätigkeit von Staat und Kirche hat von Wick in seiner vortrefflichen Schrift über die Fürsorge für entlassene Sträflinge (Rostock 1856. S. 64 ff. und 80 ff.) aufmerksam gemacht. Hier ist es ganz insbesondere sehr bestimmt zu betonen, daß die Kirche gar nicht der Oberaufsicht des Staats entbehren kann, um das rechte Maaß ihrer Fürsorge für entlassene Sträflinge zu treffen und einzuhalten, und daß es andererseits für den Staat unmöglich ist, hier die gehörige Thätigkeit zu entwickeln, wenn er nicht das Amt der Inspection und Advokatie über die Kirche im wahrhaft christlichen Sinne hat und ausübt. Die moderne Auflösung des organischen Zusammenhangs von Staat und Kirche hat grade hier die verderblichsten Früchte getragen, und die Berufsthätigkeit der Kirche gelähmt und paralysirt, zugleich aber auch das Amt des Staats dermaßen isolirt, daß eben so sehr die Legislation als die Administration sich dem christlichen und kirchlichen Standpunkte entfremdet hat.

§. 38.

Die Lutherische Kirche, den modernen Vorwürfen gegenüber.

Zu M. S. 162.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der würdige Verfasser es (S 10, §. 6) selbst ausgesprochen hat, daß er seine, die Lutherische Kirche als die wahre anerkennt. Um so mehr muß es beklagt wer-

den, daß sich in seinem schätzbaren Werke, ungeachtet sich häufig Kritiken in dem Geiste des entschiedensten Widerspruchs gegen Walter (vgl. S. 29), Planck (S. 162, Anm. 10) ꝛc. finden, derselbe hinwiederum auch auf Aeußerungen betreffen läßt, denen diejenige Entschiedenheit abgeht, welche von der Ueberzeugung, daß sein Glaube die Wahrheit enthalte, unzertrennlich ist, und verlangt werden kann. Dahin gehört (S. 162) die Aeußerung,

„zu verwundern ist blos, wie trotz alledem Gott der Herr seine Kirche erhalten hat".

Man sollte grade im Gegentheil meinen, da sei nichts zu verwundern. Ist die Lutherische Kirche seine Kirche, so ist es nicht zu verwundern, daß er sie erhalten hat. Grade vielmehr, weil er sie erhalten hat, und zwar trotz transmontaner und trotz unionistischer Anfeindungen erhalten hat, ist ihren Anhängern, wenn es dessen bedurft hätte, eine noch größere Gewißheit darüber geworden, daß es seine Kirche ist, und daß er sie ferner, und zwar „trotz alledem" erhalten wird.

Weiter scheint darin eine unrichtige geschichtliche Darstellung erkannt werden zu müssen, wenn man der Lutherischen Kirche vorwirft, es sei von ihr der rechte Geist gegen den Zeitgeist nicht bewahrt worden. Es wird zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Kirche selbst zu unterscheiden sein. Der Geist der Einzelnen ist nicht derjenige der Kirche. So lange diese ihre Symbole festhält, so lange sie bei der sie charakterisirenden, nach der heiligen Schrift allein berechtigten, weil allein vollkommen schriftgemäßen Form des heiligen Altarsakraments ausdauert: so lange bewahrt die Kirche ihren ächten Geist, und wird von dem Herrn geschützt werden, wie wenig auch das Treiben und die Ansichten Einzelner ihm entsprechen mögen. Sie ist keine Sekte, sie ist eben eine Kirche, eine Anstalt für die ganze Erdenewigkeit von Gottes Gnaden, welche Anstalt von dem Geist der Einzelnen nur in so weit getroffen werden kann, als diese Einzelnen noch wirklich Mitglieder der Kirche sind, und die „Waffen ihrer Kirche" gegen den feindseligen Zeitgeist gehörig handhaben.

„Gott der Herr hat seine Kirche erhalten", und wird das ferner thun. Er wird zu derjenigen Zeit, welche er angemessen erachtet, die Mittel zur Besiegung des Zeitgeistes, zur Wiederbelebung des kirchlichen Gemeindelebens, zur Erweckung des rechten lebendigen und thätigen Geistes in den einzelnen Mitgliedern der Kirche gewähren. Dahin haben alle wahren Anhänger der Kirche ihr tägliches brünstiges Gebet im fröhlichen Vertrauen zu richten. Nur wenn sie so beten, im Geiste und in der Wahrheit, und damit auch den Herrn und Beschirmer der Kirche recht anbeten (Joh. 4, 24; vgl. 2 Kor. 3, 17): nur dann werden sie es immer mehr inne werden, daß nicht so sehr, oder mindestens gewiß nicht mehr von der Katholischen, als von der Reformirten Seite, und daß von der Union, welche übrigens keine Union ist, weit mehr Gefahr droht, daß diese Gefahr aber, falls man sie nur in dem rechten Geiste, mit dem rechten Muthe und zu rechter Zeit besteht, mit Gottes Hülfe auch überwunden werden wird, wobei auch hier in Demuth dem Herrn der Kirche anheimzugeben ist, zu bestimmen die rechte Zeit und Stunde.

Wenn M. es (S. 163) insbesondere hervorhebt, man habe seit den Freiheitskriegen die Autonomie der Kirche anzuerkennen begonnen (S. 164), in den evangelischen Ländern bethätige sich die wiederkehrende Anerkennung eines wahrhaft selbstständigen Lebens der Kirche, und ermögliche sich dies Leben dem Staate gegenüber (S. 165); der kirchlichen Entwickelung sei zwar die Zeitströmung ungünstig gewesen, diese Entwickelung aber dadurch gefördert worden, daß vor 1848 und in den Jahren 1848 und 1849 die völlige Trennung des Staats zwar vielfach intendirt, allein, weil man Nichtchristen, namentlich Juden, politische Rechte zugebilligt, und eine Theilnahme an der Staatsregierung eingeräumt habe, ihre Unfähigkeit, am Kirchenregiment Theil zu nehmen, offenbar geworden: so scheint dies vom christlich-kirchenrechtlichen Standpunkte aus wohl noch etwas anders aufgefaßt werden zu müssen. Symptome des Sieges der Wahrheit lassen sich nicht anerkennen, allein eben so wenig die Thätigkeit des Erzfeindes der Christenheit hinwegläugnen, welche

die Entwickelung besserer Keime erschwert und verhindert. Wenn man Nichtchristen eine Theilnahme an der Regierung christlicher Staaten zugesteht, wenn man in Consequenz davon auf die Absurdität verfällt, sie ihnen ebenfalls am Kirchenregiment zu gestatten: so kann dies nimmermehr zum Guten führen, oder das Gute befördern. Es liegt der Kirche eben so sehr ob, es sich zur Aufgabe zu machen, daß sie nur in der richtigen Verbindung mit dem von ihr nicht ablöslichen Staate ihr Heil suche, als dies wiederum der Staat der Kirche gegenüber genöthigt ist, und er sich seines christlichen und deutschen Charakters bewußt werden muß. Erscheinungen, wie die von M. hervorgehobenen, führen alle nur dem Abgrund zu, welcher Staaten und Völker zu verschlingen, die Kirchen zu untergraben droht. Nicht in ihnen, nur in Gott muß unsere Hoffnung ruhen, der hier wiederum nur zuläßt, aber selbst das Schlechteste und Verwerflichste zum Besten wenden wird.

§. 39.

Das Verhältniß von Staat und Kirche in der vierten Periode.

Zu M. S. 167 ff.

In keinem Abschnitt dürfte das sonst so bedeutende und für Lutheraner unentbehrliche Buch weniger befriedigen, als in diesem, und er fordert um so dringender die Thätigkeit der inneren Mission auf, welche der Zweck der gegenwärtigen Aphorismen ist. Man wird sich

1. sofort gegen den Satz auflehnen müssen, womit der Abschnitt anhebt, um daraus Folgerungen herzuleiten, welche als unhaltbar sich ausweisen, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, der hier, wo an Zukunft und Legislation angeknüpft wird, festgehalten werden muß. Nicht weil in der Geschichte Kirche und Staat als Individuen erscheinen, was nicht einmal genau ist, da ihre Individualität ja ganz und gar durch alle Geschichte hin bestritten wird, sondern weil

sie von Gott angeordnete Anstalten zum Heil der sündigen, erlösungsbedürftigen Menschheit sind, und somit eine ewige Nothwendigkeit in dieser sichtbaren Welt in sich tragen: nur darum kann man ihnen eine rechtliche Existenz zugestehen. Somit ist Kirchenrecht und Staatsrecht ohne die christliche Offenbarung undenkbar, und ihre geschichtliche Entwickelung führt auf diese Quelle unerläßlich hin.

2. das positive Recht, das jetzt bestehende menschliche Machwerk, kann nicht das concrete Verhältniß von Kirche und Staat auf die Dauer documentiren, sondern ist lediglich als eine vorübergehende Erscheinung zu betrachten, welcher alle rechtliche Beweiskraft abgeht, und durch deren innere Widersprüche und Zweifel hindurch die ewige Rechtswahrheit unfehlbar zum Durchbruche kommen wird.

3. Da hier das positive Recht für nicht ausreichend erklärt, und auf die Natur der Sache verwiesen wird, um Fragen zu beantworten, welche durch jenes ungenügende Recht nicht entschieden werden können: so wird theils dies s. g. positive (schwankende) Recht dem Recht der Natur der Sache untergeordnet, theils auch ohnehin, aber deßfalls um so mehr erörtert werden müssen, was dieses Recht bedeutet. So gelangt man denn wiederum dahin, daß die Offenbarung, das Christenthum, allein zu bestimmen vermag, was Natur der Sache, also Staat und Kirche sollen.

4. Den Staat als eine doppelt aufzufassende Lebensform, und so zu betrachten, als ob er einen zweifachen Beruf hätte, und ein Unterschied darin bestände, daß er das Recht im Innern aufrecht hält, und einen Beruf auch sonst noch verfolgt, ist nicht einmal logisch, geschweige denn christlich zu rechtfertigen. Er ist eine Anstalt, von Gott angeordnet, darum eine historische Erscheinung, und verfolgt weder in dieser, noch in irgend einer anderen Beziehung ein doppeltes, von einander trennbares Ziel seiner Thätigkeit. Er hat keinen geschichtlichen Volksberuf, der ihn zu einem bloßen Stellvertreter des Volks herabsetzte. Als geschichtliche Erscheinung ist er vom Volke nicht mehr abhängig, wie als göttliche Anstalt, sondern nur eine Bestätigung derselben; in so weit die Erscheinung nicht die

Mängel hat, welche ihre in der Entwickelung befindliche Beschaffenheit nach der menschlichen Sündhaftigkeit mit sich führt. Den Gehorsam hat der Staat in so weit zu beanspruchen, als Gott der Herr es zugelassen hat, und da folgt aus dem apostolischen Gebot nicht, daß ein jeder Staat berechtigt ist, Gehorsam unbedingt zu fordern, wohl aber, daß die Kirche ihren Gläubigen diesen Gehorsam um Gottes willen zu gebieten hat. Auf eine solche Weise besteht der organische Zusammenhang zwischen Kirche und Staat.

5. Die Kirche darauf zu beschränken, daß sie blos aufmerksam zu machen habe, wenn der Staat Mängel zeigt: das ist gewiß eine unchristliche Abschwächung des Kirchenrechts. Dieses hat auch noch andere gewaltlose und erlaubte Mittel, um den Mängeln abzuhelfen oder entgegenzuwirken, welche in der Verfassung oder Verwaltung des Staats an das Tageslicht kommen.

6. Der Staat ist nicht blos wegen seiner idealen Weihe, sondern wegen seiner rechtlichen Existenz an sich und materiell an die Offenbarung gewiesen, und hat daher nur mit der Kirche ein rechtliches Dasein. Es giebt in diesem Sinne gar keinen Rechtstaat, wenn er nicht eine christliche Kirche in seinem Schooße hat, und zu ihr als seiner Staatskirche sich bekennt. Unsere Zeit hat eben so wenig als irgend eine andere Zeit die christliche Verpflichtung, heidnische ode jüdische Staaten als wirkliche Staaten, oder gar eine mit den christlichen gleiche Berechtigung für sie anzuerkennen. Das Internationalrecht führt, wenn es ein wahrhaft christliches ist, und grade weil es ein solches wirklich sein muß, auf andere Resultate, als auf eine, nicht einmal heidnische, sondern utopistische, rationalistisch-liberale Paritätsträumerei zwischen christlichen Staaten und solchen Völkerverbindungen, denen menschliche Willkür den leeren Namen von Staaten beilegt. Vergebens hat die neueste Politik andere Grundsätze selbst durch Verträge, Conferenzen, Kriege gesucht zur Geltung zu bringen. Sie wird ebenso, wie alle antichristlichen Machinationen sonst, ihrem Untergange mit ihren Mißgeburten entgegeneilen.

§. 40.

Das Episcopal-, das Territorial- und das Collegial-System.

Zu M. S. 184. 185. 186. 265 §. 91 f. und S. 279 §. 99, 2.

Meyer stellt (§. 77) den Satz auf, der Staat habe vom Westphälischen Frieden bis 1848 in Gesetzgebung und Administration zunächst auf

den Gesichtspunkten eines collegialistisch gefärbten Territorialismus

beharrt. Eine Verständigung über diese Behauptung dürfte nothwendig und besonders für unsere Zeit ersprießlich sein, und von der inneren Mission herbeigeführt werden müssen.

1. Es scheint angemessen, sich vor Allem darüber zu unterrichten, wann die Ausdrücke Episcopal-, Territorial- und Collegial-System aufgekommen sind, denen die Wissenschaft unserer Tage eine so große Bedeutung beigelegt hat. Es ist nicht zu billigen, daß weder Meyer noch Richter dies bestimmt nachweisen. Die drei Bezeichnungen schreiben sich, wie es scheint, von Nettelbladt 1783 her (vgl. Richter S. 95 Anm. *), und zwar um die drei Hauptrichtungen in der evangelischen Kirchenverfassung zu bezeichnen. Aelter aber als die Ausdrücke sind die Systeme selbst. Von ihnen hatte sich das Episcopalsystem im siebzehnten Jahrhundert zuerst als Gegensatz gegen das Papalsystem in Frankreich aufgeworfen, und in Deutschland seit 1763 durch Febronius weiter wissenschaftlich entwickelt. Das Territorialsystem fand schon im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts seine Vertheidiger, und das Collegialsystem ward besonders von Pfaff 1719—1760 entwickelt. So viel ergiebt sich mithin unzweifelhaft, daß nicht blos die Ausdrücke, sondern auch daß die Systeme selbst in ihrer Beziehung zu einander von sehr modernem Ursprunge sind, mithin keineswegs auf die Privilegien eines hohen Alters Anspruch haben.

2. Was M. S. 184 Territorialismus nennt, dürfte wohl mit Territorialsystem synonym gebraucht sein. Diese Verwechselung

scheint jedoch überhaupt, und vollends in einem Lehrbuche des Rechts bedenklich. Man sollte System und Tendenz, also Territorialismus und Episcopalismus von den Systemen unterscheiden.

3. Das Territorialsystem ist jünger, als das Episcopalsystem. Nach dem Letzteren gilt der Landesherr als Bischof (M. S. 132). Er ist mithin in den Protestantischen Staaten, was der Papst als oberster Bischof bisher in der Katholischen Christenheit war. Nach dem Territorialsystem ist die Kirchengewalt ein Theil der Staatsgewalt, und darum in den Händen des Landesherrn. Das Collegialsystem (M. S. 153) stellt ihn zur Kirche nicht anders, als zu allen anderen Gesellschaften. Allein es unterscheidet zuerst zwischen jus circa und jus in sacra. Jenes steht dem Landesherrn von selbst, dieses nur zu, weil die Kirche es ihm übertrug.

4. Man sollte sich entschließen, alle diese Ausdrücke zu verwerfen. Episcopalsystem, welches schon von Spener mit dem Namen Cäsaropapie bezeichnet wurde, könnte genauer das Papalprincip, Territorialsystem das Staatsprincip, und Collegialsystem das Associationsprincip genannt werden. Damit wären zugleich die Irrthümer der drei Systeme bezeichnet. Der Fürst steht nicht zur Kirche nach dem Vorgange des Papstes. Kirche und Staat dürfen in keinem anderen Verhältnisse zu einander aufgefaßt werden, als daß sie beide von Gottes Gnaden bestehende Anstalten sind, von denen die Kirche sich in dem Staate factisch befindet und befinden muß, weil der Staat auf eine andere Weise sein Oberaufsichtsrecht nicht befähigt ist zu verwalten. Eben so wenig begründet das Territorium, das Land, nicht einmal das Volk, sondern der Staat die Stellung des Fürsten zur Kirche. Nicht in dem Verhältnisse des Regenten zum Lande besteht das Recht des Staats zur Kirche, sondern in der göttlichen Gnadenberufung desselben, vermöge dessen Beide coordinirt sind, so weit nicht der Staat das Oberaufsichtsamt wahrzunehmen hat. Endlich begründet nicht der Rechtsbegriff eines civilrechtlichen Collegiums, sondern das Associationsrecht das Collegialsystem. Weil die Kirche als eine Gesellschaft betrachtet wird, und dem Staate über alle Ge-

sellschaften die Oberaufsicht zusteht: so weist das Collegialsystem dem Staate (vgl. M. S. 153) seine Stellung zur Kirche damit an, wobei denn die Unterscheidung zwischen den mancherlei Rechten, welche hier in Betracht kommen, eigentlich in der Natur der Staatsgewalt, diesen Befugnissen gegenüber, rechtlich nichts ändert. Denn der Grund, wie der Landesherr zu dieser Kirchengewalt gelangt sein soll, bewirkt für die Feststellung ihrer rechtlichen Natur nichts.

5. Will man nun das Verhältniß des Staats zu der Kirche bis 1848 rechtlich bestimmen, so ist es in dem obenerwähnten Satze (M. §. 77) bedenklich,

a. hier von einer Mehrheit von Gesichtspunkten auszugehen. Man sage einfach, der Staat habe eben so sehr seinen Ursprung von der göttlichen Gnade, und seine Natur als ein Amt, einen Beruf, eine Pflicht verkannt, wie Beides, Ursprung und Natur der Kirche, und darum auch ihr gegenseitiges Verhältniß. Der Rationalismus und der Liberalismus sind die Grundirrthümer, wenn man hier von mehreren Gesichtspunkten reden will, und da sich beide Richtungen auf den Abfall und die Entfremdung vom Christenthum zurückführen lassen, so ist auch in so fern nicht eine Mannigfaltigkeit von Gesichtspunkten anzuerkennen.

b. Es läßt sich eben so wenig eine solche Mannigfaltigkeit einräumen, wenn man den Territorialismus als collegialistisch gefärbt auffaßt. Denn das Territorialsystem, welches man hier (vgl. oben Num. 2) mit Territorialismus bezeichnet, gründet sich auf die Ueberschätzung des Staats eben so sehr als das Collegialsystem, welches die Kirche zu einer bloßen Gesellschaft herabwürdigt. Beide Systeme entäußern den Staat seines göttlichen Ursprungs. Dem Territorialisten steht der Staat über der Kirche, dem Collegialisten die Kirche unter dem Staate. Eine besondere Färbung von ernstlicher Bedeutung vermag das Collegialsystem dem Territorialsystem eigentlich nicht zu geben.

c. Darin liegt der zu rügende Grundfehler der modernen, rationalistisch liberalen Auffassung, daß sie die Rechtsbedeutung der

Staatskirche ignorirt, und dem Umstande, daß Staat und Fürst sich zu einer Kirche bekennen, nicht die volle rechtliche Wichtigkeit einräumt, welche dieser Umstand alsdann haben muß, sobald man davon ausgeht, daß Staat und Kirche nicht etwa Geburten des Menschenwitzes, sondern Rechtsanstalten von Gottes Gnaden sind.

§. 41.

Fortsetzung.

1. Ueber das Verhältniß des Staats zur Römischen Kirche ist für das Lutherische Kirchenrecht eigentlich nur in so fern eine Aufgabe denkbar, dasselbe nach dem christlichen allgemeinen Standpunkt zu bestimmen, als es nothwendig ist, sich von diesem Standpunkt aus über das Verhältniß der Lutherischen Kirche zur Landeskirche zu verständigen, falls diese nicht Lutherisch ist. Hier ergiebt sich

a. vor allen Dingen, daß man den Gedanken als unchristlich und modern politisch aufgeben muß, wonach auch die übrigen Kirchen nur Anspruch darauf haben, als bloße Gesellschaften behandelt zu werden, weil auch die Landes=, oder richtiger Staatskirche so behandelt wird. Wir wissen, daß nach christlicher Auffassung, wie sie jetzt geschichtliche Geltung gewonnen hat, Kirchen von Gesellschaften unterschieden werden müssen. So steht der Staat auch zu den übrigen Kirchen, mithin nicht bloß zu seiner eigenen, anders als zu gewöhnlichen Gesellschaften.

b. Das Verhältniß der Staatskirche zu den übrigen Kirchen ist das der Herrschaft zu der berechtigten Duldung, es mag die Staatskirche Katholisch oder Protestantisch sein. Die Katholische Kirche, so fern sie nicht die Staatskirche ist, kann eine andere Stellung zum Staate und zur Staatskirche nicht beanspruchen. Der Staat übt auch hinsichtlich der Kirchen, welche nicht Staatskirchen sind, das Amt der Oberaufsicht, wobei dies hinsichtlich seiner eigenen Kirche sich auch auf die jura in sacra erstreckt, weswegen es hinsichtlich der anderen Kirchen sich auf bloße Polizeigewalt beschränkt,

diese aber freilich sich sogar bis auf Aufhebung der Duldung erstrekken kann, so weit nicht die Gesetze des Deutschen Bundes im Wege stehen, bei welchen übrigens die Frage aufzuwerfen sein dürfte, ob der Art. 16 der Bundesakte in das Staatsrecht eingreift, da er sich blos auf die Länder und Gebiete beschränkt. —

2. Da hier geschichtliche Erörterungen vorliegen, so wird es übrigens immer nothwendig sein, auf die christlich berechtigte Anschauung der historischen Ereignisse sein Augenmerk zu richten, um damit auch hier göttliche Führung von Zulassungen und die normale Rechtsentwickelung von den Hemmnissen und Störungen derselben zu sondern. Es muß daher schon hier ausgesprochen werden, daß

a. sich die Concurrenz des Staats bei den kirchlichen Anstellungen so weit, als es sein Oberaufsichtsrecht unbedingt erheischt, aber nicht weiter als allgemein rechtlich begründbar anerkennen läßt. Jedenfalls muß der Zweck der Concurrenz gemißbilligt werden, wenn sie lediglich darum stattfinden soll, daß Kirchenämter nur von solchen Individuen verwaltet werden, zu denen auch der Staat Vertrauen haben könne. Will man aus diesem Grunde dem Staate das Vorschlagsrecht, oder auch nur die Befugniß einräumen, die Wahl einer persona minus grata zu verhindern, so verkennt der Staat sein Verhältniß zur Kirche. Das Beste der Landeskirche ist auch das seinige, und somit muß es einem Staate von Gottes Gnaden undenkbar sein, daß ein würdiger Kirchenbeamter nicht auch das Beste des Staats wolle, und das Vertrauen des Staats nicht auch verdiene, wenn er dasjenige der Kirche besitzt. Conflicte und widersprechende Auffassungen sind nur die Früchte von dem faulen Baume des rationell liberalen Staatsrechts, oder auch aus transmontanen unchristlichen Uebergriffen hervorgesprudelt.

b. Es ist schlimm und sehr beklagenswerth, daß in der Katholischen Staatskirche das Verhältniß der Unterordnung der Geistlichkeit unter den Papst als Lehrsatz und Dogma festgehalten wird. Man muß vom christlichen Standpunkte aus diese Unterordnung unter einen fremden Regenten verwerfen. Der Landesherr muß als

der höchste Bischof in seinem Staate gelten, und wenn er Anordnungen des Papstes genehmigt, wenn er Concordate sanctionirt, so ist das als sein freier Wille von Gottes Gnaden aufzufassen. Auch sollte man eine Katholische Religion, welche diese Grundsätze sich aneignet, nicht für unmöglich halten können. Wenigstens ist in ihnen kein rechtlich zu vertheidigender Widerspruch mit den Symbolen dieser Kirche enthalten, so weit das Deutsche Kirchenrecht sie überhaupt anerkennen kann. Es wäre im eigenen Interesse dieser Kirche zu wünschen, daß sich eine Ansicht überwinden ließe, welche allein im Stande ist, den Frieden zu verhindern, um den es einer jeden Kirche ein heiliger Ernst sein müßte, und welche mit dem christlichen Kirchenrecht nimmermehr vereinbart wird werden können, wie sehr man auch durch Concordate und sonstige Mittel dahin strebt. Aber es wäre auch im Interesse des gesammten Deutschen Vaterlandes zu wünschen, daß sich die Ansicht Bahn bräche, welche geeignet ist, die Römisch-katholische Kirche aus ihrer isolirten, dem allein haltbaren gemeinen Deutschen Staatsrechte widerstrebenden Stellung heraus zu bringen, und ihr eine allseitige, zu wahrer und allein gültiger Union führende Anerkennung zu verschaffen. Die Kirchen, welche nach dem Deutschen Bundesrecht mit der Römisch-katholischen in mehrfacher Beziehung völlig gleiche Rechte in Anspruch zu nehmen haben, würden ihre protestirende Opposition aufgeben können und müssen, andererseits die vergeblichen Bestrebungen einer Unirung disparater Gegensätze kein praktisches Ziel mehr haben und sich erledigen lassen, wenn sich die Römisch-katholische Kirche in Deutschland entschließen könnte, die Suprematie des Papstes in so weit aufzugeben, als sie ohnehin auf die Länge sich nicht wird behaupten, und nur die Destruction dieser Richtung wird befördern können mittelst der Concurrenz der sogenannten Civilisation und Aufklärung, und als diese Suprematie sammt dem Papalsystem überhaupt nun einmal mit den christlichen Befugnissen der Deutschen Staaten schlechterdings unvereinbar ist.

§. 42.

Fortsetzung.

Wie sich aus den bisherigen Erörterungen in ihrer aphoristischen Form ergiebt, so ist es nicht rathsam, in einem christlichen Kirchenrecht bestimmt zu verkündigen, daß, wie M. es ausspricht, „das Curialsystem wegen seiner inneren Consequenz den endlichen Sieg (über das Episcopalsystem) stets davon tragen werde". Es ist sogar fraglich, ob man dem Curialsystem eine so allgewaltige „innere Consequenz" beimessen kann, da, wie M. selbst davon ausgeht, „der Römische Stuhl früher als bischöflicher und erzbischöflicher, denn als päpstlicher historisch entwickelt gewesen ist". Denn wenn der Katholicismus auch den Papst „als nothwendiges Organ der kirchlichen Einheit (centrum unitatis)" betrachtet, und ihm „den Besitz der höchsten Gewalt in der Kirche" einräumt: so folgt daraus für die „innere Consequenz" des Curialsystems schon darum noch nichts rechtlich Dauerhaftes, weil dieses System auf dem Irrthum, auf der rationalisirenden, unchristlichen Fiction beruht, jener Besitz der höchsten Kirchengewalt sei dem Papst von Gott verliehen, und diese Fiction eben so gut angefochten werden kann, wie wenn im Staate liberaler Einfluß von der Usurpation eines absoluten, nichtconstitutionellen Regiments als einem Dogma ausgeht. Der Staat und die Kirche müssen es immer festhalten, daß Beide lediglich von Gottes Gnaden bestehen, und Uebergriffe von der einen, wie von der andern Seite sind für die Dauer rechtlich unwirksam. Mag sich der Papst immerhin als episcopus universalis betrachten, und deshalb seine Kirche über den ganzen Erdkreis zu erstrecken geneigt sein: so enthält diese Auffassung nicht einmal vom rationalistischen, geschweige denn vom christlichen Standpunkte aus eine „innere Consequenz", und scheitert an der Nothwendigkeit, daß die Kirche an sich zum Staate nach dieser unchristlichen Auffassung gar kein absolutes Rechtsverhältniß beanspruchen kann, und die Staatskirche allein ein Rechtsverhältniß zum Staate behauptet, die Kirche aber zur ganzen Erde

in gar keinem denkbaren, geschweige denn in einem christlich möglichen Rechtsverhältnisse steht. Der Grundirrthum des Katholicismus, die absolute Kirche, die Verwechselung der Kirche mit dem Reiche Gottes, steht jeder Consequenz des Papalsystems im Wege.

Uebrigens kann eben so wenig dem Princip des Episcopalsystems, daß jeder Bischof für seine Diöcese jure divino die höchste Kirchengewalt besitze, irgend ein Vorzug vor dem Curialismus eingeräumt werden, da dasselbe nicht die christlich erforderliche und gebotene richtige Stellung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche anerkennt, und dem Bischofe von Gottes Gnaden eine Gewalt zugesteht, welche mit dem Staate von Gottes Gnaden unvereinbar ist.

So viel steht endlich fest, daß nach christlichem Kirchenrecht weder die Curialisten noch die Episcopalisten im Stande sind, ihre Gewalt als eine ursprünglich göttliche Stiftung rechtlich zu begründen, sondern sie lediglich als eine Arrogation anzuerkennen haben, niemals aber darauf Rechnung machen dürfen, im Verlauf der Zeiten etwa zu allgemeiner Anerkennung zu gelangen. Wir müssen davon ausgehen, daß den Kirchen bundesrechtlich gleiche Befugnisse zukommen, daß aber in ihrem Verhältnisse zum Staate der Staatskirche der Vorrang gebührt.

§. 43.

Fortsetzung.

Es ist hier noch schließlich das bisher Erörterte beziehungsweise weiter zu rechtfertigen. Daß sich sowohl das Curial- als das Episcopalsystem unter einander darüber einig sind, daß „nach Außen und insbesondere den Staaten gegenüber der Papst die gesammte Kirche zu repräsentiren", und in so fern den primatus jurisdictionis hat: das ist der Punkt, wesfalls beide Systeme unhaltbar und verwerflich sind, und unfehlbar zu seiner Zeit vom christlichen Kirchen-

recht überall, aber ganz zunächst in Deutschland werden überwunden und beseitigt werden müssen. Denn in dieser Anschauung wird

1. die coordinirte Stellung der beiden Anstalten von Gottes Gnaden, des Staats und der Kirche, übersehen. Beide durchdringen alsdann einander nicht in organischer, lebensfähiger Kraft, sondern stehen sich mit mechanischer Polarität und in einem völlig revolutionären und rationalistischen Sinne einander gegenüber, gleichsam wie man von liberaler Seite Urrechte der Menschen fingirt, und das Verhältniß der Bürger zum Staate als bloße gütige Concessionen der Ersteren ansieht.

2. In dieser Katholischen Auffassung wird irrthümlicher Weise in dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche die Staatskirche, diejenige Kirche, zu welcher der Staat sich bekennt, aus der ihr gebührenden Stellung herausgeschoben, es wird die Katholische Kirche allen Staaten und somit auch jedem einzelnen Staate gegenüber als eine demselben entgegenstehende Gesammtheit fingirt. Dies kann aber kirchenrechtlich nimmermehr zugestanden werden, weil die Kirche ihre Stellung zum Staate nur von dem Bekenntnisse desselben herleitet, und dafür die rechtlichen geschichtlich festgestellten Grundlagen für Deutschland die Deutschen Bundesgesetze und die von diesen anerkannten gesetzlichen Bestimmungen sind.

§. 44.

Fortsetzung.

Zu M. S. 287.

Ueberhaupt ist es besonders in unseren Tagen unerläßlich geworden, daß man sich darüber klar wird, worin das christliche Deutsche Kirchenrecht dem specifisch päpstlichen oder Römischen den entschiedensten Widerstand zu leisten berufen erachtet werden muß. Dahin gehört

1. das Römische Institut des Cardinal-Staats-Secretärs als Ministers des monarchischen Princips. Der Grundirrthum

dieses verwerflichen Instituts ist nicht das Princip selbst, welches man vielmehr als ein an sich so durchaus christlich begründetes anzusehen hat, daß man es vielmehr als ein wesentliches Element des christlichen Kirchenrechts respectiren muß. Allein die Anwendung des Princips im Curialsinne ist als ein antichristlicher Mißbrauch zu bezeichnen. Jenes Ministerium datirt vom „Beginn der Machtentwickelung der Päpste als Landesherren" am Ende des vierzehnten Jahrhunderts. Es beabsichtigt also dem Papste auch für den Staat und für alle einzelnen Staaten der Christenheit eine Stellung zu verschaffen oder zu sichern, welche damit im Widerstreite ist, daß der Staat der Kirche coordinirt, und daß beide Anstalten von Gottes Gnade sind, in denen allerdings das monarchische Princip zur Geltung kommen muß, doch so, daß dem Staate die für sein Bestehen unentbehrliche Obergewalt verbleibt, und daß, wie in dem Staate, so auch in derjenigen Kirche, welcher in demselben über die anderen Kirchen die bevorzugte und exclusive Stellung gebührt, der Organismus der Verfassung und Verwaltung von dem monarchischen Princip bestimmt wird.

2. Zu dem standhaft anzufechtenden Inhalt der specifisch päpstlichen Rechtsansprüche gehört ferner das unchristliche Institut der Propaganda und der Römischen Mission. Auch dieses Institut beruht auf dem Mißbrauch eines an und für sich christlichen Princips. Man ist in der neueren Zeit mit voller Berechtigung und mit demjenigen Erfolg, welcher allemal zuletzt im Verlauf der Zeit dem Recht und der Wahrheit zu Theil werden muß, darauf aufmerksam geworden, wie nicht blos eine äußere, sondern auch eine innere Mission vollberechtigt sei, und ihr Amt dahin gehe, auch mitten in der Christenheit Diejenigen, welche sich dem Christenthum entfremdet und von demselben entfernt haben, für die christliche Kirche, und damit für den christlichen Staat wieder zu gewinnen und zu sichern. Wenn sich nun die Römische Mission hierauf richtete und beschränkte, und wenn die im Jahre 1622 gestiftete Sancta Congregatio de Propaganda Fide, diese ständige, vom Papst zur Verbreitung des

Glaubens deputirte Commission, ursprünglich blos aus Cardinälen zusammengesetzt, der jetzt auch andere Personen beigeordnet sind, sich blos damit begnügte, das Christenthum in den christlichen Staaten wieder zu beleben und zu erwärmen: so würde man es anerkennen müssen, daß sich hier nur christliches Kirchenrecht geltend mache. Allein das Institut ist von Anfang an nicht ein solches christlich berechtigtes gewesen. Es geht von mehreren Grundirrthümern aus, welche mit dem Institut selbst den Keim des Untergangs und Verderbens theilen. Dahin gehört die durchaus nicht rechtlich zu rechtfertigende Suprematie des Papstes, die unhaltbare Auffassung, als ob die Mitglieder der christlichen, im Bundesrecht anerkannten Kirchen, so fern sie nicht Römisch-katholisch sind, als bloße Protestanten oder Protestirende angesehen werden müßten, als solche aber Ketzer, und entweder vermittelst des Ketzerprocesses oder durch andere sonst anwendbare Mittel, mithin ohne alle Berücksichtigung ihrer Rechtmäßigkeit, für die Römische Kirche zu bekehren wären, kurz die ganze specifisch Römische Organisation von Nunciaturen, Quinquennal-Facultäten, und die eben so specifisch Römische Auffassung des Begriffs von Ketzerei und von dem Verhältniß der Römisch-katholischen Kirche zu derselben. Es ist freilich den Verfechtern dieser, als die transmontane zu bezeichnenden Richtung zu Statten gekommen, daß die anderen Kirchen unter dem negirenden und inhaltsleeren, lediglich streitenden Namen von Protestanten und Protestantismus mit einander eine Verbindung eingingen, der alles positive Element und Fundament, somit jeder Anspruch und jede Aussicht auf Bestand und Fortdauer abging. Dadurch, daß diese Kirchen es bei der Protestation nach Form und Inhalt es haben bewenden lassen, trugen sie selbst dazu bei, die Gewalt ihrer eigenen kirchlichen Confession zu schwächen, und die Autorität des Staats, welcher eine mit der Kirche gleichberechtigte göttliche Anstalt sein soll, herabzuwürdigen.

§. 45.

Kirchlicher Associationsgeist.

Zu M. S. 291 und 327 ff.

Es ist nothwendig, im christlichen Kirchenrecht über das Verhältniß der kirchlichen Associationen, der sogenannten Kirchenversammlungen, sich im Allgemeinen klar zu werden und mit Entschiedenheit auszusprechen. Man wird es anerkennen müssen, daß im Allgemeinen die bisherigen Evangelischen Kirchentage dem rechtlichen Ideale am nächsten gekommen sind, und sich auch allein von allen sonstigen derartigen Zusammenkünften für die Folge behaupten, und nachhaltigen Nutzen stiften werden, so lange sie nicht aus dem bisher von ihnen eingehaltenen demüthigen Wirkungskreise heraustreten. Sie beruhen auf dem christlichen Rechtsprincip, daß alle Geistliche und Laien, so weit diese dazu einen inneren Beruf fühlen, welcher äußerlich erkennbar ist, ohne Weiteres auf diesen Tagen zu erscheinen befugt, und dazu selbst in der Freiheit von Gottes Gnaden verpflichtet sind, daß sie aber nur zu berathenden und bittenden Beschlüssen sich vereinigen können und dürfen. So wahren und behaupten sie die angemessene und fruchtbringende Stellung sowohl zur Kirche, als zum Staate. Wenn sich erst Evangelische und Katholiken zu solchen Kirchentagen vereinigen und zusammenfinden werden, so erreichen sie ihren christlich kirchenrechtlichen Zweck vollständiger, und werden unstreitig noch wirksamere Früchte und Folgen erzeugen, als dies bisher auf dem einseitigen Evangelischen oder gar nur Protestantischen Standpunkte möglich war.

Der Gustav-Adolph-Verein ist, natürlich hier ganz abgesehen von dem Nutzen, den er unläugbar in einzelnen Fällen durch Gottes Gnade gestiftet hat, kein Evangelisches, in irgend einer Weise legitimirbares Institut, sondern aus Rationalismus und Confessionslosigkeit, selbst aus ungenauer Geschichtskenntniß, so wie aus einem allerdings durch den Gesichtspunkt der Nothwehr einigermaßen moti-

virten, allemal aber beklagenswerthen Kampfe zwischen Protestantismus und Transmontanismus hervorgegangen.

Verwerflich ist die ganze Katholische Lehre von Concilien und Synoden, theils darum, weil sie sich auf den Papst und auf die Ansicht von einer Universalität der Römisch-katholischen Kirche gründet, theils darum, weil sie das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche ignorirt, und der Thatsache der Staatskirchen einen für die Dauer ohnmächtigen Widerstand entgegensetzt. Man darf sich wohl nicht so ausdrücken, wie Mejer S. 291, Anm. 3 gethan hat, indem er einem Generalconcilium in Dingen, welche den Staat berühren, ein Decisivvotum zuzuschreiben, alsdann für gerechtfertigt erklärt, wenn man hierin die Ausübung des staatlichen Placet erblicke. Im Gegentheil läßt sich unter keinerlei Voraussetzungen eine entscheidende Stimme der allgemeinen Concilien rechtfertigen, und wenn einzelne Staaten ihr Placet aufgegeben haben, so ist dies eine beklagenswerthe Verirrung, welcher keine rechtsbeständige Consequenzen beigelegt werden können. Die rechtliche Unhaltbarkeit der Stellung der Generalconcilien geht schon daraus hervor, daß man auf denselben den Gesandten regierender Fürsten nur berathende Stimmen eingeräumt hat.

Von National- und Provinzialconcilien ist ebenfalls nur zu sagen, daß sie auf einer vom Staat abstrahirenden, mehr oder weniger episcopalistischen und hierarchischen Auffassung beruhen. Nur in so fern, als das landesherrliche Placet dabei und bei den Diöcesan-Synoden gewahrt wird, lassen sich in ihnen Spuren des christlichen Kirchenrechts erblicken.

Synoden oder Convente im Evangelischen Sinne haben ebenfalls nur dann Anspruch auf christlich kirchenrechtlichen Bestand, wenn sie nicht lediglich Ausflüsse eines vom Staate sich lossagenden Kirchenregiments sind, sich dem Oberaufsichtsrecht des Staats zu entziehen suchen, und von ihren Besuchern eine über dieses Recht hinaus gehende, dasselbe beeinträchtigende oder lähmende Theilnahme fordern. Sie dürfen strenggenommen so wenig als Consistorien,

welche sich Uebergriffe in das Staatsregiment erlauben, vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus anerkannt, oder auch nur geduldet werden. Wenn man davon ausgeht, daß die Bestrebungen des Staats, sich von der Kirche zu trennen, eitel und verdammlich sind, daß man die organische Zusammengehörigkeit des Staats mit seiner Staatskirche entschieden festhalten muß, und nur zum Verfall Beider aufgeben kann: so ist damit der Standpunkt genügend angedeutet, wonach jene Protestantischen oder Evangelischen Kirchenversammlungen beurtheilt werden müssen. Mit Recht hat Mejer (S. 332) es ausgesprochen, daß mitregierende oder gar allein regierende Synoden von keinem Lutherischen Reformator weder jemals gefordert noch gutgeheißen sind. Die „modernen presbyterial-synodalen Intentionen" können nur dann rechtliche Billigung finden, wenn sie sich auf den hier angedeuteten Gesichtskreis des christlichen Kirchenrechts beschränken.

Kürzlich ist man auch veranlaßt worden, den Zusammenkünften eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche unter der Bezeichnung einer Evangelischen Allianz, oder gar unter dem noch anmaßenderen Titel von „Christenversammlungen aller Länder" darum sich zusammenthun, weil sie eigentlich gegen alles Kirchenthum, und insbesondere nicht blos gegen die Römisch-katholische, sondern auch gegen die Lutherische Kirche, mithin gegen das rechtlich Bestehende sich auflehnen. Darin, in ihrem Widerstand und Widerspruch gegen die Kirche, besteht das Wesen dieser Concilien. Sie trennen mithin, statt zu vereinigen, sie puritanisiren, wie man sich ausgedrückt hat, in einer Weise, daß jegliche Sektirerei, alle „Unionshoffarth" bei ihnen eher ihre Genüge findet, als die Kirche. Wenn man in dieser spaltenden und zerklüftenden Allianz eine Zukunftskirche erkennen will, so gilt dagegen, was kürzlich gesagt wurde: Ein einziger Mann, der das Banner der ungetheilten Wahrheit in fester Hand hält, ist stärker, als derartige Bündnisse von zwanzig tausend Sektirerrotten.

Auch noch über die Methode, wie man im christlichen Kirchenrecht vom kirchlichen Associationsgeiste zu handeln hat, verdient hier

Einiges in Veranlassung des Mejerschen Verfahrens gesagt werden zu müssen. Es scheint rechtgemäßer, die Lehre von den Kirchenversammlungen zusammenzufassen, und, wie es in dem gegenwärtigen Paragraphen geschehen ist, die Katholischen wie die Protestantischen, Evangelischen und Reformirten Associationen einer gemeinschaftlichen Prüfung abseiten des christlichen Kirchenrechts zu unterwerfen. Der Gesichtspunkt für ihre Billigung und Verwerfung ist so durchaus ein und derselbe, daß man die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes nicht confessionell trennen darf. Mejer's „Deutschprotestantische" Darstellung (S. 327 ff.) macht es nothwendig, hier noch einige Bemerkungen hinzuzufügen.

1. Man wird allen synodalen Zusammenkünften entschieden den repräsentativen Charakter verweigern und abstreifen müssen, will man sie in den christlich kirchenrechtlichen Gränzen halten, und ihnen praktisch wirksame, gesunde Früchte sichern. Wer diese Tage oder Versammlungen besucht, und sich darauf unstreitig mit Gebet wird vorbereiten müssen, wird den Gedanken daran aufzugeben haben, als ob er die nicht erscheinenden Mitchristen vertrete, wiewohl es ihm heilsam sein mag, sich ihnen verantwortlich zu erachten, und sie in sein Gebet einzuschließen. Er wird sich persönlich zu solchen Conventen von Gottes Gnaden berufen erachten dürfen, ohne daß eine besondere Wahl und die mit einer solchen verbundenen menschlichen Mißgriffe und Mißbräuche erforderlich sind.

2. Wissenschaftlich erbauliche Besprechungen mögen immerhin besonderen Commissionen von den Anwesenden zugewiesen werden, ohne daß sie jedoch der Gegenstand der allgemeinen Discussion werden dürfen, da zur Mitgliedschaft nicht blos Geistliche, und noch weniger blos akademische Theologen ausschließlich berufen sind.

3. Es muß das Princip beobachtet werden, daß die Versammelten eigentliche Beschlüsse von irgend einer rechtsverbindlichen Bedeutung niemals zu fassen, und somit auch nicht die Gefahren ihrer Formulirung zu bestehen haben. Nur in solchen Punkten, in denen unter ihnen eine vollkommene Uebereinstimmung zu erzielen ist,

wird die Ansicht der Anwesenden als ein Wunsch, Vorsatz, oder Entschluß unstreitig gelten dürfen, und eine nachhaltige Wirkung durch Gottes Gnade auch außerhalb und nachher nicht verfehlen.

4. Wenn sie sich auf eine einzelne Kirche beschränken, so folgt daraus nicht, daß sie als wirkliche Vertreter derselben angesehen werden können. Sie müssen der göttlichen Gnade und den Mitteln, sich diese zu sichern, die Wirkung ihrer Versammlungen und Berathungen lediglich überlassen.

5. Jeder christliche Staat ist verpflichtet, zur Belebung des christlichen Geistes dergleichen Zusammenkünfte nicht blos zu gestatten, sondern auch zu unterstützen und zu befördern, wobei es sich von selbst versteht, daß sie nicht die Gränzen, welche gesetzlich für die Ausübung des Associationsrechtes gezogen sind, verletzen werden, da anzunehmen ist, daß die Freiwilligkeit des Besuchs auch die Beobachtung des zu gemeinsamem Frieden im Herrn Diensamen garantiren wird. Der Staat wie der Regent wird sich dabei vor einer besonderen Empfehlung und Begünstigung der einen Versammlung vor der andern zu hüten haben, weil dies mit der Gerechtigkeit und der völligen Gleichstellung der Kirchen unverträglich sein würde.

6. Verwerflich ist jede polemische Tendenz solcher Synoden, und vollends irgend eine Bezugnahme auf die unchristliche Trennung des Staats von der Kirche, oder auch nur die Anstrebung von Vorzügen und Vorrechten der Kirche auf Kosten derjenigen Stellung, welche ihr gegenüber dem Staate als ebenso wesentlicher Anstalt von Gottes Gnaden zukommt und zu behaupten obliegt. Man wird alle synodalen Bestrebungen verdammen müssen, das Kirchenregiment an sich zu ziehen, oder sich einen größeren Einfluß zu verschaffen, wie der durch sie zu erleichternde Sieg der Wahrheit von selbst bewirkt.

§. 46.

Das Katholische Parochialrecht.

Zu M. S. 294 ff. u. 307.

Es scheint angemessen, bestimmt auszusprechen, daß in der hier von M. gegebenen Darstellung des Katholischen Parochialrechts die Elemente des christlichen Kirchenrechts mehr oder weniger ungetrübt vorhanden sind, und daher den Anspruch auf Bestand in allen Deutschen Staaten für künftige Zeiten behaupten müssen. Einige Bemerkungen werden genügen, um das Wesentliche, was hier in Betracht kommt, zu bestimmen.

1. Man wird hier nicht von dem Begriff einer Diöcese als dem Verwaltungssprengel eines Bischofs ausgehen können, in so weit er den Ansprüchen der Staatskirche oder des christlichen Staats nicht durchaus gemäß ist. Eine Diöcese findet nicht in der Annahme eines Bischofs, sondern in der Peripherie des Staats ihre rechtliche Begränzung, und es ist für das christliche Kirchenrecht unwesentlich, ob ein einzelner Bischof oder eine Collegialbehörde in kirchlicher Beziehung der Diöcese vorgesetzt ist. Nur wird man es nicht aus der Acht lassen dürfen, daß das monarchische Princip nicht blos in dem christlichen Staate, sondern auch in der Kirche desselben maßgebend ist.

2. Ebenso wenig ist es statthaft, die Parochien oder Pfarreien als geographische Unterabtheilungen zu betrachten. Mögen sie immerhin an den meisten Orten blos als geographische Begränzungen erscheinen, und daher eine Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bedürfniß und dem Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche vielleicht gar nicht nachweisbar sein, oder wohl gar einer solchen Annahme widersprechen: so wird man zwar den rechtlichen Bestand dieser Vertheilung achten und anerkennen müssen, allein jene Uebereinstimmung wird in allen Zweifelsfällen oder bei neuen Eintheilungen maßgebend und Regel sein.

3. Der Priester der Parochie, der Pfarrer, Pastor, steht freilich unter dem Bischof oder der anderweitig bestehenden kirchlichen Oberbehörde, allein ebenfalls in dem Verhältniß seiner Kirche zum Staate, weshalb er in beiderlei Beziehung der Selbstständigkeit, und vollends der Ausschließlichkeit entbehrt.

4. Er hat in seinem Sprengel die Seelsorge, zu deren Functionen zwar nicht das lediglich in Katholischen Irrthümern beruhende Meßopfer gehören kann, weil das christliche Kirchenrecht überhaupt die Theorie vom Opfer überwunden hat, wohl aber Predigt, Katechese und entweder der Schulunterrricht selbst oder die Beaufsichtigung desselben, ferner die Aufsicht und Leitung des musikalischen Theils des Gottesdienstes und der desfalls Angestellten (vgl. §. 47), sodann die, an manchen Orten Diakonen übertragene Verwaltung der Sakramente, die damit allemal zu verbindende, keineswegs als bloßes Staatsamt zu betrachtende Führung der Kirchenbücher und die Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin in der Kirche gezählt werden müssen.

5. Daß zunächst dem Pfarrer nach christlichem Kirchenrecht die Sorge für das Kirchengut obliegt, ist von seiner ganzen Stellung unzertrennlich, durch das Katholische Herkommen seit uralter Zeit gerechtfertigt, und mit dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat vom christlichen Standpunkte aus in keinerlei Widerspruch. Auch ist

6. die Sorge des Pfarrers für die Armen und für die milden Stiftungen der Parochie hierher zu rechnen, wie sie im Urchristenthum begründet, im Katholischen Kirchenrecht anerkannt, und erst in den neusten Zeiten durch den verderblichen Einfluß des Rationalismus und Liberalismus verdunkelt oder gar beseitigt ist. Man hat sich durch die modernsten Erfahrungen davon überzeugt, in welchen Wirrwarr das Armenwesen gerathen muß, wenn es nicht Maaß und Ziel in der Kirche hat, und der Leitung oder Controle des Pfarrers entbehrt.

7. Die Gewissensfreiheit hat freilich selbst in ihrer vom christlichen Kirchenrecht gerechtfertigten Peripherie, vollends aber in den

liberalen und rationalistischen Uebergriffen die Gränzen für die Thätigkeit des Pfarrers in mannichfacher Hinsicht aufgehoben oder unkenntlich gemacht. Man wird aber immer festhalten müssen, daß wenigstens die Verbindlichkeiten des Pfarrers hier nach dem alten Katholischen Herkommen und Kanonischen Recht zu beurtheilen sein werden. Somit ist er zur Seelsorge derjenigen Parochianen verpflichtet, welche sich ihm freiwillig unterwerfen. Er wird diese Sorge selbst den Vagabunden nicht versagen dürfen, welche sich in seinem Sprengel aufhalten, und, vom geistigen Bedürfniß getrieben, sich ihm anvertrauen. Auch das s. g. Quasidomicil von Studirenden, Pächtern ꝛc. hat er bei derartigen Ansprüchen, welche an ihn erhoben werden, zu berücksichtigen. Er wird zwar zur Osterbeichte und der davon nicht wohl zu trennenden Ostercommunion seine Parochianen nicht zwingen, ihnen nicht die Vornahme dieser kirchlichen Handlungen in einer anderen Parochie verwehren, aber gleichwohl sich der Aufsicht über seine Parochianen in dieser Beziehung nicht entledigen, sondern im Gegentheil um so eifriger derselben obliegen, je mehr die rechtmäßigen Bande zwischen ihm und ihnen durch die maaßlose Religionsfreiheit gelockert und zerrissen sind. Es ist gewiß ungerechtfertigt, wenn heut zu Tage die Pfarrer meinen, dieser Pflicht der Aufsicht überhoben zu sein, während sie um so strenger erfüllt werden müßte, und in dem Geiste der christlichen Liebe vollberechtigt erscheint, nachdem der Liberalismus gemeint hat, der Religionsfreiheit Concessionen machen zu müssen, welche die Parochianen jener Aufsicht entziehen. Je größer die Religionslicenz ist, desto strenger muß der Pfarrer sich gedrungen erachten, die Seelsorge für kirchenflüchtige Pfarrkinder, freilich ohne Straftrecht oder äußere Manifestationen, zu handhaben.

8. Bei dem Anspruch des Pfarrers auf die Stolgebühren scheint das christliche Kirchenrecht den Standpunkt der Barmherzigkeit, der Aufrechthaltung amtlicher Gerechtsame für die Amtsnachfolger, des Verhältnisses zwischen Geistlichkeit und Gemeinde, welche der Auflösung dieser pekuniären Abhängigkeit widerstrebt, ermitteln und anstreben zu müssen.

9. Was das Verhältniß des Pfarrers zu den Staatsangehörigen in dem geographischen Umfange seines Sprengels anbelangt, welche nicht zu seiner, zur Staatskirche gehören, so kann hier das gänzlich einseitige Katholische Kirchenrecht hinsichtlich seines angeblichen Verhältnisses zu den Akatholiken (vgl. M. 296 Anm. 9) nicht maaßgebend sein, da es auf Irrthümern, auf der völligen Nichtbeachtung des Staats als einer göttlichen Anstalt und auf der unstatthaften Bestreitung der Rechte der nichtkatholischen, aber doch nach dem Bundesrechte berechtigten Christen beruht. Es versteht sich von selbst, daß die Rechte des Pfarrers einer Staatskirche größer und bedeutender sein müssen, als diejenigen des Geistlichen einer blos tolerirten Kirche, vollends einer confessionslosen Religionsgesellschaft oder einer Sekte.

10. Es hätte von Mejer (S. 307) über die Abweichungen der Protestantischen Pfarrverhältnisse vom Katholischen Recht ausgesprochen werden müssen, wie sie vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus anzusehen sind. Die Bezeichnung dieser eigenthümlichen Pfarrverhältnisse als Protestantischer, also als gegensätzlich dem Katholischen, oder, wie es verleitlich bezeichnet wird, vorreformatorischen Kirchenrechte gegenüber, ist ohnehin nicht zu billigen. Allein auch davon abgesehen, läßt sich die strengere Unterwürfigkeit der Pfarrkinder unter das Pfarramt nicht rechtfertigen. Will man nicht die Glaubens-, oder, wie es unrichtig genannt zu werden pflegt, Gewissensfreiheit als rechtlich unhaltbar ganz verwerfen, so wird man nicht umhin können, ihr hier einen rechtlichen Einfluß einzuräumen. Man wird aber die Glaubensfreiheit als christlich berechtigt in einer gewissen Ausdehnung schriftgemäß anerkennen, man wird selbst gestehen müssen, daß sie geeignet ist dazu beizutragen, in der Staatskirche das unentbehrliche Maaß von Leben und Bewegung dem unabänderlichen, durch Symbole fixirten Bekenntnisse gegenüber zu erhalten und anzufrischen. Räumt man demnach der Glaubensfreiheit einen so weiten Spielraum ein, als das Verhältniß des Staats zur Kirche, und zumal zu seiner Kirche gestattet; überzeugt man sich davon, daß

7*

auch bundesrechtlich die politische und bürgerliche Gleichberechtigung der Mitglieder der drei Kirchen nothwendig zu dem entsprechenden Maaße der Glaubensfreiheit führt: so wird es sich nicht billigen lassen können, daß Jemand an seinen Pfarrer als seinen alleinigen Beichtvater sollte gebunden sein, und davon nur durch besondere Erlaubniß des Kirchenregiments dispensirt werden können. Wenn Andersgläubige, welche in derselben Parochie wohnen, nicht unter dem Pfarrer stehen, so liegt ein Widerspruch darin, alsdann die Gläubigen in Hinsicht auf den Pfarrer zu binden. Meier bemerkt, ein Staatsschutz der Parochialrechte gegen Andersgläubige entspreche nicht „dem heutigen Verhältnisse des Staats zu den Kirchen." Man muß bei genauerer Erwägung eine solche Ansicht verwerfen. Selbst vom bundesrechtlichen Standpunkte aus wird der Andersgläubige, da er nur, wenn er sich zu einer der drei berechtigten Kirchen bekennt, überhaupt gleiche Befugnisse mit den Gläubigen in bürgerlicher und politischer Hinsicht beanspruchen darf, dem Pfarrer nicht dessen Gerechtsame in Hinsicht auf die Stolgebühren, in Hinsicht auf Aufgebot und Begräbniß streitig machen können, selbst falls er sich zu einer Kirche bekennt, vollends aber nicht, wenn er eine größere Glaubensfreiheit begehrt, und sich zu einer anderen Religionsgesellschaft oder Sekte hält, oder gar in Hinsicht auf den Glauben völlig isolirt. Vom allgemeinen christlichen Standpunkte aus wird man eben so wenig die Sache anders auffassen können. Vielmehr erkennt man auch hier wiederum die allemal tröstliche und erfreuliche Uebereinstimmung zwischen dem Deutschen und dem christlichen Kirchenrecht. Wenn endlich von Meier bemerkt wird, die größere Freiheit vom Parochialverbande finde ihren Ursprung und Grund in der gegenwärtigen Leichtigkeit und Häufigkeit des Wohnungswechsels in den Städten: so ist dieser Bemerkung wohl nicht ganz unbedingt beizupflichten. Theils läßt sich nicht sagen, daß es gegenwärtig in den Städten leichter sei, die Wohnung zu wechseln, als sonst. Vielmehr wird es zu allen Zeiten dort unschwer gewesen sein, weil politische Rücksichten nicht daran hinderten, und, wenn nicht Geschäft und Gewerbe an dieselbe

Wohnung fesselten, vielmehr die Erleichterung des Wohnungswechsels zum Bedürfnisse der möglichsten Verkehrsfreiheit gehörte. Theils läßt sich aber auch gewiß nicht die Behauptung vertheidigen, die größere Lockerung des Pfarrverbandes sei die Wirkung der richtigeren und christlichen Auffassung vom Kirchenrecht und von der gehörigen Ausdehnung evangelischer Glaubensfreiheit. Das richtige Maaß dieser Freiheit muß vielmehr in der Befestigung des Pfarrverhältnisses und dadurch in der Kirche selbst gefunden werden.

§. 47.

Das christliche Kirchenrecht in Beziehung auf Kirchenmusik.

Zu M. S. 297 u. §. 368 ff.

Es muß der Kirchenmusik im christlichen Kirchenrecht wieder zu ihrem Recht verholfen, und darin eine der wichtigsten Aufgaben der inneren Mission in den sogenannten gebildeten Kreisen erkannt werden. Man kann es nur für einen Irrthum anerkennen, wenn der Apostel Paulus Röm. 10, 17. dahin verstanden worden ist, als ob der Glaube blos aus der Predigt vom Worte Gottes komme, und der Gesang, die Tonkunst thue nichts dazu. Dies widerspricht schon der Erfahrung, weil bekenntnißtreue Christen zu allen Zeiten an sich selbst es erlebt haben, daß ihnen erst aus dem Gesang und der Tonkunst die rechte Empfänglichkeit und Stimmung für das Hören der Predigt geworden ist. Das würde auch unvereinbar damit sein, daß derselbe Apostel es ist, welcher Ephes. 5, 19., vgl. Koloss. 3, 16. und 1 Kor. 14, 15. das ᾄδειν καὶ ψάλλειν Gesang und Instrumentalbegleitung im Gottesdienst wiederholt auf das Eindringlichste einschärft (vgl. darüber meine Monographie über Musik, Frkf. a. M. 1856 und die Artikel über Kirche und Tonkunst in der Ev. K.-Z. 1856). Wenn wir ferner es kirchengeschichtlich als ziemlich zuverlässig annehmen müssen, daß die Liturgie unserer ältesten christlichen Kirche aus der Synagoge, aus der Gewöhnung der Judenchristen

an die dort gebräuchlichen, von Gott selbst gebotenen Formen der Gottesverehrung herübergekommen ist: so werden wir um so weniger an der rechtlichen Bedeutung des musikalischen Theils des Gottesdienstes, welche in der Synagoge sich geltend machte, auch in der christlichen Kirche zweifeln dürfen. Luther, welchem es überhaupt nicht in den Sinn kam, an Demjenigen rütteln zu wollen, was er in der Kirche seiner Zeit schriftgemäß und wenigstens nicht schriftwidrig erkannte, schärfte daher auch für das schriftgemäße verbesserte Kirchenwesen in allen von ihm ausgegangenen Kirchenordnungen die Anwendung der Tonkunst auf das Angelegentlichste ein, indem er lediglich benutzte, was er bereits in der Kirche vorfand. Darin besteht sein vorzüglichstes Verdienst, daß er auch in dieser Beziehung nicht blos die Nothwendigkeit des göttlichen, durch den Apostel gegebenen Befehls, sondern auch den unstreitigen ökonomischen Werth der Tonkunst anerkannte. Allerdings hat er wesentlich zur Beförderung des Gemeindegesangs wenn auch nicht durch eigene Erfindung, doch aber durch angemessene Benutzung vorhandener Deutscher und Lateinischer Choräle und Kirchenlieder beigetragen, er hat die damals auch in der Römisch-katholischen Kirche, welche bis dahin in Deutschland allein geherrscht hatte, längst, mindestens schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert wiedererwachte religiöse Begeisterung und Belebung der Kirchenmusik zur Erbauung der Gemeinden und Belebung des Kirchenbesuchs benutzt, unterstützt, befördert. Er hat keineswegs sich darauf beschränkt, blos Deutsche T e x t e für das Kirchenlied aufzuspüren und zu erfinden, sondern auch Melodien zu sammeln, da Beides denn erwiesenermaaßen schon lange vor ihm in der Kirche existirte. Daß nichtsdestoweniger der Tonkunst besonders in den Protestantischen Kirchen ihr Recht immer mehr verkümmert, daß der musikalische Theil des Gottesdienstes von einem wesentlichen und unerläßlichen Element und Bestandtheil desselben, selbst in Hinsicht auf den Gemeindegesang, vollends in Hinsicht auf die Theilnahme des Chors, fast zu völliger Bedeutungslosigkeit und Vernachlässigung herabgesunken ist, daß bei der Absingung der Kirchenlieder und bei

der Orgelbegleitung die Gemeinde, statt zur Andacht und Pönitenz erhoben, von Langeweile und Müdigkeit ergriffen wird, und statt in die recht erbauliche Stimmung zum Anhören von Gottes Wort versetzt zu werden, erst mit der Predigt zu einer angemessenen geistigen Thätigkeit in der Kirche gleichsam erwacht: das ist freilich zunächst den hyperreformirten Bestrebungen, sodann aber auch dem, damit Hand in Hand gehenden und davon genährten Rationalismus, der Entfremdung vom Christenthum, überdies dem bisher wohl nicht gehörig gewürdigten Umstande beizumessen, daß Luther viel zu sehr, und, man möchte fast sagen, unthätig und bewußtlos den vorgefundenen Zustand der Kirchenmusik fortbestehen ließ, statt mit der Fackel des apostolischen Gebotes in das rechtswidrige Gewirre gehörig hineinzuleuchten. Es ist aus dem Kanonischen Recht bekannt, daß zu den niederen Kirchendienern, welche der Pfarrer anzunehmen und anzuleiten hat, namentlich auch der Küster, oder wie sonst der Gehülfe heißt, der ihm singen hilft, Organist, Kirchensänger (Choralistae Cantores, Psallistae) und Kirchenmusiker gehören, und daß in den kleineren Kirchen ursprünglich diese Cantores wohl die einzigen Kirchendiener gewesen sein mögen. Also schon hier ward vorausgesetzt, und bei dieser gedankenlosen Voraussetzung blieb es auch seit der Reformation, daß der Pfarrer ohne Weiteres die Anstellung und Beaufsichtigung der für die kirchliche Musik in der weitesten Bedeutung erforderlichen Personen zu handhaben hatte und somit zu dieser Handhabung die genügende Befähigung besaß. Nichtsdestoweniger verblieb es dabei, wie das Kanonische Recht es vorschrieb, daß, um einst Pfarrer zu werden, die Qualification genügte, in der man die Fähigkeit, Begabung, Uebung derjenigen Erfordernisse, welche für den musikalischen Theil des Gottesdienstes unerläßlich sind, durchaus vermißte und ersichtlich übersah. Ueber diese geschichtlichen Wahrnehmungen und über die Erfordernisse der Regeneration des christlichen Gottesdienstes habe ich mich an den obenerwähnten Stellen ausführlich und nach verschiedenen Richtungen hin ausgesprochen. Hier reicht es aus, darauf hinzuweisen, daß es als ein

wesentlicher Theil des gemeinen Deutschen Kirchenrechts betrachtet werden muß, den Gemeinden wieder zu dem musikalischen Theil des Gottesdienstes in der umfassenderen Bedeutung zu verhelfen, dadurch zugleich dem sich überall regenden, nicht blos menschlichen, sondern vollkommen christlich berechtigten Bedürfnisse zu Hülfe zu kommen, die Manifestationen dieses Bedürfnisses, wie sie sich in der Pflege des Gesangs, namentlich des Chorgesangs, überhaupt, und insbesondere der Kirchenmusik außerhalb der Kirche, und ohne Aufsicht und Beachtung abseiten der Kirche und ihrer Diener, ja sogar in sogenannten, jedoch lediglich die profanen Richtungen ohne die mindeste Berücksichtigung gottesdienstlicher Ansprüche und Befugnisse in das Gotteshaus verpflanzenden Kirchenconcerten, deren Einnahmen nicht einmal immer der Kirche selbst, ja nicht einmal immer milden Stiftungen, ja nicht einmal christlichen Anstalten zu Gute kommen, kund geben, in die richtigen, gottgefälligen, dem Weltdienst fremden Kanäle unter unmittelbarem Einfluß der Kirche und der Geistlichen hineinzuleiten. Der Staat, welcher sich seines wahrhaft rechtlichen Verhältnisses zu seiner Kirche bewußt wird, kann keinen Anstand nehmen, der Kirche für die Erfüllung ihrer musikalischen Obliegenheiten die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, zumal da die Säcularisation sich auch besonders dahin erstreckt hat, selbst alte Stiftungen und deren Fonds, welche lediglich oder wesentlich für die musikalischen Leistungen der Kirche bestimmt waren, in die allgemeine Staatskasse verschwinden zu lassen.

Es ist besonders in unserer Zeit nothwendig, sich auf die kirchenrechtlichen Befugnisse der Tonkunst, und auf die rechtlichen Verpflichtungen zu besinnen, so wie darauf mit Entschiedenheit aufmerksam zu machen. Man hat freilich neuerdings freiwillig Mancherlei unternommen, was eine Verbesserung der Uebelstände und Abhülfe der Mängel in Hinsicht auf den musikalischen Theil des Gottesdienstes anbahnen kann. Allein man darf dabei nicht stehen bleiben. Es muß hier eine bisher vom Staate sowohl als von seiner Kirche, zumal in der Lutherischen, vollends aber in der Reformirten, auf das Gröbste

vernachlässigte amtliche Verpflichtung nachdrücklich eingeschärft, und vom Standpunkte des Rechts aus unweigerlich und unbedingt erfüllt werden. Wenn hierin ein Uebergangszustand, ein Interim für statthaft oder rathsam erachtet wird, und wohl auch erachtet werden muß, so ist dies lediglich als eine momentane Concession an die Zeitumstände, und als eine vielleicht nothgedrungene, an sich jedoch unberechtigte Verzögerung der vollständigen Erfüllung amtlicher Obliegenheiten, nicht aber etwa als eine willkürliche, dispensable Maaßregel zu betrachten. Die neueren Anstrengungen, um der sogenannten Gesangbuchsnoth abzuhelfen, sind überdies darin mangelhaft, daß man auf Wiederherstellung der alten Texte ausschließlich Bedacht nahm, ohne die alten Melodien auch nur zu kennen, und deren Unzertrennlichkeit von den Liedern selbst in Anschlag zu bringen.

§. 48.

Die jetzige Verfassung der Evangelischen Kirche.

Zu M. S. 303 ff.

Was M. im Allgemeinen über die Verfassung der Evangelischen Kirche in der Gegenwart vorträgt, entbehrt einer entschieden christlich kirchenrechtlichen principiellen Grundlage. Daraus erklären sich mehrere, wenn nicht als Irrthümer zu bezeichnende, doch jedenfalls zu rügende Ungenauigkeiten. Dahin ist zu zählen

1. die stillschweigende Voraussetzung einer jetzt bestehenden Deutschen Protestantischen Kirchenverfassung. Denn bis auf einige wenige Grundsätze, in denen sich eine rechtsbeständige Uebereinstimmung aller Deutschen Staaten hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Protestantischen Kirchen annehmen läßt, kann gar nicht von einer jetzt bestehenden Kirchenverfassung für alle Deutschen Protestantischen Staaten als rechtsverbindlich die Rede sein. Ueberdies ist es auch nicht angemessen, eine solche als Protestantisch, also lediglich im Gegensatz der Katholischen zu bezeichnen. Theils ist sie ja

eingeräumtermaaßen wirklich aus der Katholischen hervorgegangen, würde also im Wesentlichen und dem Ursprunge nach mit ihr übereinstimmen, nicht im Widerspruch stehen. Theils streitet es mit dem christlichen Kirchenrecht, die völlig gleichbefugten drei Deutschen Kirchen als Gegensätze zu behandeln, und dadurch ihr Verhältniß als Staatskirche und zum Staat zu verwischen.

2. Es wird der Ursprung einer solchen specifisch Protestantischen Kirchenverfassung als vorreformatorischkatholisch, hin und wieder auch blos als vorreformatorisch bezeichnet. Besser und angemessener wäre es, weil gerechter, sich lediglich des Namens Katholisch zu bedienen; denn es versteht sich nicht nur von selbst, daß, wenn man die reformatorische Kirchenverfassung auf die Katholische zurückführen muß, nur diejenige gemeint sein kann, welche vor der Reformation bestand, sondern es ist auch nicht etwa die jetzige Katholische Kirchenverfassung eine wesentlich andere, wie die vorreformatorische. Vielmehr besteht hier eine gewisse Uebereinstimmung aller drei Kirchen, welche die Gerechtigkeit fordert als Katholische bestimmt zu bezeichnen.

3. Ferner darf man nicht von einer berichtigenden Fortentwickelung reden, wenn man den gegenwärtigen rechtsbeständigen Zustand der beiden Evangelischen Kirchenverfassungen und ihr Verhältniß zur Katholischen charakterisiren will. Man mag erstens das Bemühen, zu berichtigen, den Evangelischen zugestehen, ohne damit eine wirkliche Berichtigung einräumen zu können, sodann kann man aber da keine Fortentwickelung annehmen, wo grundsätzliche Abweichungen nachweisbar sind, und endlich muß es anerkannt werden, daß in dieser Hinsicht der Abstand der gegenwärtigen partikularistischen Evangelischen Kirchenverfassung von dem christlichen Kirchenrecht vielleicht nicht geringer ist, als der der Katholischen.

4. Denn darin besteht die unrichtige Auffassung der Gegenwart bei den Protestanten, daß sie nicht in Hinsicht auf den Staat dessen Pfarrkirchen und Parochien begränzt, sondern die Katholische Eintheilung beibehalten haben, und daß die Landesherren die ehemalige

bischöfliche Amtsgewalt fortführen, also damit eine Abhängigkeit oder wenigstens eine Beziehung zum Papste, welche ganz unstatthaft ist, anerkennen würden. Vielmehr haben sie das Kirchenregiment als ein ihnen von Gottes Gnaden unmittelbar anvertrautes Amt zu betrachten, und selbst wenn ihre Staatskirche Katholisch ist, deren Abhängigkeit von Rom nicht weiter anzuerkennen, als es mit dem christlichen Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche verträglich ist. Es versteht sich, daß hier nicht Revolution gepredigt werden soll, oder Verwerfung des durch geschichtlichen Bestand gerechtfertigten Verhältnisses, sondern nur die Regel bestimmt ausgesprochen wird, wonach bestehende Abweichungen vom christlichen Standpunkte aus lediglich als Ausnahmen zu betrachten sind.

5. Es muß entschieden als mit dem christlichen Kirchenrecht übereinstimmend erklärt werden, wenn die Landesherren sich im Besitz der Kirchengewalt (jus in sacra) befinden, und dieses Amt von Gottes Gnaden mit Hülfe besonderer Regierungsbehörden, Consistorien genannt, verwalten. Nicht weil aus der h. Schrift ein anderes Individuum nicht nachzuweisen wäre, welches sich zu diesem Amte besser eignete, sondern weil sich aus dem christlichen Kirchenrecht, wie es schriftgemäß zu begründen ist, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, und daraus die Pflicht des Fürsten, in diesem Umfange und auf diese Weise die Kirche zu regieren, sich ergibt, ist die consistoriale Verwaltung des Kirchenregiments rechtsbeständig.

6. Wenn man nach christlichem Kirchenrecht das s. g. wahre Priesterthum, wonach der Priester in der Ordination seinen Charakter als character indelebilis mystisch empfängt, vermöge dessen nur er, nicht der Gläubige durch sich selbst, für die Menschen die göttliche Gnade vermittelst des Meßopfers erlangen kann, als rechtmäßig nicht betrachten darf: so scheint es sich nicht einmal logisch rechtfertigen zu lassen, diesem Umstande auf die Kirchen*verfassung* selbst einen Einfluß zuzugestehen. Denn mögen sich immerhin aus dem Begriff des Meßopfers und der Beziehung des Priesters zu demselben die verschiedenen geistlichen Abstufungen bis zum Bischofe und Papste

hinauf entwickelt haben, wiewohl die Kirchengeschichte einer anderen Auffassung günstiger sein dürfte, so hätten diese Grade jedenfalls ohne jene Voraussetzung entstehen können. Bestehen also jetzt wirklich in protestantischen Kirchen außer dem Pfarrer andere Geistliche, als Diakonen, Archidiakonen, Subdiakonen, und erheischt das Bedürfniß dies: so ist der ordinirte Pastor darum noch nicht in seinem Sprengel dem Katholischen Bischofe, selbst nur in Hinsicht auf das Lehramt gleich. Will man auch nicht mit Mejer (S. 305 Anm. 7) unter den Geistlichen derselben Parochie bloße Rangunterschiede annehmen, so ist doch so viel gewiß, daß der Pfarrer zu den übrigen Mitgeistlichen nicht in dem Verhältnisse eines Bischofs gedacht werden darf.

7. Es muß geradehin gemißbilligt werden, wenn den Consistorien für wesentlich kirchlich erklärte Regierungsbefugnisse und namentlich die Jurisdiction in Ehesachen entzogen worden ist. Darin kann man nicht anders, als Mejer beistimmen, daß diese verwerfliche Maaßregel lediglich der Anschauung der Ehe als eines bürgerlichen Vertrags ihre Entstehung verdankt.

8. Ebenso unweigerlich muß es getadelt werden, wenn die Reformation in das Kirchenrecht in der Art ein revolutionäres und demagogisches Element einführte, und die Kraft des monarchischen Princips abschwächte, daß den Gemeinden an Besetzung der Pfarren, Verwaltung des Kirchenvermögens und an der Kirchenzucht einiger Antheil zugesprochen wurde (vgl. oben §. 26 ff.). Weder die Lutherischen noch die Reformirten Concessionen an die Gemeinde sind vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus zu retten.

9. Daher müssen auch alle späteren Versuche, Presbyteriale, Synodale, oder aus beiden gemischte Verfassungsformen als unchristlich ohne Weiteres verworfen werden. Es ist nicht gut, wenn man sich damit begnügt zu sagen, es könne die nicht reine, sondern mit presbyterialer oder nur presbyterialsynodaler Zugabe gemischte Consistorialverfassung einen verschiedenen Charakter haben, ohne entschieden das Verwerfungsurtheil aller dieser Modificationen hinzuzufügen, und der Consistorialverfassung ihre volle und ausschließliche

Berechtigung zuzugestehen, welche ihr nur dadurch hat verkümmert werden können, daß sich der rationalistische Liberalismus auf diesen Gegenstand einen Einfluß verschaffte.

§. 49.

Das Recht der Gemeinde.

Zu M. S. 309 ff.

Da man genöthigt ist, davon auszugehen, daß in Hinsicht auf das kirchenrechtliche Verhältniß der Gemeinde irgend eine Uebereinstimmung oder vorherrschende Ansicht für Deutschland nicht behauptet werden kann: so ist es um so unerläßlicher, sich über das christliche Kirchenrecht in dieser Hinsicht klar zu werden und bestimmte Grundsätze aufzustellen. Daher darf man

1. es nicht einräumen, daß principiell „die Gemeinde die Gesammtheit aller zur Parochie gehörigen Pfarrkinder sei, und ihre Mitglieder in der Regel dadurch bestimmt würden, daß sie zur Parochie gehören". Bei einer solchen Auffassung ist so wenig das christliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche als die s. g. Gewissensfreiheit in Bedacht genommen. Wir wissen es aus der h. Schrift, daß von der Welt die Evangelische Freiheit zum Deckel der Bosheit gebraucht wird, 1 Petr. 2, 16.; wir können es uns nicht verhehlen, wie entfernt wir noch der herrlichen Freiheit der Kinder Gottes stehen, Röm. 8, 21., wie viele Mitglieder der Gemeinde mit ihrer gepriesenen, aber schnöde gemißbrauchten Freiheit Knechte des Verderbens sind, 2 Petr. 2, 19., und wie sehr es, zumal in unserer Zeit, verkannt wird, daß nur, wo der wahre, unbegränzte Glaube an Gottessohn, wo der Geist des Herrn ist, von der wahren Freiheit die Rede sein kann, 2. Cor. 3, 17. Gal. 5, 1., so wie daß es keine wahre Freiheit gibt noch bestehen kann, wenn das Gesetz derselben nicht geachtet wird, Jak. 1, 25. 2, 12. Ist es somit gewiß, daß wir auch vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus nicht umhin können, ein ge-

wisses Maaß von Glaubensfreiheit gesetzlich einzuräumen, daß wir aber nur an äußerlich erkennbaren Merkmalen wahrzunehmen vermögen, ob die Angehörigen einer Parochie der Kirche treu sind, oder von der Freiheit irgend welchen, dies Verhältniß verletzenden Gebrauch gemacht haben: so sind wir auch gezwungen, nicht etwa darum die Angehörigen einer Parochie, weil sie geographisch in ihr wohnen, oder etwa noch nicht förmlich ihre Nichttheilnahme an der Kirche erklärt haben, als Mitglieder der Gemeinde gelten zu lassen. Die Mitgliedschaft im eigentlichen rechtlichen Sinne kann man nur dann statuiren, wenn pflichtmäßig die Gnadenmittel des Worts und Sakraments so entgegengenommen werden, wie die Kirche sie spendet. Man wird zwar selbst alsdann noch nicht davon eine Gewißheit haben, daß diese äußeren Handlungen nicht dem Mitgliede zum Gericht gereichen, 1 Cor. 11, 29. Allein bei der menschlichen Unvollkommenheit giebt es nun einmal rechtlich kein anderes sicheres Beweismittel für die Zulassung der Parochialangehörigen zur kirchlichen Gemeinde.

2. Schon dieser Umstand muß es bedenklich finden lassen, einer nur auf solche Weise zusammenzusetzenden Gemeinde mehr Rechte einzuräumen, als zur Entgegennahme der Gnadenmittel erforderlich sind. Was namentlich ihre Betheiligung bei der Bestellung des Pfarrers betrifft, so hat zwar Luther aus der h. Schrift ein solches Recht der Gemeinden herzuleiten gesucht, allein schon Melanchthon erkennt diese Ansicht nur sehr modificirt an, und genau genommen wird man vom rechtlichen Standpunkte aus weder in den citirten Stellen, noch in der Kirchengeschichte der ersten Jahrhunderte einen genügenden Beweis finden können. Ueberdies treten in politischem Betracht hier alle Bedenken entgegen, welche den demokratischen Wahlen im Wege stehen, und bei kirchlichen Angelegenheiten gewiß noch weit mehr ins Gewicht fallen. Aus der persönlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen für sein Seelenheil geht nichts hervor, als seine Pflicht zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Fürbitte für die Wahl, und zur Ergreifung der statthaften Mittel, nach der Confession seine Kirche verwaltet und die Gnadenmittel gehandhabt zu sehen. Die Ablehnung

eines von der rechtmäßigen Behörde gewählten und berufenen Predigers oder Lehrers kann eben so wie die direkte Betheiligung bei der Wahl zu revolutionärem Unfug, zum schnödesten Mißbrauch mißverstandener Glaubensfreiheit Anlaß geben. Kann man sich nicht, was man auch nicht darf, zur Aufgebung der Glaubensfreiheit entschließen, so muß man nothgedrungen die Haltbarkeit des monarchischen Princips anerkennen, und voraussetzen oder auch Gottes Gnade anflehen, daß die Behörden bei der Wahl vom h. Geist erfüllt sein mögen. Außerdem muß die Wahl als eine göttliche Zulassung betrachtet, und Gottes Gnade erbeten werden, daß er das Ereigniß möge der Kirche zum Heil, und den Mitgliedern zu gerechter Züchtigung gereichen lassen.

3. Was die Theilnahme an der Kirchengutsverwaltung anbelangt, so ist von ihr dasselbe zu sagen, und sie ständigen Kirchenbehörden zu überlassen, wobei die Oberaufsicht des Staats seinem Verhältnisse zur Kirche vollkommen entspricht und unerläßlich ist. Es versteht sich, daß dem Pfarrer nicht ausschließlich die Bestellung der Mitglieder einer solchen Verwaltungsbehörde zugebilligt werden darf, er aber auch nicht ganz davon auszuschließen ist.

4. Hinsichtlich der Erhaltung der bestehenden Kirchenverfassung und der, allemal natürlich den Organismus der Kirche nicht berühren dürfenden projectirten Abänderungen derselben mag es gerecht sein, die Bedenken und Wünsche der Gemeinde zu vernehmen und zu berücksichtigen, wiewohl auch hier keineswegs dergleichen als maaßgebend betrachtet werden dürfen. Um so weniger wird der Gemeinde die Pflicht auferlegt werden können, sich organischen Verfassungsreformen im Geschmacke und in der Tendenz der Neuzeit leidend zu unterwerfen, und die Thatsache selbst giebt ihr die gestatteten und wirksamen Mittel in die Hand, wenn unter dem Vorwande von Union oder Freigemeinde in das Bestehen des kirchlichen Organismus Eingriffe vorbereitet oder unternommen werden.

5. Es ist zweifelhaft, in wie fern es sich mit dem monarchischen Princip vereinigen läßt, der Gemeinde als solcher in ihrem Verbande

an der Handhabung der Kirchenzucht, an der Aufrechthaltung der kirchlichen Formen, der Sonntagsheiligung, am Schulwesen eine Theilnahme einzuräumen. Richtiger wird es sein, einzelne geeignete Mitglieder der Gemeinde durch die Wahl der Behörde dazu heranzuziehen, und diese Geschäfte als ihre Pflicht, als ihren Beruf, nicht aber als ein Recht aufzufassen. Sehr angemessen spricht sich Mejer dahin aus, daß ein solches Recht sich nicht aus dem Begriff und Wesen der Gemeinde ableiten läßt, und es hätte hinzugefügt werden können, daß positive Rechtsbestimmungen, welche ein solches Recht begründen, sich vom christlichen Standpunkte aus nicht rechtfertigen. Wenn die heilige Schrift die Mitthätigkeit der Gemeinde nicht ausschließt, so geschieht dies in Hinsicht auf die hier fraglichen Funktionen viel zu unbestimmt, um daraus ein rechtlich haltbares absolutes Princip ableiten zu können, und dann muß auch dabei in Anschlag gebracht werden, daß sich im Anfange das Christenthum aus Gemeinden, welche ihren geographischen Kreis nur allmälig erweiterten, entwickelte, weßhalb damalige Auffassungen nicht für unsere Zustände, wo Kirchen bestehen, ohne Weiteres anwendbar sind.

6. Nach den bisherigen Ermittelungen muß es als normativ festgehalten werden, daß die Gemeinde als solche bis auf ihre unbeschränkt befugte Entgegennahme der Gnadenmittel keine Rechte in Ansprnch nehmen kann, somit auch ihre Vertretung durch einen Ausschuß, Vorstand, Presbyterium, Syndici ꝛc. wegfällig ist. Auch muß man es als eine christlich unhaltbare Auffassung betrachten, als ob die bürgerliche Obrigkeit sich als Vertreterin der Gemeinderechte oder auch nur der Gemeindeinteressen ansehen lasse. Die Verwaltung der kirchlichen Berechtigungen liegt dem zur Staatskirche gehörenden Landesherrn mit Hülfe der besonderen dazu bestellten Organe ob, und es versteht sich von selbst, daß in solcher Weise die wahren Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde vollständiger und genügender befriedigt werden können, als durch eine mehr oder minder unmittelbare Vertretung der Gemeinde. Man ist nur zu oft geneigt, die Mißstände und Fehlgriffe, welche eine Folge davon sind, daß Men-

schen jenes Kirchenregiment handhaben, der Theilnahmlosigkeit der Gemeinde zuzuschreiben, während die Gefahren, welche aus der Theilnahme der Gemeinde und aus den dabei unerläßlichen, mehr oder weniger schwankenden und ungehörigen Formen erwachsen, bei der menschlichen Schwäche und Sündhaftigkeit weit jene Mißstände und Fehlgriffe überwiegen.

§. 50.

Das Kirchenregiment in seinen Grundzügen.

Zu M. S. 321, 4.

Es muß in diesen der inneren Mission gewidmeten, und somit unter Namenchristen das Christenthum zur Geltung zu bringen bestimmten Blättern als eine unvermeidliche Aufgabe betrachtet werden, das rein christliche Element von Demjenigen, was in den verschiedenartigsten, einander widerstrebenden, in keinen organischen Zusammenhang irgend zu bringenden Formen und Gestaltungen im Verlauf der Zeit an kirchenrechtlichen Verhältnissen zum Vorschein gekommen ist, herauszuscheiden, und mit thunlichster Entschiedenheit hinzustellen, damit es in allen zweifelhaften oder nach einer Verbesserung des Bestehenden hindrängenden Fällen als Norm und Richtschnur dienen könne. Darum muß es aber auch, und ganz insbesondere hier ausgesprochen werden, daß die Darstellung des Kirchenregiments, wie sie hier von M. unternommen wird, und sich an frühere Erörterungen anschließt, vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus erwogen, auf mancherlei Unrichtigkeiten und Irrthümern beruht. Theilweise ist schon früher in den gegenwärtigen Aphorismen darauf hingewiesen worden. Hier wird das Zusammengehörige noch übersichtlicher zusammengefaßt werden müssen.

Die Mejersche Darstellung geht davon aus, es sei das Kirchenregiment, die Kirchengewalt, welche als jus in sacra von den juribus circa sacra unterschieden wird, als neben der Staatsgewalt dem

Landesherrn zukommend zu betrachten, dies als ein Ergebniß des Territorialismus und besonders des Rationalismus aufzufassen, und jene Eigenschaft des Landesherrn aus dem Episkopalsystem herzuleiten, überhaupt als vermöge der katholischen Lehre von der bischöflichen Gewalt ursprünglich nur interimistisch und aus Noth auf die Landesherren gekommen anzunehmen.

Dieser Ansicht muß entgegengetreten werden, sofern sie in den faktischen Zuständen lediglich geschichtlich vorgekommenes, und nicht von der Gewalt der Wahrheit herbeigeführtes, organisch christliches Kirchenrecht unterscheidet. Man muß bei der christlichen, ewig gültigen und brauchbaren Lehre vom Kirchenregiment sich dazu entschließen,

1. die nur verwirrende und verleitliche Unterscheidung zwischen jus in und circa sacra aufzugeben, welcher ein allgemein haltbarer rechtlicher Werth nicht beigelegt werden kann. Denn weder dem Ursprunge nach, noch vermöge ihrer Natur, noch endlich vermöge der berechtigten Inhaber dieser Rechte ist ein rechtsbeständiger Unterschied anzuerkennen. Der Landesherr leitet seine Befugnisse über die Kirche nicht von derselben her, er verwaltet sie daher auch nicht kraft einer Uebertragung, einer Cession oder eines Mandats, es giebt keine Befugnisse, welche man mehr oder weniger wie andere als geistlich oder kirchlich bezeichnen könnte, und der Landesherr hat nicht etwa in der Verwaltung der oder des einen oder anderen dieser Pflichten und Rechte mehr oder weniger, als in der des oder der anderen in seiner Person einen Unterschied zu machen.

2. Man muß es sich ferner bewußt werden, daß die Verwaltung dieser zusammengehörigen Amtspflichten, welche man ungeeignet unter den Gesichtspunkt von Rechten stellt, dem Landesherrn zukommen muß, weil er nach dem monarchischen Princip der Inhaber der Staats- und somit auch der Kirchengewalt von Gottes Gnaden ist. Denn

3. die christliche Rechtsansicht muß Staat und Kirche als durchaus wesentlich und organisch unzertrennbare göttliche Veranstal-

tungen, keineswegs als etwa rationalistische oder liberalistische, isolirte oder isolirbare Ausgeburten betrachten. Damit, daß an der Spitze des Staats der Regent steht, ist es von selbst gegeben, wie er ebenfalls Träger der Kirchenregierung sein muß. Ebenso ergiebt sich von selbst, in welchen rechtlichen Beziehungen die Kirche vermöge ihrer eigenen Bedürftigkeit dem Staate untergeordnet sein muß.

4. Es muß dazu noch die Thatsache des Staaten-Particularismus in Betracht gezogen werden, als eine nothwendige, obgleich allemal nur als Ausnahme (vgl. meine Studien 1856, S. 58. 60., meine Fragmente §. 3, 3) gültige Folge menschlicher Beschränktheit und Sündhaftigkeit. Dieser Particularismus ist eben so sehr eine rechtlich bestehende Thatsache, als der Particularismus der Kirchen, welche bundesrechtlich als drei, in dem Verhältniß in Deutschland neben einander bestehen, daß die Staatskirche, d. h. diejenige Kirche, zu welcher sich der Staat bekennt, als die herrschende, die übrigen nur als geduldete, mit bundesrechtlich völlig gleicher politischer und bürgerlicher Berechtigung ihrer Mitglieder, woraus übrigens die Gleichheit der Rechte ihrer Kirchen nicht folgt, betrachtet werden.

5. Da es eine Thatsache ist, daß die Staatskirche eine andere sein kann, als zu welcher der Landesherr sich bekennt, was übrigens allerdings allemal beklagenswerth ist, dieser Umstand aber in dem rechtlichen Verhältniß zu den übrigen blos geduldeten Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften nichts zu ändern vermag: so ergiebt sich schon daraus, so wie aus ganz ähnlichen Gründen, wie für bloße Staatsverwaltungszweige besondere Behörden im Namen und Auftrage des Regenten fungiren, daß nicht der Landesherr selbst, sondern in der Regel besondere Collegien das Kirchenregiment zu besorgen haben, und der Landesherr eine unmittelbare, persönliche Thätigkeit in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten, vom christlich rechtlichen Standpunkte aus, nur als allemal in einem jeden einzelnen Falle besonders zu rechtfertigende Ausnahme sich gestatten wird. Es ergiebt sich hieraus die christliche Begründung des Consistorialsystems.

6. Da das Wesentliche und Charakteristische der Kirche, wodurch sie sich von dem Staate unterscheidet, in der Verwaltung der Gnadenmittel besteht: so folgt nothwendig daraus die Pflicht, die Verwalter selbst zu der Nr. 5 bezeichneten Behörde hinzuzuziehen, und aus denselben Mitglieder des Consistoriums mit anderen Elementen zusammenzustellen, um den Ansprüchen, Bedürfnissen und Verbindlichkeiten des Staats und der Kirche in ihren gegenseitigen rechtlichen Beziehungen so weit zu genügen, als die menschliche Unvollkommenheit dies gestattet.

7. Aus den hier angedeuteten Grundzügen eines christlichen Kirchenrechts hinsichtlich des Kirchenregiments ergeben sich mehrere Folgerungen von selbst. Dahin gehört zunächst, daß dem Landesherrn persönlich das Dispensationsrecht (vgl. Mejer S. 321 323), und zwar im weitesten Umfange zukommt, aufgefaßt als die Verpflichtung, dem Bedürfnisse der Kirche gemäß die thatsächlichen besonderen Umstände zu berücksichtigen, und in Hinsicht auf dieselben Ausnahmen zu gestatten. Man muß es als sehr bedenklich betrachten, hier mit M. (S. 323) zwischen schwereren und leichteren Fällen einen rechtlich wirksamen Unterschied zu machen, da es jedenfalls relativ, und überdies nicht wohl bestimmbar ist, was hier unter schwer und leicht verstanden werden soll.

8. Ferner ergiebt es sich aus Obigem von selbst, daß die Consistorien selbst nicht den höchsten Landesgerichten (vergl. M. S. 323 Anm. 6) untergeordnet sein können, und daß

9. Der Landesherr persönlich nicht unter seinem Consistorium stehen darf, womit sich die alte Controverse erledigt. Dagegen scheint es

10. vom christlichen Standpunkte aus keinem Bedenken zu unterliegen wenn ein Ministerium vorhanden ist, welches in bestimmten einzelnen Beziehungen über dem Consistorium steht, sich in so fern ausschließlich mit geistlichen Angelegenheiten zu befassen hat, und nicht mit der s. g. Landesregierung in einer Art und Weise zusammenfließt, daß die Rechte von Staat und Kirche, und die Verbindlich-

keiten gegen sie nicht gehörig auseinander gehalten werden können, was allemal unerläßlich ist. Nach demselben Princip, wie der Landesherr über dem Consistorium steht, muß es auch dem Organe untergeordnet sein, durch welches er seine Amtsthätigkeit in Wirksamkeit setzt.

11. Es mag sein, daß (vgl. M. S. 325 oben) manche moderne Ausbildungen oder Verbildungen im Kirchenregiment aus einem einseitigen Territorialismus oder aus büreaukratischer Auffassung hervorgegangen sind, wenigstens darauf beruhen. Um so weniger aber wird man etwa aus conservativer Scheu Anstand nehmen können, solche, der Kirche, und ebenso sehr wegen ihrer organischen Unzertrennbarkeit dem Staate verderblichen Auswüchse auszumerzen. Der christliche Conservatismus darf nie in Conservativismus überschlagen, sondern muß als Princip durchweg und überall sich des christlichen Fundaments bewußt und würdig bleiben. Er darf nicht etwa das Bestehende darum, weil es besteht, koste es, was es wolle, festhalten, sondern weil das Christenthum es anerkannt, und darin Gottes Führungen zu finden und zu ehren lehrt. Es ist gewiß ein vortreffliches Symbolum: Vorwärts für König und Vaterland. Allein man darf nicht den Zusatz: Mit Gott davon ablösen, da ohne ihn und somit ohne das Christenthnm nicht nur ein vermeintliches Vorwärts nur auf Rückschritte führt, sondern auch selbst staatliche Institutionen sich nicht zu einem gedeihlichen und erlaubten Fortschritt entwickeln lassen, wenn sie sich nicht wesentlich auf das Christenthum stützen. Nur dann geht es in einem Staate vorwärts für König und Vaterland, wenn man die Unauflöslichkeit ihrer Verbindung lediglich als von Gottes Gnaden und so auch das Bestehende nach christlichem Rechte auffaßt. Es ist ein bedenkliches, niemals zu einem christlich haltbaren Resultat führendes Unternehmen, das bestehende Staatsfundament mit einer der modernen, dem Christenthum fremden Constitutionen zu vertauschen, und aus dieser eine christlich zu rechtfertigende Staatsverfassung vielleicht gar durch Kammerdebatten entwickeln zu wollen.

12. In Beziehung auf das Verhältniß zwischen dem zur Staatskirche sich nicht bekennenden Landesherrn und zu dieser Kirche wird man die oben Nr. 5 aufgestellten christlich rechtlichen Grundsätze und das Consistorialprincip festhalten müssen, um aus den Schwankungen heraus zu kommen, in welche die verschiedenartigen Auslassungen Meier's S. 138 Anm. 11., S. 161 Anm. 38 und S. 327 zu Anm. 20 hineinführen. Vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus läßt sich auch, und namentlich in dieser Beziehung ein Unterschied, oder gar irgend eine Bevorzugung der Römisch-katholischen Kirche nicht vertheidigen. Liegt ihr desfallsiger Anspruch in ihrer Eigenthümlichkeit, würde man wirklich, was zu bestreiten ist, wenn man die Kirche, wie man muß, auf ihren wesentlichen Zweck der Gnadenmittelverwaltung zurückführt, die Existenz dieser Kirche dadurch bedrohen, daß man jenen Unterschied bekämpft und beseitigt: so würde sie selbst damit ihre Unhaltbarkeit beurkunden, was im rechtlichen Sinne bis dahin nicht eingeräumt werden darf. Darüber kann in unserer Zeit kein berechtigter Streit erhoben werden, daß, falls man der Römisch-katholischen Kirche sollte die Tendenz unterlegen müssen, die Evangelischen Kirchen als Protestantismus auszurotten (vgl. M. S. 101 ff. 138 Anm. 11), sie sich eines strafbaren, mit allen den Christen gebotenen Waffen zu ahndenden Verbrechens schuldig machen, und selbst zu ihrem Untergange die Grube bereiten würde. Nach der menschlichen Sündhaftigkeit sind der Particularismus der gleich berechtigten, nur dem speciellen Staate gegenüber bevorzugten Kirchen eben so wenig, wie derjenige der Staaten als göttliche Zulassungen besonderer Ausnahmen von der Regel, daß nur und dereinst gewiß Eine Heerde und Ein Hirt, und ein Oberhaupt der Gemeinde Gläubiger sein soll, vgl. Joh. 10, 16. Ephes. 1, 10., rechtlich in Abrede zu stellen. Aber es muß gradezu als ein Frevel nicht blos gegen den obwaltenden rechtlichen Bestand, sondern auch gegen das Deutsche christliche Kirchenrecht bezeichnet und laut getadelt werden, wenn irgend eine dieser gleichberechtigten Anstalten der anderen ihre Gleichberechtigung in Zweifel zu ziehen wagt. In diesem Sinne ist

auch die Frkf. a. M. 1854 erschienene Monographie unter dem Titel: Zur Signatur der modernsten Unionsbestrebungen, gegen einen seitdem verstorbenen, an sich wackern, aber im höheren Lebensalter fast fanatisch einseitig, auf Umsturz der Reformirten und Lutherischen Kirche im Interesse der Union gleichsam erpichten Geistlichen gerichtet. Es ist um so dringender auf diese kleine Schrift hinzuweisen, und ihre Prüfung zu empfehlen, weil in unseren Tagen sich häufig Veranlassungen finden, sich davon zu überzeugen, daß selbst sonst achtbare gläubige Personen sich zu einseitiger Vertheidigung der einen oder der anderen Kirche auf Kosten der völligen Gleichberechtigung der übrigen hinreißen lassen.

13. Der Westphälische Friede ist in dem Princip, das er in Beziehung auf die beiden Evangelischen Kirchen aufstellt, dem christlichen Recht entsprechend, und um so mehr muß man den verderblichen Einfluß des Katholicismus in Beziehung auf das Verhältniß desselben zum Staate beklagen, welcher der Entwickelung der allein auf Dauer Anspruch habenden Grundsätze hindernd in den Weg getreten ist, wiewohl gewiß vergeblich, so wahr der Sieg dem Rechte verbleiben wird. Was aber andererseits Mejer (S. 327) im Allgemeinen über das Verhältniß des Landesherrn, welcher der (Staats-) Kirche nicht „angehört", das will doch wohl sagen, sich zu ihr nicht bekennt, zu dieser Kirche bemerkt, läßt sich vom christlichen Standpunkte aus eben so wenig vertheidigen. Daß der Regent sollte seine Kirchengewalt nicht ausüben dürfen, daß er sie der Kirche überlassen müßte, und nur aus staatlichem Gesichtspunkte über die „einschlagenden" Fragen zu entscheiden hätte, sind rechtlich unhaltbare Sätze. Wenn in Baiern nach dem Edict von 1818 dem Evangelischen Oberconsistorium eine Selbstständigkeit zugestanden, aber dabei dasselbe unter das Ministerium des Innern gestellt wurde: so kann man auch dieser Einrichtung nicht unbedingt beipflichten. Allemal muß der Satz festgehalten werden, daß das Oberconsistorium, oder wie sonst diejenige Behörde genannt wird, welche das Kirchenregiment führt, nur im Namen und Auftrage des Regenten ihre

Thätigkeit anwendet, daß also er es ist, welcher die Gewalt auch hier ausübt, wiewohl er freilich auch diese Gewalt nur durch Andere, aber unabhängig von den sonst in seiner Person zusammenfließenden Gewalten geltend machen darf und muß. Da wo ihm persönlich Entscheidungen obliegen, wird er sie im Interesse der Kirche, das ihm von Gott anvertrauet ist, und keineswegs lediglich im Hinblick auf den Staat zu treffen haben. Wenn das Ministerium des Innern lediglich oder in der Mehrzahl aus Staatsdienern zusammengesetzt ist, so versteht es sich doch eigentlich ohne Weiteres, daß ihm nicht die Oberaufsicht über die nicht zu ihm gehörige Staatskirche zugemuthet werden kann.

14. Man muß es Demjenigen, welcher sich versucht finden möchte, der Ansicht Mejer's den Vorzug zu geben, zur Erwägung anheimstellen, ob es nicht auch politisch, d. h. unter Berücksichtigung der menschlichen Schwachheit und Subjectivität, rathsamer sein möchte, den Landesherrn auch in Beziehung auf die Staatskirche, zu der er sich, und das unstreitig in Folge der von seinen Vorfahren auf ihn überkommenen Verhältnisse, welche immerhin auch seiner Ueberzeugung, wenigstens seiner Gewöhnung von Jugend auf entsprechen mögen, nicht bekennt, als den Regenten von Gottes Gnaden im vollsten Sinne nichtsdestoweniger gelten zu lassen, wie man das doch eigentlich auch muß, und ihm, indem man Gott die Ehre giebt, das Vertrauen nicht zu entziehen, daß er das Richtige zu wählen, und der Staatskirche zum Heil zu regieren fähig und geneigt sei. Wenn er genöthigt werden soll, die Fragen, welche ihm zu entscheiden obliegen, nur vom staatlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten, sich nicht das Heil der Staatskirche selbst angelegen sein zu lassen, nicht die Gerechtigkeit zu üben, welche allen Christen, den Kirchen, zu denen sie sich individuell und einzeln nicht bekennen, gegenüber, zur Pflicht gemacht werden muß; wenn darin unverkennbar ein mehr oder weniger rationalisirendes oder liberal sich geberdendes Mißtrauen sich kund giebt, daß er nicht werde im vollsten Sinne von Gottes Gnaden Regent sein können: so liegt es in der Gebrechlichkeit der menschlichen

Natur, daß er auch nicht im vollsten Maaße sich zu der Kirche, der er nicht angehört, hingezogen fühlen, sich deren Heil nicht genügend, wenigstens nicht mit ausreichender Wärme, angelegen sein lassen, und so viel häufiger in Versuchung gerathen kann, zumal in Collisionsfällen, die Stimme der Gerechtigkeit gegen die Staatskirche nicht zu erheben. Dies müssen da, wo, wenigstens nach diesseitigem Dafürhalten, das christliche Recht gewisse Grundsätze schützt, um so mehr uns bestimmende Gesichtspunkte sein, wenn man auch sonst der Politik keine Stimme einzuräumen sich geneigt fühlen möchte.

§. 51.

Der kanonische Gehorsam.

Zu M. S. 299 vergl. 332. 333.

1. Das Katholische Verhältniß der Obedienz, des Kanonischen Gehorsams, hat das gesunde rechtliche Fundament des monarchischen Princips, wonach alle Angestellte der Staatskirche in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einander stehen müssen. Hiervon lassen sich rechtmäßige und rechtsbeständige Exemtionen gar nicht denken. Allein was das Kanonische Recht sonst über majoritas und obedientia lehrt, beruht auf der rechtlich unhaltbaren Voraussetzung einer päpstlichen oder Metropolitangewalt, diese aber ignorirt die zu Recht bestehenden, von einander unabhängigen Staaten, ihr Verhältniß zu den vom Deutschen Bundesrecht anerkannten Kirchen überhaupt und zu der Staatskirche insbesondere, und geht von der verwerflichen Exclusivität der Katholischen Kirche aus. Daß weder Privilegien noch Verjährung hier dauernd von einem abändernden Einflusse sein können und dürfen, liegt doctrinär auf flacher Hand. Wenn hin und wieder der Staat die Exemtionen beschränkt, und den Bischöfen eine weniger von der Metropolitangewalt unabhängige Stellung angewiesen hat: so gründet sich ein solches Verfahren auf einer Vertauschung des monarchischen Princips mit der Hierarchie der Römischen Kirche.

2. Ein ausdrückliches eidliches Gelöbniß der Obedienz muß schon aus dem Grunde, daß überflüssige Eide zu vermeiden sind, verworfen werden. Verpflichtung durch Handschlag mag als Solennität ohne rechtliche Bedeutung sich vertheidigen lassen. Allein im christlichen Sinne muß es hervorgehoben werden, daß die Geistlichen zu einander und in ihrer gegenseitigen Unterordnung nicht blos zum Gehorsam, sondern auch zur Liebe angewiesen sind. So gut die kirchlichen Gebete in ihren älteren Formen der lieben Obrigkeit gedenken, und darauf hinweisen, daß man seine Obrigkeit nicht blos ehren, sondern auch um des Herrn willen lieben soll, ein Gedanke, welcher leider unserer Gegenwart so gut als ganz abhanden gekommen sein dürfte: eben so sehr, und vielleicht in einem noch höheren Maaße muß die Geistlichen, welche das heilige Amt der Gnadenmittelverwaltung vereinigt, nicht blos das Band des pflichtmäßigen Gehorsams, sondern auch dasjenige der freien Liebe um des Herrn willen zusammenhalten und fesseln. Auch darin würde für sie ein Mittel mehr zu finden sein, die Erfüllung ihres Amtsberufes und die treue Beobachtung des göttlichen Willens nach den Geboten der h. Schrift sich gegenseitig zu erleichtern.

3. In der gegenwärtigen Monographie scheint es nicht eine angemessene Aufgabe zu sein, die Materien zu erschöpfen, sondern sie hat sich mehr auf allgemeine leitende Andeutungen zu beschränken. Allein es ist vielleicht nicht ungeeignet, hier eines sehr speciellen Verhältnisses vorzugsweise zu gedenken, um daran zu zeigen, wie weit unsere Zeit von dem christlichen Kirchenrecht absieht. Es ist hier die Stellung der Hof- und Militärgeistlichen genannt. Mejer erwähnt ihrer Exemtion von der Abstufung der Obedienz, und selbst ihrer Unterordnung unter einen besonderen Behörden-Organismus als einer sich gleichsam von selbst verstehenden Thatsache. Gleichwohl muß vor einer solchen Auffassung als einem Mißgriffe auf das Nachdrücklichste gewarnt werden. Bei der Stellung aller, mithin auch dieser Geistlichen kommt es auf die Verwaltung der Gnadenmittel selbst an, nicht auf die Personen, denen sie dargereicht werden. Sonst würde

die ohnehin schon zu sehr verbreitete Auffassung sich praktisch noch mehr Geltung verschaffen, als ob solche Geistliche ganz besonders bevorzugte oder höher gestellte Personen wären. Sie müssen vielleicht grade ganz insbesondere ihrer Unterordnung in Kanonischer Obedienz bewußt bleiben, und würden Exemtionen grade für sie am wenigsten rathsam sein. Daß es der Hof, daß es das Militär ist, dem sie die Gaben göttlicher Gnade vermitteln, muß jenen sowohl als ihnen selbst um so nachdrücklicher einschärfen, daß es in dieser Beziehung keinen Unterschied der Stände gibt, und wir vor Gott in Demuth alle gleich sind. Die besonderen Verpflichtungen, welche ihnen obliegen, dürfen, wenn Staat und Kirche in dem richtigen Verhältniß und Verbande zu einander stehen, für die Obedienz niemals Schwierigkeiten oder Collisionen bereiten.

4. Endlich ist auch noch der Exemtionen zu gedenken, welche hin und wieder von der Consistorial-Obedienz vorkommen im mehr oder weniger entschiedenen Widerspruch gegen das christliche Kirchenrecht. Wo sich das richtige Verhältniß zwischen Staat und Kirche behauptet, da müssen Mediat-Consistorien den Consistorien sich unterordnen, und wenn Oberkirchenräthe existiren, so darf ihre Stellung nicht so aufgefaßt werden, als ob irgend welche geistliche Personen oder Behörden nicht den Consistorien, sondern, vielleicht sogar mit dem verleitlichen Nebenbegriff der Bevorzugung, nur den Oberkirchenräthen die Majorität ohne Weiteres zuzugestehen hätten. Uebrigens muß es auch hier, wie überall, bevorwortet werden, daß das christliche Rechtselement kein revolutionäres, sondern ein conservatives ist, daß man daher obige Sätze nur als Normen, nicht als sofort und unbedingt zur Beseitigung herrschender Verhältnisse geeignet ansehen darf. Wünschen freilich muß man, daß das Bewußtsein des inneren organischen Zusammenhangs zwischen Staat und Kirche immer allgemeiner verbreitet werden möge, und daß damit der christliche Verband der Behörden unter einander sich mehr und mehr befestige.

§. 52.

Das kirchliche Vermögensrecht.

Zu M. S. 334 ff.

Vielleicht giebt es keinen Theil des Kirchenrechts, in welchem mehr Irrthümer wegen der fast gänzlichen Verkennung des Verhältnisses zwischen den beiden durch göttliche Gnade bestehenden Veranstaltungen, der Kirche und dem Staate, theils an sich, theils zu einander, theils zu den Angehörigen derselben geherrscht haben und herrschen, und worin man es sich endlich entschieden bewußt werden muß, was christliches und deshalb Deutsches Kirchenrecht ist, als in der Lehre von den kirchlichen Vermögensverhältnissen. Weil die Kirche zur Verwaltung ihres Amtes äußerer Existenzmittel bedarf, so war von jeher nichts natürlicher, und dem Bedürfnisse ihrer Anhänger entsprechender, als ihr zu diesen Mitteln, und zwar nicht für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft zu verhelfen. So ist es gekommen, daß sich alle Kirchen in dem Besitze eines eigenen Vermögens befinden, aus dessen Einkünften, und in Ermangelung derselben aus dessen Substanz jene Verwaltung möglich wird. Die Angehörigen einer Kirche sind für den Fall, da dies vorhandene Vermögen, zunächst mit seinen Revenüen, nicht dazu ausreicht, zu Beiträgen oder Abgaben verpflichtet.

Hier muß denn 1. bestimmt ausgesprochen werden, daß diese ihre Pflicht nur eine eventuelle ist, daß aber die Verwendung des kirchlichen Vermögens in oder doch bis zu seiner Substanz ebenfalls nur eine eventuelle ist, und alsdann eintreten muß, wenn den Angehörigen in Folge ihrer Verarmung jene Beiträge unmöglich werden. Es ist wohl nicht ganz richtig, wenn Mejer die rechtliche Verbindlichkeit zu diesen eventuellen Beiträgen aus der subjectiven Sorge für das eigene Seelenheil, somit aus einer eben so wenig der Kirche wie dem Staate in deren menschlichen Verwaltern erkenn- und berechenbaren Quelle ableitet, da es viel näher liegt, die Pflicht, der Kirche

gegenüber, eben so zu begründen, als die Steuerpflicht gegen den Staat (vgl. meine Fragmente §. 48) und so eine rechtlich zuverlässigere Basis dafür zu gewinnen.

2. Warum M. es insbesondere hervorhebt, daß die Kirchenverfassung in ihren einzelnen Theilen auf das Kirchenvermögen fundirt sei, ist nicht wohl abzusehen, und der Satz mindestens in mancher Beziehung bedenklich. Das Kirchervermögen, welches man als die Temporalien der Kirche bezeichnet, ist nur das unentbehrliche Mittel für die Kirchenverwaltung, es darf aber demselben um so weniger die Wichtigkeit eines Fundaments der Verfassung beigelegt oder zugestanden werden, weil der Fall, daß kein Vermögen existirt, wenigstens nicht unmöglich ist, mithin diese Temporalien fehlen können, ungeachtet die Verfassung besteht. Es beruht wohl lediglich auf einer der Kirche unangemessenen Ansicht, wenn man ihre Verfassung in eine solche Abhängigkeit von ihren Temporalien bringt.

3. Daß man diesen Temporalien gegenüber der Kirche oder den Kirchen eine Persönlichkeit zueignet, ist eine an sich unbedenkliche privatrechtliche Auffassung. Warum will man sich aber so sehr dagegen sträuben, der Landes- oder richtiger der Staatskirche als solcher die Befugniß zuzugestehen, ein Subjekt von Vermögensrechten zu bilden? Sie sollte doch wenigstens den übrigen Kirchen gegenüber gleiche Rechtsverhältnisse in Anspruch nehmen dürfen; man wird ihr doch eine juristische Persönlichkeit nicht abstreiten können, von der jene Befugniß abgeleitet wird. Die Besorgniß vor Uebergriffen des Katholicismus, wenn die Staatskirche Römisch-katholisch ist, oder vor staatlicher unbefugter Einmischung ist lediglich rationalistisch. Würde man durch solche Besorgnisse bestimmt werden können, dem christlichen Recht freien Lauf zu lassen: so würde grade dieses Recht verkümmert werden, was allerdings einer liberalisirenden Tendenz entsprechen mag.

4. Den kirchlichen Gemeinden kann principiell nicht einmal ein Aufsichtsrecht über das Vermögen ihrer Kirche eingeräumt werden, geschweige denn ein Eigenthumsrecht daran. Sind sie, wie M.

sich ausdrückt, „zu Vermögenssubjekten partikularrechtlich besonders gestempelt", und bringt man diese Befugniß in Beziehung zu dem Kirchenvermögen: so läßt sich dies nur als revolutionäre und liberalistische Ausnahme betrachten. Daraus, daß die Kirche um der Gemeinde willen, um sie der Gnadenmittel theilhaftig werden zu lassen, vorhanden ist, kann man keine Befugnisse der Gemeinde im Rechtssinne herleiten, so wenig als daraus, daß die Kirche dem Herrn dient, oder daraus, daß die Kirche den Armen ihr Vermögen, wenigstens in einer gewissen Ausdehnung, aufzuopfern willig und bereit sein muß, Befugnisse mit Rechtszwange folgen.

5. Als ein Mißgriff, der aus einer Verkennung der Verhältnisse von Staat und Kirche entstanden ist, muß es betrachtet werden, wenn kirchliche Institute eingehen, wenn Stiftungen, denen irgend ein kirchlicher oder geistlicher Zweck nicht abgesprochen werden kann, „als abergläubische oder überflüssige aufhören", ihr Vermögen als ein solches bonum vacans zu behandeln, welches ohne Weiteres dem Staat zufalle. Man wird vielmehr den civilrechtlichen Begriff von bonum vacans erweitern müssen, und ein Vermögen, welches als vacant anzusehen ist, nicht darum allemal als dem Staat verfallen betrachten dürfen, sondern erst zu untersuchen haben, ob das bisherige Rechtssubjekt dem Staat oder der Kirche angehörte. Das natürliche Rechtsgefühl mag in der Regel darüber bereits durch das Herkommen entschieden haben, welche Institute als kirchliche zu betrachten sind. Sogenannte milde Stiftungen, Vergabungen durch Gott, Gotteswohnungen 2c. müssen ohne alle Frage als kirchliche Anstalten gelten. Im Zweifel wird eine Theilung des vacanten Vermögens zwischen Kirche und Staat zu rechtfertigen sein. Zu welchem besonderen Zweck es zu verwenden ist, ob man es zur Fundation von Consistorien, zu Schulen, kirchlichen Hospitien 2c. bestimmen muß, das läßt sich nur aus den eigenthümlichen Umständen des einzelnen Falles entscheiden. Wäre das christliche Kirchenrecht nicht in Vergessenheit gerathen, so würde es unbegreiflich sein, wie der Staat es hat an manchen Orten namentlich wagen können, sich ohne Weiteres

Fonds zu staatlicher Verwendung zuzueignen, welche ursprünglich für den musikalischen Theil des Cultus in näherer oder entfernterer Beziehung ausgesetzt gewesen waren, wiewohl bei meist mangelnder Musikkenntniß dies oft schwer zu erkennen sein mag.

6. Es muß, zumal dem modernen Liberalismus gegenüber, welcher in den unseligen, leider als Deutsch bezeichneten Grundrechten von 1848 seinen entschiedensten Ausdruck gefunden hat, mit derselben Entschiedenheit ausgesprochen werden, daß es eine unstatthafte Einmischung des Staats in die Angelegenheiten und Befugnisse der Kirche involvirt, wenn „der Staat die Vergrößerung des Kirchenvermögens aus vermeintlichen volkswirthschaftlichen Rücksichten zu beschränken" gewagt hat. Man muß die seit 1441, oder richtiger schon 1225 vorgekommenen sogenannten Amortisationsgesetze dem Princip nach völlig verwerfen. Sie datiren aus einer Zeit, wo die weltliche Gewalt anfing, sich in das Leben der Kirche Eingriffe zu gestatten. Es läßt sich principiell das Oestreichische Concordat nur billigen, sofern es die bestehenden Amortisationsgesetze beseitigt, und neue verboten hat. Die Oberaufsicht des Staats ist grundsätzlich nicht einmal darauf auszudehnen, daß der kirchliche Erwerb von Grundstücken oder gar von Kapitalien nur mit staatlicher Genehmigung sollte vor sich gehen können. Es sind das Alles Ueberschreitungen einer rationellen oder liberalen Politik, aus welchen Zeiten sie auch stammen mögen. Vielmehr muß der Staat es als für seine eigene, und somit der bürgerlichen Gemeinde-Angehörigen, des sogenannten Volkes, Wohlfahrt förderud erachten, wenn die Mittel vergrößert werden, durch welche die Kirche ihr Amt, die Gnadenmittel zu spenden, und die damit verbundenen Verbindlichkeiten gegen den Pauperismus, gegen das Proletariat, gegen geistlich oder leiblich Nothleidende und Hülfsbedürftige zu erfüllen befähigt, und mehr und mehr in den Stand gesetzt wird, der subsidiären Beitragsansprüche entbehren zu können. Es ist ein ganz verwerflicher und unchristlicher Sprachgebrauch, welcher die Subsistenzmittel der Kirche als todte Hand bezeichnet, gleich wie die Besorgniß bedenklicher

Folgen der unbeschränkten kirchlichen Vermögenserwerbungen wohl zu allen Zeiten eine eitle gewesen sein dürfte.

7. Wie sehr sich der entfernt vom Christenthum stehende moderne Staatsverstand auch dagegen auflehnen mag, so muß man dem Staat das Recht absprechen, das Vermögen der Kirche zu besteuern. Man darf, zur Vermeidung von Mißverständnissen, das Verhältniß der Kirche nicht einmal als eine Immunität bezeichnen. Wenn M. S. 338 Anm. 11 meint, die Kirche müsse besteuert werden dürfen, weil auch bei ihr die inneren Gründe der Steuerpflicht zuträfen, so muß selbst dies bestritten werden. Die Kirche steht dem Staate nicht gegenüber als ein steuerpflichtiger Unterthan. Die Coordination zwischen Staat und Kirche kann nicht darum aufgehoben oder beschränkt werden, weil der Staat zu seiner Existenz der Steuern bedarf. Sonst würde man auch berechtigt sein, diejenigen Individuen oder Corporationen zu besteuern, welche dem Staate nicht angehören. Die Steuerpflicht kann nicht einmal daraus hergeleitet werden, weil dem Staate über die Kirche in gewisser Ausdehnung die Oberaufsicht obliegt, da die Gleichstellung von Staat und Kirche das Fundamentalprincip bleiben muß, und die Kirche eben so wenig dem Staate als solchem Steuern aufzuerlegen vermag. Wenn aber die Kirche subsidiär die Staatsangehörigen als ihre Mitglieder zu Beiträgen heranzuziehen berechtigt ist, so würde eigentlich materiell ihre Besteurung nur eine Vermehrung der Steuern der Staatsangehörigen involviren. Wäre überdies nicht die der Kirche gebührende Liebe und Ehrfurcht allmälig immer mehr erloschen, so würde man die Besteuerung und die damit verbundene Abhängigkeit einer göttlichen Anstalt für durchaus unwürdig und unehrenhaft halten müssen. Uebrigens muß, ebenfalls zur Vorbeugung von Irrthümern, bemerkt werden, daß sich die hier aufgestellten christlichen Rechtsanschauungen nur auf die Staatskirche, nicht aber auf andere Kirchen oder sonstige Religionsvereine beziehen, welche nichts weiter als Duldung im Staate beanspruchen können, und daher auch nicht über die Grenze des für Individuen wie für Corporationen gleichen Privatrechts

hinaus Befugnisse oder gar regelmäßige Exemtionen von öffentlichen Pflichten, wie z. B. der Steuerpflicht, geltend zu machen fähig erachtet werden dürfen. Das Gut der Staatskirche läßt sich in solchen Beziehungen durchaus nicht als ein Privatvermögen behandeln, wenn Pflichten dieser Kirche in Erwägung kommen. Eben so wenig kann man in irgend einer Weise das Kirchengut als Staatsgut betrachten, welches für kirchliche Zwecke verwandt werde, oder die bürgerliche Ortsgemeinde als Eigenthümerin des sogenannten Fabrikgutes, der Kirchenbaukasse ansehen, oder die ursprünglich französische Maaßregel der Säcularisationen gutheißen. M. bemerkt nur, es gebe für Letztere keine Rechtsgründe. Man muß dasselbe von allen jenen übrigen recht eigentlichen Vergewaltigungen am Kirchengut und gegen das christliche Kirchenrecht sagen. Ihnen liegt eine Verwechselung zwischen Staat und Kirche und Verkennung ihres gegenseitigen coordinirten Verhältnisses zum Grunde.

8. Mejer (S. 339, Anm. 13) meint, es könnten Beschlagnahmen von Vermögensmassen, deren staatsgefährliche Verwendung zu befürchten stehe, wohl gerechtfertigt erscheinen. Es wird hier auf einen singulären Fall, die Aufhebung der Aargauischen Klöster im Jahre 1841, angespielt. Man thut aber gewiß nicht wohl, aus einem anomalen und revolutionären isolirten Ereigniß allgemein gültige Rechtssätze abzuleiten. Wo Staat und Kirche nicht blos einzeln, sondern beidesammt betheiligt sind, da werden selbst über das nur für gewöhnliche Fälle anwendbare Criminalrecht hinausgehende Maaßregeln gestattet sein müssen, weil die Noth sie gebietet. In solchen Fällen wird der Staat der Kirche vermöge der Grundsätze der Advocatie schon zu Hülfe kommen, und allenfalls mit Arrestationen beistehen müssen. Die Verwendung von kirchlichen Vermögensmassen aber wird sich nicht als staatsgefährlich bezeichnen lassen, wenn sie nicht ebenfalls kirchengefährlich wäre.

9. Es ist ein völlig christlicher, übrigens schon römisch-rechtlicher, auch im Mittelalter und im heutigen Katholischen Recht anerkannter Grundsatz, keinen juristischen Unterschied zwischen dem eigentlichen

Kirchenvermögen, res ecclesiasticae, und dem Vermögen einer milden Stiftung (pia causa), res religiosae, zu machen, wiewohl es hier allerdings von Bedeutung werden kann, namentlich bei der Gründung einer neuen Stiftung, ob sie der Staatskirche angehört, oder einer der anderen Kirchen, oder einer sonstigen Religionsgesellschaft. Daß solche Stiftungen vom Kirchenregiment abhängen, daß in der Regel dabei der Staat nicht zu concurriren habe, wird man vom christlichen Standpunkt aus im Widerspruch mit den herrschenden Ansichten behaupten müssen. Es ist die Erlangung juristischer Persönlichkeit als eine nothwendige Folge der kirchlichen Anerkennung ohne Weiteres anzunehmen.

10. Mejer (S. 346 Anm. 7) bringt das kirchliche Asylrecht mit den lokalen Gerechtsamen der Kirche in so fern in Zusammhang, weil nach Kanonischem Rechte die Kirche keine gerichtliche Handlungen in ihrem Lokale zu gestatten habe. Man wird aber dieses Asylrecht ganz und generell, und zwar aus allgemein gültigen, sich nicht auf jenen Kanonischen Rechtsatz beschränkenden Argumenten, verwerfen müssen, wenn man es vom christlichen Standpunkte aus betrachtet. Angedeutet ist diese rechtlich allein haltbare Ansicht schon in meinen Studien über Strafrecht S. 27, §. 14. S. 38. S. 71 und in meinen Fragmenten über das Deutsche Staatsrecht §. 43 Nr. 11. Sie verdiente eine gründliche Ausführung, da die jetzige Auffassung des Asylrechts nicht blos antichristlich, sondern ein Mittel des Belial geworden ist, die scheußlichsten Verbrechen zu begünstigen, und die Existenz der christlichen Staaten zu bedrohen, nichts destoweniger aber von einer Alles verwirrenden Presse dermaßen in Schutz genommen wird, daß darüber der Zeitgeist sich hat verleiten lassen, das Asylrecht als etwas rechtlich Unverwehrbares und selbst als etwas Nothwendiges zu betrachten. Es ist daher auch nicht befremdlich, daß ein Repräsentant des vulgärsten Liberalismus und revolutionirenden Zeitgeistes, wie Zachariä in seinem Deutschen Staats- und Bundesrecht Th. 2 §. 174 sich so dürftig mit diesem Gegenstande abgefunden hat, ungeachtet er grade für das neueste Staatsrecht von

einer ganz besonderen Wichtigkeit ist, und was man unter dem Deckmantel dieses vermeintlichen Rechts sich erlaubt, dem internationalen Recht unserer Tage nichts weniger als zur Ehre, vielmehr zur bittersten Schmach gereicht. Man kann es grade in der Gegenwart nicht feierlich und apodiktisch genug aussprechen, und Unwissenden oder Verblendeten verkündigen, daß das Asylrecht geschichtlich aus der Blutrache, aus der Pflicht der Familie, den Mörder zum Tode zu bringen, hervorging, um die Tödtung des criminalistisch blos als Todtschläger zu behandelnden Verbrechers zu verhindern, daß es, wie die Blutrache selbst, mit dem Christenthum und der Bildung christlicher Staatsverhältnisse ohne Weiteres wegfallen mußte, daß es nur mißbräuchlich und mißverständlich eine Zeitlang unter gewissen Beschränkungen den Kirchen verbleiben konnte, daß sich jedoch für die Befugniß eines Staats, die Verbrecher anderer christlicher Staaten zu schützen, und somit den Lauf der Strafgerechtigkeit von Gottes Gnaden zu hemmen, auch nicht der entfernteste haltbare, sittliche, rechtliche oder staatliche Grund anführen läßt. Was in dieser Beziehung England und andere Staaten sich erlauben, ist eine Schmach und Verhöhnung aller ächter Civilisation, und verräth eine heimliche Verhüllung der verwerflichsten materiellen Interessen, für welche das Asylrecht ein schlechter Deckmantel ist.

11. In der Lehre von der Unterscheidung des Kirchenvermögens in Beneficial- und Fabrikgut wird das christliche Kirchenrecht einige Sätze etwas anders zu formuliren, oder auch abweichend von Mejer festzustellen haben.

a. Die Größe der Pfründe, Präbende (Beneficium) kann nicht den Maaßstab für die Dotation des kirchlichen Geistlichen abgeben, so wenig sich ein Minimum oder Maximum absolut fixiren läßt. Vielmehr muß diesen Angestellten eine zeitgemäße Besoldung zu Theil werden. Ist sie nicht aus demjenigen Theil des Kirchenvermögens zu bestreiten, der als beneficium durch seine Fundationsurkunde dazu bestimmt ist, so hat man nicht etwa vom Fabrikgute das Mangelnde zu nehmen, sondern durch die Beiträge der Parochianen zu ergänzen.

b. Derselbe Grund, aus welchem sich oben Nr. 7 ergab, die Kirche dürfe nicht besteuert werden, spricht auch für die Abgabenfreiheit der Geistlichen, so wie überhaupt für die Exemtion derselben von allen Staatsämtern, zu denen ohne Frage auch Vormundschaften gehören. Die subsidiäre Pflicht der Parochianen gestattet nicht, den Geistlichen ihre Einnahmen so zu verkürzen, daß dann die Parochianen müßten gewissermaaßen zu einer zweiten Besteuerung herangezogen werden. Die Freiheit des Klerus von Staatsämtern rechtfertigt sich aus dem Verhältniß zwischen Kirche und Staat. So wenig dem Staate zugemuthet werden kann, ohne Weiteres die Dienste der Kirche zu leisten, und dazu die Personen zu stellen, eben so wenig läßt sich diese Verbindlichkeit der Kirche auferlegen.

c. Bestimmen die Fundationsurkunden, welche hier allein maaßgebend sein müssen, es nicht genauer, so mag der Unterschied zwischen Beneficial= nnd Fabrikgut allerdings dahin modificirt werden, daß die Kirche aus dem Ueberschuß von dem Ersteren die Kosten des Gottesdienstes und der Baulast bestreitet, so wie es sich rechtfertigen läßt, daß sie aus dem, ihr allgemein zuständigen Vermögen zu den Beneficien die erforderlichen Zuschüsse hergiebt, ehe die Parochianen herangezogen werden dürfen.

d. Wenn eine vollständige oder theilweise Säcularisation geschehen ist, was wohl niemals anders als durch den schnödesten Mißbrauch der Gewalt von Unchristen möglich sein konnte: so versteht es sich von selbst, daß der Staat dem spolirten Institute nach Maaßgabe des vollen Werthes von dessen säcularisirtem Vermögen in freigebigster Weise aus eigener Staatskasse die Mittel hergeben muß, deren das Institut zur Erfüllung seiner Amtspflichten bedarf, und daß erst dann die Parochianen mit desfalsigen persönlichen Leistungen herangezogen werden können, wenn jener Werth völlig erstattet ist, wenigstens in dem Verhältnisse von dessen Zinsen oder sonstigen Revenüen; daß aber für die Beneficiaten namentlich die Beschränkung ihrer früheren Einnahme auf irgend ein Maaß ihrer „normalen Existenz" verwerflich ist. Was diesem Principe vollständigen Schadensersatzes

zuwider vorzukommen pflegt, kann nicht als christlich kirchenrechtlich angesehen werden.

e. Es versteht sich, daß die hier aufgestellten Grundsätze für die sämmtlichen Kirchen normativ sind, und daß nicht absonderliche Güterrechte von der Einen oder der Anderen beansprucht werden können. Abweichungen davon, welche irgendwo faktisch und mit stillschweigender oder ausdrücklicher Anerkennung wirklich bestehen, sind immerhin als concrete Gestaltungen, gewiß aber nicht als Fortentwickelungen aus einem gesunden und haltbaren Keim zu betrachten, daher thunlichst zu überwinden, so weit es ohne eine revolutionäre oder andere verdammliche Bewegung geschehen kann.

12. Nach den gegebenen Gesichtspunkten dürfte es sich ebenfalls von selbst verstehen, daß eine rechtliche Präsumtion für die kirchliche Zehntpflichtigkeit aller Parochianen nicht aufgestellt zu werden vermag. Sie haften eventuell persönlich für die Bedürfnisse der Kirche, ohne daß sich hier eine andere Gränze, als welche ihre Beitragsfähigkeit von selbst bestimmt, ziehen läßt. Wo Zehnten rechtlich existiren, da wird man den Staat nicht ohne Zustimmung der Kirche für berechtigt erachten können, sie zu beseitigen, für ablösbar zu erklären ꝛc. Darin würden ganz unstatthafte Eingriffe in die Sphäre der Kirche liegen. Seine Advocatie verpflichtet ihn vielmehr, sie in dem Besitze sowohl der Zehnten als überhaupt aller Mittel zu schützen und zu vertheidigen, deren sie zur Verwaltung der Gnadengaben entweder bedarf, oder bisher berechtigt gewesen ist sich zu bedienen. Ein anderes Princip kann man nur aufstellen, wenn man das coordinirte Verhältniß zwischen Staat und Kirche verkennt und verwirft. Wie der Staat den Schutz verleiht, ob auf civilrechtlichem oder einem anderen Wege, das ist hier eine Nebenfrage, wenn der Kirche ihr Recht nur unverkümmert widerfährt.

13. Es widerstreitet dem Geiste des christlichen Rechts, auf Beichte, Abendmal, Taufe ꝛc. Gebühren zu legen. Wo sie nicht nach unbestrittenem Rechte bestehen, sollte man sie nirgends anordnen, wiewohl damit der freien Liebesthätigkeit keine Schranken gesetzt wer-

den können, welche den Geistlichen für die Spendung der Gnadenmittel Geschenke zuwendet. Die Parochianen dürfen in pekuniärer Beziehung zu ihrem Geistlichen in keinem anderen Zwangsverhältniß stehen, als wie die oben erwähnte subsidiäre Pflicht es bestimmt.

14. Als ein allgemeines Princip für die Vertheilung der Baulast muß die persönliche Verbindlichkeit der Parochianen festgehalten werden, wobei ihr individuelles Glaubensbekenntniß nicht in Betracht kommt, indem die Glaubensfreiheit so weit nicht ausgedehnt werden kann, um sich willkürlich den Verpflichtungen für die Kirche zu entziehen, so wenig als dies in Hinsicht auf die Obliegenheiten gegen den Staat zulässig ist. Das Recht durch die gemeine Meinung der Juristen bezeugen zu lassen, scheint zumal in solchen Zeiten sehr bedenklich, wo auch ihrer die Ansicht sich bemächtigt hat, als ob es erlaubt sei, sich vom Christenthum und von der Kirche entfernt zu halten, und nichtsdestoweniger in einem christlichen Staate bei Amt und Würde zu verbleiben, und die damit verbundenen Befugnisse geltend zu machen.

15. Was die Betheiligung des Staats bei der Verwaltung des Kirchenguts betrifft, so wird man nach christlichem Rechte die Betheiligung, Mitwirkung, oder gar die völlige Uebernahme der Verwaltung abseiten des Staats durchaus verwerfen müssen, als eine unstatthafte Einmischung in einen fremden Wirkungskreis, sofern eine solche Concurrenz über die engsten Gränzen des Oberaufsichtsrechts und der damit dem Staat zufallenden Obliegenheiten hinausgeht. Hätte man in neueren Zeiten nicht allmälig vergessen, daß der Staat der Kirche gegenüber zunächst amtliche Pflichten, und nicht Rechte zu beobachten hat: so würde man nicht auf Abwege gerathen sein, wie die Verwaltung von Kirchengut durch bürgerliche Gemeindebehörden, oder die klassenweise Besoldung der Geistlichen aus einem Revenüenfonds, in den man eigenmächtig das Kirchenvermögen amortisirte, um den bequemen Büreaukratismus auch hier schalten und walten zu lassen.

§. 53.

Ueber kirchliche Stellenbesetzung.

Zu M. S. 368 ff.

Hält man mit Entschiedenheit den christlichen Standpunkt fest, so muß

1. zwar die Sorge, das Amt, die Pflicht, die Diener am Wort und Sakrament zu bestellen, dem Kirchenregiment zugewiesen werden. Allein es ist unzweckmäßig und verleitlich, diese Thätigkeit desselben mit dem vulgären kirchlichen Sprachgebrauch als provisio zu bezeichnen. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß die Bestellung jener Diener der Kirche nur mittelst einer Wahl, und diese nur unter Einwirkung des heiligen Geistes mit Erfolg geschehen kann. Irgend eine Providenz kann somit den Wählern nicht beigelegt werden.

2. Der eben aufgestellte Satz schließt die Anciennität bei der Concurrenz nicht aus, da schon ohnehin die Aelteren, weil Erprobteren und Erfahreneren, so fern sie dieses sind, die Wahl zunächst treffen wird. Dies ist das allein für alle Zeiten haltbare Moment des Presbyterialsystems.

3. Die Nothwendigkeit einer Wahl mit aller derjenigen Vorbereitung, welche den menschlichen Wählern nur und allein die Einwirkung des h. Geistes zu gewährleisten vermag, erfordert, daß sie durch eine Mehrzahl geschehe. Schon hieraus ergiebt sich die christliche Bedingung, daß von einer Designation oder Nomination durch den Landesherrn oder gar durch eine einzelne geistliche Person, sei sie nun Papst oder Bischof, principiell abstrahirt werden muß. Ohnehin aber würde sonst der Grundsatz verletzt werden, daß der Landesherr die ihm zukommende Kirchengewalt auch in dieser Beziehung nicht anders, als in allen sonstigen Hinsichten regelmäßig nur durch eine besondere Behörde ausüben darf, und daß daher das Consistorialprincip das als Regel allein berechtigte ist.

4. Der Landesherr hat allein die **Confirmation** einer ordnungsmäßig durch das competente Collegium geschehenen Wahl als Pflicht in Anspruch zu nehmen, wobei die Verbindlichkeit oder die Befugniß, diese Confirmation zu verweigern, lediglich als eine durch die auffallendsten Fehlgriffe zu rechtfertigende exceptionelle Maaßregel betrachet werden darf.

5. In dem Verhältniß des Landesherrn zu der Besetzung der Kirchenämter kann die **Geburt** desselben nicht als das wesentliche Moment betrachtet werden, um ihm das Kirchenregiment zu vindiciren, wiewohl momentan dieses Moment für alle Deutschen Bundesstaaten, mit Ausnahme der freien Städte, allein gültig ist. Vielmehr ist die Berufung des Inhabers von Gottes Gnaden der für die Dauer wesentliche Gesichtspunkt bei seinem Amte.

6. Den **Gemeinden** kann an der Wahl principiell keinerlei, weder positiver noch negativer Antheil eingeräumt werden. Wo ihre Theilnahme faktisch und unbestritten besteht, da kann dies nur als eine Wirkung von der Verkennung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche aufgefaßt werden, und es ist darin nur eine Ausnahme von der christlich kirchenrechtlichen Regel und Norm zu erblicken. Es muß für Hamburg berichtigend bemerkt werden, daß die bürgerlichen Elemente der dortigen Wahlcollegien für die Staatskirche nicht Vertreter der Gemeinde sind, auch nicht von derselben gewählt werden, sondern sich durch Selbstwahl ergänzen. Wenn die bürgerlichen Collegien mit ihnen in einem gewissen Umfange personell identisch sind, so kommt dies daher, weil der Staat dort wesentlich auf seiner Kirche beruht und beruhen muß, weshalb die modernen Reformversuche nur als revolutionäre und den Staat untergrabende Umwälzungen seiner ganzen politischen und kirchlichen Existenz betrachtet werden können.

7. Eine **Staatsaufsicht** läßt sich nicht als bei der Stellenbesetzung der Kirchendiener in der Art absolut betheiligt auffassen, daß man darum dem Staat in irgend einer regelmäßigen Ausdehnung bei der Vocation eine Mitwirkung oder gar eine Gegenwirkung zugestehen dürfte. Es ist bereits oben gezeigt worden, daß die Un-

terscheidung zwischen jura circa und in sacra rechtlich unstatthaft, und dem Staate nicht in der ersteren Hinsicht besondere und erheblichere Befugnisse, wohl gar ohne correlate Verbindlichkeiten, zuzugestehen sind. Wenn Mejer meint (S. 371), der Staat habe ein gegründetes Interesse, zu verhüten, daß in Wirkungskreise, die für ihn selbst von großer Bedeutung sind, und seines besonderen Schutzes genießen, nicht Personen hineingestellt werden, denen er zu mißtrauen Ursache habe, so kann man nicht umhin, in einer solchen Besorgniß den unbewußten Einfluß des modernen Liberalismus zu erblicken. Ist es erst dahin gekommen, daß die Kirche ihres Berufs und ihrer Beziehung zum Staate uneingedenk wird oder ist, so wird es unmöglich sein, Besorgnissen der gerügten Art vorzubeugen. Das allgemeine Recht des Staats und der Kirche hat sich daher mit solchen Fällen gar nicht zu befassen. Auch läßt sich hier zwischen den Kirchen kein Unterschied aufstellen. Selbst da, wo die Römisch-katholische die Staatskirche ist, bleibt principiell dem Landesregenten als solchem das Regiment auch in und über die Kirche, und somit kann hier nicht größere Gefahr, wie auf Protestantischer Seite sein, daß Geistliche berufen werden, welche das Staatswohl aus den Augen setzten. So wie es eigentlich in regelrechten Zuständen undenkbar sein müßte, daß nicht ein brauchbarer Staatsdiener auch ein getreuer Parochiane wäre, hätten neuere Erfahrungen nicht leider häufig Beweise vom Gegentheil ergeben: so wird es wenigstens vor der Hand principiell als unmöglich angesehen werden müssen, daß ein guter Diener der Kirche nicht auch sollte ein treuer Unterthan seines Staats sein. Käme wirklich ein Fall vor, wo die Kirche ihren Beruf und ihr Verhältniß zum Staate verkennte, so sind mindestens die Mittel, welche bisher der vulgäre Liberalismus wider solche Mißstände ersonnen hat, nutzlose oder zu umgehende Palliative. Heuchler und Schleicher werden Mittel und Wege finden, und haben sie gefunden, solche ohne mächtige menschliche Barrikaden umzustoßen oder zu übersteigen. Was hilft es, die Kandidatenlisten zur Expuration an die Staatsregierung gelangen zu lassen, was helfen Communikationen mit den Staats-

behörden, was Empfehlung oder Präsentation abseiten des Staats, da ihm doch ganz gewiß die Allwissenheit, die Prüfung der Herzen und Nieren abgeht? Zustände, in denen sich Menschen über Recht und Gewissen emporheben, die Schwächeren aufrühren, Bestehendes durch einander wühlen, und welche unsere schöne bestimmte Sprache als Empörung und Aufruhr sehr bezeichnend verunglimpft, lassen sich durch derartige Palliative nicht kuriren. Man bringe das christliche Kirchen- und Staatsrecht zur Geltung, und damit bewirke man die unumgänglich erforderliche Radikalkur. Am unverantwortlichsten ist das Auskunftsmittel, nur die niederen Kirchenämter der Staatsbetheiligung zu entziehen. Ist der Geist der Meuterei, somit des Abfalls vom Christenthum in die öffentlichen Zustände von Staat und Kirche eingedrungen, so wird er wahrlich nicht dadurch bewältigt, daß man den Einfluß der niederen Geistlichkeit geringschätzt. Wir haben grade in den neuesten Zeiten es erlebt, daß, wenn die Volksschichten durch das Gift des gottlosen Liberalismus inficirt sind, sich dort von der niederen Geistlichkeit weit mehr Verderben Eingang zu verschaffen verstanden hat, als von der höheren und höchsten.

8. Es wird von Mejer (S. 371 a. E.) über die Thatsache, daß die Kirche das von vielen Staatsgesetzgebungen geforderte Indigenat nicht bestritten habe, in der Art referirt, als ob sie sich auch vom allgemeinen Standpunkte aus vertheidigen, und somit als Generalregel aufstellen lasse. Dieser Ansicht muß man den Beifall versagen. Es ist gewiß schon sehr bedenklich, bei der Besetzung von Staatsämtern Ausländer gänzlich auszuschließen, und dadurch nicht nur entschiedenen Beruf habenden Persönlichkeiten den Zutritt dazu zu versperren, wenn sie aus irgend einem angemessenen Grunde sich darum bemühen, sondern auch den Einheimischen denselben auf eine solche Weise zu sichern, daß ihr Wetteifer, statt bei einer zu fürchtenden Concurrenz aufgestachelt zu werden, überflüssig wird und erschlafft. Allein es lassen sich bei Anstellungen im Staatsdienst doch noch Gründe denken, welche dem Vorzug von Eingebornen einigermaaßen das Wort reden, z. B. wärmeres Interesse für den Staat,

wo man geboren und erzogen ist, Eltern, Angehörige, anderweitige theure Beziehungen hat, genauere Kenntniß von den Eigenthümlichkeiten der Verfassung, den Persönlichkeiten und lokalen Bedürfnissen besitzt, innigere Zuneigung hegt zu dem Landesherrn oder Thronerben rc. Dagegen fallen solche besondere Umstände bei Anstellungen an der Kirche fast gänzlich hinweg. Man würde den Begriff und die Bedeutung der Staatskirche überschätzen, deren lediglich durch göttliche Gnade zugelassene Exclusivität, deren Verhältniß zu anderen Kirchen, und besonders zu anderen Staatskirchen von derselben Confession und mit übereinstimmenden Symbolen verkennen, wenn man meinen könnte, daß vorzugsweise nur Eingeborne zu dem Dienste der lokalen Staatskirche berufen oder befähigt wären. In der h. Schrift findet sich daher auch keinerlei Anhaltspunkt für eine solche engherzige, der endlichen Bestimmung aller Kirchen zur Vollendung im Reiche Gottes widerstreitende Auffassung.

9. Daß man grundsätzlich von der Wahl und Berufung zu einem Kirchenamte die Einführung, Investitur, Installation zu unterscheiden habe, läßt sich nicht bestreiten. Allein das christliche Kirchenrecht kann den Satz nicht zugeben, als ob dem Inhaber des Amts das ihm zu Theil gewordene Recht auf das Amt nur durch gerichtliches Urtheil entzogen werden könne, zumal wenn man diese Beschränkung auf Civilgerichte bezieht. Es liegt schon in der Natur der Coordination von Kirche und Staat, daß dem letzteren irgend welche Einmischung in die Verhältnisse zwischen den Behörden und den einzelnen Dienern der Kirche, in so weit nicht einmal eine indirecte Betheiligung des Staats dabei nachgewiesen werden kann, nicht gestattet sein darf. Außerdem würde es dem, auch in der Kirchenverfassung geltenden, monarchischen Princip der Subordination der Kirchendiener unter die Kirchenbehörden, und dem wahren Interesse der Kirche und ihres Berufs zur Verwaltung der Gnadenmittel widerstreiten, müßten erst profane Gerichte angerufen werden, um einen Diener der Kirche, welchen die Behörden als zur weiteren Verwaltung seines Amtes ungeeignet erachten, zu entfernen

und ferner unwirksam und unschädlich zu machen. Ein Kirchenbeamter versieht seinen Dienst auch nicht als eine bloße Gerechtsame, sondern als eine ihm durch Gottes Gnade verliehene Funktion mit Verpflichtungen und schwerer Verantwortlichkeit. Es würde ein Sporn für Lässigkeit, Pflichtvergessenheit, Eigenmacht und Willkür sein, wollte man den unwürdig, unfähig oder ungeeignet sich ausweisenden Diener lediglich als einen Berechtigten behandeln. Würde man es selbst für denkbar halten, daß die Behörden oder der Landesherr könnten ohne hinreichenden Grund oder gar aus verwerflichen Rücksichten einen Diener der Kirche absetzen: so würde das wahre Interesse dieser göttlichen Anstalt, welches hier doch allein den Ausschlag giebt, viel eher darunter leiden, daß man einen unpassenden Diener nicht entfernt, als wenn man in dieser Entfernung eine zu weit gehende Strenge ausübt oder fehlgreift. Man wird überhaupt im Geiste des christlichen Kirchenrechts besser thun, nicht zwischen Investitur und Auftrag zu unterscheiden, vielmehr jeden Kirchendiener als einen von der Kirche widerruflich Beauftragten, jeder Zeit absetzbaren zu betrachten, wenn man auch nicht das ad nutum amovibilis buchstäblich wird nehmen dürfen, und Billigkeit, Liebe und Wohlwollen wird sich zur Richtschnur dienen lassen müssen, welche freilich nicht blos auf den Angestellten sich beschränken, sondern auch die Gemeinden berücksichtigen. Daher empfiehlt sich das jüngsthin beobachtete, vielfach getadelte Verfahren, durch welches ein mehrmals gewarnter Professor der Theologie im Administrationswege, und nicht vermittelst richterlicher Entscheidung oder Verurtheilung, sogar unter Beibehaltung seines vollen Gehalts, von seinem Amte entlassen wurde. Was gegen diese Maaßregel geschrieben ist, reducirt sich bei genauerer, vorurtheilsfreier, besonnener Prüfung auf juristische Mißverständnisse und theologische Spitzfindigkeiten, welche besonders einer Behörde gegenüber sehr zu beklagen sind.

§. 54.

Simonie.

Zu M. S. 372, Anm. 11.

Ueber das Verbrechen der Simonie dürfte folgendes zu bemerken sein:

1. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Criminalrecht den Begriff mit sammt dem Namen aus dem Kirchenrecht entlehnt hat. Daher mag es sich auch erklären, daß im Criminalrecht die Materie so verschiedenartig und fast nirgends erschöpfend behandelt wird. Denn

2. zwar ist im Mittelalter auch der kirchenrechtliche Begriff der Simonie weiter gegangen, als nach heutigem Katholischen und vollends nach Evangelischem Kirchenrecht. Allein daß der Begriff jetzt dort zu beschränkt aufgefaßt wird, darüber ist ebenfalls kein Zweifel. Nur scheint wegen der jetzigen kirchenrechtlichen Auffassung des Verbrechens keine Uebereinstimmung in der Doctrin, und darum auch nicht in der Legislation zu herrschen.

3. Mejer meint, jede Annahme eines weltlichen Vortheils als Gegenleistung für eine kirchliche Anstellung involvire für beide Theilnehmer das Verbrechen der Simonie. Allein es scheint diese Auffassung für den kirchenrechtlichen Standpunkt unserer Zeit unvollständig und zu beschränkt. Daß ein Transact simonistisch sein kann, kommt hier freilich darum nicht in Betracht, weil er unter die Kategorie des Conats fällt. Allein wenn auch zur Consummation des Verbrechens die wirkliche Gabe und Annahme einer Leistung gehört (vgl. meinen Entwurf eines Criminalgesetzbuches, Hamb. 1848, Art. 189): so ist es ungenau, diese Leistung auf den weltlichen Vortheil zu beschränken. Eben so wenig kommt die Simonie blos bei der kirchlichen Anstellung vor, sondern auch bei anderen kirchlichen Handlungen im Amte.

4. Gleichermaaßen ist der Begriff des Verbrechens in seiner Anwendung auf das bürgerliche Criminalrecht zu erweitern, und hier

fallen unter denselben nicht blos die Fälle bei der Anstellung selbst, sondern auch in der Amtsführung, welche Fälle man als Bestechung aufzufassen pflegt (vgl. meinen erwähnten Entwurf Art. 189).

5. Nach christlichem Kirchenrecht ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die geistliche Simonie von der sonstigen nicht zu unterscheiden ist, so wie ja Staat und Kirche in Hinsicht auf Gottes Gnade darin einander gleichgestellt sind, daß, sofern die Aemter in beiden gleiche Bedeutung haben, die Verbrechen, welche zur Erschleichung eines Amtes führen, oder im Amte verübt werden, gleich gemeingefährlich erscheinen. Daß die Kirche dem Staate

6. die Bestrafung auch der geistlichen Verbrechen, wenn sie die Gränze überschreiten, wo eine disciplinarische Behandlung derselben genügt, überlassen muß, und daß es daher nicht hinreicht, mit Mejer blos den ambitus den bürgerlichen Gerichten zu überweisen, ergiebt die richtige Auffassung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Unter Umständen kann es Verbrechen der Simonie geben, welche viel gemeingefährlicher sind, als die bloße Erschleichung eines untergeordneten Amtes.

§. 55.

Theologische Prüfungen.

Zu M. S. 375.

Hinsichtlich der geistlichen Examina giebt Mejer nur das jetzt entweder allgemein oder meist Gebräuchliche, ohne den Standpunkt des christlichen Kirchenrechts anzugeben. Von diesem aus müßte die Prüfung sich auch auf den Beruf zur Seelsorge, zur Beaufsichtigung des musikalischen Theils der Liturgie, und zu sonstigen speciellen Gegenständen principiell erstrecken.

Uebrigens kann auch hier nur davor gewarnt werden, die definitive Anstellung nicht lediglich von dem Erfolg der Prüfungen, so weit das bloße Wissen oder Können in Betracht kommt, sondern eben so sehr von der Gesinnung und dem Character abhängig zu machen.

Würden in der letzteren Beziehung die erforderlichen Eigenschaften gehörig in Anschlag gebracht, hätte die neueste Zeit nicht auf die angeblich wissenschaftliche Ausbildung und den Umfang bloßer Kenntnisse einen zu hohen Werth gelegt: so würde es auch namentlich so gut als unmöglich sein, Personen zum Kirchendienst zuzulassen, welche der Staat berechtigt wäre, als personae minus gratae zu betrachten, oder die gar staatsgefährlich sein könnten. Das ist eben der trostlose Wirrwarr, in welchen der triviale Liberalismus unserer Tage geführt hat, und der den Proceß der chemischen Auflösung von Staat wie von Kirche beschleunigen muß, wird nicht unter göttlichem Panier mit den Waffen des christlichen Kirchenrechts zeitig und kräftig eingeschritten.

§. 56.

Ueber klerikale Erziehungsanstalten.

Zu M. S. 375 ff.

Es ist gewiß an der Zeit, sich vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus über die Statthaftigkeit, Natur und Bestimmung der geistlichen Seminare speciell, und über die Verpflichtungen der Kirche den sich zum Kirchendienst ausbildenden Individuen gegenüber im Allgemeinen zu verständigen.

Hier muß

1. jeder Einfluß des Staats, welcher die Gränze des Oberaufsichts-Amtes überschreitet, mit Entschiedenheit abgelehnt werden. Namentlich muß man dies auch in Hinsicht auf Seminare für Lehrer aussprechen. Die Schule von der Kirche zu trennen, jene dem Staate unterzuordnen, und wohl gar dem Einflusse der Kirche ganz zu entziehen, ist ein durchaus verwerfliches, rationalistisches Bestreben des volksfeindlichen Liberalismus. Zu einem christlichen Staate kann eine Schule, und selbst, ja man könnte in Hinsicht auf die moralischen Nachtheile des Fabrikwesens und überhaupt des Materialismus sagen, vollends wenn sie wesentlich auf polytechnische Zwecke

gerichtet sein sollte, ohne eine christliche Grundlage, ohne die Richtung auf das kirchliche Christenthum, und ohne vollständigste Anerkennung desselben gar nicht gedacht werden. Der Zweck der christlichen Schulen ist nicht, andere Glaubensgenossen, es sei denn, um sie für das Christenthum zu gewinnen, zu berücksichtigen, und eben so wenig sollten Akademien und Universitäten, Seminare und sonstige pädagogische Anstalten ohne die kirchliche Basis statuirt oder gehandhabt werden. Man darf die Gränzen christlicher Toleranz nicht auch in dieser Richtung so weit überschreiten, daß man der Staatskirche irgend eine Stütze ihrer vollständigsten und ungestörtesten Entwickelung und Wirksamkeit verkümmerte oder entzöge. Der Staat hat hier keine Einwirkung oder Controle in Anspruch zu nehmen, zumal wenn sie auf Indifferentismus gegen die Staatskirche oder gar auf Intoleranz gegen ihre Anhänger und gegen deren gerechte Anforderungen hinarbeitet.

2. Alle solche Erziehungsanstalten müssen dem Consistorium und dem Landesherrn, so fern er sich zur Staatskirche bekennt, untergeordnet sein. Diese Kirche hat dergleichen Anstalten anderer Kirchen oder Religionsgesellschaften unter ihrer Oberaufsicht und Controle zu halten, welche sie im christlichen Geiste der Liebe und Duldung ausüben wird und muß.

3. Klerikale Seminare sind niemals auf blos wissenschaftliche oder sonstige nicht unmittelbar mit dem Dienste der Kirche zusammenhängende Ausbildung zu beschränken, und vielmehr dabei die Vorbereitung der künftigen Kirchendiener auf ihren zunächst praktischen Beruf insbesondere in's Auge zu fassen, diese aber in keiner Weise als das weniger Wesentliche zu behandeln. Ohne Uebung in der praktischen Seelsorge verfehlen Seminare für Prediger, ohne Uebung des katechetischen Unterrichts an Kindern Seminare für Lehrer ihren Zweck. Es würden in unseren Tagen nicht so manche sonst beachtungswürdige Persönlichkeiten auf die bedenklichsten Abwege gerathen sein, wenn sich nicht der Staat in das Seminarwesen liberalistische Einmischung erlaubt, und die Kirche sich nicht dabei unthätig oder

unentschlossen gezeigt hätte. In dieser Hinsicht sollte die Energie der Römisch-katholischen Kirche zum Muster genommen, und die Schlaffheit und Indolenz anderer Kirchen als Warnung betrachtet werden. Es sei nebenher bemerkt, daß man allgemeine Lehrerversammlungen, gleichsam Schultage, in dem Sinne, wie man Kirchentage eingeführt hat, ohne alle **kirchliche** Färbung, nur als Auswüchse von einer kirchenfeindlichen, und darum dem Christenthum fremden, somit den Keim der Vergänglichkeit in sich bergenden Tendenz verwerfen muß.

4. Die Vernachlässigung der erforderlichen kirchlich-musikalischen Ausbildung der Theologie Studirenden ist bereits oben (§. 47) ein Gegenstand ernster Betrachtung gewesen. Ehe die Kirche nicht diesen Bestandtheil ihrer Liturgie mit Entschiedenheit schon bei der ersten Erziehung zu ihrem Dienste sich angelegen sein läßt, wird keine Besserung der in gewisser Hinsicht unheilvollen gegenwärtigen Zustände zu hoffen sein, welche man nicht umhin kann, als eine gänzliche Entfremdung der Tonkunst von Christenthum und Kirche zu bezeichnen.

§. 57.

Ueber den kirchenrechtlichen Patronat.

Zu M. S. 384 ff.

Vom christlichen kirchenrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, ist das Verhältniß des Patronats, mit alleiniger Ausnahme von der kirchengewaltlichen des Landesregenten, rechtlich durchaus unhaltbar. Wir haben uns davon oben überzeugt, daß das Consistorialprincip das allein angemessene ist für unsere Zeiten und Zustände. In die Hände von weltlichen oder anderen Privatpersonen die Kirchengewalt auch nur theilweise legen, kann sich nicht rechtfertigen lassen. Hat sich ein solcher Zustand geschichtlich einmal gebildet, und läßt er sich nicht mit statthaften Mitteln überwinden, so versteht es sich, daß man ihn achten muß, wenn er gleich allemal nur ein abnormer bleibt. Sollte der Name aus dem Lehnswesen stammen und erst im neunten

Jahrhundert vorkommen, oder, wie Andere meinen, die Anfänge dieses Verhältnisses sich schon aus Justinians Novellen herleiten lassen, so spricht dies wenigstens nicht für die principielle Zulässigkeit eines derartigen Verhältnisses. Wenn man es von der landesherrlichen Hoheit ableitet, so wird man dem Landesherrn oder sonst Jemand, er sei Geistlicher oder Laie, die Befugniß zu einer solchen Uebertragung oder Belehnung nicht einräumen können. Auch die Thatsache, daß der Patronat jetzt meist auf den Grundbesitz zurückgeführt wird, redet dem Institute nicht das Wort. Falls der Richter einer Kirche sich Patronatrechte vorbehält, so mag sich daraus höchstens die Bestimmung einer Spanischen Synode rechtfertigen lassen, daß das Recht mit der Person des Richters allemal erlöscht. Auch mögen ähnliche Vorbehalte bei dem Wiederaufbau, bei der Redotation einer Kirche, einer Schule oder einer sonstigen kirchlichen Anstalt aufgefaßt werden. Allein ein Erbrecht oder die Befugniß des Landesherrn, oder gar des Bischofs oder Papstes, Privilegien von solcher Art zu ertheilen, ist rechtlich nicht zu gestatten.

Nimmt man die bisher vorgekommenen Patronatsrechte einzeln durch, so kann man immerhin dabei eine Grundidee erkennen. Allein sie erscheint durchaus unrechtmäßig. Wagt man es, der Landesfürstlichen oder der Consistorialen Gewalt die Präsentation der Kirchendiener zu entziehen oder zu beschränken: so kann einem solchen Verfahren nur die Verkennung der Wichtigkeit dieser Stellen und der Ansprüche der Gemeinden auf eine, möglichst menschliche Unvollkommenheiten vermeidende Verwaltung der Gnadenmittel zum Grunde liegen.

Auch die Aufsicht über das Kirchengut muß der Behörde unverkürzt verbleiben, wenn diese sie genügend soll handhaben können. Die Beeinträchtigung dieser Amtspflicht würde Stellung und Autorität der Behörde verschieben.

Am wenigsten rettbar ist der vermeintliche Anspruch des Patrons auf Alimentation aus dem Kirchenvermögen, wie er im Kanonischen Recht vorkommt.

Es müßte übrigens schon die Reaction gegen das Patronatwesen, welche mit der großen Kirchenbewegung des elften Jahrhunderts zusammenhing, auf den Gedanken gebracht haben, daß in dem Verhältniß überhaupt etwas Unchristliches oder christlich Ungehöriges liegt.

§. 58.

Ueber das Verfahren bei kirchlichen Anstellungen.

Zu M. S. 396 ff.

Was Mejer unter dieser Rubrik zusammenfaßt, gestattet einige genauere Bestimmungen für das allgemeine christliche Princip.

1. Man sollte es zuvörderst niemals übersehen, wie die Gemeinde selbst bei der Berufung der Kirchendiener wesentlich betheiligt ist. Wenn man ihr principiell irgend welche Concurrenz bei der Wahl oder Ernennung als rechtlich unstatthaft streitig machen muß (§. 49): so ist ihre Theilnahme in jeglicher anderer Beziehung um so unerläßlicher. Sie ist berechtigt, die äußere Ueberzeugung zu gewinnen, welche zu der inneren, daß die Behörden rechtmäßig verfahren, hinzukommen muß, damit sie in vollem Vertrauen die Verwaltung der Gnadenmittel in ihrer Kirche in den Händen des ihr vorgestellten Kirchendieners wissen kann. Es läßt sich ferner kein rechtsbeständiger allgemeiner Grund denken, warum höhere geistliche Beamte, Consistorialräthe, Superintendenten, Bischöfe rc. davon sollten eine Ausnahme machen dürfen. Die Einführung in irgend ein geistliches Amt müßte immer nur vor der Gemeinde geschehen, und auf diese Publicität alle dabei zulässigen Förmlichkeiten abzielen.

2. Es mag zugegeben werden können, daß eine Kirche den Fall nicht voraussetzen darf, der Kirchendiener werde in Hinsicht auf die Symbole seiner Kirche während des Verlaufs seiner Amtsführung sich einer anderen Ueberzeugung zuwenden, oder gar subjective Ansichten in dieser Amtsführung geltend machen. Man kann es nicht

wohl verkennen, daß solche Voraussetzungen gemeinlich in dem trübseligsten Radikalismus wurzeln. Aber etwas ganz Anderes ist es, sich darüber klar werden und entschieden aussprechen, was rechtlich bei einer solchen Veränderung der Ueberzeugung zu geschehen hat. Da muß es denn principiell festgehalten werden, daß freilich auch hier die Gewissens- oder richtiger Glaubensfreiheit anzuerkennen ist, allein nicht in der jetzt sehr beliebten, wiewohl gänzlich verwerflichen Ausdehnung, als ob der Kirchendiener, der seine Ueberzeugung ändert, nun derselben gemäß auch befugt sei, sich in der Verwaltung von Wort und Sakrament Abweichungen von den Symbolen seiner Kirche zu gestatten. Man darf nicht einmal zugeben, es könne hier zwischen wesentlich und unwesentlich ein Unterschied gemacht, und ihm sogenannte unwesentliche Abweichungen nachgelassen werden. Wer nicht mehr mit vollster, unbedingtester Hingebung und Ueberzeugung seiner Kirche, deren Symbolen und Satzungen zugethan ist, von ihm läßt sich eine Verwaltung seines Amtes nimmermehr erwarten mit voller Begeisterung und heiliger Kraft. Er muß sein Amt niederlegen, oder dazu genöthigt werden, und hier kann von einer Billigkeit oder Nachsicht nicht die Rede sein, weil sie der Gemeinde zum Verderben gereichen, und sie in ihren heiligsten Ansprüchen beeinträchtigen könnte. Am abgeschmacktesten wäre der Vorwand, den Kirchendiener in seinem Amte zu belassen, damit er für sich oder die Seinigen das tägliche Brod oder gar ein behagliches Leben behalte. Es beruht dieser Vorwand auf demselben groben Irrthum, nämlich auf dem des **Humanitarismus** (vgl. darüber meine Studien S. 4. 67. 90. 103), der auch der Entwickelung des christlichen Criminalrechts und der Pflege desselben nachtheilig geworden ist, und eben so irrig sind die Folgerungen aus dem unhaltbaren Princip des character indelebilis der Geistlichkeit (§. 48, 6).

3. Es muß ferner principiell erklärt werden, daß ein jeder Kirchendiener auf sämmtliche Symbole seiner Kirche zu verpflichten ist, und zwar mittelst eines solennen Eidschwurs. Abweichende Ansichten oder Gewohnheiten sind zu verwerfen. Denn wenn man meint, es

genüge eine generelle derartige Verpflichtung auf die „reine Lehre", oder auf einzelne Symbole: so heißt das, das Syncrete der Kirche, ihre ganze Stellung in der göttlichen Heilsordnung, die Bedeutung ihrer Symbole und den Rechtszustand der Kirche überhaupt verkennen und herabsetzen. Freilich hat man noch ganz kürzlich keinen Anstand genommen, den Symbolen eine juristische Geltung streitig zu machen, der Zukunft das Recht zuzusprechen, die Kirche „mit verjüngten oder geläuterten Symbolen zu bereichern (?!)", die Symbole überhaupt als „menschliche Dinge" zu bezeichnen, „welche dem Wechsel alles Irdischen nicht entgingen". Es wird dabei davon ausgegangen, daß „der Wechsel zum Wesen des Rechts gehöre". Würde man solchen Extravaganzen eines revolutionären Liberalismus Gehör schenken, so ständen allerdings die Kirchendiener zu den Symbolen ihrer Kirche auf dem schlüpfrigen Boden der Subjectivität und Willkür, mehr oder minder. Allein das christliche Kirchenrecht wird auch solche Ueberschwenglichkeiten überwinden, und diese nur in dem keineswegs beneidenswerthen Besitz einzelner vulgären Rationalisten verbleiben.

Wie sehr auch ferner überflüssige Eide, zumal im Kirchenrecht vermieden werden müssen: so ziemt es sich dagegen, der Gemeinde, wie der Behörde die thunlichste Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der Ordinande sein Amt gehörig verwalten werde. Es wäre auch in der That eine wunderliche Inconsequenz, die Solennität, der man selbst bei den unbedeutendsten Staatsdiensten sich nicht meint überheben zu können, bei den schon an sich wichtigeren Kirchenämtern zu umgehen. Die Feierlichkeit dieser Solennität und ihr wesentlicher Zweck würden aber Abbruch leiden, wenn man sich mit einer Verpflichtung etwa im Consistorium begnügen, und sie nicht vor der Gemeinde in der Kirche entschieden verlangen wollte. Auch führen Unterscheidungen zwischen einer Verpflichtung auf die im Examen anerkannte Lehre und dem Ordinationsgelübde theils zu keinem praktisch brauchbaren Resultate, theils zur Abschwächung der Bedeutung dieser Formen mittelst ihrer materiellen Wiederholung, theils

aber liegen sie nicht in dem christlichen Recht, welches es nicht zugeben kann, daß man die Ordination als einen Akt der Verwaltung der Gnadenmittel nimmt.

4. Die sonst üblichen Solennien, Lection, Gebet, Handauflegung 2c., sind als heilsam und theilweise selbst unentbehrlich und geheiligt zu betrachten, und haben darin ihre Berechtigung. Die Anrufung des göttlichen Segens und die Gewißheit, desselben theilhaftig zu werden, können übrigens außer allem Zusammenhang mit jenen Ceremonien gedacht werden.

5. Die Ordination geschieht, wenn man nicht in den Irrthum des character indelebilis, einer mystischen, unvertilgbaren Befähigung der zu ordinirenden Person, verfallen will, allemal nur für die Kirche, in der das Amt des Ordinanden thätig ist, und muß daher, abgesehen von dem Eide, um so mehr mit allen sonstigen Förmlichkeiten vor jeder anderen Gemeinde in deren Kirche erneuert werden, zu der der Diener in das Verhältniß der Verwaltung der Gnadenmittel insbesondere tritt.

6. Dem Staate ist dabei irgend eine Art von einer eigentlichen Concurrenz keineswegs zuzugestehen. Man mag immerhin zur Erhöhung der Feierlichkeit einer Ordination die vornehmsten Staatsbeamten einladen. Allein ein Recht derselben, oder irgend eine rechtliche Nothwendigkeit dafür, oder gar für eine sonstige Betheiligung, z. B. Einweisung in die Temporalien 2c., ist unerfindlich. Man hat dergleichen Irrthümer aus anderen, z. B. aus einem lehnrechtlichen Verhältnisse der Kirche und ihrer Angestellten, oder aus einer verkehrten Auffassung der Beziehungen des Staats zu dem Kirchenvermögen herzuleiten versucht.

§. 59.

Das decorum clericale.

Zu M. S. 405 ff.

Wir werden uns hier mit einem, besonders in neueren Zeiten und unter antichristlichen Kreisen vom Publikum sehr häufig bespro-

chenen, und verschiedenartig aufgefaßten Gegenstande, der Beobachtung des decorum clericale vom christlichen Rechtsstandpunkte aus, beschäftigen müssen. Man wird es gar nicht bezweifeln können, daß der Kirchendiener mehr wie jeder andere Geistliche, auch wie jeder sonstige Beamte, besonders auch auf den äußeren Anstand bei sich und den Seinigen zu achten habe. Dazu giebt schon der Apostel Paulus in seinem ersten Briefe an Timotheus 3, 1—12., vgl. Tit. 1, 6 ff., eine rechtlich vollkommen ausreichende und haltbare Anleitung. Sie will nur richtig verstanden, in der erforderlichen Umfänglichkeit aufgefaßt, auch auf die heutigen Sitten und Lebensverhältnisse gehörig angewandt sein. Ein Kirchendiener, welcher vielleicht manche liebe Angewöhnungen zu überwinden haben wird, möge es sich im Allgemeinen als Richtschnur einprägen, daß er, um wohl zu dienen, und, wie es Matth. 25, 21. (vgl. 24, 45) heißt, ein treuer, frommer und kluger Knecht des Herrn zu sein, sich selbst eine gute Stufe und eine große Freudigkeit in dem Glauben erwerben, daher aber auch in Allem, was die Weltmenschen Entbehrung zu nennen sich gewöhnt haben, und worin er vielleicht selbst einigen Werth legte, oder gar sich ein Bedürfniß schuf, mit Freuden für seinen köstlichen Beruf ein gering zu achtendes Opfer erkennen muß. Es versteht sich dies bei einem Christen, bei welchem der Glauben in Blut und Leben eingedrungen ist, so sehr von selbst, daß es sich auf solche Weise erklärt, wie schon vor der Reformation die Normen in Hinsicht auf das geistlich Schickliche gegolten haben, welche noch jetzt gemeinrechtlich sind, und wohl für alle Zeiten in der Sache selbst normativ bleiben werden.

Was für unsere Zeit besonders hervorgehoben zu werden verdiente, das wäre etwa, ein Kirchendiener vermeide, er stehe übrigens hoch oder niedrig, alles Aergernißerregende, eben so sehr das Sittlichanstößige, selbst das Auffallende. Schon der Apostel ertheilt nicht blos dem Presbyter, sondern auch dem Diakonos gleiche Vorschriften. In den einzelnen Regeln darf man nicht übersehen, was die Zeit Anstand, Sitte nennt oder dazu rechnet. Es ist nicht zu läugnen, daß,

wie sehr man auch Ursache hat, besonders unserer Zeit die sittliche Entartung zum Vorwurf zu machen, die Verfeinerung, oder was man Civilisation zu nennen beliebt, an Vielem einen Anstoß nimmt, worin vielleicht andere Jahrhunderte weniger bedenklich gewesen sein mögen. Das Kanonische Recht geht schon viel weiter, als die apostolischen Vorschriften, und die Gegenwart macht wiederum in Hinsicht auf das äußere Decorum unstreitig noch größere Zumuthungen, als das Kanonische Recht. Paulus findet es besonders nothwendig, einzuschärfen, daß der Kirchendiener kein Weinsäufer sei. Jetzt versteht es sich von selbst, daß der übermäßige Genuß des Biers, oder vollends der Genuß überall der Spirituosen mit in diesem Verbote begriffen sind. Das Kanonische Recht untersagt den Geistlichen den Besuch der Wirthshäuser, wozu wir gewiß auch die Delikatessenkeller, die Bierstuben, überhaupt alle Schenkwirthschaften zu rechnen haben, wogegen es absurd sein würde, dem Geistlichen unserer Zeit auf Reisen den vorübergehenden Aufenthalt in einer Gastwirthschaft zu untersagen. Vielleicht findet Mancher schon daran Anstoß, daß er den Geistlichen an einer table d'hôte oder in einer Restauration erblickt, wo dieser den allgemeinen Anstand zu überwachen, oder den geselligen Ton zu mäßigen außer Stande ist. Wenn das Kanonische Recht vor der Theilnahme an lauten Vergnügungen warnt, so sind rauschende Feste, Zweckessen, Jubiläen, Einweihungs-Celebritäten bei der Aufrichtung irgend eines Zeitgötzen, vollends öffentliche Bälle, und selbst andere Tanz- und Spielgesellschaften gewiß unter dieser Warnung mitbegriffen. Es würde für den Kirchendiener eine schlimme Entschuldigung oder doch einen kahlen Vorwand abgeben, findet er seinerseits an solchen Zerstreuungen keinen Anstoß, wenn er sich sagen muß, daß er damit bei Anderen ihn erregen könnte. So wenig das Vergnügen des Kartenspiels, des Kegelspiels, des Billards zur Erholung an sich Demjenigen verwehrt werden kann, der sich selbst das Zeugniß zu geben vermag, daß es ihn nicht aufregt, oder gar zu Leidenschaften und Begierden aufstachelt; so wenig die Jagd an sich, wenn man sich vor Hetzereien

oder anderen Extravaganzen, wohl gar Thierquälereien in Acht nimmt, als eine unerlaubte Erholung, mäßig geübt, zu mißbilligen ist: so hat gleichwohl schon das Kanonische Recht dergleichen zu denjenigen unehrlichen Handthierungen gezählt, welche der Apostel dem Geistlichen untersagt. Zur Sittigkeit eines Geistlichen wird zumal unsere Zeit die Vermeidung des Schauspielhauses, ja selbst der Concerte zählen müssen, seitdem im ersteren die moderne Moral der Liberalen die unanständigsten Angriffe auf Kirche und Religion, auf Sitte und Anstand gestattet hat, daß man sich nicht entblödet, die s. g. Demimonde zur öffentlichen Schau zu stellen, und die Tänze, womit man die Opern auszustaffiren pflegt, von aller höheren wahren Kunst entblößt, zu den frivolsten Stellungen herabzuwürdigen. Auch die Concerte dienen meist nur noch zu eitelem, gemeinen Prunken mit Künsteleien und Seiltänzereien auf Instrumenten, oder doch zu ganz weltlichen Triumphen einzelner eingebildeter Virtuosen. Selbst zu s. g. Kirchenconcerten werden die im Dienst der Kirche erfundenen, andächtigen und erbaulichen Compositionen von Johann Sebastian Bach verstümmelt und gemißbraucht, es stellt sich dazu ein s. g. elegantes Publikum ein, welches, weit entfernt, der Heiligkeit des Orts und der Compositionen eingedenk zu sein, vielmehr die Toiletten mustert, und die Künstler kritisirt, statt sich zu edlen Gefühlen zu erwärmen und religiös zu erbauen. Dieses Publikum hat dann auch nicht einmal die Ausdauer, das Ende eines solchen verweltlichten Kirchenconcerts abzuwarten, sondern stürmt schon vor dem Anfange des Schlußchors aus den Räumen. Es genügen solche wenige Züge, um darzuthun, daß es dem Geistlichen der Anstand verbietet, bei solchen weltlichen Veranlassungen selbst die Kirchenräume zu betreten.

Wenn ferner das Kanonische Recht das Tragen bunter Kleidung dem Kirchendiener untersagt, so wird man dies Verbot erweitern müssen. Schon Papst Stephanus ordnete 257 nach Chr. an, Priester und Leviten sollten ihre geweiheten Kleider (sacratas vestes) nicht für gewöhnlich, sondern nur in der Kirche tragen dürfen. Erst spät

gestattete man dem Geistlichen, Seide zu tragen. In unserer Zeit wird man sich damit begnügen können, wenigstens alles Auffällige in Schnitt oder Form zu verbieten, und andererseits die Vermeidung jeder Vernachlässigung anzuempfehlen. Gegenwärtig scheint im Ganzen, mit Ausnahme etwa des Militärs, das männliche Geschlecht auf Kleiderpracht nicht einen so ängstlichen Werth zu legen, um der Besorgniß einer Verletzung des Gebräuchlichen Raum zu geben. Uebrigens laufen in den verschiedenen Gegenden die seltsamsten Beobachtungen in dieser Beziehung bunt durcheinander. In den Kirchen zu Danzig, Stralsund, Brandenburg, Halberstadt und Braunschweig haben sich noch liturgische Gewänder aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert erhalten. Es muß dieser Gegenstand also auch nach der Reformation Beachtung gefunden haben, während man besonders seit den französischen Revolutionskriegen in den Italiänischen Kirchen vergebens danach sucht. Bis 1788 fungirte sicherem Vernehmen nach in Hamburg der Geistliche am Altar im weißen Chorhemde, es wurde dasselbe noch lange Zeit in den Sakristeien aufbewahrt. Es ist aber ebenso, wie schon früher die Niederdeutsche Predigt, und zwar gesetzlos verschwunden. Dennoch versteht es sich von selbst, daß die Geistlichkeit der Jetztzeit in den Lutherischen Kirchen nicht wohl thun würde, es ohne Weiteres wieder einzuführen. Die Fraktion der Episcopalkirche, broad church, ist sogar so weit gegangen, es abzuschaffen, und an dessen Anlegung Anstoß zu finden, ungeachtet das gesetzliche Ritual der Englischen Staatskirche es ausdrücklich vorschreibt.

Ferner empfiehlt auch schon das Kanonische Recht Rücksicht auf den Bart und das Haupthaar, indem es sich gegen das lange Tragen desselben erklärt. Man wird in unseren Tagen es ausdrücklich betonen müssen, daß das Stutzen des Haupthaares nach den s. g. historischen Christusbildern, das Wachsenlassen eines auffallenden Backen- oder gar eines Schnauzbartes für den Geistlichen meistentheils unpassend gefunden zu werden pflegt.

Betrieb weltlicher Geschäfte, Handel, Speculationen in Staatspapieren, in Eisenbahnen rc., selbst zerstreuende weltliche Studien

müssen nach dem Kanonischen Recht und nach dem gewiß nicht geringeren Eigensinn unserer Zeit als dem Geistlichen untersagt gelten. Es gereicht gewiß nicht den Pfarrern zur Empfehlung oder ihrer Amtsführung zum Vortheil, wenn sie mit Schriftstellerei allerlei Art in Botanik oder sonstigen Naturwissenschaften, vollends auf deren modernem, vom Christenthum abgewandten Standpunkt vor dem Publikum auftreten. Man wird diese, unstreitig christlichrechtliche, wiewohl vielleicht manchem Geistlichen der Gegenwart extrem scheinende, von liberalen Literaten vollends gar bespöttelt werdende Ansicht nicht dahin mißverstehen, daß dem Kirchendiener eine jede Forschung, welche nicht unmittelbar mit der Theologie zusammengehört, rechtlich verwehrt werden müsse, während vielmehr alle wissenschaftlichen Beschäftigungen, in dem rechten Geiste geübt, zusammengehören, und vor Einseitigkeit bewahren, also schon deshalb dem Kirchendiener nicht dringend genug empfohlen werden zu können scheinen. Es kommt nur auf den Zweck solcher Beschäftigungen an, welche, wenn sie auf das Berufsstudium fruchtbar einwirken, grade auch den Geistlichen zur Pflicht zu machen sind. Auch wird Niemand einen gegründeten Anstoß daran nehmen können, wenn der Kirchendiener unter besonderen Umständen und bei außerordentlichen Ereignissen zu den Waffen greift, das Feld bebaut, ärztliche oder wundärztliche Hülfe leistet rc. Es kommt hier Alles auf den Geist, in welchem, und auf den Zweck an, warum dergleichen, allemal nur ausnahmsweise zu rechtfertigende Beschäftigungen gehandhabt werden. Absolute Verbote dürften sich hier niemals rechtfertigen lassen.

Ein sehr gewichtiges Wort sei hier noch zum Schlusse aus den Lehren des Apostels besonders darum hervorgehoben, weil wegen des Cölibats der katholischen Geistlichen das Kanonische Recht hierauf nicht veranlaßt sein konnte, besondere Rücksicht zu nehmen, und grade in unserer Zeit desfalls nicht selten oft grade auch von Solchen Klage vernommen wird, welchen es um das Christenthum selbst nicht sonderlich zu thun ist. Luther übersetzt 1 Tim. 3. 11. 12: Desselbigen gleichen sollen ihre Weiber ehrbar sein, nicht Lästerinnen, nüchtern,

treu in allen Dingen. Die Diener sollen ihren Kindern wohl vorstehen, und ihren eigenen Häusern.

Den Kirchendienern kann nicht dringend und herzlich genug bei der Wahl einer Lebensgenossin Vorsicht empfohlen werden. Es muß die Jungfrau, welche sich zu einer Ehe mit einem Kirchendiener entschließt, sich ganz des hohen Berufs, wie der Apostel ihn auffassen lehrt, bewußt sein. Das Häusliche eines Geistlichen muß der Gemeinde zum Vorbilde, oder mindestens nicht zum warnenden Exempel dienen. Den Kindern eines Geistlichen muß es frühzeitig eingeschärft werden, wie ihre Stellung zur Welt durch das väterliche Amt nicht blos eine bevorzugte ist, sondern ihnen ganz besondere Rücksichten auch in Hinsicht auf die Beobachtung des äußeren Anstandes vor den übrigen Familien und vor den Mitgliedern derselben in der Gemeinde zur besonderen Pflicht macht.

§. 60.

Ueber geistliche Amtsentsetzung.

Zu M. S. 409.

Zumal in der neusten Zeit sind durch eine disciplinarische Maaßregel gegen einen akademischen Rechtslehrer, der sich nicht blos hatte hinreißen lassen, seinen jungen akademischen Zuhörern eigene neue witzige Einfälle als die allgemein anerkannte Theologie einzuimpfen, sondern im Widerspruch mit dem geleisteten Eide dem Kirchenglauben entgegenzutreten, Legionen von Liberalen und Feinden des Christenthums aufgetreten, und spinnen hier ihr dämonisches Gewebe mit einer fanatischen Erbitterung in den ihnen zu Gebote stehenden Organen, als Zeitschriften und Zeitungen, von denen nun einmal die Mehrzahl noch zum trivialsten Rationalismus hält. Es verdient also der kirchenrechtliche Standpunkt einfach und entschieden aufgestellt zu werden, um sich in diesem wüsten Geschrei zu orientiren.

Das christliche Kirchenrecht muß sich in solchen Fällen gegen ein civilgerichtliches oder einem derartigen analoges Verfahren entschei-

den, um die Absetzung eines Kirchendieners, seine Remotion vom Amte, den Verlust des Amtes über ihn zu bewirken. Es scheint schon darin eine unwürdige und ungenügende Auffassung enthalten zu sein, wenn man diese Maaßregel als eine Strafe, als eine Criminalstrafe betrachtet. In einer solchen Auffassung machen sich, oft ganz unwillkürlich, liberale Ansichten geltend. Es möge ein eigentlicher Kirchendiener einen Grad einnehmen, welchen er wolle, so steht er der Kirche und besonders auch der Gemeinde ganz anders gegenüber, als daß man die Möglichkeiten einer menschlichen Ungerechtigkeit hier in dem Maaße veranschlagen, ihnen den rechtlichen Werth beilegen darf, wie in allen anderen Staats- oder Privatverhältnissen. Vollends ist es unangemessen, die Procedur gegen Kirchendiener, welche auf eine Remotion abzielt, an steife Formen zu knüpfen. Genügt dem Betheiligten nicht das Urtheil seiner ihm vorgesetzten geistlichen Behörde, welche ihn für unfähig erachtet und erklärt, ferner sein Amt zu verwalten, so mag es ihm unverwehrt sein, sich an den Landesherrn zu wenden. Allein selbst bei einem solchen Schritt muß vorausgesetzt werden, daß aus den bisherigen Maaßregeln oder gar aus dem persönlichen Benehmen und Verfahren des Betheiligten nicht schon ein öffentliches Aergerniß, namentlich für die Gemeinde erwachsen ist. Vollends ist es nicht abzusehen, wie man in solchen Proceduren dem Kirchendiener mehrere Instanzen, also die längere Fortdauer eines für das Wohl der Kirche unerträglichen, und mit dem hohen heiligen Amte der Gnadenmittelverwaltung unvereinbaren Zustandes zu gestatten vermag. Will man sich hier auf das Princip nulla poena sine lege berufen, so ist schon in meinen Studien über Strafgesetzgebung S. 76 nachgewiesen, daß das Princip, in so fern es auch die Straflosigkeit eines wirklichen Verbrechens rechtfertigen müßte, eine Absurdität ist, und überdies der christlichen Lehre widerstreitet, welche zunächst das göttliche Gebot der obrigkeitlichen Strafpflicht festhält, und das Gesetz nur als den demselben untergeordneten, lediglich nach jenem Gebot auszulegenden, menschlich mangelhaften Ausdruck einer irdischen Legislation betrachtet. Hier würde aber jenes Princip vol-

lends ungehörig sein, weil es auf Kosten und Gefahr der von Gott der Kirche anvertrauten Schätze lediglich zu Gunsten einer einzelnen Person ausgebeutet werden soll, welche selbst dann schon vom Amte zu entfernen ist, wenn sie sich in irgend einer Beziehung nicht mehr dazu eignet, ohne daß ihr nothwendig ein Criminalverbrechen zur Last gelegt zu werden braucht.

Ganz anders sind die Fragen zu erledigen, welche nicht die Kirche oder die Gemeinde unmittelbar berühren, sondern lediglich den Abgesetzten persönlich. Selbst dem Emeritirten steht nur eine Klage im Civilwege auf Einkommen oder sonstige persönliche Rechte offen. Vollends dem wegen anderer Ursachen, als blos um der Unfähigkeit wegen Altersschwäche oder sonstiger Gebrechen willen, vom Amte Removirten.

Ist aber solchergestalt als Regel die vollständigste administrative Competenz des Kirchenregiments festzuhalten, so wird sie sich auch auf die Frage zu erstrecken haben, was der Kirche mehr frommt, dem Altersschwachen einen Vicar beizuordnen, und die eigene Thätigkeit ganz oder theilweise zu untersagen, oder ihn vom Amte völlig zu entfernen. Man wird sich nur zu hüten haben, solche allemal administrative Maaßregeln, welche auch als im wahren Interesse des Abgesetzten aufgefaßt werden müssen, in irgend einer Weise unter den Gesichtspunkt einer Strafe zu bringen. Würde sie so in ungeeigneten Fällen von der Gemeinde wirklich aufgefaßt, oder auch nur aufgefaßt werden können; so liegt es im Interesse der Kirche, gelindere oder weniger verletzliche, dem Mißverständniß weniger ausgesetzte Wege einzuschlagen. Setzt man eine Behörde voraus, welche von dem rechten Geiste erfüllt ist, so wird man ihr hier völlig freien Spielraum zugestehen können. Der Liberalismus, welcher solche Voraussetzungen nicht achtet oder gar verspottet, kommt mit allen Formalitäten und Clauseln, wie er sie immer ersinnen mag, nicht aus der Stelle, und wohl gar in das unwürdigste Gedränge. Der akademische Lehrer, welcher von seiner Behörde des Amts entsetzt wurde, zeigt den rebellischen Sinn, zu dem er sich in seinen Schriften bekannt

hat, unverhohlen, wenn er, statt sein Unrecht und das Schonende in der gegen ihn nothwendig gewordenen disciplinarischen Maaßregel laut anzuerkennen, mit dem frivolsten Liberalismus in ein Bündniß tritt, mit Schriften und Reden um sich schleudert, welche jede Schonung gegen seine Kirche, Gemeinde, seinen jugendlichen verleitlichen Zuhörerkreis aus den Augen setzen, und Drohungen ausstößt, zu welchen nur einen dem Christenthum sich entfremdenden Feind der Rechtsordnung Verblendung und Selbstüberhebung hinreißen können.

§. 61.

Von einzelnen Veränderungen in den äußeren Verhältnissen des Kirchenorganismus.

Zu M. S. 413 ff.

Unter einer weiteren Rubrik faßt Mejer in einem Abschnitt drei Maaßregeln zusammen, Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenämtern und Amtssprengeln. Dadurch scheint von vornherein in diesen Gegenstand ein verleitlicher Gesichtspunkt zu gerathen. Organische Veränderungen in irgend welcher Kirche können nur solche genannt werden, welche in dem wesentlichen, nothwendigen Zusammenhang, in der eigenthümlichen Verknüpfung der einzelnen Theile oder Glieder des Kirchenkörpers eine andere Form, eine neue Gestalt, eine veränderte innere Bestimmung, oder ein anderes gegenseitiges Verhältniß bewirken. Davon ist hier aber nicht die Rede, und kann nicht die Rede sein, weil solche Veränderungen wesentlich in den totalen Bestand der Kirche, in ihre Eigenthümlichkeit und Individualität eingreifen würden. Eine Abänderlichkeit dieses inneren Organismus wirkt auf sein Leben selbst ein, kann also hier gar nicht Gegenstand einer Discussion werden. Dagegen betreffen Vermehrung oder Verminderung der Kirchendiener, eine andere Eintheilung oder Abgränzung der Kirchensprengel nur äußere Verhältnisse. Zuvörderst ist hier nur ein allgemeiner, durchgreifender Rechtsgrund nicht gedenkbar,

der normativen Collegialbehörde solche Maaßregeln zu verweigern, und als ein Reservat des Bischofs oder des Landesherrn zu betrachten. Eben so wenig läßt sich das Kanonische Princip rechtfertigen, daß die geographischen Gränzen der Pfarreien und Diöcesen dem öffentlichen Recht angehörten, und der Verjährung nicht unterworfen werden könnten. Vielmehr muß eine jede Veränderung auch in dieser Hinsicht für unstatthaft erachtet werden, sofern sie das Bestehen der Staatskirche beeinträchtigt, und nur in so fern als dies nicht der Fall ist, der Kirchengewalt freigestellt werden, nothwendige, für das Bestehen der Kirche unerläßliche Abänderungen zu treffen, wobei die Wünsche der Gemeinde zu berücksichtigen sind, ohne daß es wesentliche Bedingung wäre, nur die Majorität oder irgend eine sonstige Kopfzahl allein oder ganz vorzüglich in Anschlag zu bringen. Statthafte Veränderungen bedürfen übrigens nur alsdann der Mitwirkung des Staats, wenn dieser in irgend einer Weise dabei ein von dem der Kirche unterscheidbares Interesse hat. Sonst muß der Grundsatz maaßgebend bleiben, daß die Interessen von Staat und Kirche als unzertrennlich und identisch der Regel nach angesehen werden müssen. Am wenigsten kann man principiell die Intervention der Gerichte gestatten. Abweichende Auffassungen rühren aus einer Verkennung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, und aus einer Ueberschätzung der gerichtlichen Institutionen im Staatsorganismus, oder aus einer ebenso bedenklichen, modernen Ueberschätzung der Privatrechte, den Amtspflichten des Staats und der Kirche gegenüber, her. Besonders wird vor dieser einseitigen Beachtung des Privatrechts, des Deutschen wie des Römischen, um so mehr gewarnt werden müssen, da selbst eine neue Richtung der Jurisprudenz, welcher man das Streben nach einem höheren Standpunkt gar nicht absprechen kann, und der die höchst interessante Zeitschrift von von Gerber und Ihering ihr Dasein verdankt, es zu ignoriren scheint, daß sie ihr edles Streben lediglich in die privatrechtliche Sphäre wenigstens bisher gebannt hat.

§. 62.

Die kirchliche Armenpflege.

Zu M. S. 424 ff.

Es ist gewiß an der Zeit, sich auch im Kirchenrecht über das christliche Rechtsprincip in Hinsicht auf die Armenpflege und über das Verhältniß derselben zum Staat und zur Kirche bestimmt auszusprechen, und solchergestalt eine Verständigung herbeizuführen, welche allein geeignet ist, dem Wirrwarr und den Irrthümern Einhalt zu thun, welche in neuerer Zeit eingerissen sind, und alle Schichten der menschlichen Gesellschaft zu unterwühlen drohen. Ist es doch so weit gekommen, daß nicht blos die liberalen Staatsklügler, deren Zahl Legion ist, sondern auch elegante Belletristen entweder gleichgültig mit Reflexionen und Floskeln, oder mindestens trost- und rathlos dem fürchterlichen Gespenst gegenüberstehen, das sie mit den exotischen und daher eigentlich begriffsarmen Namen Pauperismus und Proletariat belegen. Der darunter begriffene Zustand hat sich bekanntlich schon dahin ausgebildet, daß sich die arbeitscheuen, vergnügungssüchtigen Massen, welche dem Christenthum entfernt stehen, herauszunehmen anfangen, ein Recht der Armen auf Hülfe geltend zu machen, und es zum Communismus unter dem Beistand verkommener Liberalen systematisch ausbilden, und sogar als eine Staatsgewalt aufzustellen unternehmen.

Man wird hier, um einen sicheren Boden wiederzugewinnen, auf dem allein das feste Bollwerk gegen die maaßlosen Zumuthungen meist gottentfremdeter, in den Naturzustand versunkener Individuen aufgeführt werden kann, vor allen Dingen eine Idee festhalten müssen, und zu richtiger Geltung zu bringen haben, welche von dem Liberalismus auf das Scheußlichste entstellt, und auf das Gröbste gemißbraucht worden ist. Dies ist die ursprünglich göttliche, evangelische, zum Troste der heilsbedürftigen Menschheit, aber auch zur Sicherung der Bestrafung Derer, welche das Heil in Christo verschmähen, nothwendige Freiheit. In dieser Freiheit muß sich das

Verhältniß der christlichen Armenpflege nothwendig bewegen, wenn es von der christlich rechtlichen Art sein soll, sie muß es allein ermöglichen, diejenigen wirklichen Armen, Nothleidenden, Hülfsbedürftigen auszufinden, von denen der Christ es annehmen kann, daß Gott sie hört und ihnen hilft, Ps. 69, 34. 72, 4., die der Christ gern hören, Sirach 4, 8., und denen er nach seinem Vermögen Gaben reichen soll, Sir. 14, 13. Die Freiheit ist es ferner allein, welche die rechte gottgefällige Weise ermitteln kann, in der den Armen unter Gottes Beistand und Segen zu helfen ist, und die eigentliche Noth abstellt, welche man den Armen nicht soll leiden lassen, Sir. 4, 1., und welche in unseren Zeiten sehr häufig nicht in leiblichen Entbehrungen, sondern in geistigem Mangel und Elend besteht, weshalb denn auch schon der bloße Besuch der Hülfsbedürftigen als ein wahrer Gottesdienst bezeichnet wird, Jac. 1, 27.

Erhebt man sich auf diesen Standpunkt, so liegt es sehr nahe, den Staat als solchen von der Armenpflege ganz auszuschließen, und sie der Kirche allein anzuvertrauen, welche nicht ermangeln wird, wenn man sie gewähren läßt, die vielen, zu den verschiedenartigsten, sich selbst widersprechenden sogenannten Wohlthätigkeitszwecken aufgetauchten Privatvereinigungen unter ihre Aufsicht, Controle und Centralisation zu bringen, soweit dies im Geiste der Liebe ausführbar und der Pflege der Privatwohlthätigkeit nicht nachtheilig ist. So wird der Arme in allen Beziehungen dieses Ausdrucks gehörige Pflege erlangen, wie sie weder dem Staate noch den Privatpersonen möglich ist, welche oft vom Christenthum entfernt stehen, oder gar sektirerische Zwecke verfolgen.

Wenn man dagegen dem Staat diese Sorge überläßt, so begnügt er sich zunächst damit, das Princip des Römischen Privatrechts zur Geltung zu bringen, die Alimentation auf den Kreis der nächsten Blutverwandschaft einzuschränken, und lediglich die Natur mit Justinian C. 855 C. de bon. qu. lib. (61, 61) als Grund derselben anzuerkennen, oder höchstens die Gemeinden mit der Ernährung ihrer bedürftigen Mitglieder als mit einer bloßen Last zu bebürden. Man

kann sich dann nicht auf den christlichen Standpunkt erheben, und faßt nicht die Pflicht als einen Ausfluß der innigen Verbindung auf, welche die Mitglieder von Familien und Gemeinden zusammenhält oder doch zusammenhalten sollte, und wovon sich überall noch die zartesten Spuren und Regungen finden lassen, wenn man nur suchen und die Armen auf die rechte Weise pflegen will. Hält man den Staat nicht fern, so kann nur die bedenklichste Einseitigkeit entstehen. Zuletzt muß die christliche Wohlthätigkeitsliebe in den starren, positiven Gränzen eines Civilprocesses einschrumpfen, verknöchern und versteinern, wo die Freiheit procentweise in den Schranken der trübseligsten Knechtschaft untergeht. Man kann es nur beklagen, daß das Alterthum und Mittelalter, welches sammt den älteren Evangelischen Kirchenordnungen bis zum Ausgange des Mittelalters die Armenpflege wesentlich als eine kirchliche Funktion betrachtete, weil jene Zeit sich dem Christenthum noch nicht so entfremdet hatte, als seit dem Aufkommen des starren Liberalismus, — nicht mehr Geltung hat, sondern daß man mehr und mehr, je näher man der Jetztzeit gekommen ist, wie in Frankreich und England im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts, auch gegen das Ende desselben in kläglicher Nachäffung dieses büreaukratischen Vorgangs dem Staate die Armenpflege zuwies, die Kirche ganz oder doch mehr oder weniger aus dem Spiele ließ, und die Gesetzgebung auf dem Standpunkte stehen blieb, wo die freie Uebung christlicher Armenpflege für die Familien und bürgerlichen Gemeinden zu einer bürgerlichen Zwangspflicht sich umwandelte. Dieser Standpnnkt wird endlich früher oder später zu dem trübseligen Nothbehelf von Zwangssteuern und Armentaxen nothwendig führen, wie sehr sich auch das natürliche, durch christliche Auffassungen verwöhnte Gefühl dagegen auflehnt, und wie unpraktisch und ungenügend sich diese Nothbehelfe in der Anwendung ausgewiesen haben.

Die Kirche allein ist berufen zur Armenpflege, sie ist darum auch allein geeignet, dies freie Werk christlicher Liebe gehörig zu üben und zu beaufsichtigen. Wenn sie sich sträubt, sich an die Spitze der zahl-

losen Privatvereine, welche sich nach den entgegengesetztesten Richtungen hin durchkreuzen, zu stellen, und diese durch geeignete Personen und Organe thunlichst zu leiten; so kann es nicht fehlen, zumal da in den Privatvereinen sonst nicht immer die geeigneten Persönlichkeiten die Spitze einnehmen oder behaupten, daß diese Vereine in den verschiedenartigsten Mißbrauch der Evangelischen Freiheit ausarten, und den gefährlichen Irrthümern des Communismus und Socialismus Thor und Thür öffnen.

Nimmt man vollends die Gefahren hinzu, welche daraus erwachsen, daß man in den Gefängnissen und sonstigen Strafanstalten dem Pönitentiarprincip den Zutritt versperrt, daß der Staat sein Strafamt büreaukratisch nach einer bequemen Form, ohne sich um die Wirkungen zu bekümmern, handhabt, die Kirche aber von solchen Gebäuden abgewehrt wird, oder auch sich selbst davon entfernt hält: so werden auch dem Verblendetsten die Augen darüber aufgehen müssen, daß hier nur von der Kirche unter göttlichem, derselben niemals fehlenden Segen Heilung und Rettung aus dem Verderben zu erwarten ist, welches sonst unfehlbar von Generation zu Generation anschwellen, und nicht etwa den physischen Untergang von Menschenmassen, welche der kurzsichtige Staatsklügler als Arme beklagt, sondern vorzüglich das sittliche Verderben, den gänzlichen Verlust an geistiger Energie und Ermannung beschleunigen wird.

Auch die Auswanderungssucht, welche sich epidemisch zu verbreiten droht, hätte früher von der Kirche in die Kur genommen werden müssen. Hierin liegt eine versteckte, aber unläugbare Vernachlässigung der christlichen Armenpflege, welche sich um die Begierden und Ansprüche der Armen bekümmern sollte, um über die wahren Verhältnisse aufzuklären, welche so oft den Auswanderungen zum Grunde liegen, und von Agenten und anderen Volksverführern zu ihren selbstsüchtigen Zwecken ausgebeutet werden. Was hier der Staat thun kann, ist Spreu gegen die Segnungen der Kirche.

Uebrigens wäre es zu wünschen, daß es nicht allein niederschlagende Erfahrungen wären, welche zu den „kirchlichen Rechtsbildun-

gen" führten, von denen Meier bemerkt, daß sie noch sehr entwicke-lungsbedürftig sind, sondern daß ein lebendiges kirchliches Christenthum zu dem Standpunkte zurückführte, von welchem man einst ausging, den man nie hätte aufgeben sollen, und der allein haltbar und dauerhaft bleibt für alle Zeiten und Verhältnisse.

Die Evangelischen mögen es in Demuth und Reue bekennen, daß hier die Römisch-katholische Kirche vielfach noch jetzt für sie Muster und Vorbild sein kann, weshalb die Einseitigkeit zu beklagen ist, welche von der Untersuchung, Prüfung und Beherzigung dieses Vorbildes darum abhält, weil die Protestanten in ihr nur die feindseligen Elemente erkennen, sie selbst aber in Transmontanismus und allerlei hierarchischen Gelüsten ihre eigentliche Bestimmung, wiewohl für die Dauer vergeblich sucht, statt mit den übrigen Kirchen in christlicher Gemeinschaft das Armenwesen in die Hand zu nehmen, und den Begriff des christlichen Familienlebens im Staate wiederum zur allgemeinen Geltung zu bringen, überall wo Hülfe für geistiges und leibliches Elend Noth thut und vom Christenthum geboten ist. Wenn sich die Deutschen Staatskirchen nur in der Armenpflege schwesterlich vereinigen wollten, es würde dies der Keim zu einer ganz andere Früchte tragenden Union sein, als die modernen unpraktischen und einseitigen, nicht zusammen, sondern auseinanderführenden Unionstendenzen.

§. 63.

Die Kirchenverwaltung in ihrer weiteren organischen Thätigkeit.

Zu M. S. 429 ff.

Es ist bereits erinnert worden, daß es Meier eigenthümlich, aber wohl nicht ganz richtig, weil nicht streng logisch gedacht ist, was man im Kirchenrecht nach Analogie des Staatsrechts Kirchenverwaltung nennen muß, als das „Leben des kirchlichen Verfassungs-

organismus" zu bezeichnen. Zum organischen Bestande der Kirche, zum Leben derselben, gehört, ebenso wie zum Leben des Staats, nicht blos die Administration, sondern auch die Verfassung, also die Organisation, nicht blos die Maschinerie, sondern auch ihre Manipulation. Würde man dem Organismus das Leben oder gar die Lebensfähigkeit in irgend einem wesentlichen Theile absprechen können, und wie schwer ist es, in einem so kunstvollen Organismus, wie es die Kirche ist, zu bestimmen, welches Organ weniger wesentlich als das andere, oder gar unwesentlich ist: so würde die Handhabung dieses Organismus gewiß eben so wenig dem erstarrenden und geisttödtenden Hinsterben oder Hinsiechen entgehen können. Man wird hier vergleichweise an den menschlichen Körper mit der darin wohnenden, seinem Organismus unentbehrlichen, von seinem Leben untrennbaren Seele erinnern dürfen.

Ferner wird es wohl vom rechtlichen, und zumal vom christlich, also allgemein gültigen Rechtsstandpunkte ab nicht als richtig anerkannt werden können, wenn M. den alleinigen Zweck der Administration einer Kirche darin setzt, daß sie durch die Verwaltung der Gnadenmittel eine Gemeinde von Gläubigen erst sammle, und dazu einen Kreis der Berufenen ziehe. Das Recht muß vielmehr von dem realen Bestande einer Kirche, von ihrem Leben in ihrem ganzen Organismus ausgehen. Sonst geräth man, wie die Contractphilosophen im Staatsrecht, auf die Grübeleien von dem Entstehen der Kirche und von den Befugnissen, welche etwa vor der Existenz der Kirche ihren Mitgliedern als Christen oder gar nur als Naturmenschen zustanden. Diese Verirrung würde im Kirchenrecht deshalb um so gefährlicher sein, und noch weit gefährlicher, als im Staatsrecht die Lehre von dem verrufenen Socialcontract, weil die Kirche sich auf dem Princip der Evangelischen Freiheit gründet, auf der vom Liberalismus irrig sogenannten Gewissensfreiheit. Geht man ferner nicht von dem effectiven Bestande der Kirche aus, so geräth man auf die, für den Christen, und zumal für den christlichen Juristen unstatthaften, oder mindestens unfruchtbaren Discussionen über die Vorzüge der bestehenden, und namentlich

vom Bundesstaatsrecht anerkannten Kirchen, deren Verhältniß gegen einander vielmehr vom Rechtsstandpunkte aus als völlig paritätisch, und lediglich der Staatskirche untergeordnet betrachtet werden muß. Die Kirche verwaltet die Gnadenmittel den Individuen, welche sich freiwillig zu ihren Mitgliedern bekennen, und sich bereits als Gläubige ihrer Gemeinde angeschlossen haben.

Sodann hat es das Kirchenrecht auch nicht blos, wie M. meint, damit zu thun, die für die Gemeinde der Berufenen ausgebildeten Rechtsnormen darzustellen, sondern, zumal bei dem gegenwärtigen Zustande dieser Rechtsnormen, bei dem unbedingten Kampfe über dieselben, bei der eigenen, von M. selbst oft wiederholten Anerkennung einer Entwickelungsperiode, muß das christliche, über allen Zeiten und Partheien stehende Kirchenrecht dargestellt werden, wie es zwar noch keineswegs überall besteht, aber nach den Geboten des Christenthums bestehen sollte, und dereinst gewiß bestehen wird, so lange nicht der für die menschliche Unvollkommenheit eben so wie die verschiedenen Kirchen vorhandene Staaten-Particularismus, und so lange nicht die gleiche Berechtigung der verschiedenen anerkannten Kirchen aufhört, und nicht blos kirchlich nur Eine Heerde und Ein Hirt, sondern auch staatlich nur Ein Staat, ein christlicher Gesammtstaat sein wird.

Endlich ist es auch nicht richtig, mindestens nicht ganz genau, anzunehmen, das Kirchenrecht setze eine sich gegenseitig als berufen anerkennende Gemeinschaft voraus, und darin einen Gegensatz gegen die missionirende Berufung von Nichtchristen zu erblicken, oder danach den Standpunkt der Kanonischen Propaganda festzustellen. In dem Recht der Staatskirche kommt es nicht darauf an, ob sich ihre einzelnen Mitglieder gegenseitig als berechtigt, oder, was hier dasselbe bedeuten muß, als berufen anerkennen, sondern ob, nach der Bedeutung des monarchischen Princips, die Behörde, und in ihr die Kirche jene Mitglieder anerkennt. Es muß ihr daher principiell zustehen, zu bestimmen, ob und in wie weit sie die sich als berufen Meldenden zur Theilnahme an den Gnadenmitteln zulassen darf. Eben

so wenig wird ihr die missionirende Thätigkeit in irgend einer statthaften Ausdehnung streitig gemacht werden können, weil, wie M. treffend sagt, diese Thätigkeit nichts als eine einzelne Art von der Verwaltung des Worts, somit eines der ihrer Pflege befohlenen Gnadenmittel ist. Man würde dem Leben der Kirche gradezu einen wesentlichen Nerv unterbinden, wollte man ihr das Recht, und sogar die Pflicht streitig machen, oder auch nur in einem wesentlichen, d. h. die Thätigkeit selbst paralysirenden Maaße beeinträchtigen: — die Pflicht, überhaupt Nichtchristen, somit nicht blos Heiden oder Juden, sondern auch die Namenchristen für ihre Kirche zu gewinnen, welche sich freiwillig, häufig aber unbewußt dem Christenthum entfremdet oder von demselben entfernt haben. Man hat jene Thätigkeit innere Mission genannt, und der Ausdruck ist so gang und gebe geworden, daß auch meine Bestrebungen in diesen Heften so genannt werden mußten, um sofort das richtige Verständniß derselben zu veranlassen. Es ist unnütz, über einen bloßen Namen zu rechten, wiewohl man nicht aus der Acht lassen darf, daß theils die Benennung ungenau ist, weil ja auch die Mission unter Juden und Heiden es als ihre Aufgabe zu betrachten hat, auf das Innere zu wirken, und nicht etwa die Legion der Titelchristen zu vergrößern, wie man es leider den Römisch-katholischen, und selbst auch manchen Evangelischen Missionaren hat zum Vorwurf machen hören. Theils ist aber die Benennung auch verleitlich, weil sie zu einer gewissen Ueberschätzung führt, oder wenigstens von der christlichen Demuth ablenkt, und diese Missionsthätigkeit als so etwas ganz Besonderes, als so etwas so vorzüglich Verdienstliches oder Neues und Unerhörtes aufzufassen verleitet. Erkennt man im Gegentheil dieses schöne Lebenszeichen als ein Merkmal des kirchlichen Lebens an, so wird man diese Thätigkeit als dem Christen ganz natürlich und nothwendig betrachten müssen, welche, wer für seine Kirche wahrhaft begeistert ist, gar nicht unterlassen kann, und man wird es sich angelegen sein lassen, die Thätigkeit aus denjenigen Kanälen, wo sie in Mißbrauch, Sektirerei und Separatismus ausarten kann, in den kirchlichen Urquell zurückzuleiten. Auch

nur die Kirche wird im Stande sein, den Irrthümern, welche bei einer derartigen, an sich so vortrefflichen und christlichen Thätigkeit so leicht sich einschleichen können, entweder vorzubeugen, oder sie thunlichst unschädlich zu machen. Sie allein wird im Stande sein, den liberalen Standpunkt zu überwinden, als ob nothwendig das Bemühen, Andere der erlebten Segnungen des eigenen Glaubens theilhaftig zu machen, eine Intoleranz, eine strafbare Proselytenmacherei, eine Verkümmerung der Glaubensfreiheit involvire. Auch wird es nur auf diesem kirchlichen Wege gelingen, den Staat von diesem, der Kirche so recht eigentlich angehörigen Gebiet wieder zu entfernen, auf das er nur dadurch hat gerathen können, daß die Kirche ihren Beruf nicht recht erkannt hat. Insbesondere hier wird das christliche Kirchenrecht sich keineswegs auf diejenigen Rechtsnormen beschränken dürfen, welche sich nun grade gebildet haben. Sie sind einer wahren Ausbildung nicht fähig, weil sie dem göttlichen Wort nicht entsprechen.

In den Einzelheiten dieses Abschnitts von Meier muß es hervorgehoben werden, daß er nicht entschieden genug den rechtlichen Standpunkt bei dem Gottesdienst, in den erforderlichen liturgischen Formen, festgehalten, und der Predigt von Christo einen, den musikalischen nothwendigen Theil der Agende beschränkenden oder zurückstellenden, ausschließlichen Rang eingeräumt hat.

In der Liturgie muß ferner die unzertrennliche Zusammengehörigkeit der Sakramentsverwaltung mit der Administration des Worts entschieden ausgesprochen, und es mit Meier als ein Mißbrauch angesehen werden, wenn die Abendmahlsfeier nur an einzelnen Sonntagen geschieht, oder wenn gar die Gemeinde sich berechtigt erachtet, den Hauptgottesdienst sofort nach der Predigt oder etwa nach dem derselben folgenden Gesang zu verlassen.

Auch genügt principiell es nicht, daß die Liturgie mit der kirchlichen Lehre, was wohl heißen soll mit den Symbolen der Kirche, in keinem Punkte in Widerspruch steht, und dem ministrirenden Geistlichen dabei nicht selten einige Freiheit gelassen wird. Es muß viel-

mehr bestimmt erklärt werden, daß die Agenden mit den kirchlichen Symbolen um so mehr in vollkommenster Uebereinstimmung sein müssen, weil die gottesdienstlichen Formen, die Gebräuche in der Verwaltung der Gnadenmittel, insbesondere des, vorzugsweise, sogenannten Altarsakraments, meist das Wesentliche betreffen, und vom Herrn selbst vorgeschrieben sind. Man sollte dem Geistlichen rechtlich keinerlei Freiheit gestatten, schon weil die Gemeinde sich an die Formen gewöhnt hat, und ihr das Recht in keinerlei Weise verkürzt werden darf, daß die Verwaltung den Agenden gemäß geschieht. Selbst die kirchlichen Behörden sollten Abweichungen niemals gestatten dürfen, welche dem Recht der Gemeinde in den Weg treten.

Es ist richtig, daß nur ein ordinirter Geistlicher den Altardienst verrichten darf. Weiter kann aber nicht gegangen werden, und es ist nicht grade unbedingt erforderlich, daß dazu nur ein Geistlicher, der grade augenblicklich an einer Kirche fungirt, sollte zugezogen werden dürfen. Er darf nur nicht von diesem Amte bereits excludirt sein.

Das Kirchengebet muß nicht nur den Landesherrn, sondern principiell auch die ganze Kirchenleitung einschließen, und den göttlichen Segen für den Staat und dessen Institutionen herabflehen. An öffentlicher Stelle muß das Bewußtsein des innigen Zusammenhangs zwischen den gleichberechtigten göttlichen Anstalten, dem Staat und der Kirche, wacherhalten und geschärft werden, 1 Tim. 2, 2.

Mejer berührt auch die Frage, ob der Pfarrer verpflichtet sei, die in seiner Gemeinde im Schwange gehenden Sünden mit Gottes Wort auch dann zu strafen, wenn sie von der Obrigkeit begangen werden. Es dürfte hier wohl die Form, in der diese Thätigkeit geübt wird, zu berücksichtigen sein. Eine Rüge obrigkeitlicher Anordnungen, welche z. B. der Prostitution Privilegien ertheilen, dürfte dem Pfarrer von der Kanzel herab nicht zustehen, wenn er das christliche Verhältniß zum Staate festhält, und dieser es angemessen erachtet, unter den obwaltenden Verhältnissen oder aus weltlichen Gründen dem Laster Schutz angedeihen zu lassen, ohne damit eine Billigung desselben auszusprechen. Aber es darf dem Pfarrer nicht verwehrt werden,

wenn er z. B. durch die herrliche Bugenhagensche Formel des Kirchengebets angewiesen ist, Gott zu bitten, daß der ordentlichen Obrigkeit Kraft verliehen werde, das heilige Wort über Alles zu lieben und zu befördern, die Unterthanen nach Gottes Willen und Wohlgefallen zu regieren, auf daß Gerechtigkeit und Tugend verbreitet werden, — insbesondre Gottes Beistand herabzuflehen, um die Obrigkeit zu vermögen, vom offenbaren Schutz des Lasters abzustehen. Es versteht sich, daß der Pfarrer in dieser Beziehung nicht unter dem Staat oder der weltlichen Obrigkeit steht, wenn man ihm sollte Uebergriffe nachzuweisen im Stande sein. In dieser Art wird sich die scheinbare Meinungsverschiedenheit zwischen Richter und Mejer ausgleichen lassen.

Wir können diese Bemerkungen über das Kirchengebet nicht ohne Vilmar's Aeußerungen schließen. Wir sind einer Zeit nicht fern, wo die Kirche unter den viel tausendmaltausend vom Herrn Abgefallenen in Liebe sich zum Gebet für diese Verlornen sammeln und unablässig für sie beten muß, wenn sie umherstehen mit den rollenden Augen des Hasses. Die Kirche muß sich mit allen Kräften auf ein Gebet des Friedens werfen für die irre gewordenen und zerrütteten, verstörten und verwüsteten Seelen, ein Gebet, welches ihnen tief in die Seelen dringen, und an ihren Herzen reißen muß, mit weit stärkeren Griffen, als sie mit der äußersten Anstrengung des Hasses an unseren Herzen zu reißen vermögen.

§. 64.

Ueber Feste.

Zu M. S. 442 ff.

Es ist zumal in unserer Zeit, wo der Staat sich in die Fest- und Sonntagsordnung nicht blos eingemischt hat, sondern darin als in seinem Recht, selbst, wie es scheint, von Männern, wie Mejer, anerkannt wird, nothwendig, sich über den christlich kirchenrechtlichen

und allein haltbaren Standpunkt wenigstens in einigen Momenten zu verständigen.

1. Zunächst ist nicht blos die gottesdienstliche, sondern auch die angemessene bürgerliche Feier der Sonn- und Festtage Amt und Pflicht der Kirche, welche dies Amt ebenso gut, als ihre sonstigen Berufsverbindlichkeiten durch ihre Organe handbabt, und durch ihre Behörden beaufsichtigt, auch erforderlichen Falles die Advocatie des Staats dabei in Anspruch nimmt. Sie ist es allein, welche das Bedürfniß und die Erfordernisse auch „des Ruhenlassens der weltlichen Geschäfte", so weit dies das Oeffentliche und Allgemeine, somit auch den Anstoß und das Aergerniß betrifft, am vollständigsten zu übersehen und zu beurtheilen vermag.

2. Principiell muß man sich gegen den rechtlichen Werth eines Unterschiedes zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Bedeutung der Festtage und der Sonntage erklären. Die heilige Schrift enthält dafür keinen Anhaltspunkt, und wenn abseiten des Staats dergleichen Ansprüche erhoben worden sind, so lassen sie sich nur als weltliche Anmaaßungen des, den Staat über die Kirche unangemessen erhebenden trivialsten Liberalismus auffassen und darauf zurückführen. Keineswegs ist der Gegenstand als eine res mixti fori zu betrachten. Eine solche Auffassung hat es unstreitig verschuldet, wenn die bürgerliche Feier der christlichen Sonn- und Festtage so herabgekommen ist, daß man sich schämen muß, mitten in einem christlichen Staate die Juden ihre Sabbathe und Feste auch äußerlich so streng beobachten zu sehen. Weltliche Feste sollten gar nicht kirchlich anerkannt werden dürfen, geschweige, daß der Staat, welcher sich einen christlichen nennen will, dies verlangen könnte. Daß der Staat allein den von der Kirche angeordneten Festen die bürgerliche Geltung verleihen, also auch ganz oder theilweise versagen dürfte, giebt der Kirche ihm gegenüber eine unwürdige Stellung. Uebrigens sollte man dem Reformationsfeste nicht einmal eine lokale Bedeutung zugestehen, so wenig als überhaupt ein Ereigniß feiern, welches die allemal beklagenswerthe Vervielfältigung und den Particularismus der Kirchen

veranlaßte, die Schuld mag zugerechnet werden können, welchen Umständen und Persönlichkeiten es immer sei.

3. In Hinsicht auf die Verminderung der Festtage hätte man Luther's Rath befolgen und gemäßigter verfahren sollen. Daß die meisten Reduktionen leider in der Evangelischen Kirche Statt gefunden haben, gereicht ihr nicht zur Ehre, und wenn sie meistentheils erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgten, so läßt sich auch hier der Einfluß eines sich dem Christenthum entfremdenden und dem Rationalismus und Liberalismus zuwendenden Zeitgeistes spüren, welcher solchergestalt seinem allmälig immer weiter um sich greifenden Revolutionsgelüste zuerst nachgab. Man sollte aber jetzt mit diesen Reduktionen einhalten, und es ist gewiß als ein christliches Rechtsprincip zu betrachten, daß man nicht einmal der Kirchenbehörde mehr die Aufhebung bestehender Festtage gestatte. Es liegt in den vorhandenen Kirchenfesten ein solches inneres, organisches, das Jahr zu einem Kirchenjahr zusammenknüpfendes Band, daß man schon deshalb anstehen sollte, sie zu verändern oder aufzuheben, weil man besorgen muß, diesen Zusammenhang in irgend einer Weise zu zerstören oder doch zu beeinträchtigen.

4. Ebenso wenig sollte die Kirche das Ruhenlassen der weltlichen Geschäfte, die bürgerliche Heilighaltung der Sonn- und Festtage der Staatsaufsicht preisgeben. Der Staat dürfte nur dann einschreiten, wenn die Kirche es insbesondre verlangt und ihre kirchlichen Mittel für ungenügend erachtet. Auch hier hatte das Mittelalter die richtigen Grundsätze, indem es das alleinige Aufsichtsrecht der Kirche anerkannte. Am wenigsten läßt sich das selbstständige Verfahren der Kirchen- und Staatsgewalt neben einander rechtfertigen, da der Staat nicht ein von der Kirche abgesondertes Interesse haben kann, an Kirchentagen Gericht, Gewerbe, Marktverkehr, geöffnete Kaufläden und jede öffentliche Arbeit zu verstatten oder zu verhindern. Ebenso wenig darf die Kirche dem Staate allein die Bestimmung von Ausnahmefällen und in solchen Dispensationen von der Beobachtung der Festordnung, welche allein von der Kirche zu reguliren ist, über-

lassen. Das staatliche und kirchliche Gebiet gehen hier keineswegs auseinander. Sonst ließe sich der Satz durchführen, daß man auch für Jüdische und Heidnische Feste die Festordnung einhielte. Der Staat ist ein christlicher, und specifisch der Staatskirche angehörig. Was aber über den Umfang der Feier christlicher Festtage zu sagen ist, ergiebt sich aus dem über Ehescheidung §. 70 sub 5 aufzustellenden Gesichtspunkt.

5. Es ist nicht gut, daß man die Vorbereitung zur Feier gewisser Feste und die Beobachtung der Fasten seit der Reformation lediglich als Gebot des Herrn aufgefaßt hat, welches die Kirche aufrecht zu erhalten verpflichtet sei. Es liegt nicht nur in dem freien christlichen Gefühle, daß man abseiten der Kirche am Sonnabend und Sonntag strenggenommen keine Schauspiele oder sonstige öffentliche Lustbarkeiten, Hochzeiten ꝛc. dulden sollte, so wenig als in der Adventszeit und der Quadragesima; sondern man sollte dergleichen auch wegen der Schauspieler, Musiker, Dienstboten und aller Personen nicht gestatten, welche von der Feier sonst so gut als ganz abgehalten werden. Ueberhaupt sollte die Kirche ein Liebeswerk darin erkennen und üben, wiederum bei Herrschaften, Vorgesetzten, Brodherren den Sinn zu erwecken, daß auch abseiten ihrer die Sorge für die Kirchlichkeit ihrer Dienstboten und Untergebenen nicht vernachlässigt werden darf, und daß sie nicht diese Seelen, für welche ebenfalls die Erlösung gegeben ist, blos als weiße Sklaven betrachten müssen, wie der neuere Ausdruck für die modernen Mißbräuche in dieser Art lautet. Es ist die Klage über den sittlichen Verfall des Gesindewesens keineswegs allein auf Rechnung der Dienstboten zu bringen, welche des apostolischen Gebots (Ephes. 6, 7. Koloss. 3, 23) uneingedenk sind, daß sie dem Herrn dienen, und nicht den Menschen, daß sie mit Einfalt des Herzens und in Gottesfurcht ihrem Verhältnisse getreu sein sollen, und zwar nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen Herrschaften gehorchen müssen, 1 Petr. 2, 18. Im Gegentheil muß es die Kirche in unserer Zeit sich angelegen sein lassen, zunächst auch den Herrschaften einzuschärfen, was der tiefere Sinn

des apostolischen Befehls, Koloss. 4, 1., vgl. Ephes. 6, 9. 3 Mos. 25, 43. 53., ist, daß man dem Gesinde, was recht und gleich, beweisen und eingedenk des Herrn im Himmel sein soll. Daß das Gesinde zur christlichen Familie gezählt, als Kinder behandelt, ihm mit Liebe und Nachsicht begegnet, es als miterlöst im Herrn betrachtet werde: das liegt der Kirche ob, wieder zum allgemeinen Bewußtsein der Gemeinde zu bringen. Dann würden die Herrschaften ohne Weiteres auch darin ihre Pflicht wiedererkennen, daß sie ihre Untergebenen zu Kirche und Gottesdienst anstrengen, ihnen die dazu unentbehrliche Zeit lassen, und die kirchliche Gemeinschaft mit ihnen, die Gleichheit vor Gott in Ehren halten. Es ist gewiß recht löblich und zweckmäßig, Vereine zur Besserung des Gesindewesens, zur Sorge für Dienstboten, welche nicht im Dienste sind, zu stiften und zu befördern, wenn man dabei nur auch nicht den Umstand außer Acht lassen wollte, daß gute Herrschaften meist gute Dienstboten haben, und daß das Verderben der Untergebenen sehr häufig in dem Benehmen der kalten, egoistischen, habsüchtigen, hochmüthigen, mit einem Worte unchristlichen Vorgesetzten seinen Grund hat. Fast noch mehr Tadel ist aber hier über Alle auszusprechen, welche Schuld daran tragen, daß Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer und das übrige Theaterpersonal durch Proben und Aufführungen an Sonnabenden und Sonntagen vom Gottesdienst abgehalten werden, weil der dem Christenthum entfremdete, genußsüchtige Haufe meint, diese Zerstreuungen nicht einmal, und vielleicht am wenigsten an diesen Tagen entbehren zu können, und weil die Kirche sich daran gewöhnt hat, einen solchen Unfug ohne Weiteres der verweltlichten Staatsfürsorge anheimzugeben. Es scheint leider oft in den Regionen, von welchen aus hier einzuschreiten wäre, vergessen zu werden, daß der theatralische Beruf von Gott abführt, da sich in ihm die unter dem uralten Weltfluche stehenden Künste insgesammt vereinigen, welche sich von dem dämonischen Zuge haben überwältigen lassen, welcher das unbewachte, sündhafte, vom Christenthum abgewandte Menschenherz in die Bande der Natur, des Fleisches, des Weltlebens verstrickt. Wie soll es gerettet werden,

wenn man es der Anstalt entzieht, welche durch die göttliche Gnade zunächst als ein Arsenal zu Waffen dawider gestiftet ist, und wenn nicht einmal die äußeren Formen und die der Kirche und von der Kirche vorgeschriebenen Zeiten auf das Eine hinführen, was dem armen Herzen Noth thut?

6. Uebrigens wäre hier noch Mancherlei zu berühren, was das christliche Kirchenrecht verwerfen muß, weil es der gottesdienstlichen Bestimmung der Sonn- und Festtage Abbruch thut. Der unersättliche Durst unserer modernen Zeitgenossen nach Neuigkeiten läßt den Redaktionen vielgelesener Tagesblätter nicht einmal für solche vorzugsweise gottgeheiligte Zeiten die erforderliche Muße. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß von christlicher Seite jetzt mehrwärts Versuche gemacht, daß die Versuche geglückt sind, und selbst da Nachahmer gefunden haben, wo man es wegen der übrigen Entfremdung vom Christenthum am wenigsten erwarten sollte. Es mag hier auf sich beruhen bleiben, ob dieser erfreulichen Wahrnehmung mehr die Humanität, seinen Mitmenschen die Gelegenheit zu Erholung und Zerstreuung zu gönnen, als die christliche Tendenz zum Grunde liegt, die Miterlösten zum Hause und Dienste des Herrn zu versammeln. Das Postwesen, die Eisenbahnen und Dampfschifffahrten sind leider durch das materialistische Treiben der neueren Zeit in eine solche Eilfertigkeit gerathen, daß es vielleicht ganz unausführbar sein dürfte, hier wieder die Sonn- und Festtagsfeier vollständig zu Ehren zu bringen. Es wird wohl vor der Hand nichts übrig bleiben, als durch den Wechsel in dem Dienst der Angestellten an den Gottestagen wenigstens von Zeit zu Zeit ihnen zur Theilnahme an der Feier zu verhelfen. Leider sind dem Vernehmen nach weiter greifende Versuche auf unüberwindliche Hindernisse gestoßen.

Unverkennbar liegt hier aber nach allen Seiten hin ein Feld vor, welches nicht dem Staate, sondern der Kirche rechtlich zugewiesen werden muß, weil weniger ein starrer Zwang, als vielmehr liebevolle und geduldige Beförderung des rechten Sinnes dem Ziele näher zu bringen geeignet sein dürfte. Die Kirche muß aber nothwendig im

Geiste des christlichen Kirchenrechts unverweilt einschreiten, und auch hier liegt eine köstliche Aufgabe für diejenige innere Mission vor, der gegenwärtige Aphorismen gewidmet sind.

§. 65.

Der Gottesdienst.

Zu M. S. 447 ff.

Mag immerhin nach der Evangelischen Kirchenordnung die Predigt den Mittelpunkt jedes Hauptgottesdienstes factisch bilden: so läßt sich in diesem thatsächlichen Bestande noch nicht dessen volle Evangelische Berechtigung anerkennen. Vielmehr muß, hier selbst von der nicht minder wesentlichen Bedeutung des Altarsakraments für den Hauptgottesdienst abgesehen, auch namentlich dem musikalischen Theile desselben nach des Apostels Vorschrift eine, der Predigt gegenüber wenigstens nicht geringere, oder gar zu vernachlässigende Bedeutung eingeräumt werden (vergl. oben §. 47). Man würde gewiß Röm. 10, 17. nicht genügend auffassen, verstände man denselben Apostel Paulus, welcher die kirchliche Tonkunst einschärft, so, als ob nur aus der Predigt der Glaube kommen könne, da ganz unstreitig Gottes Gnadenwege, um den verstockten Sünder zum seligmachenden Glauben zu bringen, sich nicht auf die bloße Predigt beschränken lassen, selbst dann nicht, wenn sie das reine Wort Gottes verkündigt, Joh. 17, 20. Ohnehin ist es darum bedenklich, hier der Predigt eine ausschließliche Bedeutung zuzugestehen, da sie nur den passiven Theil der Gemeindethätigkeit bildet.

Es muß in einem christlichen Kirchenrecht nämlich ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Gemeinde in der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste nicht auf ein passives Verhalten, auf ein bloßes Anhören des Wortes beschränkt werden darf. Die unüberwindliche Natur des Menschen bringt es mit sich, daß ihm bei dem redlichsten Willen das stumme Anhören von Predigten oder Litaneien

und Kirchenmusiken zu einer durch und durch gehenden, nachhaltigen Erbauung nicht genügt. Wenn der schleppende, langweilige, durch geschmacklose, antirhythmische Verbrämungen des Organisten ausgedehnte Chorgesang ihn ermüdet und zerstreuet, so muß vollends der Zweck der Oekodomie verloren gehen, sobald ihm seine active Theilnahme am Gottesdienst noch mehr verkümmert und die Gewohnheit geduldet wird, welche man hin und wieder hat einreißen lassen, indem man die Predigt vom Wort nicht blos als den Mittelpunkt, sondern als die Hauptsache, als das Wesentliche des Gottesdienstes zu betrachten pflegt, daß nämlich die Gemeinde erst mit dem Anfang der Predigt sich einfindet, und unverzüglich beim Schlusse derselben sich wieder entfernt.

Auch ist ein Umstand hier besonders hervorzuheben, welcher, zumal in neuester Zeit, unverkennbar unter dem Einflusse reformirter rationalistischer Anschauungen, immer weiter um sich zu greifen droht, da leider auch begabte und berühmte Kanzelredner zustimmen. Man sollte nämlich im christlichen Kirchenrecht mit Entschiedenheit darauf halten, daß jeder Geistliche ohne Unterschied in seiner Predigt an die kirchlich bestehende Perikopenfolge gebunden bleibe. Ja man sollte die im ganzen Westen recipirte vorreformatorisch Römische Perikopenreihe unabänderlich beobachten, nicht blos weil sie unverkennbar das Bewußtsein des Kirchenjahrs, den inneren Zusammenhang von Sinn und Zweck der Sonntage und Festtage lebendig erhält, sondern weil in ihr eins der wenigen Bindungsmittel geblieben ist, durch welche die durch ihre Confessionen getrennten Kirchen zusammenstimmen, und eine leider sonst verlorene Gemeinschaft unter sich beibehalten haben. Man sollte nicht um der Bequemlichkeit oder Unfähigkeit der Prädikanten, ohne Monotonie und unfruchtbares Einerlei über diese Bibelterte Jahr aus Jahr ein erbaulich zu predigen, oder gar um anderer trivialer Gründe willen, der Gemeinde die Berechtigung verkümmern, die gewohnten Texte zu vernehmen, und an ihrer Führung Gottes Wort zu hören, da sie, weil sie weiß, daß von der Reihfolge nicht abgewichen werden darf, nicht blos im Stande ist, sich

zu ihrem Verständniß ordentlich vorzubereiten, sondern durch deren Lesung in der Hausandacht bei verhindertem Kirchgang mit den im Gotteshause versammelten Mitparochianen die Gemeinschaft zu erhalten. Unstreitig wird bei den modernen Neuerungen die Befugniß der ohnehin bei der Predigt passiven Gemeinde nicht gehörig in Anschlag gebracht. Wenigstens sollte der Hauptgottesdienst diesen althergebrachten, wohlbegründeten und geheiligten Mittelpunkt nicht entbehren.

Am wenigsten ist es zu rechtfertigen, wenn man der Ansicht huldigt, einzelne Arten von Predigern vom Perikopenzwange entbinden zu können. Es ist kein rechtlich ausreichender Grund abzusehen, warum namentlich Studirende minder als andere Gemeindemitglieder berechtigt sein sollten, eine Perikopenpredigt anzuhören, dadurch die Gemeinschaft mit früherer Gewöhnung und mit der ganzen Christenheit zu erhalten, und derselben bewußt zu bleiben. Eben so sehr muß man aber den Wechsel zwischen zwei, drei, sechs Perikopenreihen, oder gar zwischen unveränderlichen Stücken der heiligen Schrift und sogenannten freien Texten verwerfen. In dem letzteren Falle läßt sich in unserer Zeit die Besorgniß nicht unterdrücken, daß weniger noch als in den anderen Fällen das Bedürfniß der Gemeinde und ihr Anspruch auf eine orthodoxe Predigt in Anschlag gebracht werden möchte. Je entschiedener man aber im Kirchenregimente dem monarchischen Princip die vollste Geltung wird widerfahren lassen, und die Gemeinde vom Regiment wird ausschließen müssen, desto ängstlicher und gewissenhafter sind die Bedürfnisse und Befugnisse der Gemeinde in Hinsicht auf die Verwaltung der Gnadenmittel zu befriedigen.

Auch dürfte es hier, wo eines kirchenrechtlichen Mittels zur Befestigung oder Wiederherstellung der Union unter den Deutschen Kirchen gedacht ist, nicht ungeeignet sein, noch eine Thatsache heranzuziehen, auf welche die neueste Zeit, und ganz insbesondere Ferdinand Pieper die öffentliche Aufmerksamkeit gesucht hat hinzulenken. Des christlichen Kalenders sollten sich die Kirchen Deutschlands

annehmen als eines Gemeinguts des Deutschen Christenvolks. Dieses jährlich sich erneuernde Mittel, die Erinnerung an christliche Namen, an die Bedeutung und den Zusammenhang der Kirchenfeste, an die wesentlichsten und darum gemeinnützigsten Wahrheiten unseres lieben, so überaus praktischen Christenthums anzufrischen, ist so unverkennbar Sache der Kirchen, daß sie gemeinschaftlich suchen sollten, das derartig Vorhandene in gegenseitiger Verständigung zu erhalten, dabei aber höchstens, was durch Irrthümer in die bisherigen, nicht gehörig beaufsichtigten Volkskalender sich eingeschlichen hat, behutsam auszuscheiden, ohne durch die Unmöglichkeit der Anstrebung von Idealen dem bisherigen ersichtlich Mangelhaften und nothwendig Abzuändernden ferneren Bestand zu sichern, damit nicht das Bessere auch hier der Tod des Guten werde. Die Erfindung von neuen Kalenderheiligen aus subjektiver Machtvollkommenheit läßt sich nur als ein verfehlter Versuch betrachten. Die Union, welche in der Verbindung der Kalendertage mit Heiligen liegt, wird durch solche Eigenmacht nicht gefördert, und die Kirchengeschichte, welche in diesen Kalenderheiligen zugleich die Verpflichtung findet, die Taufnamen nicht aus anderen, vielleicht gar heidnischen Quellen zu schöpfen, bleibt unbeachtet. Auch hier ist jede Willkür, welche weiter geht, als Unrichtigkeiten auszumerzen, mit dem christlichen Kirchenrecht und ächtem Unionsstreben unvereinbar. Dies ächte Bestreben, die getrennten Kirchen zu vereinigen, muß darauf gerichtet sein, festzuhalten, worin sie wirklich übereinstimmen, oder kein Streit unter ihnen besteht. Man möchte zu solchen Umständen namentlich auch die alte Sitte rechnen, die Betglocke anzuziehen, wenn im Hauptgottesdienste das Vaterunser von der Kanzel gebetet wird, oder täglich zu bestimmten Stunden, etwa um 7, 12 und 5 Uhr sieben und dreimal mit derselben Glocke zum Beten des Vaterunsers die ganze Christenheit ohne Unterschied der Confessionen zu veranlassen.

§. 66.

Die Lehrthätigkeit der Kirche.

Zu M. S. 450 ff.

Die Gegenstände, welche Mejer unter der Rubrik der kirchlichen Lehrthätigkeit außer der Predigt zusammenfaßt, Katechese, Volksschulen, Mittelschulen, Universitäten, Literatur, bedürfen für den Standpunkt des christlichen, allgemein gültigen, oder zu allgemeiner Geltung berufenen Kirchenrechts einiger besonderer Bemerkungen, welche zugleich als Leitfaden zur Beförderung der in diesen Aphorismen angestrebten inneren Mission dienen können.

1. Wenn man den Katechismus als eins der Symbole der Kirche betrachtet, oder doch darauf hält, daß er völlig symbolgemäß ist, so erscheint der Gebrauch generell gerechtfertigt, und die Gemeinde befugt zu verlangen, nicht blos daß ihr Predigten über den Katechismus nicht vorenthalten werden, sondern daß auch Katechismusübungen mit den älteren Gliedern der Gemeinde möglich bleiben. Wer sie entbehren zu können meint, oder wem angeblich Zeit oder Lust zur Theilnahme daran abgeht, der mag immerhin die Evangelische Freiheit auf seine persönliche Verantwortlichkeit hin in der Art geltend machen, daß er die Gelegenheit verabsäumt, seinen Katechismus sich in's Gedächtniß zu rufen. Allein daraus läßt sich eben so wenig eine Befugniß der Kirche herleiten, jene Uebungen zu unterlassen, als ein Grund, der ganzen Gemeinde die Gelegenheit zu entziehen, sich in der Kenntniß der Heilswahrheiten ihrer Kirche zu befestigen und zu vereinigen, so wie die Ueberzeugung zu erneuern, daß ihr Pfarrer in der Kirche steht. Es ist gewiß zum eigenen Vortheil der Geistlichkeit nicht gut, wenn sie sich dieser natürlichen und berechtigten Controle ihrer Gemeinde entzieht. Gewiß würden Wahrnehmungen seltener vorkommen, daß der Pfarrer sich der reinen Lehre und seiner Kirche entfremden kann.

2. Die Volksschulen sollten, was sie ursprünglich in der ganzen Christenheit gewesen sind, und bis zur Zeit des aufkommenden Rationalismus und Liberalismus waren, wieder entschieden Kirchenschulen sein. Das heißt aber nicht, daß sie blos an den Gebrauch des symbolischen oder doch kirchlichen Katechismus gebunden werden, sondern daß alle Lehrgegenstände das in denselben gelehrte Christenthum als ihren Mittelpunkt umkreisen, und zur Befestigung in ihm, zur Vervollkommnung in dessen Erkenntniß, und somit zu dessen Verherrlichung dienen. Immerhin mögen diese anderweitigen Kenntnisse als accessorisch, aber nur in dem Sinne angesehen werden, daß das Christenthum dabei allemal das Wesentliche bleibt. Wahrscheinlich würde in neuerer Zeit der Kreis dieses Unterrichts in den Volksschulen nicht über alle Gebühr, über alles Volksbedürfniß und über alle Lernfähigkeit der Jugend hinaus ausgespannt worden sein, es würde nicht das offenbar kirchen- und christenthumfeindliche Vorurtheil Nahrung bekommen haben, und in die betheiligten Volksschichten nicht auf eine höchst beklagenswerthe Weise eingedrungen sein, ja es würden die Volksschulen selbst nicht auf einem unzeitgemäßen, den gesteigerten berechtigten Bedürfnissen der Industrie und Gewerbe nicht entsprechenden Standpunkte stehen geblieben sein, wäre das christliche Centrum gehörig im Auge behalten worden, welches von selbst bei gewissenhafter Würdigung die für die Peripherie erforderlichen Grenzen zu ziehen im Stande ist. Wenn man den Staat als berufen betrachtet, für die Volksbildung zu sorgen, so darf dadurch der Wirkungskreis der Kirche nicht beschränkt werden, und wenn die Evangelische Kirche, wie sie jetzt hin und wieder besteht, dem Staat hier eine principielle Berechtigung gewährt, so kann man dies nicht für ein christlich kirchenrechtliches Princip anerkennen. Schon die Thatsache muß einiges Bedenken erregen, daß der Kirche in den verschiedenen Staaten eine ganz verschieden gemessene Betheiligung an dem Volksschulwesen zugestanden wird. Man kann nun und nimmermehr von einer Herstellung einer sogar sich selbst regierenden, von Staat und Kirche abgelösten Schule reden, oder

den Gedanken blos als phantastisch, und nur zunächst noch erfolglos bezeichnen. Vielmehr ist dieser Gedanke völlig verwerflich, und kann nur so lange genährt werden, als man die unrechtmäßigen Uebergriffe der sogenannten Gewissensfreiheit für berechtigt ansieht, und die Idee eines christlichen Staats verwischt, welcher mit seiner Kirche gleichberechtigt ist, aber keineswegs irgend welche Competenz hat, in das Gebiet der Kirche einzugreifen. Mag der Staat immerhin in denjenigen Beziehungen für die Volksbildung zu sorgen sich angelegen sein lassen, wo die Volksschulen in ihrem dermaligen Zustande absolut nicht ausreichen können; allein dies giebt ihm das Recht nicht, sich bei diesen selbstständig zu betheiligen, und noch weniger ist eine desfallsige Pflicht oder Berufung für ihn erfindlich, oder gar ein Schulwesen statthaft, welches sich dem Staat und der Kirche entzöge, also mit anderen Worten höchstens unchristliche Weltbürger, nicht aber Mitglieder der christlichen Gemeinden, vollends nicht der Staatskirche in's Leben riefe. Man hat es als ein christlich gesundes Princip der römisch-katholischen Kirche zu respectiren, daß sie darin bestimmt einen Eingriff in die kirchlichen Befugnisse und Verbindlichkeiten erkennt, und also entschieden abwehrt, wo sich die Evangelischen leider passiv verhalten haben. Diese Passivität hat unter dem Schutz eines wilden Zeitgeistes zur Emancipation des Lehrerstandes geführt, so daß aus diesem eine Pflanzschule der Revolution und die giftigsten Früchte für die Wissenschaften hervorgegangen sind.

3. Auch was über die Mittelschulen von Mejer vorgebracht wird, leidet unter einem Mangel an Entschiedenheit. Will man das gesammte Unterrichtswesen lediglich vom Staate abhängig machen, und von der kirchlichen Thätigkeit völlig ablösen, so mag das mit der Auffassung der Zeit- oder Weltweisheit, wie Schwegler in seiner Geschichte der Philosophie (Ausg. von Köstlin, Stuttg. 1857) S. 2 die Philosophie nennt, indem er ihre Erscheinungen in einem wesentlich und organisch nothwendigen Zusammenhange ansieht, übereinstimmen. Denn er betrachtet (S. 102) die Voraussetzung, der Kirchenglaube sei absolute Wahrheit, und die göttliche

Offenbarung müsse sich unter die menschliche Vernunft stellen, dieser auch die höchste Autorität in allem Wissen und Glauben zugestehen, als eine scholastische unpraktische Einseitigkeit, als eine unangemessene Knechtung und Unmündigkeitserklärung der Philosophie. Man muß jedoch dazu S. 105 lesen, daß „alle Elemente der Neuzeit, der Kampf gegen die Scholastik, die Interessen des Humanismus, das Streben nach nationaler Unabhängigkeit, die Versuche des Staats und des Bürgerthums, sich von der Kirche und Hierarchie zu emancipiren, der Zug der Geister zur Natur und zur Wirklichkeit, vor Allem das Verlangen des denkenden Selbstbewußtseins nach Autonomie, nach Freiheit von den Fesseln der Autorität": — daß alle diese Elemente „ihren Brenn- und Einigungspunkt in der Deutschen Reformation gefunden hätten", und daß „beide Arten des Protestantismus, der Protestantismus des religiösen Geistes und der Protestantismus der denkenden Vernunft, im Princip Eins und Dasselbe sind". Dieser Galimathias der Zeitweisheit schließt unverkennbar Ansichten in sich, welche nothwendig zu Revolution, Anarchie und Atheismus führen, und welche freilich zugleich die Emancipation des gesammten Schulwesens von der Kirche, als von einer hierarchischen Usurpation im Gefolge haben. Wie praktisch aber auch diese Weisheitspriester der Welt und Zeit sich gebehrden, und oft wirklich materiell praktischer sein mögen, als die Kinder des Lichts der Offenbarung: so muß das nicht irre führen, sondern um so strenger ist die Kirche verpflichtet, ihre Oberaufsicht über alles Schulwesen zu handhaben, wie eifrig auch der Zeitgeist widerstreben möge. Das Gesammtverhältniß zwischen Staat und Kirche hat hier zunächst nichts zu bestimmen, weil das Amt der Kirche hier christlich unbestreitbar ist. Man sollte theoretisch das Räsonnement für undenkbar halten, daß der Kirche die Oberaufsicht zwar nicht über die Schulen für das Volk, wohl aber über die s. g. Mittelschulen verweigert werden könne und dürfe.

4. Freilich ist es mit den Universitäten so weit gekommen, daß Mejer sie, ohne alle Contestation gegen die Rechtmäßigkeit dieser

Thatsache, in Deutschland jetzt als dem Staat insgesammt angehörig anerkennt. Allein M. kann nicht umhin, zu verlangen, daß das gesammte Lehrerpersonal nicht blos auf die christliche Religion, sondern auf eine bestimmte Confession, oder doch gegen dieselbe nichts zu lehren, vereidigt würde. Auch würden andere Grundsätze gradeswegs zum Indifferentismus und sogar zur Intoleranz gegen die Staatskirche führen, was sich christlich gar nicht verantworten läßt, wenn man auch heut zu Tage solche Ansichten von Vornehmen und Geringen vertheidigt hören muß. Es sind das die Früchte des gegen Alles protestirenden Protestantismus, des gegen die gläubigen Anhänger der Kirche intoleranten Zeitgeistes. Grade die höchsten und vornehmsten Lehranstalten sollten es als ihre Aufgabe betrachten, den Zöglingen die Wissenschaften in einer Erhabenheit zuzuführen, welche sie nicht anders, als im Lichte der Offenbarung und unter dem Schutzdache und Schirm der Staatskirche erreichen können, und die Jünglinge vor den Irrwegen zu behüten, auf welche die Emancipation von Staat, Kirche, Recht, Christenthum nothwendig führen muß, und auf denen nur Individuen wandeln, welche nicht etwa von einer hierarchischen Autorität, sondern von der heiligen Schrift selbst (Apostelg. 13, 10. 1 Joh. 3, 10) mit einem sehr energischen, in der sammtnen Modesprache unserer Zeit barbarisch und uncivilisirt klingenden Ausdruck als Kinder des Teufels bezeichnet werden. In Hinsicht auf die Universitäten würde es niemals so weit gekommen sein, hätte nicht der Staat sie mit Ausschließung der Kirche an sich gezogen, und die Kirche sie sich nicht entfremden lassen. Daß nur die theologischen Facultäten mit der Kirche in Verbindung geblieben sind, will darum wenig bedeuten, weil die Professoren auch hier leider nicht immer ihrem lehramtlichen Berufe und ihrer Verpflichtung, und zwar selbst dann nicht getreu geblieben sind, wenn diese eidlich ist. Es ist auf derartige Beispiele mit urkundlichen Belegen in einer kleinen, Frankfurt a. M. 1854 erschienenen Schrift, betitelt: Zur Signatur der modernsten theologischen Unionsbestrebungen, hingewiesen worden. Angesehene, sonst höchst bedeutende Theologen haben keinen Anstand

genommen, an Lutherischen Universitäten für die Unionskirche einen solchen Partheistandpunkt anzunehmen, daß sie der Lutherischen Kirche selbst den rechtlichen Fortbestand streitig gemacht haben. Sie wagten es, ihre geänderte, mit ihrer Verpflichtung unvereinbare Ueberzeugung sogar schriftlich und mündlich vor ihren jungen Zuhörern geltend zu machen. Wenn die Aufsicht über die Beobachtung ihrer Verpflichtung nicht in den Händen der gewöhnlichen kirchlichen Oberbehörden, sondern ein oberbischöfliches, also landesherrliches Reservatrecht sein sollte, wie es das wohl der Fall zu sein pflegt, so geben jene authentischen Beispiele den Beleg ab, wie das Reservatrecht nicht angemessen gehandhabt wird. Auch läßt sich principiell keine genügende Rechtfertigung dafür denken, daß man den gewöhnlichen Behörden diese Aufsicht entziehen, und grade akademische Lehrer gleichsam als besonders privilegirt behandeln müßte. Man sollte im Gegentheil eine solche Exemtion um so mehr mißbilligen, es sollten die bekenntnißtreuen Theologen sie um so entschiedener zurückweisen, da sie nicht blos Lehrer der Jugend sind, sondern in der Regel auch die Hauptorgane für die einschlagende Literatur.

5. Das ist aber eben gleichfalls ein beklagenswerther, ganz moderner Zustand, daß die Censurfreiheit nicht blos in einem nie zu rechtfertigenden Maaße geltend gemacht wird (vgl. meine Fragmente über Staatsrecht §. 29. 44, 18), sondern daß grade die akademischen Lehrer in allen Wissenschaften sie meinen geltend machen zu dürfen, um ihre nagelneuen, subjektiven, einseitigen, oft ganz extravaganten, unkirchlichen, ja gradezu nicht selten antichristlichen Klügeleien ihren jungen Zuhörern, und in Schriften und Recensionen dem übrigen Publikum als lauter unumstößliche Wahrheiten und neu entdeckte Bereicherungen der Wissenschaft aufzudringen. Es ist doch ja leider dahin gekommen, daß wie M. sagt (S. 453, 4), „ehemals mehr als jetzt der Staat in der Beaufsichtigung der Literatur und in der Unterdrückung verwerflicher Schriften der Kirche zu Hülfe kam“, während es zu allen Zeiten, jetzt wie sonst, Sache zunächst der Kirche ist, diese Aufsicht unmittelbar zu handhaben, und nur, wo sie nicht

ausreicht, den Staat zu Hülfe zu rufen. Sie darf sich nicht darauf beschränken, Repressivmaaßregeln bei den competenten Staatsbehörden zu beantragen, sondern sie muß ihr Wehegeschrei an den Thron des Landesherrn bringen, und alle Wohlgesinnten in Bewegung setzen, daß mindestens sittenverderbende, gotteslängnerische, Thron und Kirche untergrabende, frivole Zeitblätter, Zeitschriften, Broschüren rc. unterdrückt, und die Mitschuldigen zur Strafe gezogen werden. Es ist gar kein wissenschaftlicher oder christlich ausreichender Grund gedenkbar, die Ueberstürzung und Eilfertigkeit in Schutz zu nehmen oder gar zu befördern, womit jetzt neue Ideen, Projekte, Auffassungen aller Art in die Welt geschleudert werden. Man muß es der fieberhaften Aufregung zur Last bringen, in welche die Anwendung der Dampfkraft und elektrischen Telegraphik selbst die besonnensten und ruhigsten Menschen versetzt hat, und wozu die epidemische Sucht nach Neuigkeiten, nach Zeitungsgeschwätz hinzugekommen ist, daß selbst der heidnische Zuruf des gewiß nicht als unpraktisch zu bezeichnenden Römischen Dichters ganz unbeachtet bleibt, welcher für die Publikation aller Geistesprodukte mindestens einen neunjährigen Prüfungstermin anempfiehlt. Man darf gewiß behaupten, daß die vorschnelle Verbreitung unreifer Gedanken weit mehr Schaden gestiftet hat, als durch besonnene Prüfung der Nutzen rascher Circulation gehemmt worden ist. Auch hat Vilmar gewiß Recht, wenn er meint, da gebe es Revolution, wo Jedermann Neuigkeiten und Zeitungen nachläuft, und sein Bischen geistiges Leben nur durch Neuigkeiten nährt und fristet, und daß, welche sich an das Lesen und Nachplappern der Novitäten gewöhnt haben, nothwendig dahin kommen, daß sie zuletzt gar nichts mehr von Gesinnung, Ueberzeugung, Urtheil in sich tragen, sondern gänzlich ausgeleert und ausgehöhlt werden. Die Kirche hat hier eine schwere Pflicht verabsäumt, und der momentane Zustand lastet auf ihr, weil sie nicht gethan hat, was ihres heiligen Amtes ist.

§. 67.

Von den Delicten, welche die Kirchenlehre betreffen.

Zu M. S. 454 ff.

Wenn man das christliche Kirchenrecht darstellt, wie man das muß, um zwischen dem Gewirre der einander widerstreitenden Ansichten und dem Liberalismus gegenüber einen festen, kirchlichen Boden und Anhaltspunkt zu gewinnen: so hätte es bestimmt ausgesprochen werden müssen,

a. daß die Römisch-katholische Kirche mit Unrecht ihre extremen Grundsätze von der Ketzerei festzuhalten sucht. Es wird ihr Standpunkt als unhaltbar im Verlauf der Zeit mit Hülfe und durch den unausbleiblichen Einfluß des christlichen Kirchenrechts überwunden werden.

b. Der Staat treibt seine Toleranz zu weit, wenn er seinen weltlichen Arm nicht blos den „Deutschen Protestanten" gegenüber versagt, sondern auch gegen „Akatholiken" überhaupt keine Verpflichtungen anerkennen will. Das Deutsche Bundesrecht nöthigt ihn, nach völlig gesunden, dem christlichen Kirchenrecht entsprechenden Grundsätzen, blos die bürgerlichen und politischen Gerechtsame der Bekenner der drei Kirchen zu respektiren. Allein er darf die Religionsfreiheit nicht weiter ausdehnen, er hat die Duldung gegen diejenigen Akatholiken, welche nicht diesen Kirchen angehören, zu beschränken, und Antichristen, Deisten, Pantheisten, Freigeister, Freigemeindler, so wie sonstige Sektirer zu bestrafen, und aus seinem Staatsverbande zu entfernen, wenn dieser, wie er soll, auf einer bestimmten Kirche beruht. Sonst geräth er mit seinen eigenen Institutionen in Gefahr, und kann keinen Meineid darin erkennen und bestrafen, wenn Jemand z. B. die Formel, so wahr mir Gott helfe, auf den Gott in der eigenen Brust, oder auf irgend ein sonstiges Idol anwendet und beschränkt, welches er sich vermöge seiner Religionsfreiheit an die Stelle des lebendigen Gottes gesetzt hat. Es ist

betrübt, daß man den innigen Zusammenhang zwischen Staat und Kirche so verkennt, und den Angehörigen des Ersteren eine völlige Abtrennung von jeder Kirche gestattet, ohne ihn der bürgerlichen und politischen Rechte zugleich verlustig zu erachten. Dahin konnte das Deutsche Bundesrecht nicht führen, weil es auf einem christlichen Grunde ruht. Wenn im Gegentheil der Art. 16 der Bundesakte nur der Verschiedenheit der drei christlichen Religionspartheien gedenkt, und das Verhältniß dieses Unterschiedes zu den bürgerlichen und politischen Rechten zu bestimmen für nothwendig gefunden hat, so folgt daraus für irgend eine solche Berechtigung anderer Religionsgesellschaften nichts, sondern weit eher das Ergebniß, daß diesen überall keine politischen oder bürgerlichen Rechte zugestanden zu werden brauchen, oder dies wenigstens lediglich zum Belieben der einzelnen Staaten verbleibt.

c. Es entsteht für unser gemeines Deutsches Criminalrecht, zumal in den Protestantischen Ländern, die Frage, ob die Ketzerei als gemeines Criminalverbrechen zu behandeln ist. Diese Frage muß auch vom rein christlichen Standpunkte aus unbedingt verneint werden. Es würde mit der als eine Berechtigung jedes Unterthans betrachteten Gewissensfreiheit streiten, wollte man die Ketzerei criminell strafen. Ist die Häresie bloßes Schisma, also Verweigerung, die päpstliche Autorität, oder, wenn man dies auf die Protestantischen Staaten anwendet, die Autorität des weltlichen Kyrion, welches die Stelle jener päpstlichen vertritt, anzuerkennen: so müßte diese Verweigerung schon in criminelle Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit übergehen, dann aber hört sie auf, ein bloßes Religionsverbrechen zu sein, und es reichen zu ihrer Ahndung die sonstigen Criminalvorschriften aus. Ist aber Apostasie, völliger Abfall vom Christenthum vorhanden: so muß consequenter Weise der Staat, welcher unbeschränkte Gewissensfreiheit statuirt, auch jene criminell straflos erachten, wenn nicht criminelle Momente dazutreten. Selbst die Gleichstellung der drei christlichen Hauptconfessionen muß consequent zu der Toleranz der Apostasie führen, als eines Criminalverbrechens,

abgesehen von den sonstigen Consequenzen des Austritts aus der Landeskirche oder aus den neben ihr geduldeten beiden anderen Kirchen. Verleitung zur Apostasie, Verkehr mit Ketzern können criminelle Formen an sich tragen, so daß sie dann criminell geahndet werden müssen. Alles sonst muß dem inneren Kirchenregiment überlassen bleiben, und berechtigt dann zu erfolgreicherer Reue, als Criminalproceduren. Allein es muß festgehalten werden, daß faktische Blasphemie und der Mißbrauch der Sakramente, so wie die Injurien gegen Kirche und Gottesdienst criminell zu strafen sind. Was die Magie ꝛc. betrifft, so muß der Begriff festgestellt werden, um zu ermitteln, in wie weit hier criminell einzuschreiten ist.

§. 68.

Von der Schlüsselgewalt (potestas clavium).

Zu M. S. 461.

Es wäre auch in der Materie von der Beichte und Absolution geeignet gewesen, den allgemeinen Gesichtspunkt des christlichen Kirchenrechts anzugeben. Hier kann man wohl annehmen,

1. daß weder eine Ohren-, noch eine Privatbeichte sich als nothwendige Bedingung des h. Abendmahls rechtfertigen läßt. Dagegen sind

2. ein persönliches Bekenntniß der Sünden im Allgemeinen und der Reue, so wie die Absolution unerläßlich, und

3. gewiß in der Gemeinschaft mit Glaubensgenossen, so wie am Altar selber sehr angemessen.

4. Es ist nicht nothwendig, aber den heiligen Handlungen entsprechend, wenn man auf die Absolution den Genuß des h. Abendmahls wenigstens in einer nicht zu fernen Zeit folgen läßt.

5. Das Beichtsiegel muß als ein Widerspruch zwischen der Kirche und dem Staate bei Delicten durchaus verworfen werden. Die Verpflichtung des Beichtvaters bleibt, wie er dies dem Confitenten zu

geeigneter Zeit ausdrücklich zu erklären hat, dem Staate gegenüber bei eigentlichen Criminalfällen, diese mögen nun schon geschehen sein oder erst bevorstehen, den allgemeinen Grundsätzen der Denunciationspflicht unterworfen.

6. Dagegen empfiehlt es sich als ein bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts sanctionirter Gebrauch, wenigstens jährlich einmal, und zwar zu Ostern, zu beichten und zu communiciren. Mag es immerhin nicht als eine gesetzliche Pflicht aufgestellt werden können, und zwar nicht blos um die Evangelische Freiheit nicht zu beeinträchtigen, sondern auch weil genügende Gründe (Krankheit, nothwendige Reisen &c.) zu denken sind, aus denen selbst der wiedergeborne Christ diese heiligen Handlungen unterläßt: so kann es der Kirche nichts weniger als gleichgültig sein, ob sie durch diese Handlungen sich von der fortdauernden lebendigen Theilnahme ihrer Mitglieder an dem Leben der Kirche zu vergewissern vermag oder nicht. Auch sollte man den Genuß von Wohlthaten für Arme und Hülfsbedürftige von dem Beweise abhängig machen, daß jener Pflicht nachgelebt, oder sie aus genügenden Entschuldigungsgründen unterlassen sei.

§. 69.

Das Verhältniß der Kirche zum Begräbniß.

Zu M. S. 465. ff.

Ueber das **Begräbniß** bedarf es grade in unserer Zeit hinsichtlich des christlichen Kirchenrechts einiger, für die innere Mission fruchtbarer Erinnerungen. Es muß

1. die moderne Ansicht, als ob das Begraben lediglich Polizeisache sei, und in das Staatsgebiet gehöre, der Kirchhof aber eigentlich nur, wie man denn auch wohl ihn nennt Todtenhof, Beerdigungsplatz, Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, und als solches blos vom bürgerlichen Gemeindevorstande zu verwalten sei, gänzlich verworfen werden. Die Kirche hätte es sich niemals nehmen lassen sollen,

den Platz, wo die Verstorbenen nach christlicher Auffassung der Auferstehung und des jüngsten Gerichts warten, als den Hof der Kirche zu betrachten, und es wäre von ihr die Aufsicht darüber zu vertheidigen gewesen. Die Einmischung des Staats gereicht nicht blos der Kirche zum Vorwurf, sofern diese Einmischung die Folge von der Verabsäumung des Amtes der Kirche ist, sondern würdigt auch das Christenthum selbst herab. Nicht darin besteht hier das Wesentliche, an welcher Stelle und mit welchem äußeren Gepränge der Todte begraben wird, wo der Kirchhof belegen ist, ob in oder nahe bei der Kirche, oder aus Sanitätsrücksichten außerhalb der Thore bevölkerter Städte, an welcher Stelle des Gottesackers, wie man diese Städte sehr schön bezeichnet, Jemand zur Erde gebracht wird. Aber man muß es sich bewußt bleiben, daß der Mensch in unseren christlichen Staaten trotz aller Gewissenslicenz einer Kirche angehört, daß die Kirche sich nicht blos um alle ihre eigentlichen Parochianen, sondern überhaupt um alle Menschen, welche auch nur in ihrem Sprengel wohnen oder sterben, sich auch im Tode bekümmern soll, und wirklich bekümmert. Die Kirche muß aus ihrem passiven Verhalten in der entscheidendsten Lebensstunde der Menschen und in dem Augenblick, wo sich äußerlich die Lebendigen von den Todten trennen, heraustreten. Das ist ein Moment, auf den der Staat jedenfalls nur aus ganz weltlichen Nebenrücksichten seine Sorgfalt richten kann, und man sieht schon vom frivolsten und trivialsten Standpunkte ab nicht ein, warum die Kirche alle hier in Betracht kommenden Rücksichten vernachlässigen könnte und dürfte.

2. Die Kirche hat ihr desfallsiges Amt nicht etwa in einem eminenteren Sinne als eine Liebespflicht zu betrachten. Man thut nicht einmal wohl daran, das Amt als ein bloßes Recht anzusehen, von dem abgehen zu dürfen, wie Mejer meint, eine schöne Befugniß sei. Diese Auffassung entfernt sich ebenso sehr von der christlichen, als wenn man in dem Begräbniß ein sakramentales Werk der Kirche erblickt. Sie ist des Ernstes unwürdig, welcher unwillkürlich vor den Pforten der Ewigkeit auch den Nichtchristen ergreift, sie führt zu den

beklagenswerthesten Consequenzen. In keinem Falle sind grade Dispensationen ungeeigneter, als in diesem, und die Kirche sollte sie sich hier grade am seltensten erlauben.

3. Der Kanonische Grundsatz, auf welchem der Gedanke beruht, daß auch mit den Todten eine kirchliche Gemeinschaft bestehe, muß gänzlich aufgegeben werden. Er hat zu den Seelenmessen und zu sonstigen unchristlichen Consequenzen geführt. Man muß den Glaubenssatz, daß mit diesem Leben die Gnadenfrist zu Ende ist, wenigstens in gewisser kirchenrechtlicher Ausdehnung festhalten, ohne damit das Gebet pro mortuis abzuschneiden. Uebrigens kann die Kirche nur die sichtbare Reue, die erkennbare Umkehr und Buße in Anschlag bringen, wenn sie die Begräbnißanordnungen trifft, bei denen sie allerdings gehalten ist, auch gegen die Hinterbliebenen billige Rücksicht eintreten zu lassen. Offenbare Verbrecher, welche reuig sterben, können hier vielleicht mehr geschont werden dürfen, als offenbar reulose Sünder, und jedenfalls muß das Princip festgehalten werden, daß, um alle auffällige und zweckwidrige Auszeichnung zu vermeiden, derselbe Kirchhof alle Verstorbenen aufzunehmen hat, und nur die verschiedenen Plätze auf demselben bei Abweichungen in Anschlag kommen. Hierauf führt die an manchen Orten übliche Sitte, diejenigen Personen, welche in den Kategorien des Rituale Romanum namhaft gemacht werden, auf einen abgesonderten Platz des Kirchhofs, etwa an die Mauern zu verweisen.

4. Nie darf die Art der Bestattung als eine Strafe des Todten aufgefaßt werden, und es ist Sache der Kirche, einer solchen Ansicht, wo sie Wurzel gewonnen hat, entschieden entgegenzutreten. Dem Selbstmörder ohne sichtbares Zeichen von Reue und Zerknirschung, und nicht in einem erweislichen Zustande von Unzurechnungsfähigkeit, darf zwar ebenso wenig als dem von seiner Kirche Abtrünnigen, oder gar dem Feinde und Spötter derselben die volle letzte Ehre widerfahren. Bei Modificationen ist aber lediglich die Hinsicht auf die Ueberlebenden, auf ihre Belehrung und Warnung maaßgebend.

5. Man hätte daher auch niemals die Leichenrede abschaffen sollen. Die Kirche darf sich die wichtige Veranlassung nicht rauben lassen, um die Fürbitte und Verkündigung des göttlichen Wortes, wenn nicht den Heimgegangenen, doch mindestens den Lebenden zu widmen. Die Kirche kann sich dieser Liebespflicht nicht entziehen, wenn auch Gottes Wort dieselbe nicht speciell für Todesfälle vorschreibt. Gottes Ordnung kann nicht einer solchen kirchlichen Liebespflicht zuwider sein.

6. Es ergiebt sich aus dieser Erwägung von selbst, daß die Ausübung dieser Liebespflicht zum Amte des Pfarrers gehört, welcher hier in der Regel ohne alle Dazwischenkunft Anderer oder auch nur der Kirchenoberen zu verfahren hat, und dessen Thätigkeit man nicht etwa auf die bloße Untersuchung des Falles, wenn er ihm nicht zweifelhaft erscheint, beschränken darf.

7. Man muß mit Münchmeyer den Gedanken festhalten, daß „es dem Verstorbenen in Beziehung auf die Art seines überirdischen Zustandes nicht ganz unerheblich sein kann, ob für sein Unsterbliches Fürbitte geschieht." Dadurch, daß der Leib begraben wird, sind „Leib und Seele nicht so auseinander gerissen zu denken, daß diese von jenem nicht noch Etwas sollte erfahren, und aus diesem Zusammenhange folgt die Nothwendigkeit des Gebets für den Verstorbenen", und die desfallsige Pflicht der Kirche. Man gebe die Erwägung nicht auf, daß „die Verstorbenen noch Brüder der Gemeinde, welcher sie im Leben angehörten, daß sie Glieder desselben Körpers mit den Hinterbliebenen sind". Die Kirche tritt mit ihren Todten vor denselben Herrn, sie betet mit ihnen und für sie. Selbst Evangelische Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunderts schreiben der Kirche das Gebet vor für Diejenigen, welche in Gott leben, obgleich sie unter der Erde in ihren Kammern ruhen. Das orare cum mortuis muß mit dem orare pro mortuis richtig verstanden zusammen geschehen, und es ist gewiß rechtlich nicht zu vertheidigen, will man lediglich von dem Satze, als ob mit dem Erdenleben die Gnadenzeit abgelaufen sei, die Thätigkeit der Kirche für die Todten abhängig machen.

§. 70.

Das christliche Eherecht.

Zu M. S. 470 ff.

Es ist gewiß in wenigen Materien des Kirchenrechts zeitgemäßer, und dem Zwecke der inneren Mission, namentlich auch in den höheren Regionen der bürgerlichen Gesellschaft entsprechender, sich über das allgemeine Gültige und Christliche zu verständigen, oder doch durch bestimmte und entschiedene Erörterungen ein solches Verständniß mindestens anzubahnen, als in der Lehre von der Ehe. Wie allgemein man grade hier das Bedürfniß einer zweckmäßigen neuen Gesetzgebung fühlt, darüber kann bei den neueren Hergängen, namentlich in England und Preußen, ebenso wenig Zweifel sein, als darüber, wie sehr auch unter den entschiedensten Christen, in Hinsicht auf dies Bedürfniß selbst, die abweichendsten Ansichten aufgeworfen, und gegeneinander sogar mit einer, theilweise beklagenswerthen, schroffen Hartnäckigkeit verfochten werden. Aber schon die Form der gegenwärtigen Andeutungen gestattet es nicht, dem Gegenstande eine andere, als aphoristische Behandlung zuzuwenden. Es würde sonst allein aus diesen Paragraphen ein umfangreiches Werk entstehen müssen, welches dem Zweck widerstritte, möglichst gemeinverständlich zu der christlichen Auffassung die Gebildeten, denen hier die innere Mission gewidmet ist, anzuregen, und auf den blos angedeuteten Grundlagen solideren Fortbau zu veranlassen.

1. In einem christlichen, mithin allgemeine Geltung beanspruchenden, separatistische Ansichten oder Zustände thunlichst beseitigenden Eherecht muß man es vor allen Dingen sich bewußt werden, wie das Christenthum, wie die Offenbarung der h. Schrift sich zu der Ehe verhält. Es kann hier nur auffallen, während die h. Schrift über fast alle anderen Gegenstände des Rechts meist nur Winke enthält, daß sie, und zwar der Herr selbst, sich so eingehend über das

Recht ausgesprochen hat, welches der Christ in Hinsicht auf die Ehe als Richtschnur zu betrachten gezwungen ist.

Von Savigny (System das heut. R. R. 1, 348 ff.) hat darauf hingewiesen, man kenne bei einer Nation die Beschaffenheit des ehelichen Lebens, so wie überhaupt der Familienverhältnisse, unvollständig und unsicher, wenn man darin lediglich die Rechtsregeln, und weniger die ergänzende Sitte berücksichtige; diese sei weit umfassender, als jene, insbesondere auch bei den Römern; der unsichtbare, einen jeden natürlichen Menschen erfüllende Geist der Liebe und des Vertrauens ergänze oder stütze „die Einrichtung, welche Gott der menschlichen Natur im Allgemeinen zu geben gut gefunden hat", „die von der individuellen Willkür unabhängige, in einem großen Naturzusammenhange begründete Lebensform". Jener große Civilist hätte sich christlich angemessener ausdrücken können, die Einrichtung sei hier gemeint, welche Gott in seiner erbarmenden Gnade auch dem sündigen, nicht wiedergebornen Menschen gestattet, und diese Ansicht hat unstreitig eine durchgreifende Wahrheit. Indessen es bleibt dabei das Christenthum, die heilige Offenbarung der Bibel, wie so oft, von jenem Civilisten unberücksichtigt, der wohl überhaupt den Römischen privatrechtlichen Anschauungen viel zu sehr seine Thätigkeit zugewandt hat, als daß dieselbe für das christliche Recht Resultate überall an das Tageslicht gefördert hätte, welche als maaßgebend betrachtet werden dürften. Im Eherecht ist es das Christenthum, das die schwankende Sitte oder Lebensanschauung der Heidenwelt, diejenige Lebensform, welche die Sitte mit der ganzen Natur in einen nothwendigen Zusammenhang zu bringen sich genöthigt sah, durch ganz bestimmte und unzweideutige Rechtsregeln ergänzt, und so der Sitte und Form einen erkennbaren und nicht zu vertilgenden Charakter aufgeprägt hat. Die Evangelische Freiheit wird in der h. Schrift auch in Beziehung auf die Eingehung des Familienverhältnisses der Ehe anerkannt und gewährleistet. Es wird lediglich als ein durch die menschliche Sünde im irdischen Zustande veranlaßtes, physisches Verhältniß bezeichnet, das „Freien und sich freien

lassen", das Heirathen und sich verheirathen, diese Fortpflanzungsbedingung des Menschengeschlechts auf die Gnadenzeit desselben beschränkt. Mit seiner Vollendung hört jeder körperliche Geschlechtsunterschied auf, Matth. 22, 30. Mark. 12, 25. Luk. 20, 35. Die Ehe wird nur als eine Nothwendigkeit, um den geschlechtlichen Verirrungen vorzubeugen, aufgefaßt, 1 Kor. 7, 26. Der Apostel Paulus gab für seine Zeit und die Verhältnisse derselben sogar dem ledigen Stande den Vorzug, 1 Kor. 7, 1. 8., ohne daß sich jedoch dieser Rath mehr wie ein Rath, oder für eine andere Zeit als die seinige gegeben, oder gar als eine Beschränkung der vollsten Evangelischen Freiheit ansehen läßt. Für das persönliche Verhältniß einer eingegangenen Ehe giebt die h. Schrift dagegen die genauesten Rechtsvorschriften, welche nicht blos den Fortbestand des Verhältnisses, sondern auch auf das Umfassendste die persönlichen Beziehungen zwischen dem Ehemanne und der Ehefrau regeln, und die Geschlechtsverbindung auf diese zwei Personen beschränken. Es wird der Ehe eine geistige und zwar unendlich erhabene Bedeutung beigelegt, in so fern der Apostel Ephes. 5, 23 ff. sie der Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche gleichstellt. Da sie von Gott selbst durch diese Auffassung als seinem Dienste geweiht und geheiligt erscheint, so kann man sie als eins von den Sakramentalien betrachten, welche die Evangelische Kirche kein Bedenken tragen sollte anzuerkennen.

Erwägt man diese Eigenthümlichkeiten der heiligen Schrift in Beziehung auf die Ehe in ihrem inneren unveräußerlichen und unauflöslichen Zusammenhange, so muß man es inne werden,

2. daß es die Kirche und nicht der Staat ist, zu deren Rechtsgebiete dies Verhältniß gehört. Der Staat ist gar nicht fähig, die Rechtsansprüche, welche aus den obigen christlichen Auffassungen hervorgehen, zu realisiren. Der göttliche Segen kann unmöglich einer Ehe zu Theil werden, wenn er ihr nicht durch die feierliche Weihe der Kirche gesichert wird, und er kann nicht von Bestand sein, wenn die Kirche diesem Verhältnisse nicht durch alle Stadien desselben hin ihren Schutz und ihre besondere Aufsicht zuwendet. Selbst die Ver-

mögenszustände der Ehe können dieser Beziehung zur Kirche nicht ganz entzogen werden, weil darauf die persönlichen durchweg ihren Einfluß geltend machen. Es ist von mir in meinen Vorträgen über Deutsches Recht (Hamb. 1844 ff. 3 Bände) und in meinem ausführlichen Werke über das Hamburgische Erbrecht (Hamburg 1852, 2 Bde.), in welchen Schriften ich mich bemühte, in den Geist der Deutschen Rechtszustände einzudringen und eine Jurisprudenz anzubahnen, welche man in neuerer Zeit gegen die receptive die produktive genannt hat, so wie auch sonst oft darauf hingewiesen, wie sehr in ihrem wahrhaft christlichen Gefühl unsere Deutschen Vorfahren den Zusammenhang des Eherechts für die Beziehungen auf Vermögen und Persönlichkeit der Ehegatten durchweg eingesehen und zur Geltung gebracht haben. Um so weniger kann unsere Deutsche Kirche, sie mag eine Confession haben, welche sie wolle, die sacramentale Qualität der Ehe verwerfen, sie ist genöthigt, dem gesammten Verhältnisse nicht blos eine kirchliche Seite zuzuschreiben, sondern sie sollte umgekehrt dem Staate nur eine Seite, nur eine Theilnahme in so fern einräumen, als sie sich derselben bedürftig erachtet, und seine Advocatie in Anspruch nehmen muß. Man würde die jetzt herrschenden Ansichten, welche die kirchliche Thätigkeit in den Hintergrund schieben, völlig unbegreiflich finden müssen, wenn man nicht die geschichtliche Entstehung dieses faktischen Zustandes genügend veranschlagt. Das ist eben der uralte, nichtsdestoweniger aber verwerfliche und um so gefährlichere Grundirrthum, durch den man den geschichtlichen Antecedentien hier einen überwiegenden Einfluß einzuräumen sich nun einmal hat verleiten lassen und gewöhnt hat. Es ist gar nicht zu bestreiten, daß die christliche Kirche erst dann im Römischen Weltreiche zur Herrschaft gelangte, als hier bereits ein mehr oder weniger vollständiges Eherecht sich theoretisch und praktisch ausgebildet hatte. Aber wenn man daraus folgern wollte, daß die Kirche sich hätte damals „diesem Rechtsgebäude mit Bewußtsein unterordnen" sollen, wie sie es gethan hat, so würde man am Ende auch für den Staat die Vertragstheorie rechtfertigen können. Wenn ferner

die christlichen Kaiser dem Römischen Staat auch fernerhin in Hinsicht auf die eherechtliche Legislation eine von der Kirche unabhängige Stellung gestatteten: so kommt dagegen eben so sehr ins Gewicht, daß hierin „der germanische Westen der Kirche einen so gut wie ausschließlichen Einfluß" einräumte. Der Ansicht von der sacramentalen Natur der Ehe gebührt das Verdienst, dazu beigetragen zu haben, daß sich das wahre christlich rechtliche Verhältniß der Kirche dadurch allmälig ausschließliche Geltung verschafft hätte, wären nicht „Protestantische Meinungen" und „die neuere kirchenfeindliche Entwickelung der Staaten", oder richtiger die Mißbräuche zur Gegenwirkung gelangt, mittelst deren es allmälig dahin gekommen ist, das kirchliche Element vom modernen liberalen Standpunkte aus blos als subjective Gewissenssache zu betrachten, und der Civilauffassung die Alleinherrschaft zu verschaffen. Auf diese Abwege wäre man niemals gerathen, wenn die Kirche ihr Amt und ihre Mission gehörig begriffen und gehandhabt hätte. Gegenwärtig hängt der ganze Streit in dem Felde des Eherechts viel entschiedener mit dem festen Halten an der Kirche zusammen, als es manche ehrenwerthe Männer scheinen zugestehen zu wollen. Gegen halbe Maaßregeln in dieser Hinsicht muß sich das christliche Gewissen auflehnen, wenn die Kirche nicht ferner soll in einer prekären Stellung auf einem Gebiete verbleiben, das principiell ihr zunächst und ausschließlich auch in legislativer Hinsicht angehört, und von welchem Landtage und Kammerverhandlungen fern bleiben sollten. Man muß sich nur nicht durch das rationalistische oder liberale Geschrei über hierarchische oder gar transmontane Uebergriffe beirren lassen, und es ist Pflicht der Regenten, hier ihrer Kirche den schuldigen Beistand zu leisten. Vom principiellen Standpunkte aus genügt es mit Nichten, daß die Evangelische Kirche vom Staate fordert, ihr nicht die Gutheißung von etwas Schriftwidrigem zuzumuthen, und seine Vernachlässigung der christlichen Kirchenordnung blos beklagt. Die Römisch-katholische Kirche verdient hier Anerkennung und Nachahmung. Jede Kirche muß mit Gottes Beistand den Muth haben, das Gebiet des persönlichen Ehe-

rechts in dessen ganzem Umfange und in allen Beziehungen als ihr ausschließliches Gebiet zu vindiciren, und der Regent ihr hierin treu zur Seite sein. Was hilft es, wenn die Kirche blos die Irrthümer entschieden ablehnt, welche aus der falschen, vulgär rationalistischen Ansicht der Ehe als eines bürgerlichen Vertrags hervorgegangen sind, wenn sie nicht einen einzigen Schritt weiter zu thun wagt, und sich nicht die unaufgeforderte Einmischung des Staats in ihre Consistorialverhältnisse, die Jurisdiction seiner weltlichen Gerichte in Ehesachen verbittet? Daß die Protestantischen Kirchen den Ansprüchen des modernen Staats widerstandsloser überlassen gewesen sind, als die römisch-katholische, ist nichts als eine das leidige Protestiren begleitende Urkunde des Mangels an genügender Energie und des Einflusses des vulgären Liberalismus, der sich auch der wichtigsten aller Grundlagen des christlichen Staats, welche der Kirche zugetheilt ist, beflissen gewesen ist zu bemächtigen, um angeblich das Phantom einer Freiheit zu wahren, dem er seine Scheinopfer bringt.

3. Wenn sich das Eherecht nicht als ein für Staat und Kirche gemeinschaftliches, noch weniger als ein dem Staat allein legislativ untergeordnetes Gebiet betrachten läßt, so ergeben sich die Folgerungen für das Detail von selbst. Nicht das Römische, oder irgend ein anderes, zunächst weltliche Umstände oder gar die modernen Staatstheorien als maaßgebend auffassendes Recht kann für die Bestimmung der Ehehindernisse, der Dispensationen, der Rechtsverhältnisse wegen Eingehung der Ehe, wegen der Aufhebung oder Auflösung der bestehenden Ehe, der Rechte bei Ehescheidungen und gemischten Ehen die an sich wesentliche und entscheidende Norm abgeben. Noch weniger läßt sich etwas Haltbares für die Legislation aus der rationalistischen Ansicht der Ehe als eines bürgerlichen Vertrages, aus modernen sittlichen Auffassungen, oder aus blos thierischen Ansichten eines Instituts, welches durch das Christenthum geheiligt ist, herleiten. In der letzteren Hinsicht ergiebt trotz Schleiermachers Bedenken die Stelle 1 Tim. 2, 15. bei grammatisch genauerer Exegese die Gewißheit, daß das Weib zwar un-

geachtet des Kindergebärens, aber nur dann gerettet werden wird, wenn es im Glauben, in der Liebe, in der Heiligung und in der Zucht verharrt.

4. Auf der anderen Seite würde, wenn die Kirche die Ehelegislation ausschließlich in ihre Hand nimmt, die heilige Schrift nicht allein in einer weiteren Ausdehnung normativ sein, und ebenso nur dann von ihren positiven Geboten abgewichen werden können, wenn sich in ihnen selbst ein hinreichender Anhaltspunkt dazu findet. Außerdem giebt es hier aber auch manche Verbote, welche die Kirche wird achten müssen, nachdem die Sitte sie vielleicht durch eine lange Reihe von Jahrhunderten geheiligt, oder die Natur selbst darauf geführt hat. Es läßt sich auch im christlichen Kirchenrecht nicht läugnen, daß von der Kirche Ehehindernisse zu berücksichtigen sind, welche „auf der allgemeinen Disciplin beruhen". Auch diejenigen Impedimente werden respektirt werden müssen, denen sich ihr Ursprung aus der sacramentalen Auffassung der Ehe nachweisen läßt, falls die Praxis damit übereinstimmt, und zwar nicht blos darum, weil diese Natur der Ehe in gewisser Hinsicht unbestreitbar ist. Ferner muß namentlich die Ehe zwischen Nichtchristen und Christen entschieden noch jetzt als verboten betrachtet werden. Es ist darüber die Praxis unzweifelhaft, außerdem auch die heilige Schrift, welche ja die Ehe einer Verbindung zwischen Christus und seiner Kirche gleichstellt, mithin keine andere, als eine Ehe zwischen Christen, und strenggenommen nicht zwischen bloßen Bekenntniß- oder Lippen-, sondern nur zwischen innerlich und wahrhaft gläubigen Christen gestatten kann. Der Apostel Paulus spricht 1 Kor. 7, 12 ff. nur von dem Falle, da während der Ehe der eine oder der andere Ehegatte ungläubig wird, und kann nach dem Princip, welches er 2 Kor. 6, 14. selber aufstellt, und das sich ohnehin von selbst versteht, jenem Verbot eben so wenig entgegen sein, wie Luther's vereinzelte und zweifelhafte Aeußerung Lutheraner schwerlich bestimmen darf. Man kann die drei modernen Partikulargesetzgebungen, welche die Ehe zwischen Dissidenten gestatten, nur als traurige Auswüchse des Rationalismus und Libera-

lismus betrachten, welcher dem Christenthum und der Kirche fern steht, und mit seinen Versuchen, auf den eigenen lahmen Beinen allein zu gehen, immer verwegner um sich greift. In Hinsicht auf die sogenannten verbotenen Grade und auf die Affinität hätte man das Kanonische Recht niemals verlassen sollen, in so fern es sich hier bestimmt ausspricht. Dann wären die Schwankungen vermieden worden, von welchen lediglich die Zeit nach der Reformation und der Götzendienst der natürlichen Vernunft die Schuld tragen.

5. In so weit sich das Verlöbniß rechtlich als ein lediglich weltlicher Vertrag behandeln läßt, kann die Kirche schlimmsten Falles den Civilbehörden die Legislation auch fernerhin überlassen, sowohl was die Form der Eingehung, als auch die Wirkungen betrifft. Hier mögen Sitte, Praxis und Volksansicht meist das auch vom christlichen Standpunkte aus Unbedenkliche oder Indifferente treffen. Allein die Eingehung der Ehe kann lediglich durch das kirchliche Interesse, und noch mehr, oder damit vielmehr übereinstimmend, durch das kirchliche Amt normirt werden. Es ist zu beklagen, daß das hier offenbar von Römischen Rechtsansichten influirte ältere Kanonische Recht, und daß Lutherische Kirchenordnungen, von Luther selbst irregeleitet, die kirchliche Eingehungsform, die kirchliche Einsegnung nur als ein Accessorium der bürgerlichen, vermeintlich schon an sich rechtsbeständigen Ehe aufgefaßt haben. In den älteren Reformirten Kirchenordnungen ist hier der eigentlich christlich rechtliche Standpunkt zu erkennen, wonach die Ehe nur durch die Kirche die Sanktion, und damit den göttlichen Segen sich zu sichern vermag. Wenn der Einfluß der revolutionären, demagogischen, liberalen Tendenzen besonders in den letzten hundert Jahren freilich unter dem Vorgange von Holland und Schottland den kirchlichen Standpunkt so durchaus verlassen haben, daß die Ehe zu einer bloßen Civilverbindung herabgesunken ist, und die priesterliche Weihe als Nebensache betrachtet wird: so muß ein gesundes christliches Recht von einer wenigstens legislativen Reaktion nicht zurückhalten. Dem Staat ist die Befugniß entschieden abzusprechen, einer kirchlich sanktionirten Ehe bürgerliche

Bedingungen zu stellen, und die Kirche hat alle ihr von Gott verliehenen Kräfte und Mittel aufzubieten, um den ausschließlich bürgerlich eingegangenen ehelichen Verbindungen thunlichst, und so weit es der Kirche überall zukommt, die volle Gültigkeit streitig zu machen. Die blos doktrinelle Unterscheidung zwischen Eingehung und Consummation der Ehe ist übrigens schlechterdings verwerflich. Sie widerstrebt dem christlichen Rechte, und es ist daher gleichgültig, daß sie kanonisch anerkannt wird.

6. Hinsichtlich der Ehescheidung werden die Stellen der h. Schrift, Matth. 5, 32. 19, 1 — 15. Mark. 10, 5 — 12. Luk. 16, 18. Röm. 7, 2. 3. 1 Kor. 7, 10 — 17, in ihrer vollständigen Auffassung für eine christliche Legislation unweigerlich und unbeschränkt maaßgebend sein müssen. Man wird von dem Grundgedanken auszugehen, und überall, wo man ihn verließ, auf ihn zurückzukehren gehalten sein, daß die Ehe ihrer christlichen Idee nach jede Scheidung, aus welcher Ursache es immer wolle, als rechtlich unmöglich ausschließt, und daß, wenn die Kirche die Scheidung ausnahmsweise gestattet, der Herr selbst diese Erlaubniß aus der Sünde der Menschen, aus der Härtigkeit ihrer Herzen (Matth. 19, 8) herleitet, welche mit dem Unglauben gleichsteht, Mark. 16, 14. Die Scheidung schließt mithin eine Lieblosigkeit, einen Abfall vom Herrn und seiner Kirche in sich. Im Uebrigen scheint Olshausen (Comm. 1, 225) den Gegenstand am erschöpfendsten zu ordnen, wenn er der Kirche, aber auch nur ihr das Recht zugesteht, für die Masse ihrer Angehörigen Milderungen des göttlichen Gebots eintreten zu lassen. Es muß jedoch durch die kirchliche Gesetzgebung der Geist des Ernstes gehen. Nur aus überwiegenden Gründen darf sie Abweichungen von der jedenfalls als Regel festzuhaltenden Unauflöslichkeit der heiligen Eheverbindung zulassen, es muß das Bestreben sich sowohl in der Legislation als in der Anwendung der allemal mangelhaften, weil menschlichen Ausnahmen entschieden aussprechen, mehr und mehr die Glieder der Kirche, und vollends die große Schaar der außerhalb derselben und überhaupt des Christenthums, vegetirenden Staatsangehörigen zur

Auffassung des neutestamentlichen Geistes wieder zu erheben. Man muß es wenigstens von kirchlicher Seite voraussetzen, daß es sollte allmälig möglich werden, die Ehescheidung zu beschränken und endlich ganz zu verbieten. „Ein plötzliches Einschreiten würde die Gewissen nur verwirren, und mehr schaden als nützen." „Ganz anders verhält es sich mit denjenigen Gliedern der Kirche, welche auch der inneren Geistesgemeinschaft des Erlösers angehören. Da diese auf dem Standpunkt stehen, sowohl die Anforderungen des Erlösers erkennen, als auch ihnen in ihrer Kraft genügen zu können, so gilt für sie und unter ihnen auch das Gebot in voller Strenge. Da sie aber als solche unter dem Evangelium und nicht unter dem Gesetz stehen, so findet bei ihnen nicht Zwang oder Beaufsichtigung Statt: sie stehen und fallen ihrem Herrn." Es muß Aller Bemühen dahin gehen, daß es wiederum dahin komme, wie es „von Anbeginn" gewesen, Matth. 19, 8. Gleich wie bei der Heiligung der Sonn- und Festtage, ja wie überhaupt bei der Frage, was für das christliche Kirchenrecht in der Mosaischen Gesetzgebung als zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen gültig, nothwendig und unerläßlich angenommen werden muß, oder was blos für die Zeit, da die Gebote und Verbote ergingen, zu beobachten war, oder was endlich um Verhütung der Sünde willen Abweichungen gestattet: so muß auch in der Legislation eines christlichen Staates über Ehescheidungen der Geist des Gesetzes aufgefaßt, die göttlichen Gebote im Geist und in der Wahrheit verehrt, darin über allen Wortlaut hinaus und im Widerspruch mit privatrechtlichen Abweichungen die Plerose, des Gesetzes Ziel, angenommen werden, für welche der Herr in der Menschennatur erschienen ist, Matth. 3, 15. 5, 17. Röm. 3, 31. 10, 4. Gal. 3, 24. Von diesem umfassenden christlich kirchenrechtlichen Standpunkte aus läßt sich für eine separatio perpetua kein durchgreifend rechtlicher Grund angeben, wohl aber die temporalis ebenso, wie die Wiederverheirathung nach Auflösung der Ehe, durch die kirchliche Heiligung vertheidigen. Es versteht sich aber von selbst, daß man damit nicht dem Einflusse des modernen Rationalismus nachgeben, vielmehr mit

dem entschiedensten christlichen Ernst Widerstand leisten, also in den Motiven für jene Maaßregeln schwierig sein, und die zulässigen Fälle auf das enge Maaß zurückführen muß, welches von der allgemeinen Richtschnur der Härtigkeit der Herzen für die verschiedenen Zeiten und Zustände bestimmt wird. Man wird hier unfehlbar für das wirkliche Heil der Menschheit weniger ausrichten, wenn man die gesetzlich bestehenden Separationsgründe thunlichst beschränkt, wiewohl auch dieser Gesichtspunkt nicht vernachlässigt werden darf, als wenn man den weltlichen Gerichten das Urtheil entzieht und der Kirche wieder vindicirt. Nach dem christlichen Kirchenrecht kann übrigens die Berechtigung und selbst die Verpflichtung der Geistlichen gar nicht zweifelhaft sein, den schrift- oder vollends gesetzwidrig Geschiedenen die Trauung zu verweigern, wenn die h. Schrift nur in dem rechten Geiste aufgefaßt wird.

7. Es sollte im Volke, welches sich, vornehm und gering, in Beziehung zur Ehe mehr und mehr dem christlichen Standpunkt entfremdet hat, auf Ehre und Schaam ein angemessener Einfluß ausgeübt, und die Thätigkeit der inneren kirchlichen Mission auch hierher gerichtet werden. Statt der alten heidnischen, völlig antichristlichen Sitte des Zweikampfs zur Ausgleichung oft nur vermeintlicher Ehrenverletzungen zu fröhnen, und auch abseiten der Kirche einer solchen verwerflichen Sitte müssig zuzusehen, sollte es für eine Schande, für eine erbärmliche Feigheit gehalten werden, nicht das Ungemach einer unglücklichen Ehe zu ertragen, nicht geduldig und muthig auszuharren, sondern zu Trennungen und Scheidungen seine, doch meist feige und unwürdige Zuflucht zu nehmen und seines Wortes und Gelübdes am Altar uneingedenk zu werden. Ueberhaupt wäre es an der Zeit, und zumal in geschlechtlichen Verhältnissen, statt alles Gefühl für Schande und Schimpf noch immer mehr abzustumpfen, dasselbe zu schärfen, und eine Ehre darin zu suchen, vor den Menschen ein wahrer Christ zu sein, das heißt nicht ein bloßer passiver, feiger Hörer, ein Selbstbetrüger, sondern ein muthiger und beherzter Thäter, Jakobi 1, 22—25. Röm. 2, 13. Matth. 7, 21. Hier eröffnet sich für die Kirche ein

Gebiet, dessen Bearbeitung sie nicht länger säumen sollte in Angriff zu nehmen, nachdem grade die neuere Zeit die Veranlassungen dazu so sehr vermehrt hat.

8. Was die **gemischten Ehen**, d. h. die Ehen zwischen den Mitgliedern verschiedener Kirchen oder solcher Sekten betrifft, denen nun entweder im Allgemeinen die Christlichkeit nicht grade abgesprochen werden kann, oder welche gradezu als unchristlich, als ein Haufe bloßer Namenchristen bezeichnet werden müssen: so kommt es der Kirche zu, ja es liegt ihr ob, dem Römisch-katholischen, mit Unrecht und im Widerspruch mit der Tendenz dieser Kirche verlassenen Princip die volle Geltung wieder zu verschaffen, wonach die Kirche solchen Verbindungen, denen die absolute Möglichkeit der vollen Lebensvereinigung fehlt, die Eingehung verwehren, und daher den kirchlichen Segen verweigern muß. Wenn man auch nur die fast niemals ganz vermeidlichen Folgen solcher gemischten Ehen für das Verhältniß der Ehegatten untereinander, für die Kindererziehung, für das Verhältniß der Kinder zu ihren Eltern, für die Conflicte der pflichtmäßig thätigen Geistlichen Gelegenheit gehabt hat, in der Nähe und Wirklichkeit zu beobachten und kennen zu lernen: so kann man gar nicht darüber zweifelhaft sein, daß vom rechten, geraden Wege abgewichen ist, seitdem die Kirche zu solchen Consequenzen und zu deren Ursachen auch nur connivirend oder passiv sich zu verhalten angefangen hat. Gestattet man solche eheliche Mischungsverhältnisse, so giebt man zugleich ein jedes haltbare und durchgreifende Princip auf, die zahllos sich ergebenden Conflicte und Controversen auf eine gerechte Weise zu regeln. Die grellen Abweichungen zwischen den verschiedenen Partikulargesetzgebungen sind nothwendig daraus hervorgegangen, daß das gesunde Princip aufgegeben wurde.

§. 71.

Die christlich-kirchenrechtliche Lehre vom Eide.

Zu M. S. 525 ff.

Das christliche Kirchenrecht hat besonders in unserer Zeit, zumal seit den unglücklichen Umwälzungen und Umtrieben des Jahres 1848, den unabweislichen Beruf, in der Lehre vom Eide bestimmte unwiderlegbare Sätze festzustellen, und die gehaltlosen leeren modernen Meinungen entschieden zu verwerfen und zurückzuweisen. An der Spitze muß

1. der Satz stehen, daß der Eid sowohl im Staate als in der Kirche nicht nur eine unumgängliche Nothwendigkeit, sondern auch von einem göttlichen Gebot getragen und gerechtfertigt ist. In dieser Beziehung hat die Gemeinschaftlichkeit des Ursprungs und der Bestimmung der beiden göttlichen Anstalten, Staat und Kirche, eine ganz besondere rechtliche Bedeutsamkeit. Pflicht und Interesse binden sie, sich hier miteinander zu vereinigen. Es ist ein grober Irrthum, wenn der Staat den Eid abnimmt, ohne sich um die Beziehungen des Schwörenden zur Kirche zu bekümmern, und andererseits die Kirche Anstand nimmt, sich in die desfallsigen bürgerlichen Handlungen einzumischen. Man muß entschieden die liberale Richtung verwerfen, welche darauf ordentlich erpicht ist, jede Thätigkeit der Geistlichkeit vor oder bei der Eidesabnahme zuzückzuweisen oder abzulehnen. Vermuthlich wurzelt eine solche Gleichgültigkeit oder gar Auflehnung gegen die kirchliche Intervention in einer verkehrten und unverständigen Ueberschätzung der *Gewissens-* und *Glaubensfreiheit*. Wie weit man aber auch die Peripherie dieser Freiheit erstrecken möge, so muß sie nothwendig da zurückstehen, wo sie mit dem Berufe des christlichen Staats und der Staatskirche in Conflict oder Collision geräth. Es muß in beiden Anstalten über diejenige Person, welche von einer derselben oder Beiden zugleich zu zwingen ist, einen Eid

zu leisten, jedem objektiven Zweifel an der Rechtsbeständigkeit dieser Handlung vorgebeugt werden, und dazu hat einerseits die Kirche ihre Thätigkeit aufzubieten, andererseits darf der Staat diese Thätigkeit nicht hemmen oder verschmähen. Kann dann der Eidespflichtige nicht zu der heiligen Handlung zugelassen werden, so müssen ihn sowohl die kirchlichen als die bürgerlichen Folgen treffen, welche mindestens nicht geringer sein dürfen, als bei Verweigerung der Eidesleistung oder bei Ungehorsam. Die Zulassung eines in irgend einer Art bedenklichen Eidschwurs ist allemal durchaus verwerflich, und unter Umständen selbst strafbar. Uebrigens sollten diese Winke von den modernen Staatskünstlern berherzigt werden, und die innere Mission bei der modernen Zerfahrenheit der staatlichen Zustände in diesen Beziehungen es als eine ihrer ersten und heiligsten Obliegenheiten betrachten, der Besserung dieser traurigen unchristlichen Zustände den rettenden Arm zu leihen.

2. Es ist eine ungenügende Ansicht, welche daher auch schon besonders neuerdings die verderblichsten Früchte getragen hat, daß nichts weiter als, wie Mejer sich äußert, „die Erwähnung Gottes in der Eidesformel nach der Natur des Eides wesentlich" sei. Es muß vielmehr auch durch die Formel die objective Gewißheit wenigstens erstrebt werden, daß der Schwörende bei dem dreieinigen, lebendigen (persönlichen), christlichen Gotte nicht blos schwört, sondern auch daß er daran glaubt. Der Pantheist, der Deist, der Atheist können nicht zum Eide zugelassen werden, und wenn man dies in unseren christlichen Staaten Juden und Muhamedanern gestattet, so ist das eine ganz ungerechtfertigte Connivenz, deren Tendenzen lediglich die Heiligkeit einer Handlung untergraben, ohne welche nun einmal weder der christliche Staat noch seine Kirche bestehen kann. Man wird daher auch, wo solche Exemtionen geduldet werden, vom christlich rechtlichen Standpunkt aus sie immer nur als provisorische Ausnahmen betrachten dürfen.

3. In neuester Zeit hat sich in Folge der freigeistigen hohlängigen Tendenzen des tollen Frankfurter Parlaments von 1848 ein

Streit darüber erhoben, ob in der Eidesformel das heilige Wort, oder, wie es schon das Kanonische Recht vorschreibt, und im Reichsabschiede von 1555 für Protestanten und Katholiken angeordnet ist, „sein heiliges Evangelium" namentlich erwähnt werden soll. Wo dies bisher der Gebrauch war, da kann es gar nicht bedenklich gefunden werden, daß diese Worte beizubehalten sind, falls man die richtigen, sub 2 aufgestellten Principien durchführt. Es soll ja nicht der Glaubens-Licenz Vorschub geleistet, Christen und Nichtchristen gleichgestellt, dem Bürger, welcher von dem Glauben der Staatskirche abgewichen und abgefallen ist, eine besondere Nachsicht gewidmet werden. Aber selbst wo bisher es nicht gebräuchlich war, sich jener Worte zu bedienen, da müssen sie jetzt als für die Eidesformel wesentlich angesehen werden, nachdem es klar geworden ist, daß sich der Unglaube und die Entfremdung vom Christenthum, der Indifferentismus und Liberalismus, welcher mehr will als bloße Duldung der der Staatskirche nicht getreuen Bürger, hinter jene Weglassung versteckt.

4. Der Ansicht, als ob es besonderer Formen zur Existenz eines gültigen Eides an sich nicht bedürfe, muß vom christlichen Standpunkte aus auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Faßt man vielmehr das christliche Verhältniß eines jeden Menschen zu Gott gehörig auf, nimmt man somit an, daß man der Allwissenheit und Allgegenwart Gottes überall und immer sich bewußt ist, und daß, was man thut oder spricht, vor Gott geschieht: so müssen die Eidesleistungen, welche Staat und Kirche fordern, mit besonders feierlichen, der Heiligkeit der Handlung entsprechenden Förmlichkeiten vorgenommen werden. Welche rechtliche Folgen an blos materielle Eide angeknüpft werden, das kommt hier nicht in Betracht. Man wäre nicht auf den frivolsten Leichtsinn, namentlich nicht auf den gröbsten Eidesmißbrauch, der bei dem schon deshalb vom christlichen Standpunkt aus höchst verdammlichen Geschwornenwesen getrieben wird, und unverkennbar Gleichgültigkeit gegen Eid und Meineid, so wie gegen die Kirche erzeugt und erzeugen muß, gerathen, hätte man

das Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer besonderen Feierlichkeit der Eide festgehalten. Auch würde

5. die höchst verwerfliche Häufigkeit der Eide vermieden werden müssen, welche besonders in neuester Zeit die Quelle von vielen Meineiden und von einer schreckenerregenden Gleichgültigkeit gegen diese heiligen Eideshandlungen geworden ist.

6. Was die Gültigkeit eines an sich ungültigen, aber auch nicht sündhaften, noch für Dritte verletzlichen Rechtsverhältnisses, falls ein Eid hinzukommt, betrifft, so geht die Römische Ansicht zu weit, und enthält wohl die Kanonische, fast allgemein praktisch gewordene Auffassung das eigentlich christliche Recht. Denn von diesem Standpunkt aus ist kein Grund zu ermitteln, warum ein an sich ungültiges, d. h. nach willkürlichen civilrechtlichen Bestimmungen die Klagbarkeit oder sonstige gerichtliche Geltendmachung entbehrendes Rechtsverhältniß nicht dadurch eine civilrechtliche Kraft erlangen sollte, wenn dasselbe mit einem feierlichen, vom Gericht oder von der Kirche gestatteten Eide bekräftigt wird. In sofern das Kanonische Recht und der moderne Protestantische Gerichtsgebrauch hier noch weiter gehen, sind Beide nicht zu billigen.

7. Ueber den promissorischen Eid kann trotz der „von Pelagius bis Wislicenus gehenden Bewegung“ vom christlichen Standpunkte aus, und wenn man die richtigen Grundsätze von der formellen Feierlichkeit nicht verwischt, kein Bedenken erhoben werden. Hier kann nämlich nicht von Zwang und Irrthum, nicht von dem Versprechen einer sündlichen Handlung oder Unterlassung die Rede sein, da der Staat oder die Kirche den Eid an sich rechtfertigt, indem von ihnen die Nothwendigkeit ausgeht, auch den promissorischen zu leisten.

§. 72.

Das christliche Kirchenrecht über die Sacramentsverwaltung.

Zu M. S. 530 ff.

In einem christlichen, allgemein geltenden oder doch zu allgemeiner Geltung berufenen Kirchenrecht wird man insbesondre bei der Lehre von der Verwaltung der Sacramente sich lediglich an die heilige Schrift zu halten haben, und nicht etwa Versuche machen dürfen, die confessionellen Unterschiede der bundesrechtlich anerkannten Kirchen zu vermitteln oder auszugleichen. Darüber wird grade der Weg erschwert, eine Union, die Aufhebung des kirchlichen Separatismus, ebenso wie die Beseitigung des Staaten-Particularismus anzubahnen. Die wahre Union wird dadurch am ehesten zu Stande gebracht, wenn man sich namentlich in der Lehre von den Sacramenten strenge an die heilige Schrift bindet, und von dem Begriffe ausgeht, daß Gott selbst diese heiligen Handlungen geboten hat, welche von der Kirche als Sacramente betrachtet und verwaltet werden müssen, und daß Er sich bei diesen Einsetzungen gewiß keiner zweifelhaften, einer verschiedenartigen Auslegung fähigen Ausdrücke bedient haben kann. Da in jenem Begriffe alle Kirchen zusammenstimmen, so führt nur ein entschiedener Ausspruch darüber, was die heilige Schrift buchstäblich vorschreibt, zu einer dauerhaften und fruchtbaren Union im Rechtssinne, weil die wichtigsten und folgenreichsten Differenzen der Kirchen unter einander grade in der Lehre von den Sacramenten vorkommen. Hier wird man

1. von Mejer in sofern abweichen müssen, als er sich in seiner Definition der Sacramente des Ausdrucks Zeichen bedient, wodurch nicht blos nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Bild, ein sinnlich Erkennbares oder Wahrnehmbares dargestellt wird, sondern welcher Ausdruck grade auch in dem confessionellen Sprachgebrauch seine ganz exclusive Bedeutung hat. Ist es darum rathsam, ihn zu vermeiden, so ergiebt sich von selbst, was als das Wesentliche der Defi-

nition festzuhalten ist. Sacramente sind von Gott selbst den Menschen gebotene Handlungen, welchen Er in einem, den Menschen verborgenen Mysterium die Wirkung eines besonderen Segens beigelegt hat. Sie müssen, weil sie Gnadengüter spenden, von der Kirche verwaltet werden, so wie sie denn seit ihrer Stiftung von ihr verwaltet worden sind. Eben aber weil

2. die Sacramente von Gott selbst gebotene Handlungen sind, so versteht es sich ohne Weiteres, daß sie genau in der von Gott anbefohlenen Form verrichtet werden, und vor sich gehen müssen, wenn ihnen der verheißene Segen nach der göttlichen Gnade gesichert werden soll. Es läßt sich dabei, wie gesagt, gar nicht annehmen, daß die Vorschriften, welche uns über diese göttlichen Anordnungen zugekommen sind, nicht in der gewöhnlichen, gemeinverständlichen, keiner mehrfachen Deutung fähigen Wortfassung mitgetheilt sein sollten. Ist es daher in der letzteren Beziehung vom rechtlichen Standpunkt aus sehr bedenklich, um nicht verwerflich zu sagen, wenn man den Einsetzungsworten des h. Abendmahls „das ist" eine jedenfalls gesuchte und ungewöhnliche Bedeutung unterlegt, und voraussetzt, der Herr selbst werde durch einen mehrdeutigen Ausdruck Anlaß zu den Controversen, welche sogar zu Kirchentrennungen führten, gegeben haben, und, weil Er in seiner Allwissenheit vorhersehen mußte, gegeben haben können und wollen: so ist es auch materiell unstatthaft, in der Form, welche von der heiligen Schrift für die gebotenen Handlungen vorgeschrieben steht, bloße Zeichen, ein bloßes Bild zu erblicken. Ebenso verwerflich ist es, wiewohl freilich in Uebereinstimmung mit einem allerdings alten Dogmatismus, in den äußeren Erfordernissen der Sacramente zwischen Materie und Form, und zwar in der Art einen Unterschied zu machen, daß die vorgeschriebenen Worte ausschließlich zur Form gerechnet werden. Dies hat nothwendig dahin führen müssen, den sacramentalen Momenten, welche man als Materie bezeichnet, eine größere und ausschließlichere Wichtigkeit beizulegen, als den Worten, und wiederum die bestimmten Worte als das Wesentliche der Form zu betrachten. Nichts berechtigt den christlichen

Kirchenrechtslehrer zu solchen scholastischen, nicht einmal streng logisch zu rechtfertigenden Distinctionen. Halten wir uns vielmehr genau an die göttlichen Vorschriften, namentlich hinsichtlich des h. Abendmahls, als formelle Bedingungen dieses Sacraments abseiten des Ministranden das Nehmen von Brod und Kelch, das Danken und Brodbrechen, das Sprechen bestimmter Worte, abseiten des Communicanten die stillschweigende Entgegennahme nebst Essen und Trinken, und eine bestimmte Gesinnung, eine Würdigkeit, welche zunächst die Lieblosigkeit, aber allgemein nicht die Sündhaftigkeit, das Behaftetsein mit Sünden, sondern das freche, reulose Verharren in der Sünde, die Sündhaftigkeit ohne wahre Buße zurückweist, nicht blos also den Glauben an das Verdienst des göttlichen Erlösers, sondern auch die Erinnerung an dieses Verdienst bedingt das Thun, mithin die Entgegennahme ebenso gut als die Weihe und Darreichung, zum Gedächtnisse des Herrn. Man muß es offen bekennen, wenn wir mit der gehörigen demüthigen Sammlung das Gebot betrachten und erwägen, so wird es vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus sehr bedenklich, ungeachtet bisher alle Kirchen darin miteinander übereingekommen sind, daß die persönliche Stimmung oder Würdigkeit des Ministers auf das Mysterium nicht influire, ob eine solche Auffassung der Vorschrift entspricht, da diese nicht blos an den Communicanten, sondern an Alle, welche bei der Feier des Sacraments zu handeln, zu thun haben, dahin gerichtet ist, daß sie es, so oft sie das Brod brechen, zum Gedächtniß des Herrn thun sollen. Freilich wird die Unwürdigkeit hinsichtlich des Genusses des Sacraments nur darin gefunden, daß man nicht unterscheidet den Leib des Herrn; allein theils war es hier, wo der Herr selbst die Handlung vornimmt, unnöthig, über die Eigenschaften des Ministers eine besondere Bemerkung hinzuzufügen, theils wissen wir aus anderen Stellen, namentlich Luk. 24, 30. 31. 35., daß nicht das Brechen des Brodes an sich genügen kann, um den sämmtlichen äußeren Bedingungen des Sacraments zu entsprechen. Wenigstens ist man vom rechtlichen Standpunkte aus nicht befähigt, apodiktisch zu erklären, die Feier habe auch

dann den kirchlichen Segen, falls dabei unwürdige Minister mitwirken. Wenn der Satz, daß nur die stiftungsmäßige Sacramentsadministration wirksam sei, nicht blos auf Römisch-katholischer, sondern selbstverständlich auch auf Protestantischer Seite seine rechtsbeständige Gültigkeit hat, so wird es mit der Stiftungsmäßigkeit abseiten der Kirche um so genauer genommen werden müssen. Im Allgemeinen wird man daher auch Niemand zum h. Abendmahl zulassen dürfen, der nicht durch die Beichte, als die kirchliche Form, dem Minister beurkundet hat, daß er nicht ungläubig, und, wenigstens äußerlich sichtbar, nicht unwürdig ist, an der Feier des Sacraments Theil zu nehmen.

3. Auch in Hinsicht auf das Taufsacrament wird man sich zunächst an die heilige Schrift zu halten haben, welche wegen Nothwendigkeit der Kindertaufe durch die Uebereinstimmung der Kirchen, durch die Wirkung dieses Sacraments und durch die Anerkennung abseiten Augustins als allgemeine Regel, ihre Vervollständigung erlangt. Daß der Ort der Taufe nothwendig die Kirche sein müsse, ergiebt freilich das allgemeine Bibelgebot nicht. Allein es liegt gewiß sehr nahe, die Handlung nur da vorzunehmen, und wenn sich dies durch den allgemeinen Gebrauch rechtfertigt, so sind Standesprivilegien, welche davon eximiren, unstatthaft. Pathen oder Gevattern müssen zu derjenigen Kirche gehören, welche den Täufling aufnimmt, da nur sie es unpartheiisch beurtheilen können, was die Confession dieser Kirche fordert. Allein es ist kein genügender Grund abzusehen, die Zahl für irgend einen im Recht vollgültigen Beweis oder auch die Vorschrift des Herrn, Matth. 18, 16., zu überschreiten, zumal da die Stellvertretung des Täuflings und die Verpflichtung, ihn im Glauben der Kirche zu erziehen, eine größere Zahl nicht fordert. Es läßt sich weder die Ansicht, höheren Ständen, noch diejenige, gegen Erhöhung der Gebühren Ausnahmen gleichsam als Vorzüge zu gestatten, principiell rechtfertigen. Dagegen fragt es sich sehr, ob die Lehre von der geistlichen Verwandtschaft zwischen dem Täufling und seinem Pathen selbst mit ihren Consequenzen in Hinsicht auf das Eherecht

sich principiell unbedingt verwerfen läßt. Wir werden wenigstens dem Mysterium des Sacraments volles Recht widerfahren lassen müssen. Darum ist es auch sehr bedenklich, nach der Geburt des Kindes mit der Taufe unnöthiger Weise lange zu zögern. Die Kirche sollte der polizeilichen Einmischung des Staats zuvorkommen. Sie sollte auch für die Taufe, so wie für die Erziehung des Kindes in ihrem Glauben, endlich für die Firmelung oder Confirmation in dem kirchlichen Glauben, worin das Kind getauft ist, die pflichtmäßige Sorge, der sie sich niemals hätte entäußern dürfen, wieder übernehmen.

4. Das christliche Kirchenrecht darf den Confessionswechsel nur von dem Standpunkte der Evangelischen Freiheit aus betrachten. Dieser Freiheit gegenüber kommt es der Kirche weder zu, noch liegt es in ihrem wohlverstandenen Interesse, die von ihren Segnungen Abtrünnigen als Häretiker zu behandeln, oder auch irgend eine Kirchenzucht eintreten zu lassen. Wer sich trotz der Mittel, welche die Kirche anzuwenden hat, um der Abtrennung von ihr in Liebe zuvorzukommen, ihr entzieht; wer seinen Abfall dadurch thatsächlich beurkundet, daß er an ihrer Gnadenverwaltung die Theilnahme unterläßt: den darf sie allerdings in ihre allgemeinen Gebete einzuschließen niemals aufhören, es wird ihr zukommen, in ihrer öffentlichen Amtsführung den Fall im Allgemeinen zu beklagen, und Gottes Rath anheimzulegen. Allein weiter gehen, die ihr vom Herrn anvertraueten Wohlthaten aufzwingen, ist für die Kirche in einer Zeit um so bedenklicher, wo der Staat seine Aufgabe so sehr verkennt, daß er, ohne von der Kirche weiter Notiz zu nehmen, dem Einzelnen meint eigenmächtig eine Freiheit, welche man nicht mehr als die Evangelische anerkennen kann, sichern zu müssen, und selbst Ehen zwischen Christen und Juden oder Heiden den Stempel der Rechtmäßigkeit aufdrückt. Man kann es für eine Pflicht der Kirche ansehen, so Viele, als möglich, der Segnungen ihrer Gnadenverwaltung theilhaftig werden zu lassen, und in so weit ist das erst neuerdings in einigen Partikulargesetzgebungen, welche sich haben vom Christenthum abirren lassen, gerathene Verbot

der Proselytenmacherei, oder, angemessener und weniger fanatisch ausgedrückt, der Bekehrung christlich nicht zu vertheidigen, folgt auch keineswegs aus dem Princip der Evangelischen Freiheit, welche nicht gesund ist, noch gedeiht, wenn man die Kirche in den unnatürlichen Zustand der Passivität und des Indifferentismus hineindrängt, und damit der Freiheit ihr eigentliches Lebenselement entzieht. Wenn aber diese Freiheit auch vom christlichen Standpunkt aus jede irgend unnöthige Beschränkung abwehrt, und es selbst erheischt, den Uebertritt des Christen zum Judenthum oder Heidenthum nicht gewaltsam zu verhindern, weil damit nur die ohnehin Legionen ausmachende Zahl der bloßen Namenchristen vermehrt würde: so folgt daraus noch *nicht*, daß der Staat oder vollends die Kirche gezwungen wäre, diese Apostasie, oder überhaupt irgend eine Apostasie zu gestatten, und Juden oder Heiden in einem christlichen Staate die Uebernahme christlicher Proselyten ausdrücklich zu erlauben. Nimmt man die Aeußerungen von Richter 2, 430 und von Mejer S. 541 Anm. 18 in diesem Sinne, so ist ihnen völlig beizustimmen. Der Staat, welcher die Anerkennung der Freiheit weiter ausdehnt, hört auf, ein christlicher zu sein. Das Deutsche Bundesrecht giebt (im Art. 16 der B. A.) nur den Anhängern einer der drei von ihm anerkannten Kirchen die Befugniß, die bürgerlichen und politischen Rechte ohne Unterschied zu genießen, kann also nicht einmal auf Christen, welche anderen Kirchen oder richtiger Sekten angehören, geschweige denn auf Juden und Heiden ausgedehnt werden. Im Gegentheil läßt sich aus dem erwähnten Gesetz folgern, andere Verschiedenheiten, als die darin positiv hervorgehobenen, berechtigten allerdings, einen Unterschied zu begründen.

§. 73.

Das christliche Kirchenrecht in besonderer Beziehung zum heil. Abendmahl.

Zu M. S. 545.

Mejer giebt der Lehre vom h. Abendmahl in Hinsicht auf die Gegensätze zwischen der Katholischen, Lutherischen und Reformirten Kirche eine solche Gestalt, wie sie selbst ein Unirter oder für die moderne Union Parthei nehmender Jurist und ein Gegner des Katholicismus kaum anders würde darstellen können. Auch hier aber scheint es

1. überhaupt, und vollends in der gewählten Weise bedenklich, eine Gemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformirten, den Römischen Katholiken gegenüber, anzunehmen. Weil diese Gemeinschaft in der rechtlichen Wirklichkeit so wenig als auf dem Standpunkte des christlichen, allgemeine Geltung beanspruchenden Kirchenrechts existirt: so verstärkt man dadurch absichtslos und unwillkürlich theils diejenigen Unionstendenzen, welche man nicht umhin kann als unchristlich zu bezeichnen, theils aber auch die Machinationen des vom Katholicismus sehr wohl zu unterscheidenden Transmontanismus. Denn wenn die Lutherische und Reformirte Kirche hier wirklich sonst mit einander in Uebereinstimmung wären, und lediglich in der „dogmatischen Auffassung des h. Abendmahls unvermittelt auseinander gingen", so schien eine Vermittelung nicht nur rechtlich als möglich angenommen werden zu müssen, sondern auch geboten zu sein, um einen desto kräftigeren Widerstand der Katholischen Kirche leisten zu können. Allein darin besteht eben der Grundirrthum, daß man von der Nothwendigkeit eines solchen Streits und von einer unerfindlichen Gemeinschaft der beiden Protestantischen Kirchen als solchen ausgeht. Es ist vielmehr vom christlichen kirchenrechtlichen Standpunkte aus das Verhältniß der drei Kirchen in Hinsicht auf den Staat und auf die von demselben gegen die Nichtstaatskirchen zu übende Toleranz als

gleichberechtigt aufzufassen, und es wird dadurch mit größerem Erfolge oder mindestens mit rechtsbegründeterem Anspruch darauf den drei Kirchen eine solche Stellung angewiesen, welche geeignet ist, ebenfalls die Römische in ihre rechtlichen Schranken zurückzuschieben, und zu nöthigen, ihre Auffassung von der eigenen Einheit und Exclusivität dem Staat und den anderen Kirchen gegenüber aufzugeben.

2. Die Lutherische und Reformirte Kirche gehen nicht blos in der dogmatischen Auffassung des h. Sacraments des Altars, sondern auch in der Form seiner Feier auseinander, haben miteinder in Demjenigen, was sie aus dem Kanonischen Rechte beibehalten haben, keine Gleichmäßigkeit, und es ist hier nicht blos faktisch keine Vermittelung vorhanden, sondern auch rechtlich unmöglich und unnöthig. Bestehen die drei Kirchen rechtlich nebeneinander, kann unstreitig das christliche Kirchenrecht von dieser rechtsbeständigen Thatsache fundamental ausgehen, und sie als eine von Gott zugelassene Realität betrachten: so ist es nur nothwendig, sich der specifischen Eigenthümlichkeiten dieser drei Kirchen bewußt zu werden, und man kann jede Vermittelung, als die rechtliche Sachlage verletzend, mit Entschiedenheit zurückweisen. Nicht in der Auffassung dieses Sacraments gehen die Kirchen dogmatisch auseinander, sondern auch in der davon unzertrennlichen Form. Es läßt sich einräumen, daß mit Ausnahme der „Gewährung des Kelchs an die Gemeinde" eine formelle Uebereinstimmung zwischen der Lutherischen und Katholischen Kirche angenommen werden kann, jedoch keineswegs eine „Gleichmäßigkeit im Ganzen". Wenn man

3. sich auf eine Prüfung der Angaben Mejers beschränkt, so scheint es, als ob eine solche generelle Gleichmäßigkeit der Form auf den Unterschied zwischen Privat- und öffentlicher Communion und zwischen der Communion in der Woche und an Sonn- und Festtagen beschränkt werden könne. Allein man darf das nicht, sondern hat auch die Unterschiede der Form in den eigentlichen liturgischen Momenten bei der Feier des Sacraments selbst in Anschlag zu bringen. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Herr bei der Einsetzung desselben keinen Um-

stand, etwa als Nebensache, von dem menschlichen Gutdünken und Belieben hat abhängig machen wollen. In der göttlichen Vorschrift hat somit das christliche Kirchenrecht für die Form des Sacraments den eigentlichen und zuverlässigen Anhalt, und wenn man diese Erwägung weiter verfolgt, so muß man inne werden, daß die dogmatische Auffassung nicht blos dieses Sacraments, sondern der gesammten Kirchenlehre im Allgemeinen und Ganzen mit der Form des h. Abendmahls auf das Innigste, Genaueste und Wesentlichste zusammenhängt. Unsere Stellung zum Heilande und Sohne Gottes, als allezeit uns nahen Menschensohne, ja zur heiligen Dreieinigkeit ist von der Form des Altar-Sacraments unzertrennlich. Sofern die Lutherische Kirche auf dem christlichen Kirchenrecht beruht, verwirft sie befugterweise nicht blos die Katholische Transsubstantiationstheorie, sondern auch die starre, steife Ansicht, als ob der Christ in der Feier des h. Abendmahls seinen Herrn sich nicht persönlich und wirklich, nicht körperlich völlig aneignen, mit ihm Eins werden, keine Rebe an ihm, dem Weinstock, sein könne, sondern ein mehr oder minder irdisches, modernes Erinnerungsfest begehe. In dieser Beziehung ist zwischen den Kirchen eine „formelle Gleichmäßigkeit" rechtlich unmöglich, und ebendarum auch jeder Versuch, zu vermitteln, so wie eine vermeintliche Union, welche nur eine solche, nur noch mehr spaltende Tendenz verfolgt, als rechtswidrig zurückzuweisen. Das ist eben ein Grundirrthum vieler Christen, daß sie die wesentlichen Differenzen der Kirchen auf bloße d o g m a t i s c h e Auffassungen zurückführen zu können vermeinen, und es somit auch wagen, ihre rein subjectiven Lehrmeinungen lediglich den Lehrern, wohl gar blos den Universitäten, den theologischen Facultäten zur Vermittelung einer unmöglichen Einigkeit, zur Ausfindung einer Vergleichungsformel anheimzugeben.

4. Darin läßt sich M e j e r beipflichten, daß für das Altar-Sacrament Zeit und Ort, somit die Bestimmungen in dieser Beziehung in dem Kanonischen Recht ihre Begründung auch nach christlichem Kirchenrecht finden können und müssen. Dahin möchte namentlich die bereits früher erwähnte Pflicht des Christen zu zählen sein,

mindestens einmal im Jahre zu communiciren, ebenso die Bedingung, daß ein Christ nur nach erfolgter Absolution zum Sacrament zugelassen werden dürfe, ferner die Bestimmung der Zeit zwischen der Absolution und der Feier des h. Abendmahls.

5. Hätte man nicht in denjenigen Formen eine Union angestrebt, worin es kirchenrechtlich die Gerechtigkeit gebietet, eine wesentliche Trennung der faktisch gleichberechtigten Deutschen Kirchen anzuerkennen: so würde man ein größeres Gewicht auf Umstände gelegt haben, welche die Union fördern, ohne Anstoß zu erregen, indem sie geeignet sind, unter den übrigens rechtlich getrennten Kirchen das Bewußtsein einer Gemeinschaft und Eintracht zu erhalten und zu beleben. Namentlich möchte es hier nicht unangemessen sein, abermals (vgl. §. 65 a. E.) auf einen alten, ehrwürdigen, für die gesammte Christenheit wichtigen, sie vereinigenden Gebrauch aufmerksam zu machen, welcher zwar leider in vielen Gegenden Deutschlands abgekommen ist, und zwar ohne daß man die Zeit dieser Vernachlässigung, geschweige denn irgend eine Berechtigung dafür anzugeben vermag. Wenn in dem kirchlichen Hauptgottesdienst von der Kanzel herab der Pfarrer das Gebet des Herrn spricht, so pflegt die Betglocke angezogen, und sowohl die sieben Bitten als die Doxologie durch Glockenschläge allen Denen, welche sich außerhalb der Kirche befinden, bezeichnet zu werden, um sie in den Stand zu setzen, sich mit dem kirchlichen Gottesdienst im Geiste zu vereinigen, und der Gemeinschaft aller Christen auf Erden im Gebete des Herrn bewußt zu bleiben. Nichts dürfte hindern, durch eine ähnliche Andeutung die Feier des h. Abendmahls Denen, welche daran Theil zu nehmen verhindert sind, anzukündigen, und auch Diese durch ein entsprechendes Glockenzeichen aufzufordern, sich des Segens der Glaubensgemeinschaft zu versichern.

§. 74.

Ueber Kirchenzucht.

Zu M. S. 546 ff.

Auch dieser Gegenstand darf in einer Darstellung des normirenden christlichen, für alle Partheien gültigen Kirchenrechts nicht unerörtert bleiben, da besonders hier zwischen dem extravaganten Eifer der zum Leben erwachten Kirchlichgesinnten und der Feindseligkeit des frivolen Liberalismus gegen alle Thätigkeit der Kirche ein hartnäckiger Kampf entbrannt ist, und noch lange fortzudauern droht. Man wird hier besonders die Thatsachen zu registriren haben, einmal daß „es in allen Kirchen nicht an positiven Ausgestaltungen und zum Theil Auswüchsen des Instituts der Kirchenzucht, wohl aber (richtiger gesprochen, übrigens auch) seiner Pflege öfters auch an der rechten Gesinnung gefehlt hat", und sodann, daß „der heutige Staat nicht nur nicht die bürgerlichen Folgen der Excommunication anerkennt", sondern sich auch selbst die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser kirchlichen Maaßregel anmaaßt.

Bei einer solchen Sachlage ist es gewiß um so unerläßlicher, die ganze Materie von der Kirchenzucht einer principiellen Prüfung zu unterziehen.

Da muß es denn sehr bedeutsam sein, wenn Augustin in theilweiser Uebereinstimmung mit den vorreformatorischen, auch von den Reformatoren anerkannten Ansichten die kirchlichen Maaßregeln als blos medicinal auffaßt. Dazu kommt, daß selbst die strengste Form der Excommunication nie so weit gegangen ist, um den Bestraften auch von dem Anhören der Predigt, also von dem Besuch des darum eben öffentlichen Gottesdienstes auszuschließen. Es kann die Pflicht der Kirche zunächst nur dahin gehen, zu verhindern, daß offenbare, unbußfertige Sünder sich nicht das h. Abendmahl zum Gericht nehmen, nicht aber auch dem Sünder die Möglichkeit der Buße und Umkehr abzuschneiden oder auch nur zu erschweren, wobei man

meinen sollte, grade dem offenbaren Sünder müßte die Kirche Buße und Umkehr erleichtern. Endlich ist auch noch die Evangelische Freiheit in Anschlag zu bringen, durch welche die Kirche um so mehr sich veranlaßt finden muß, nach dem Beispiele des Herrn, Joh. 8, 3 ff., auch selbst den offenbarsten Sünder nicht gänzlich zu verdammen, sondern ihm nur zeitweilig bei nicht vorhandener Bußfertigkeit den Genuß des Sacraments zu verweigern.

Hieraus ergeben sich die bedeutendsten Sätze des allgemeinen christlichen Kirchenrechts.

1. Da der Sünder, selbst und zwar grade der gröbste Sünder, als ein Kranker, ja als ein Schwerkranker betrachtet werden muß, so ist es principiell durchaus verwerflich, selbst den hartnäckigsten und dauernd unbußfertigen Sünder von aller und jeder kirchlichen Gemeinschaft auszuschließen. Der Standpunkt einer solchen Auffassung führt zur Vertheidigung der Todesstrafe als einer vermeintlich von Gott für alle Zeiten und Zustände gebotenen regelmäßigen Criminalstrafe, und würde den Arzt rechtfertigen, wenn er dem ihm unheilbar scheinenden Kranken durch Gift den Tod beschleunigt. Der zeitweilige Ausschluß des unbußfertigen Sünders vom unmittelbaren Abendmahls*genusse* ist das alleinige Mittel der Kirchenzucht, dessen sich die Kirche bedienen darf. Es ist ihr nicht zu gestatten, dies Mittel als eine Strafe aufzufassen und anzuwenden. Auch wird sie nicht selbst den notorischten Sünder blos darum zurückzuweisen befugt sein, bei der Feier des Sacraments in der Kirche zu verweilen.

2. Muß die Beichte als eine Bedingung des Abendmahlgenusses angesehen werden, damit der Minister sich äußerlich von der Bußfertigkeit des Sünders überzeuge: so ist diejenige Form der Beichte unerläßlich, woraus es dem Minister möglich ist, jene Ueberzeugung zu gewinnen. Auch darum ist es unstatthaft, einen längeren Zwischenraum zwischen Beichte und Abendmahl verfließen zu lassen, oder von der Form der Ersteren so viel abzuschneiden, daß sie blos Gelegenheit giebt, sich zum Sacrament vorzubereiten, nicht aber sich von der Würdigkeit für den Genuß des Sacraments zu vergewissern.

3. Will die Kirche, was sie auch vom allgemeinsten Gesichtspunkte aus muß, pflichtmäßig das Amt der Seelsorge üben, so wird sie sich consequent nicht auf die steife Handhabung der Kirchenzucht in der Art beschränken dürfen, daß sie sich weiter nicht, weder vorher noch nachher, um das Seelenheil der Parochianen bekümmert. Vielmehr wird es im Sinne von Matth. 18, 11 ff., Luk. 15, 4 ff. ihr Amt sein, die Verirrten zurückzuführen zum Hirten und Bischof ihrer Seelen, 1 Petr. 2, 25. Dies Amt steht aber Niemand zu, als dem Pfarrer, dem die Kirche die Seelsorge anvertrauet hat. Er wird dabei die Gemeinde nicht zuziehen können, weil ihr dieses Amt nicht zukommt, und in Gemäßheit des monarchischen Princips. Da alle äußeren und auffälligen Maaßregeln, selbst bei dem Ausschlusse vom h. Abendmahl, vollends aber feierliche Strafurtheile und deren Publicationsformen vermieden werden müssen, so ist es um so mehr allein dem Pfarrer möglich, die geeigneten Mittel ausfindig zu machen, welche dem Einzelnen ersprießlich sind. Die Vorschriften, Matth. 18, 16. 17., sind unverkennbar für Verhältnisse und Zeiten gegeben, wo noch nicht die heutigen Zustände von Staat und Kirche entwickelt vorlagen und in Betracht kamen. Sehr richtig bemerkt Olshausen in s. Commentar zu dieser Stelle (1, 572), die Vorschriften würden in ihrer allgemeinen Ausführung ebenso gut die bürgerliche Ordnung auflösen, als wenn Jeder Jedem, der den Mantel fordert, auch den Rock dazu geben müßte. Jene Vorschriften setzen vielmehr ein Gemüth voraus, das empfänglich ist für die Kraft der Wahrheit, und eine Gemeinschaft von lauter Gläubigen. Darin wird die Peripherie des Kirchenrechts eine weitere sein müssen, als die des Evangeliums. Man kann für das allgemeine Gesetz, welchem die Kirche einen jeden Parochianen unterwerfen muß, die Zuziehung der Gemeinde ebenso wenig, als die irgend zu vermeidende Oeffentlichkeit statthaft erachten.

§. 75.

Ueber die Verwaltung des Kirchenregiments.

Zu M. S. 558 ff.

Auch in diesem Abschnitte des Mejerschen Werks wird man vom principiellen Standpunkte aus mehrere Sätze präciser zu formuliren haben, wiewohl man sich im Wesentlichen mit der Darstellung einverstanden erklären muß. Vor allen Dingen wird man das Kirchenregiment

1. nicht auf diejenige Gewalt beschränken dürfen, welche man bisher als jus in sacra bezeichnet, und von dem jus circa sacra gemeint hat unterscheiden zu müssen. Es ist bereits früher die principielle Unerfindlichkeit und Unbrauchbarkeit dieser Distinction nachgewiesen worden. Alle Functionen, welche zur Handhabung der der Kirche zukommenden und obliegenden Gnadenmittelverwaltung unerläßlich sind, gehören ohne weitere Unterscheidung dem Kirchenregiment an. So wenig als das Eherecht sich in der Art isoliren läßt, daß man die ehelichen Güterverhältnisse davon absonderte (§. 70), ebenso wenig kann man vom Kirchenregiment die Administration des Kirchenguts trennen. Der Kirche ferner gehört die Aufsicht über Schulen, Unterricht und Erziehung ebenso entschieden an, als die Verwaltung der Kirche selbst. Ihr kann jene Aufsicht ebenso wenig als die Disciplin über sämmtliche Kirchenbeamten, Schuldiener und Lehrer mit Bestand Rechtens verkümmert werden, wenn man ihr nicht zugleich die Mittel verkürzen will, die Gnadengaben zu verwalten.

2. Man wird den Umstand nicht besonders geltend machen dürfen, daß das Amt der Kirche, welches man als das Kirchenregiment, als die Regierung der Kirche bezeichnet, sich dadurch charakterisire, sofern seine Rechte niemals weiter gingen als seine Pflichten. Denn genau genommen ist das Staatsregiment ebenfalls nicht anders zu bezeichnen. Die Rechte der Kirche wie des Staats gehen nicht über den Kreis der Verbindlichkeiten dieser beiden göttlichen Veran-

staltungen um des ewigen Heils der sündigen Menschheit willen hinaus. Auch der Staat ist zu nichts Anderem vorhanden, als damit er seine Pflichten gegen seine Angehörigen erfülle.

3. In dem Regiment dieser beiden göttlichen Stiftungen muß das monarchische Princip zur vollständigsten Geltung kommen, welches ebenso sehr hierarchische oder gar transmontane Ansprüche, als Eingriffe des Staats in die Sphäre der Kirche, somit in die Verwaltung der Gnadenmittel zurückweist, zu der die Kirche ausschließlich berufen ist.

4. Das sichtbare Oberhaupt der Kirche kann daher kein anderes sein, als das des Staats, somit der Regent, mag nun, wie in den freien Städten, das Kyrion eine Mehrzahl von Individuen, oder, wie in den souveränen Staaten, ein Einzelner Fürst oder Herr sein. Es ist bereits oben die absolute Nothwendigkeit der Consistorialverfassung in der Art nachgewiesen worden, daß der Beirath und Beistand von geeigneten Personen in der nächsten Umgebung des Fürsten dadurch nicht beseitigt oder unstatthaft erscheint. Ebenso rechtfertigt sich die unmittelbare Verwaltung der Gnadenmittel durch die Pfarrer, welche übrigens dem Consistorium untergeordnet sind, ferner die Handhabung der kirchlichen Aufsicht über den Klerus, über die Zucht des Volks, so weit sie der Kirche obliegt, und über das Kirchenvermögen, durch die uralten, bewährten Visitationen, deren Form sich übrigens immerhin nach lokalen Gewohnheiten und Bedürfnissen richten möge, wiewohl jede eigenmächtige Einmischung des Staates abgewehrt werden muß, da die Kirche sich hier unbedingt in dem ihr ausschließlich zukommenden Gebiet bewegt.

5. Hinsichtlich des Gesetzgebungsrechts des Kirchenregiments muß insbesondre der Grundsatz festgehalten werden, daß es sich möglichst zu beschränken hat. Die Ordnung der göttlichen Stiftung der Kirche muß allerdings als zur legislativen Pflicht der Kirche gehörig in der Art gezählt werden, daß es nicht sowohl auf Fortbildung des bestehenden Rechts, als darauf ankommt, dieses nach der göttlichen Offenbarung zu berichtigen, und ohne Weiteres in [illegible] für

die Kirche geziemenden Weise zu beseitigen, wenn es der Offenbarung entgegentritt. Auch hier besteht, wie im Staatsrecht, der Conservatismus nicht darin, Institutionen, denen die wurzelächte Naturwüchsigkeit abgesprochen werden muß, auf alle Weise festzuhalten, und daran zu flicken und zu modelliren, sondern dem eigentlichen Leben der Kirche dadurch zu Hülfe zu kommen, daß man den faulen Baum mit der Wurzel ausreißt, Matth. 3, 10., 7, 19., Luk. 3, 9., Joh. 15, 2. Dies ist ein Radicalismus, welcher als höchst conservativ betrachtet werden muß, indem er an die Stelle kahler, unfruchtbarer, abgestorbener und entwurzelter Bäume (vgl. Judä Vrs. 12) gesunde, lebenskräftige, fruchtbringende und wortgemäße Bäume pflanzt, also nicht destructiv, sondern auferbauend zu Werke geht.

6. Das kirchliche Dispensationswesen darf nicht auf das Princip gegründet werden, als ob die Kirchendisciplin dehnbar sei. Es giebt gewisse Bedingungen, gegen welche Verstöße mit der unwandelbaren Kirchenordnung unverträglich sind. Allein kann das Inspectionsamt mit Nachsicht gehandhabt werden, so wird Strenge nur erfolglos, und diese wenigstens mit dem Geiste des christlichen Kirchenrechts im Widerspruch sein. Es ist hier besonders, zumal im Eherecht, die Stelle für Anwendung des nicht genug zu beherzigenden Satzes, daß die Kirche ihr Amt nicht als Recht, sondern als Pflicht zu versehen hat. Die Dispensation würde in der Art, wie Seneca die landesherrliche Gnadebefugniß auffaßt, ein heidnisches Unwesen sein, eine völlige Verkennung des Standpunkts von Kirche und Staat gegenüber der göttlichen Gnade, welche dem Ewigen allein zukommt. Im Allgemeinen bieten hier das Tridentinum und Melanchthon die maaßgebenden Anhaltspunkte. Nur dringende und unverkennbare Beweggründe lassen Dispensationen als außerordentliche Ausnahmen von der Regel zu. Diese Befugniß sollte der Kirche aber nicht durch weitere specielle Beschränkungen verkümmert werden, um nicht den Evangelischen Geist zu lähmen, der sich hier thätig erweisen muß. Nur aber menschliche Verbote und solche göttliche, denen die Geltung

für alle Zeiten und Verhältnisse nicht nachgewiesen zu werden vermag, können als dispensabel betrachtet werden.

7. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Kirche muß der „sich entwickelnden Macht des modernen Staats" in aller Weise der principielle Einfluß bestritten werden. Faßt man das Verhältniß der Kirche und des Staats zu einander und den selbstständigen Beruf der Kirche vom christlich kirchenrechtlichen Standpunkte auf: so kann man dem Staate nicht irgend welche Jurisdiction über den Klerus, selbst nicht die civilrechtliche, geschweige denn die criminelle unmittelbar zugestehen, also niemals, wenn nicht von der Kirche selbst die Advocatie des Staats in Anspruch genommen wird, ebenso wenig als man, zumal bei der gegenwärtigen Zeitrichtung es geeignet finden kann, der Kirche irgendwelche Gerichtsbarkeit über die Laienschaft einzuräumen. Denn was die Ehegerichtsbarkeit betrifft, so gebührt sie ausschließlich der Kirche darum, weil die Ehe „kein weltlich Ding" ist, Eheleute als solche nicht als Laien, sondern nur in einem persönlichen Verhältniß zur Kirche betrachtet werden dürfen. Nur wenn man die Ehe zu einem bürgerlichen Verhältniß, und ihre Eingehung zu einem Civilcontract, zu einer Privatvereinbarung, welche vom Staate Hülfe begehren kann, herabwürdigt, kann den Ehesachen die kirchliche Competenz streitig gemacht werden.

Das privilegirte Forum der Geistlichkeit, wie man es zu nennen pflegt, involvirt eine unrichtige Bezeichnung, und dadurch wird der Kunstausdruck verleitlich und verwerflich. Nicht um den Geistlichen ein Privilegium zu ertheilen, sondern um der Gemeinde willen, welche auch hier wieder nicht gehörig berücksichtigt zu werden pflegt, müssen die Personen, welche zur Geistlichkeit zu zählen sind, von der bürgerlichen Rechtspflege des Staats unberührt bleiben. Im Wesentlichen beruht ja der Wirkungskreis aller Personen, welche hier in Betracht kommen, auf der Verwaltung der Gnadenmittel. Zu ihnen gehören auch die Schullehrer, ja Alle, welche sich dem Erziehungswesen widmen. Die gesammte Thätigkeit dieser Personen muß, wenn sie rechter Art sein soll, auf den Standpunkt, den jenes Amt in seinen verschie-

denen Zweigen ihnen anweist, erhoben werden können. Alsdann ist es aber für die Gemeinde anstößig und überhaupt bedenklich, Personen, denen ein solcher Beruf zugetheilt ist, von der kirchlichen Jurisdiction abzulösen. Nicht blos also, weil nur Standesgenossen im Stande sind, die hier einschlagenden Momente richtig zu würdigen, und ferner nicht blos, weil die gerichtliche Behandlung derselben ganz eigenthümlicher Art ist, sondern weil das nicht zu vernachlässigende Interesse der Gemeinde es erheischt, müssen jene Personen dem kirchlichen Forum unterworfen werden. Dies darf sich natürlich nicht auf Lehre und Amtsführung beschränken, sondern das ganze Leben jener Personen muß der Jurisdiction der Kirche zugeordnet werden. Daß man das Durchgreifende dieser Auffassung jemals, und sogar bis zu einem Grade hat verkennen können, daß der Staat sich hier hat die verletzlichsten, rücksichtslosesten Eingriffe erlauben dürfen: das ist um so befremdlicher, da die Kirche sich schon ursprünglich eine Jurisdiction zugeeignet hatte, als sie vom Staate noch nicht einmal anerkannt war, und danach schon mit Constantin der kirchlichen Competenz die gebührende Peripherie auch abseiten des Staats nicht streitig gemacht ward. Erst mit dem Sinken der Kirchengewalt überhaupt seit dem vierzehnten Jahrhundert, vollends aber im achtzehnten ist allmälig selbst das Rechtsgefühl für die Nothwendigkeit der kirchlichen Competenz, zumal in dem principiell richtigen Umfange, immer mehr abgestumpft. Dennoch ist man verpflichtet, es auszusprechen, weil man es vergessen, oder gar niemals erwogen hat, daß jeder Unterricht, selbst und grade derjenige in der Musik unter die Aufsicht der Kirche gehört, und daß es der Kirche obliegt, die geeigneten Personen dazu zuzulassen und zu beaufsichtigen, auch die Jurisdiction über ihre Verhältnisse auszuüben. Man stößt auf die Spuren einer solchen christlichen Auffassung noch in einzelnen Thatsachen, deren Causalzusammenhang sonst räthselhaft, und die an sich ganz willkürlich erscheinen würden, wenn man jenen Gesichtspunkt ignorirt. Seitdem allmälig mit dem hereinbrechenden Rationalismus und Liberalismus, mit diesem Götzendienst der natürlichen Vernunft und Frei-

heit, die Ertheilung des Unterrichts als ein Gemeingut, vollends aber in einer der sogenannten freien Künste als ein lediglich bürgerliches Gewerbe angesehen zu werden pflegt, hat es dahin kommen können, daß hierin nicht blos das Amt der Kirche beeinträchtigt und die Garantie für die Gemeinde zerstört wurde, sondern daß sich namentlich die Musik von der Kirche lossagte, und ihrem unausbleiblichen Verfall zueilt, indem sie dem von dem kanonischen Fluche her sie abwärts lockenden dämonischen Zuge folgt, welcher sie immer weiter von der Einfalt in Gott entfernt, und in den Dienst des Teufels verstrickt, bis sie in den Blendwerken der Hölle schmählich untergeht, gewiß unter dem Hohngelächter Derer, welche ihr hier auf Erden mit Applaudissements, Dacapo's, Denkmälern und Ovationen aller Art karikirte Huldigungen dargebracht haben (§. 64, 5).

Alphabetisches Register.

als Dichtungen und als kulturhistorische Denkmale erkannt und gewürdigt werden kann. Welch ein Reiz diesen Büchern innewohnt, bezeugt am besten der Umstand, daß sie, wie Görres sich ausdrückt „in vielen Jahrhunderten durch alle Stände durchpulsirend und von unzählbaren Geistern aufgenommen und angeeignet" noch immer Interesse einflößen und erquicklich gefunden werden. Das gegenwärtige Geschlecht wird freilich auf andere Weise davon erbaut, als die früheren, wie der jugendliche Leser andern Genuß darin findet, als der Kenner; aber ohne Genuß und ohne Anregung wird sie nur der Unfähige aus der Hand legen. Ist es nicht die Jugendzeit der christlichen Nationen, die uns darin vorgeführt wird, die Jugendzeit mit all ihrer naiven Wildheit, ihrer unerschöpflichen Empfindungsfülle, ihrer innigen Gläubigkeit, ihrem liebenswürdigen Ungeschick? Diese Eigenschaften müssen aber die deutschen Volksbücher gerade dem gegenwärtigen Geschlechte werth machen, das ernsten Tendenzen vorherrschend hingegeben ist, an Lebenspoesie gerade keinen Ueberfluß hat.

Die alten Volksbücher gewähren nicht nur den Genuß phantasiereicher und tiefsinniger Erzählungen und Dichtungen, sie können auch Anlaß werden zu neuen poetischen Erzeugnissen, die sich auf ihre Erfindungen gründen. Das genialste deutsche Gedicht würde nicht existiren ohne die Volkssage von dem Schwarzkünstler Faust. Aber auch andere der alten Erzählungen geben zu neuen Dichtungen Gedanken und Stoff her, ja die Sage von Faust selber könnte noch einmal behandelt werden, wenn sich ein Dichter fände, der die Grundideen derselben, ohne sie zu verändern, poetisch zu gestalten wüßte." (Aus einer Recension.)

Die Geschichte der
Dynasten und Grafen zu Erbach
und ihres Landes
von G. Simon.

Mit 2 Karten, 2 Abbildungen in Holzschnitt, 3 Stammtafeln und einem Urkundenbuch.

Geh. Rthlr. 3. 25 Sgr.

Joh. Fr. Böhmer erklärt irgendwo in seinen Kaiserregesten die hohen Adelsgeschlechter in Deutschland, welche die Wurzeln ihrer Größe in der Vergangenheit des deutschen Volkes haben, vorzugsweise für dazu berufen, die Geschichte des Vaterlandes durch Veröffentlichung der, in ihren Archiven vergrabenen Urkundenschätze und der sich darauf gründenden Geschichte ihrer Häuser zu fördern. Leider sind aber bis jetzt die Beispiele, wo dies in sachgemäßer Weise geschehen, im Ganzen ziemlich vereinzelt geblieben. Die Zeit ist eben

noch zu nahe, in welcher man die alten Urkunden entweder argwöhnisch dem Auge des Forschers entzog, oder sie nachlässig verderben und verschleudern ließ, als daß man sich bis jetzt von dem bisherigen laisser aller allgemein hätte losreißen können. Welche Nachtheile dem Adel daraus erwachsen sind, davon konnte man sich leicht in dem Jahre 1848 überzeugen, wo das Geschrei über die, dem Volke in den asch- und nebelgrauen Zeiten des Mittelalters angeblich geraubten „Feudalrechte" sich so überlaut vernehmen ließ.

Um so erfreulicher ist es, daß man dieß einzusehen anfängt. Ein Zeugniß dafür ist das vorliegende, auf Veranlassung der Grafen von Erbach ins Leben gerufene Werk, das uns über manche Theile der Deutschen Geschichte, insbesondere über die Stellung und Berechtigung unserer hohen Adelsgeschlechter wichtige Aufschlüsse bietet. Dasselbe enthält die urkundlich belegte Geschichte eines der ältesten und bekanntesten Dynastenhäuser in Deutschland: der Grafen Erbach. — Vermöge seines hohen Alters ist aber die Geschichte dieses Geschlechtes, welches die Sage selbst von Karl dem Großen abstammen ließ, zugleich auch ein Beitrag sowohl zur Geschichte der Entwickelung der dynastischen Verhältnisse im ehemaligen ostfränkischen Reiche, als auch der meisten regierenden und mediatisirten Herrengeschlechter. In der hier gegebenen Genealogie der Grafen Erbach sind die meisten noch bestehenden, vormals reichsständischen, theilweise noch jetzt regierenden Häuser vertreten. Es finden sich unter andern die Namen: Pfalz-Baiern, Baden, Nassau, Sachsen-Hildburghausen, Waldeck, Schwarzburg, Reuß, Holstein, Werdenberg (jetzt Fürstenberg), Schwarzenberg, Truchseß v. Waldburg, Salm, Stolberg, Solms, Hohenlohe, Wittgenstein, Oettingen, Leiningen, Löwenstein, Isenburg, Giech u. s. w.

Außerdem zeigt der Verf. auf streng historischem Wege die Entwickelung der dynastischen Berechtigungen, wie sich dieselben von der Zeit der Karolinger an gebildet und vernichtet mit entscheidenden Gründen jene unhistorische Auffassung des Liberalismus von der angeblichen Usurpation der Adelsvorrechte, so wie er uns zugleich durch die, dem Werke beigegebene reiche Urkundensammlung einen tiefen Blick in alle Verhältnisse des Mittelalters thun läßt.

Da die Geschichte des Erbachischen Hauses auch bis in die neuere Zeit fortgeführt ist, so ist sie zugleich auch ein Beitrag zur Geschichte der Reformation, des dreißigjährigen, des Orleans'schen, des Spanischen Successionskrieges 2c, in welchen allen die damals lebenden Grafen von Erbach eine hervorragende Rolle gespielt.

Für Freunde der altdeutschen Dichtkunst sei noch bemerkt, daß der Verfasser den Schauplatz der Siegfriedssage im Nibelungenliede mit hoher Wahrscheinlichkeit in dem, von ihm aufgefundenen Lindbrunnen auf S. 36 und 114 des Buches, abweichend von allen bisherigen Hypothesen, nachgewiesen hat.

Einer ist euer Meister.

Ein historischer Roman aus der Reformationszeit.

Von

Siegmund Sturm.

Zweite Auflage. Zwei Theile. Geh. Rthlr. 2. 24 Sgr.

In jüngster Zeit hat sich die Novellistik mit Glück und gutem Erfolg der höchsten Thatsachen unseres Volkslebens, nämlich der religiösen Geschichte unserer Nation bemächtigt, um sie in belletristischen Kunstgebilden wiederzugeben. Noch in diesen Tagen haben die vortrefflichen Novellen von Riehl diesen Boden betreten und zwar mit dem wohlverdienten, allgemeinsten Beifall. Auch „Einer ist Euer Meister" hat bereits in manchen Kreisen das freudigste Interesse erregt und den entschiedensten Erfolg erlangt. In Form des Romans bietet dieß höchst anziehende Buch die wirkliche Geschichte mehrer der wichtigsten und interessantesten Ereignisse der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts. Kirchliche Lebensfragen, welche noch jetzt die brennendsten Fragen für jeden Protestanten sind, der sich in unseren Tagen noch einigen Sinn für die Interessen des Protestantismus bewahrt hat, werden hier unter Anknüpfung an die hervorragendsten Persönlichkeiten der reformatorischen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts in der fesselndsten wie in der eingehendsten Weise verhandelt; in seltener Gelungenheit ist hier das Angenehme, die spannendste Unterhaltung zur leichten Belehrung gesellt. Die künstlerische Behandlung vergangener Zeiten führt uns die kirchlich bewegte Gegenwart mit großer Lebendigkeit und scharfer Zeichnung so anregend vor, daß wir erwarten dürfen, „Einer ist euer Meister" werde bald, wie Riehls Novellen, oder die Schriften der Frau Maria Nathusius der allgemeine Liebling der protestantischen Kreise unseres Vaterlandes werden.

Das deutsche Kinderbuch.

Altherkömmliche Reime, Lieder, Erzählungen, Uebungen, Räthsel und Scherze für Kinder.

Gesammelt von Karl Simrock.

Zweite vermehrte Auflage. Geh. Preis 20 Sgr. Geb. 25 Sgr.

„Wer sich an dieser trefflichen Sammlung nicht jung liest, verdiente eigentlich nicht alt zu werden. Da haben wir das wahrhaftige Bild unserer Kindheit in seiner ganzen Frische, Einfachheit und Unschuld, lebendiger gezeichnet, als es irgend eine gemachte Kindergeschichte vermag. Man weiß nicht, soll man mehr die Reichhaltigkeit unserer Sprache und volksthümlichen Literatur oder den Fleiß eines Mannes bewundern, der alle diese, theils nur in vereinzelten Landstrichen, theils überall, wo deutsche Zungen klingen, heimischen Schätze zu einem lieblichen Strauße verband. Es sind im Ganzen über 1300 Nummern, die Folgendes enthalten: Ammenscherze, Koseliedchen, Schooß- und Knieliedchen, Buchstabirscherze, Wiegenlieder, Kindergebete, Kinderpredigten, allerlei Lieder und Reime, Verkehr mit der Natur, Nachahmungen, Spiele, Jahreslieder, Neck-Mährchen und Gedächtnißübungen, Sprechübungen, deutsch oder wälsch (Leseräthsel)? Räthsel. Möchte doch Niemand, namentlich kein Lehrer und keine Mutter, versäumen, das Buch sich anzuschaffen."

(Aus einer Recension.)

Die deutschen Volkslieder.

Gesammelt

von

Karl Simrock.

Geh. Rthlr. 1. 18 Sgr. — In engl. Leinwand geb. Rthl. 1. 28 Sgr.

Die deutschen Sprichwörter.

Gesammelt

von

Karl Simrock.

Geh. Rthlr. 1. 10 Sgr. — In engl. Leinwand geb. Rthlr. 1. 20 Sgr.

Das deutsche Räthselbuch

Gesammelt

von

Karl Simrock.

Neue vermehrte Ausgabe. Gebunden 15 Sgr.

„Das sind keine Volkslieder, wie man sie aus den Sammlungen aller deutschen Poeten zusammengestellt und zum Kauf ausgeboten findet, sondern das sind wirkliche Volkslieder, gesammelt aus dem Munde des Volks, die mit ihrer Melodie geworden sind und Niemand weiß wie und die trotz Aufklärung und Moden von unserm Volke noch gesungen werden und die, wo man sie hört, noch ein Zeugniß von seiner Nationalkraft geben. Wir müssen dem Verfasser für diese Gaben recht dankbar sein, obgleich Viele sein werden, die in ihrer Verblendung solche Lieder für den Auskehricht der Literatur halten. Wir denken anders und empfehlen ebenso angelegentlich auch die deutschen Volksbücher von demselben fleißigen Verfasser. So das deutsche Kinderbuch — Reineke Fuchs — Kerlingisches Heldenbuch — der gute Gerhard von Köln — die deutschen Sprichwörter — Bertha die Spinnerin u. a. Und unter diesen noch besonders das deutsche Räthselbuch. Das ist die reichhaltigste Sammlung von wirklichen Volksräthseln, die man bis dahin hat. Wie man aber zum Anhören ächter Volkslieder den rechten poetischen Volkssinn mitbringen muß, so nicht minder zu diesen Räthseln. Sie sind keine zwei- und mehrsylbige Charaden, sondern Witzspiele, in denen die Weisheit von der Gasse sich übt und oft die tollsten Sprünge macht. Die wenigsten sind zum Rathen, die meisten zum Lachen und wohl dem, der mitlachen kann."

(Aus einer Recension.)

